

Die Rita der Ario-Germanen.

Von

Guido von List.

3. unveränderte Auflage mit Zugabe-Arbeiten von Freunden.



Guido von List-Verlag, Berlin-Lichterfelde-W,
Moltkestraße 46 a.

Buchdruckerei Richter & Springer, Wien XV.

Guido List-Verlag, Berlin-Lichterfelde, Moltkestr. 46a.

Postscheck-Konto der Gesellschaft und des Verlags: Berlin NW Nr. 780/54.

Das **Uebersetzungsrecht** des vorliegenden Buches, vom Verfasser der Guido v. List-Gesellschaft vererbt, steht ausschließlich dieser zu, für alle Sprachen. **Copyright** in Wien 1920.

Die frühere Ausgabe des Buches war vom Meister dem verstorbenen Stifter Friedrich Oskar Wannieck gewidmet.

Die in dem Werke enthaltenen **lateinischen Bezugstellen** sind am Ende der „Rita" (S. 191—193) ins Deutsche übertragen. Die Anhang-Schriften

a) **„Die Veme"** von Edmund von Wecus und
b) **„Im Reiche der drei Gleichen"** von Henricus

sind auch gesondert zum Preise von Mk. 2.50 vom Verlag der Guido v. List-Gesellschaft zu beziehen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich sehr stark eignen zur Gewinnung neuer Freunde der Listforschung, und daß sie im Verhältnis zu heutigen Bücherpreisen durch den in diesem Buche gegebenen Vorsatz sehr billig sind.

Im Erscheinen sind die ganz aus List'schem Geiste geflossenen zwei Werke des Gesellschaftspräsidenten Ph. Stauff, die seit Kriegsende vergriffen waren:

a) **„Runenhäuser"**, Verlag K. G. Th. Scheffer, Berlin-Steglitz, Breitestraße 22 (voraussichtlich 25 Mk.),
b) **„Märchendeutungen"**, Dürr'sche Buchhandlung, Leipzig (voraussichtlich 22 Mk.).

Beide Werke werden auch durch den Guido List-Verlag zu beziehen sein, ebenso wie die oben genannten „Die Veme" und „Im Reiche der drei Gleichen", aber alles gegen bar, bezw. Voreinsendung.

Hierzu eine grundsätzliche Erklärung. Es ist heute so, daß der nur vermittelnde Buchhandel ein Drittel des Verkaufspreises bekommt, während auf den Verfasser nur etwa 10 Prozent treffen, wenn er einen guten Vertrag hat schließen können.

Nun sind unsere Verhältnisse so, daß wir das unmöglich ertragen können. Denn es hängt an den Gesellschaftswerken eine starke Unterhalts-Verpflichtung gegenüber der Witwe des Meisters, und wir haben auch Darlehen zu verzinsen und rückzuzahlen. Andererseits können die Preise nicht diesen Belastungen entsprechend festgesetzt werden, um die Erwerbung der Bücher nicht zu erschweren.

So setzen wir den Zwischenbuchhandel auf 20 Prozent bei Barverkehr und geben das im „Zentralblatt des deutschen Buchhandels" bekannt. Stark rechnen wir auf völkische Verbände und Vereinigungen mit einem von ihnen zu bewirkenden vorteilhaften Sammelbezug. Nur auf diese Weise wird es uns möglich sein, allen auf der Sache liegenden Belastungen gerecht zu werden und Mittel für nötige Neudrucke zu gewinnen, sodaß wir in Bezug auf diese nicht ganz auf Spenden und Leihgaben der Freunde angewiesen sind.

Allen armanisch Gesinnten treuen Heilgruß!

Der Präsident der Guido v. List-Gesellschaft
Ph. Stauff.

Von unseres Meisters letzter Zeit.

Abgerufen, unvermutet in das andere Sein genommen, ward der Große, der mit dem überzeitlichen Lebensauftrag, der Gralskünder, der Herrliche: unser unvergeßlicher Meister

Guido von List.

Es kam uns allen unerwartet; denn noch hatte er sich selbst nach eigener Zielstellung nicht ganz erfüllt. Aber wir, armanische Getreue, haben nicht zu rechten mit dem Nornenwalten. Der Wille über dem unsern hat seinen eigenen Grund, den wir nicht fassen können. Es hat darum auch keinen Zweck, uns die Frage zu stellen, ob irgend eine Möglichkeit bestanden hätte, dies Ende abzuwenden oder zu verschieben. „Nütze dein Schicksal", lehrte der Geschiedene aus der Not- und Norn-Rune, „und widerstrebe ihm nicht".

So wollen wir des Meisters letzte Lebenszeit betrachten und sehen, daß wir solche Betrachtung nützen für das hohe Ziel, dem er selber gedient hat und ohne alle Frage weiter dienen wird in anderen Verhältnissen.

Ein Hohes, Gewaltiges, worauf ihm gegenüber sozusagen Anspruch bestand, war ihm noch zu leisten vergönnt. Es war die kurz nach Kriegsbeginn vollendete

„Ursprache der Ariogermanen".

Das lang ersehnte Schlüsselwerk zu all seinem Schaffen. Als ich's im Kriegsfelde bogenweise im Erstabzuge las, war es mir Offenbarung. Dies mächtige Werk ist die tragende Beweisunterlage für alles, das vordem mehr erschaut als bewiesen geboten werden mußte, weil die Möglichkeit nicht bestanden hatte, den zu jedem Gegenstande zugehörigen, in der Welt verstreuten, kaum zu übersehenden Unterlagenstoff zu sammeln und in der Richtung der neuen Erkenntnis durchzuarbeiten.

Das System der „Ursprache" ist urständig, es zeugt aus sich selber für sich. Und unsere — der Hinterbliebenen — Aufgabe wird es nun sein, die einzelnen Erkenntnisgebiete auch mit den heute so stark überschätzten Tatsächlichkeiten

zu durchbauen, sodaß auch der gelehrte Verstandesmensch die Lehren unseres Meisters nicht mehr als Phantastik ablehnen und ihre Wirkung in seinem Machtkreise unterbinden kann. Da ist viel zu tun und ein besonderes Rundschreiben an den Mitgliederkreis wird diese Aufgabe jedem klar zu machen suchen. Was bislang der Einzelne aus dem Bezirk seiner Eigenschau und seines eigenen Erlebens arbeitete, muß in klarer Ordnung zielhaft als Gemeinschaftsarbeit aufgegriffen werden, daß die Lehre des großen Gelehrten wirklich die zum Einfluß nötige Anerkennung gewinnt. Dazu nach all seiner Kraft und seinen Möglichkeiten beizutragen, ist der beste Dank, den heute jeder dem großen Toten abstatten kann, und zugleich ein Dienst am ewigen Heilswerke.

Guido List hat Schweres durchgemacht. In einem Alter, das den Körper naturgesetzlich widerstandsunfähiger macht, sah der Meister den gewaltigen Krieg beginnen, den, wie wir heute wissen, das internationale Judentum zur Vollendung seiner Weltherrschaft brauchte und deshalb nach seinen Plänen zum Ausbruch brachte, wie auch der ganze Verlauf und das Ende auf geheimer jüdischer Planung steht.

Der Meister kannte damals auch nicht im Umfange der Tatsächlichkeit die heimliche Machtballung des Dämonenvolks der Erde. Es ging uns allen so, selbst denen, die vorher schon ziemlich eindringend die jüdischen Machenschaften und Möglichkeiten durchleuchtet hatten.

So täuschte man sich und hoffte auf Sieg. Auch unser verewigter Meister lebte dieser Hoffnung. Zu Jahresbeginn 1917 hatte er ein Gesicht, das ihm starke Zuversicht gab, und er schilderte es in einem Briefe an mich so, daß die englische Flotte in großen Kämpfen verloren gehe. Offenbar galt dies Gesicht dem Unterseebootkrieg, der kurz darauf (für den 18. Februar; auch diesen Tag hatte Meister

List vorher genannt) beginnen sollte und auch begann. Auf drei Tage. Dann regierte wieder nicht mehr deutscher Selbsterhaltungswille, sondern die jüdische Gegenmacht, die unsern Sieg nicht brauchen konnte. Und der Tauchbootkrieg ward unterbunden, bis es zu spät war, um seinen vollen Erfolg noch zu ernten.

All diese Zusammenhänge führten zu einer Ausdehnung des Krieges, die, auch durch die anfängliche heillose Verschleuderung der Nahrungsmittelgüter und durch die Tatsache, daß die Versorgungsordnung dann gänzlich in jüdische Hände gegeben ward, natürlich schwere Hungersnöte im Gefolge haben mußte — am schlimmsten in den großen Städten, mit deren Bevölkerung sich dann für die jüdische Geheimmacht die Revolution vorbereiten ließ. So kam in diesem ganzen Verlaufe nicht alles denen zum Besten, die Gott dienen, sondern den Bekennern des Teufelsgottes Jahwe.

Eine Familie in Wien konnte sich in den letzten Kriegsjahren infolge all dieser Umstände nur noch mit ungeheurem Geldaufwande durchhalten. Das erfuhr die Familie unseres verewigten Meisters. Die treue Frau an seiner Seite bot alles auf, ihn bei Kraft zu erhalten. Aber diese erlahmte eben doch von der Seelenseite her, als der völlige Zusammenbruch all unserer Hoffnungen begann mit Oesterreichs Sonderfrieden. Da sah er auch, daß es keine Rettung mehr gab, und soweit, daß ihn das nicht aufs schwerste durchschüttert hätte, reichte da wohl die Innerkraft nicht mehr, umsoweniger, als ihm auch selbst und der Vollendung seines Werkes dämonische Zeitkräfte hemmend in den Weg traten, die er nicht zu überwinden vermochte.

Es handelt sich um das Werk

„Armanismus und Kabbala".

Darin sah der Meister eigentlich die Vollendung seines irdischen Berufes. Und er schaffte daran; als kaum die Ur-

sprache herausgekommen war, kamen Einzelabzüge zahlenmystischer Tabellen mit Erklärung zu mir ins Feld. Schließlich aber stockte das.

1918 erließ der Meister das Rundschreiben „An unsere Getreuen“. Darin besprach er die Lage, auch auf Grund der Prophetien und lehrte: wir müssen erst den Feind in unserem Innern besiegt haben, ehe wir den uns vorbestimmten rassisch-völkischen Sieg erringen, der sich 1932 vollenden soll in der Ausschaltung der Sozialdemokratie und des Judentums.

„Es muß eben noch ärger bis zur Unertragbarkeit kommen, damit das Volk und seine Machthaber endlich gezwungen werden, in der Ararita die Verkündung ihres Zukunftsheiles zu erkennen und es einzusehen, daß nur durch die Befolgung ihrer Gebote das Sonnenheil erreichbar sein kann.“

Wenn wir das heute übersehen, werden wir richtige Erkenntnis in diesen Worten finden. Wir durften im Kriege nicht siegen, weil die Fehlentwicklung in der mammonistischen Richtung noch viel gewaltiger geworden und der jetzt noch in unserem Volke vorhandene asische Lebenskeim vollends erstickt wäre. Der Sieg wäre solcherart das Ende aller arischen Erlösungs- und Erneuerungshoffnung gewesen. Nun wird uns die grimmige Not, die Unmöglichkeit, unter dem falschen Rechte überhaupt weiter zu leben, zur Ararita zwingen, und wenn wir erst aus dieser Kraft gewinnen, wird auch das Volksleben wieder seinen Aufstieg nehmen, daß es von äußerem Drucke sich befreit und sich den Raum verschafft, dessen es zu gesunder Entwicklung bedarf.

Die Sehnsucht aber nach der „Rita“, dem arischen Rechte, ist schon jetzt groß geworden in unsern Landen und tritt in verschiedenen Bewegungen hervor, die meist noch nicht von unserer Ganzerkenntnis getragen sind, aber doch sehend machen. Und unsere Aufgabe wird es sein, diesen erstehenden Kämpferscharen die Führung zu bieten, in Bezug auf Klarziel und Mittel. Inmitten dieser Willenskräfte

ersteht uns, von der Mitwelt nicht gesehen, der H. A. O., den wir 1911 vergebens zu gründen suchten, und von dem, nach den damaligen Mißerfolgen, auch der Meister meinte, daß er noch auf lange Zeit ein rein geistiger Bund von überstofflicher Bestandsart bleiben müsse.

Nun aber von „Armanismus und Kabbala". Der Meister schrieb in dem erwähnten Rundschreiben:

„In meinem Schlußwerke (das genannte) führe ich die letzten Gesetze vor, welche beobachtet werden müssen, um jenes Hochziel der arischen Sendung zu erreichen und zu behaupten. Daß ich jenes Buch noch nicht vollenden konnte, auch das ist nicht Zufall, sondern Schickung. So sehr ich mich auch mühte und die Hemmung zu brechen versuchte, die mich seit 1914 hindert, mein Haupt- und Schlußwerk „Armanismus und Kabbala" zu vollenden, so war ich doch ohnmächtig dem Schiksalswillen gegenüber, und immer klarer trat die Erkenntnis vor meine Seele, daß ich der Erfahrung der Kriegsjahre bedurfte, um jenes Werk zu vollenden, denn das ‚Erberinnern' muß sich mit dem ‚Lebenserkennen' paaren, um das ‚Lebenkönnen' zu zeugen. Das ‚Lebenserkennen' kann aber nur eine so furchtbar große Zeit vermitteln, als welche die siderische Sturmzeit vor der Zeitwende zur siderischen Ostarzeit sich erweist."

Der Krieg endete mit unserem völligen staatlichen und völkischen Niederbruch. Und dem Meister war es nicht mehr gegönnt, das Werk an uns zu bringen, das die Krone seines Schaffens sein sollte. Er erkannte Schicksal, d. h. ewigen Willen darin. Weshalb es unarmanisch ist, nun ausgemacht in seinen Reihen nach diesem Werke zu gieren — es haben sich, nachdem der Meister die Augen geschlossen, eine ganze Zahl sonst auch in Listkreisen als Schaffende kaum bekannt gewordene Männer gemeldet und anerboten zur Fertigstellung des Werkes. Ein bewährter Freund des großen Toten wird den vorhandenen Stoff im Sinne des Meisters ordnen.

Ein Werk für die Oeffentlichkeit wird „Armanismus und Kabbala" nicht. Es wird nur an berufene Kreise gegeben werden dürfen. Ueber die Gründe später.

Von unseres Meisters letzter Zeit

Meister List hat sich endlich entschlossen, im Mai des vorigen Jahres, mit „Frau Sonne", der treuesten Gattin, eine Reise nach dem Gute des märkischen Freundes Herrn von Brockhusen zu unternehmen, um dort Ruhe und Erholung und Neukräftigung zur Vollendung seines Werkes zu finden. Aber das Schicksal hat auch da anders bestimmt. Als die beiden Wiener Gäste in Berlin am Anhalter Bahnhofe landeten (am 15. Maien), war der Meister so todmüde, daß an eine Weiterreise nicht zu denken war. Während v. Brockhusen alsbald für Unterbringung in einem nahen Gasthofe sorgte, saß ich mit ihm auf einer Steinbank am Bahnhof. Wir hielten uns die Hände, und sein Auge leuchtete auf, wenn es das meine traf. Er lispelte aber: „Stauff, nicht sprechen; ich kann nicht reden".

Als man ihn untergebracht hatte, ward sofort ein Arzt beschafft. Er stellte Lungenentzündung fest, die scharf fortschritt. Zwei Frauen, seine eigene und die meine, mühten sich um ihn und wachten an seinem Lager. Aber es war vergeblich; er verschied am 17. morgens halb sieben Uhr, nachdem er noch kurz vorher die Wärterinnen erkannt hatte. Schwere, immer wiederkehrende Hustenanfälle hatten ihn durch die Tage und Nächte geplagt.

Als er dann sargfertig lag, war's ein wundervoller Anblick. Es wird kaum jemandem beschieden gewesen sein, ein so rein verklärtes Totenantlitz zu betrachten. Selbst die Abhole-Männer äußerten sich verwundert und bewundernd darüber. „Ein wirklich heiliges Gesicht", hat einer von ihnen gesagt. Das zeigt, in welcher Selbsterfülltheit der Meister das Leben ließ.

Ueber die Trauerfeier in der Kapelle an der Scharnhorststraße berichtete mein erster Rundbrief an die Mitgliedschaft, desgleichen über die Einäscherungsfeier in Leipzig. Die Bettung der Urne in Wien (Zentralfriedhof) ist vollzogen; eine Marmorplatte mit Akrostichon-Versen

soll die Grabstätte schmücken. Dafür sind noch Spenden aus allen Freundeskreisen erwünscht, die man, soweit sie aus dem Reiche kommen, an den Präsidenten, soweit sie aus Deutschösterreich zuwachsen, auf das Postsparkassen-Konto der Gesellschaft in Wien einzahlen wolle.

Postscheck-Konto Berlin NW Nr. 780/54,
Postsparkassen-Konto Wien Nr. 100.202.

„Die Rita der Ariogermanen", die wir hiermit in Neuausgabe der Oeffentlichkeit vorlegen, war völlig vergriffen und wird sehr stark begehrt. Gerade dies Werk aber lehrt uns die Ararita, an der unsere Zukunft genesen muß und wird. Schon haben sich in völkischen Willenskreisen ausgearbeitete Vorträge an sie angeschlossen und es ist zu hoffen, daß das Werk in dieser Neuausgabe starke Wirkung übt.

Dank der Freundlichkeit eines Sachfreundes können wir dem Werke eine auf gleichem Gebiet liegende und des Meisters Lehren im ganzen voll bestätigende Schrift anschließen: „Die Veme" von Edmund von Wecus in Düsseldorf. Weiter bieten wir im Anhang eine wundervolle geistige und forscherliche Durchleuchtung eines bekannten Thüringer Sagengebietes: „Das Reich der drei Gleichen". Die tiefgründige Arbeit danken wir einer von der Lehre unseres Meisters durchdrungenen edlen Frau.

Diese beiden Anhang-Sachen sollen auch als Sonderhefte ausgegeben werden und zu beziehen sein. Sie sind dann vom Auslieferungsverlag der Gesellschaft zu kleinen Preisen zu haben.

Die Freunde der List-Forschung wollen sich Mühe geben, gerade um den Vertrieb dieses zeitwichtigen Werkes. Und auch darum, daß die Erkenntnis daraus in möglichst weite fassungsfähige Schichten unseres Volkes gelangt. Der heilsame Traggrund unserer Zukunft ist, wie der würdige

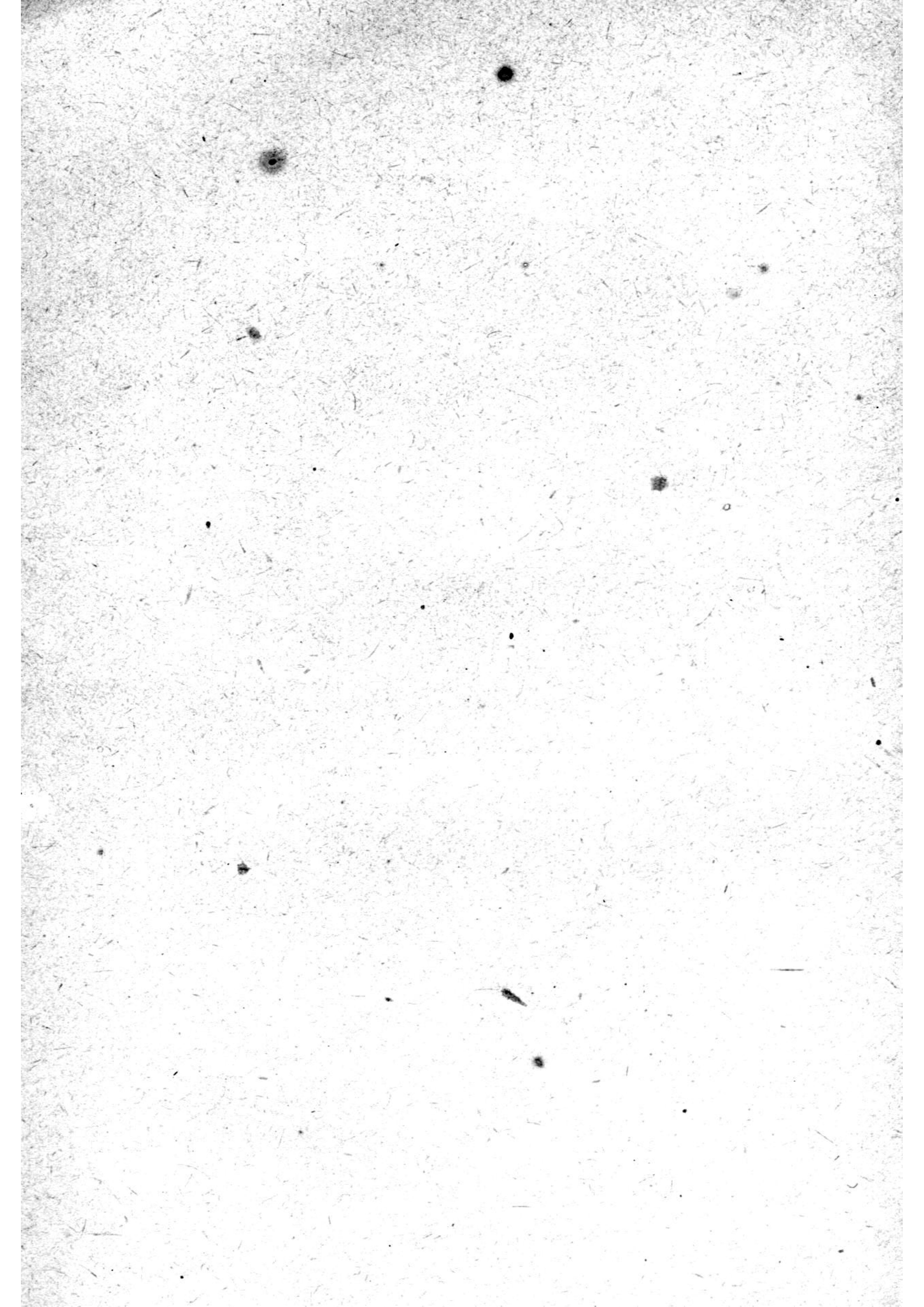
Meister in seinem letzten Rundschreiben von 1918 (schon angeführt) betonte: die A r a r i t a.

Allen Treuen des Meisters Armangruß und Heil!

Guido von List-Gesellschaft
Berlin-Lichterfelde, Moltkestraße 46 a.
Der Präsident.



Die Rita der Ario-Germanen.



Die Rita der Ario-Germanen.

Von

Guido von List.

3. unveränderte Auflage mit Zugabe-Arbeiten von Freunden.



Guido von List-Verlag, Berlin-Lichterfelde-W,
Moltkestraße 46 a.
Buchdruckerei Richter & Springer, Wien XV.


Schriftsteller
Guido von List.
54 Jar alt.

Zum Gedenken.

Seit dem Ableben unseres Meisters

Guido von List

am 17. Maien 1919 zu Berlin in den Armen seiner treuen Gattin und der Nächststehenden ist dieser Neudruck der längst vergriffenen „Rita" das erste tatpraktische Werk der Gesellschaft. Es war schwer zu schaffen angesichts der nach Krieg und Revolution eingetretenen wahnsinnigen Verteuerung von Papier und Arbeit. Aber der Opferwille vieler Getreuen half es ermöglichen. Ihnen allen sei Dank!

In treu auf unseres Volkes Errettung und arische Grunderneuerung hinwirkenden Willenskreisen wurde gerade dieses Werk jetzt lechzend begehrt. Denn es enthält den Weg zur Rettung. Das Urrecht, mit und in uns geboren, wird uns frei und stark machen, wenn wir in den noch blutsreinen Schichten unseres Volkes und der Germanenvölker die Erkenntnis verbreiten und die erlösende Tat daraus tun. Es genügt nicht ein Sichversenken in dies heilige Wissen. Die starke Handlung fordert es von uns — wir brauchen schaffende, nicht schlafende Armanen!

Alaf sal fena!

Berlin, Ernting 1920.

Guido v. List-Gesellschaft.
Ph. Stauff, Präsident.

Die Rechtsverhältnisse dieses Werkes.

Das geistige Eigentum an diesem Werke, wie an allen von der „Guido v. List-Gesellschaft herausgegebenen und noch herauszugebenden Schriften des Meisters, ist nach Testament und Gesellschaftssatzung der Witwe Frau Anna v. List als der Erbin zuständig.

Das Verwertungsrecht steht der Guido v. List-Gesellschaft zu, die es im Einvernehmen mit der Witwe übt und ihr zwei Drittel des Ertrages nach Testament des Meisters und Gesellschaftssatzung überweist.

Die Gesellschaft verfügt im Einvernehmen mit der Witwe auch über die Uebersetzungsrechte.

An den als Anhang in diesem Buche mitgebotenen Sonderarbeiten behalten die Verfasser das Urheberrecht und das Recht gesonderter beliebiger Verwertung. Das betrifft

1. für die Abhandlung über

„Die heilige Fehme"

Herrn Edmund von Wecus, den Verfasser, in Düsseldorf;

2. für die Schilderung

„Das Reich der drei Gleichen"

eine unbekannt bleibenwollende hochedle deutsche Frau, deren Rechte von der Gesellschaft wahrgenommen werden;

3. für die Erzählung

„Der Sonnenrichter"

den Präsidenten der Gesellschaft Ph. Stauff;

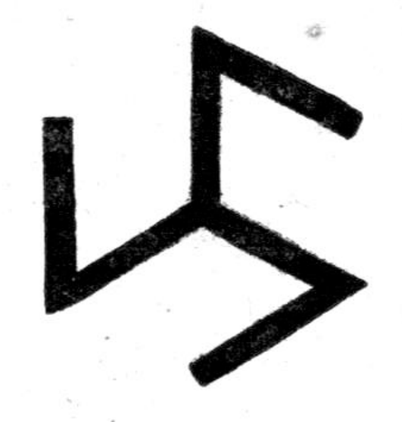
4. „Die Braunschweiger Veme-Ordnung"

ist gemeinfrei.

Den Verfassern der Stücke 1 und 2 namens des verewigten Meisters und seiner Gesellschaft herzlichen Armanendank für die Ueberlassung der bedeutsamen Arbeiten für dieses Werk.

Der Präsident:
Ph. Stauff.

Urda.





Schon im „Geheimnis der Runen" wie in der „Armanenschaft der Ario-Germanen" wurde darauf hingewiesen, wie selbst die glänzendsten naturwissenschaftlichen Entdekkungen der Neuzeit von der ario-germanischen Armanenschaft erkannt, angewandt und gelehrt, aber als Geheimwissen sorgsam gehütet und der Oeffentlichkeit aus guten Gründen vorbehalten worden waren. Schreibt doch schon der hochberühmte Abt des Klosters Sponheim, Johann Tritheim (Trithemius), anfangs des sechzehnten Jahrhunderts an den Kurfürsten Joachim von Brandenburg:

„Die alten Weisen hinterließen bei ihrem Tode die Grundsätze der natürlichen Magie, die sie vollkommen inne hatten, absichtlich in die tiefsten Geheimnisse verhüllt, damit sie nicht in die Hände von Unwürdigen geraten möchten. Diejenigen, welche ihre Schriften lasen und in Ausübung bringen wollten, schlugen mancherlei Wege ein. Einige — und deren gibt es heutzutage viele — von Verlangen und Ungeduld nach den bewunderungswürdigen Verheißungen der Weisen hingerissen, fingen an, nach dem Buchstaben zu arbeiten, weil sie das Gelesene nicht verstanden. Da sie aber den gehofften Endzweck nicht erreichten, verwarfen sie die besten, durch Erfahrung bestätigten Bücher mit Verachtung als sinn-

los. Andere, die ihre Mühen in magischen Versuchen ebenfalls fruchtlos fanden und durch Vorspiegelungen der Schriftsteller sich getäuscht glaubten, suchten, um nicht allein verspottet zu werden, nach Mitgenossen ihres Irrtums, gaben noch größere Dinge vor, als sie angetroffen hatten, mischten vorsätzlich leere, törichte und erdichtete Dinge in die Schriften jener Weisen und brachten mancherlei Charaktere und unbekannte Namen hinein, denen sie große Geheimnisse beilegten, durch deren Kenntnis Wunderdinge bewirkt werden könnten. Noch andere, nicht damit zufrieden, die Leute auf vorgedachte Art hintergangen und die natürliche Magie, die sie nicht verstanden, verdunkelt zu haben, fügten sogar noch allerhand teuflische Dinge hinzu, wodurch die Werke der Weisen so besudelt und verunstaltet wurden, daß sie heutzutage von den Studierenden nicht nur nicht verstanden und verbessert werden können, sondern, was das Schlimmste ist, beinahe von allen Rechtschaffenen, die den Unterschied nicht einzusehen vermögen, für abergläubisch, teuflisch und dem christlichen Glauben zuwider geachtet sind. Daher kommt es, daß die gute Magie den meisten verhaßt oder vielmehr unerforschbar ist. Fast alle suchen die Wirkungen der natürlichen Magie in Bildern, Sigillen, Ringen und dergleichen, und fallen, wenn sie dadurch nichts ausrichten, nach langem vergeblichen Arbeiten, aus Verzweiflung auf törichte und abergläubische Dinge."

Soweit Johann Tritheim, der Abt von Sponheim.

Wie sehr aber jene „alten Weisen" — die Armanen! — sowohl in ihrer Kosmogonie als auch in ihrer Theogonie in der Erkenntnis vorgeschritten waren und wie jene Erkenntnisse wieder zu erneutem Leben erweckt werden können, um die ario-germanische Entwicklung der Zukunft fördernd zu beeinflussen, das zu zeigen sei die Aufgabe dieses und einiger der folgenden Bände der „Guido List-Bücherei", um ihrem Leitspruche gerecht zu

werden, der da lautet: „Nicht zurück, sondern hinauf zum Ariertum!“

Um nur ein Beispiel herauszugreifen, oben Gesagtes zu beweisen, mag hier einer der bedeutungsvollsten naturwissenschaftlichen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte gedacht werden, nämlich des Gesetzes der Erhaltung der Kraft, oder der Energie, auf allen Gebieten des natürlichen Geschehens. Bekanntlich hebt dieses Gesetz hervor, daß alles Stoffliche in der Natur in steter Bewegung begriffen ist, daß alle unsere Sinneswahrnehmungen durch jene stofflichen Bewegungen oder Schwingungen hervorgebrachte Reizerscheinungen sind. Die Energie des schwingenden Licht- oder Weltäthers bringt die Lichteindrücke auf unser Auge hervor, die Schallwellen bedingen die Gehörsempfindungen, welche durch Vermittlung der schwingenden Luft unser Ohr treffen, und die Schwingungen der kleinsten Moleküle eines Körpers erzeugen Wärme, welche durch Uebertragung dieser Schwingungsbewegung auf unsern Körper in diesem das Wärmeempfinden auslösen. Die Erscheinungen der Elektrizität, des Magnetismus und des Schwergewichtes werden ebenfalls heute schon auf zyklische Bewegungen des Weltäthers zurückgeführt und es werden alle sonstigen Erscheinungen im Leben des Alls, als sich besonders äußernde Energie- oder Kraftformen, und als solche für Bewegung, für Schwingung erkannt.

Die armanische Kosmogonie aber wußte schon in Urtagen zu sagen: „Gott (das Geistige) ist ewig und unwandelbar; das All (das Körperliche, Materielle, Stoffliche) ist dagegen stetem Werden und Vergehen unterworfen, in ihm ist nur der Wandel selbst das Unwandelbare, im All bleibt sich nichts gleich, alles vergeht, um in anderer Form wieder zu erscheinen, aus Leben wird Tod, aus Tod wieder Leben, und Ruhe oder Beharren findet sich nirgends.“ Die armani-

stische Kosmogonie erkannte in dem Feuer das Urelement (Urfyr, Surtur, Muspilheim usw.), aus dem alle anderen drei Elemente sich abgesondert hatten. Das Feuer war das Element des Entstehens, und das All selbst ist jenes ewig währende Feuer, das sich wohl zeitweilig vermindert, niemals völlig verlöscht, aber dermaleinst sich wieder entfachen wird, um alle übrigen Elemente, die es geboren, wieder zu verschlingen (Sutur, Muspilheim, Loki, Lokis Fesselung, Lokis Kettenbruch, Weltbrand usw.). — Im Zustande der zeitweiligen Verminderung des Urfeuers entstand das All, die Welt, unsere Erde, indem das zeitweilig sich mindernde Feuer (Urfyr) sich zu Aether, dieser zu Luft verdichtete, aus welch letzterer, durch fortschreitende Verdichtung, sich Wasser und Erde bildete, bis das Feuer wieder erwacht und alles wieder in sich auflöst. Aber auch dann wird es zu keiner Ruhe, keinem Bestande kommen, denn abermals wird sich Luft, Wasser und Erde absondern und ein erneutes All, eine neue Welt, eine junge Erde wird wieder erstehen, um abermals im Feuer zu versinken, im ewigen Kreislauf vom Entstehen zum Werden, zum Wiedervergehen und Neuerstehen.

Aber genau im selben Verhältnisse, in welchem die moderne Wissenschaft ihre eigenartige Kunstsprache pflegt und es nicht gestattet, ihren besonderen Begriffsworten denselben Sinn zu unterlegen, den sie decken, sobald sie in der Sprache des Alltags gebraucht werden, ganz genau ebenso hatte auch die armanistische Kosmogenie den von ihr gebrauchten Ausdrücken einen ganz anderen Sinn unterlegt als denselben Worten im Profangebrauche beigelegt wird.

Wenn wir daher die armanistisch-kosmogonische Bezeichnung „Feuer“ in das Begriffswort „Wärme“ umsetzen, so zeigt es sich sofort, daß die armanistische Kosmogonie sich ganz gut mit den Entdeckungen der modernen Wissenschaft deckt, denn unsere zeitgenössische „Wärmelehre“, wie die heutige, „mechanische Wärmetheorie“ sagen genau dasselbe, wie jene „alten Weisen“ es schon in Urtagen klar und deutlich

in Begriffen festgelegt hatten. — Die zeitgenössische Wissenschaft sagt: Wärme läßt sich in sichtbare Bewegung verwandeln und Wärme ist nichts anderes als sichtbare Bewegung. Und wenn man irgend welchen Körper immer mehr und mehr erhitzt, so wird er vorerst rotglühend, dann weißglühend, später schmilzt er zu tropfbar flüssigen und verdunstet zu dehnbarflüssigen gasartigen Erscheinungsformen, bis er sich endlich entzündet und verbrennt, um weiteren Wandlungen zuzustreben; d. h. nach armanistisch-kosmogonischer Ausdrucksweise, er wird wieder zu Feuer, aus dem er sich einst gebildet hatte. Wie jedoch umgekehrt jene armanistisch-kosmogonische Geheimlehre aus Feuer Luft entstehen läßt, so entwickeln sich aus den verbrannten Gasen wieder mehratomige Gase, wie wir solche als Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlensäure, atmosphärische Luft, Wasserdampf usw. kennen, wenn sie entsprechend abgekühlt werden. Setzen wir die Abkühlung fort, so verwandeln sich jene Gase sehr bald in Flüssigkeiten, um bei fortgesetzter Wärmeentziehung endlich zu erstarren und feste Formen anzunehmen. Wir haben daher in den armanistisch-kosmogonischen Beziehungen von Feuer, Luft, Wasser und Erde nicht an jene Dinge zu denken, welche wir in der Alltagssprache so bezeichnen, sondern lediglich nur an die Aggregatzustände der Summe aller Körper, die in den entsprechenden Wärmehöhen eine brennende, eine gasartige (dehnbarflüssige), eine tropfbarflüssige oder eine feste Erscheinungsform annehmen. Folgerichtig ist aber auch die uralte Bezeichnung für jene vier Aggregatzustände des Stoffes oder der Materie als „Elemente“ in ganz anderem Verstande zu nehmen als der Chemiker sie zu gebrauchen pflegt, denn sie kennzeichnet keinesfalls unteilbare Urstoffe als solche, sondern im Gegenteil die Gesamtsumme derselben in ihrem Aggregatzustande in der durch die entsprechende Wärmehöhe bedingten Erscheinungsform.

Wenn daher die armanistisch-kosmogonische Erkenntnis die Reihenfolge der vier oder „Fyr"-Elemente als Feuer, Luft, Wasser und Erde begründet, so muß auch die armanistisch-theogonische Auffassung naturgemäß die gleiche Reihenfolge einhalten, was jedoch scheinbar nicht zutrifft, denn in der Theogonie der Mythologie finden wir Luft (die Asen), Wasser (die Wanen), Feuer (Feuergeister, Feuerriesen, Feuerdrachen usw.) und die Erde (Riesen, Menschen, Zwerge usw.). Diese andere Reihenfolge ist aber nur eine scheinbare, da man exoterisch die Erde als das passive Element betrachtete, auf welches die aktiven anderen Elemente einwirken; daher ist die Erde als weibliche Gottheit gedacht (Gerda, Hertha, Garda, Genovefa, Eva usw.), mit welcher die Personifikationen der anderen drei aktiven Elemente Ehebündnisse eingehen. Dies im Auge behaltend ergibt sich esoterisch-theogenetisch sofort die richtige Reihenfolge, und zwar: Das Urfeuer oder Urfyr in Surtur, der als Anfang und Ende (Alpha und Omega) den Namen „s'urt'ur" — vom Ur zum Ur — trägt. Aus diesem Urfyr entwickelte sich die Feuerluft, der Aether, ait-har = Sonnenhoch und Odin = Wuotan, Odem, Athem, Ohr (Otter, Otto), Athene, Adam, Atma usw., ebenso die Asen und Lichtelfen. In weiterer Verdichtung zur Luft, die Sturmriesen, dann der flüssige Aggregatzustand des Wassers, dessen Personifikationen die Wanen (Njord [Nord], Noa, Noathun usw.) bedeuten.

Die gegenseitigen Beeinflussungen von Luft und Wasser, mythologisch gesprochen der Asen und Wanen, erscheinen als der „Wanenkrieg"; die Wanen waren die Eindringlinge, behaupteten sich, ohne aber gerade Sieger zu bleiben, und teilten sich in die Herrschaft mit den Asen, indem Njord (Nord), Freyr und Freya unter die Götter aufgenommen wurden. Spätere Mythologen, welchen der esoterische Sinn der Mythe als Symbologie der Naturentwicklung unbewußt blieb, welche die Personifikationen der Naturgewalten für vergött-

lichte Helden und Könige hielten, wähnten in diesem Wanenkrieg einen blutigen Religionskrieg, oder eine neue ariogermanische Völkerwelle, welche aus der Urheimat in die neuen Sitze nachgerückt und die Seßhaftigkeit daselbst erkämpft hätten, erblicken zu dürfen.

Durch weitere Verdichtung erreichte die Materie den vierten Aggregatzustand „Erde", und nun wiederholten sich abermals die Kämpfe, diesmals aber mit den Riesen, welche immer im Nachteil bleiben und schließlich völlig unterliegen werden. Auch die Wanen werden wieder heimkehren, sie werden, wenn der dritte Aggregatzustand sich in den zweiten auflösen wird, verschwinden, ebenso Wuotan und die Asen selbst, wenn Surtur aus Muspilheim kommen und alles in Feuer auflösen wird.

Da nun aber hier der zweite Aggregatzustand „Luft" in Aether und Luft geteilt erscheint, so ergibt sich daraus die esoterische Geheimlehre, daß es fünf und nicht nur vier Elemente gäbe, welche in dem bekannten Heilszeichen, dem „Thrudenfuß", auch „Albenkreuz", Pentagramm, Signum salutis, geheimnisvoll zum Ausdruck gelangen. Und diese merkwürdige Figur ist schon darum ganz besonders beachtenswert, weil eben im Thrudenfuß die Diagonalen des Fünfecks sich im Goldenen Schnitte schneiden. Man lese darüber in Professor G. Hermans hochinteressantem Werke Gnosis, Band III, Seite 441—447*) nach, was er über den Goldenen Schnitt zu berichten weiß. Diese fünf Elemente bezeichnete man auch, um das Pentagramm nicht anwenden zu müssen, das man aus manchen Gründen nicht gerne zeigte, durch die fünf Vokale: A E I O U. Ein Beispiel mag die bekannte Devise Kaisers Friedrich IV. (III.) bieten, welche so vielfach, aber immer unrichtig gedeutet wurde. Sie „verkalte" das alte Heilszeichen, das als Talisman die Werke des Kaisers unter

*) Professor G. Herman (Ferd. Max. Sebaldt): „Gnosis", Sexual-Religion. 3 Bände: I. Sexual-Mystik, II. Sexual-Moral, III. Sexual-Magie. Verlag Max Altmann, Leipzig, 1905.

den Schutz der fünf Urelemente, somit der höchsten Schöpferkraft stellen sollte.

Wenn man vom zeitgenössischen physikalischen Standpunkte aus diese armanistisch-kosmogonischen Ueberlieferungen betrachtet, so muß man darüber staunen, mit welch pragmatischer Sicherheit jene Hauptursache der vier verschiedenen, brennenden, gasartigen, flüssigen und festen Aggregatzustände in den entsprechenden Wärmehöhen erkannt und klar bezeichnet wurde.

In der exoterischen Bildersprache, hinter der sich eben jene esoterischen Erkenntnisse verbergen (Edda, Wöluspa rc.), wird aber verkündet, daß Erde, Wasser und Luft, d. h. jene Aggregatzustände der Gesamtmaterie, sich wieder in Feuer auflösen werden, denn der Feuergeist konnte von den waltenden Asen nur zeitlich gefesselt, nicht aber getötet werden. Dieser Feuergeist (Prometheus, Loki usw.) hat das Bestreben, seine Fessel zu brechen, er wird sie auch brechen, er wird das All verschlingen, aber nur, um es neu zu gebären, denn:

> „Da seh' ich auftauchen zum andernmale
> Aus dem „Wasser" die „Erde" und wieder grünen . . ."
> (Edda, Wöluspa, 57.)

Wenn man nun diese Vorgänge, gleichgültig, ob vom Standpunkte unserer zeitgenössischen Wissenschaft, ob von jenem der exoterischen Wuotansmythe, oder von jenem des esoterischen Armanen-Weistums aus betrachtet, so wird man sofort ein anderes physikalisches Gesetz zu erkennen vermögen, das im Wuotanismus als „Tuistfo" oder „Tuiskfo" vergöttlicht wurde, das die „alten Weisen", die Armanen, in die Formel kleideten: „Der Zwist (Tuist oder Tuisk) ist der Vater (fo) aller Dinge", und das der neuzeitliche Physiker als „die Polarität der Kräfte" bezeichnet. In meiner Schrift, Guido-List-Bücherei Nr. 2, „Die Armanenschaft der Ario-Germanen" (Seite 11—14) wurde auf diese „Polarität der

Kräfte" unter der Bezeichnung „Beideinig-zwiespältige Zweieinheit" schon ausführlich hingewiesen und gezeigt, wie aus dieser Zweieinheit sich die Dreieinheiten wie auch die Vieleinheiten abgliedern.

Hier ist es nun von Wichtigkeit, auf die „dreieinig-dreispältige Dreieinheit" (Guido List-Bücherei Nr. 2, „Armanenschaft", S. 14 ff.) näher einzugehen und sie von einem anderen Standpunkte aus zu beleuchten, auf welchen an jener Stelle nicht eingegangen werden konnte, wie sich ja im Verlaufe dieser und der folgenden Studien wiederholt Anlaß finden wird, immer wieder auf jene Grunderkenntnisse zurückzugreifen, um sie in *ihren so vielseitigen Aspekten* kennen zu lernen.

Hat sich dort jene Dreieinheit als eine Folgeerscheinung gegeben, als: Vergangenheit, Jetzt und Zukunft, als das Gewordene, das Werdende und das sich Vorbereitende (Urd, Werdandi, Schuld), so ist diese Dreieinheit auch noch als *die Polarität der Kräfte unter der Polarisation des apolaren Ausgleiches* zu erkennen. Um nun dieses Erkennen jenes wichtigsten aller physischen Gesetze seitens der „alten Weisen", wie Johann Tritheim, der Sponheimer Abt zu St. Martin, die Armanenschaft bezeichnete, nachzuweisen, muß auf deren Theogonie zurückgegriffen werden.

Die „spähende Wala" kündet in Strophe 3 der „Wölu-spa":

„Einst war das Alter, da Ymir lebte:
Da war nicht Sand, nicht See, nicht salzige Wellen,
Nicht Erde fand sich noch Ueberhimmel,
(nur) Gähnender Abgrund (weites Leer) und Gras nirgends."

In „Ginnungagap", der unermeßlichen Leere, dem grenzenlosen Raum, da war „Allvater" — die *Weltenseele* — und mit ihm das „Chaos des Stoffes". Dieser „Allvater" als *Weltenseele* war der erste geoffenbarte Gott (erster Logos), denn der ungeoffenbarte Gott — der *Welt-*

g e i st — hatte sein „Es werde!“ gesprochen und hatte durch Einatmung*) (daher „Od“, „Odem“, Odin-Wuotan, Athene, Atma, Adam usw.) den Geist zur Materie verdichtet und sich damit selbst in die Erscheinung gesetzt, d. h. sich selbst geoffenbart. Da trennten sich zuerst Wärme und Kälte, Licht und Finsternis, Muspilheim und Niflheim. Der Zwist entstand und die Zeugung begann, indem das gestörte Gleichgewicht der polaren Spannung nach dem apolaren Ausgleich strebte, um den Zustand der Ruhe des Bestandes zu erreichen; ebenso wie die Elektrizität, wenn das Gleichgewicht zwischen dem positiven und negativen Pol gestört ist, durch den elektrischen Funken den Ausgleich anstrebt. Dieses unaufhörliche Streben nach Ausgleich und die dadurch bedingte stete Störung des Gleichgewichtes ist die Ursache der ununterbrochenen Bewegung und Schwingung auf allen Gebieten des natürlichen Geschehens und somit auch die Ursache des Gesetzes der Erhaltung der Kraft.

Wie schon oben erwähnt, wurde dieser „zeugende“ (fo) „Zwist“ (Tuist oder Tuisk) als „Tuistfo“ oder „Tuiskfo“ vergöttlicht, und schon Tacitus schreibt im Kap. 2 seiner „Germania“: „. . . In alten Liedern, ihren einzigen Urkunden und geschichtlichen Denkmälern, singen sie (die Germanen) von einem ‚erdentsprossenen‘ Gotte Tuisco (Tuiskfo) und seinem Sohne Mannus, den Urahnen und Stammvätern ihres Volkes.“ Und der verdienstvolle Forscher Wilhelm Reynitzsch**) erkannte schon die besondere Wichtigkeit dieses „Tuiskfo“, indem er im Jahre 1802 schrieb: „Tis, Tuis oder Tüß, Tüth, Teut, Tot, Theot, Taut ist die Urkraft, der Urheber alles Lebens, der die Mannen — Mensken, Menschen — mit der Artha (Gerda, Hertha, Erde) erzeugt und solche nun durch

---

*) Der Buddhismus erklärt diesen Vorgang als Ausatmung, was mir unrichtig scheint, da ein Zusammenziehen, ein Verdichtungsvorgang obwaltet, aber keine Ausstrahlung.

**) Ueber Truthen und Truthensteine. Von Wilhelm Reynitzsch, Königl. Preuß. wirkl. Reg.-Rat. Gotha, 1802.

sie, die Muttererde, ernährt und ihr ath, Tad, Tada, Atha, Vater und Freund ist. Er heißt deswegen auch Atis, Athdis (Vater Tüß), Hans Tüs, Frotis (fron oder heiliger Tüs), vornehmlich aber Vod, God, Odin, Vodan, Lodan, Guodan, Got, Göd, Gunt, Gaud, auch Walt, Wold (der Waltende, Gewaltige ohne Anfang und Ende). Man sprach der Kürze wegen nur Od, Uod, God und nach und nach verlor sich der Name Tüs, ein übersinnliches Wesen, der den Begriff des Höchsten und der Allwissenheit hatte, schon in frühesten Zeiten. Da Gott-Tüs der Einzige, Einige ist, bekam das Wort Gott zugleich die Bedeutung des Einzigen oder Einzelnen, so daß ‚gottig‘ mundartlich nicht etwa ‚göttlich‘, sondern etwas Einzelnes bedeutet. (‚Jh hob nerr ah gottigs Kreuzerli‘; das will sagen: Ich habe nur ein einziges Kreuzerchen, nämlich: Ich bin sehr arm und habe kaum einen Kreuzer, den ich mein nennen könnte.) Der Grundbegriff von ihm (Gott, Tüs) war dieser: ‚Es sei ein einiges — geistiges — unsichtbares Wesen, das Höchste, ewig und unveränderlich, das von leiblichen Augen weder gesehen noch an einem Orte eingeschlossen werden könne. Seine Kenntnis sei unendlich, seine Macht ohne Grenzen und unbestechlich seine Gerechtigkeit. Er zeige sich in allen Geschöpfen und geschaffenen Dingen, müsse nur im Geiste geehrt und in den Geschöpfen betrachtet werden.‘“

Durch diese Stelle — allerdings in etwas unbeholfener Sprache gegeben — hat aber Reynitzsch schon vor mehr als hundert Jahren den Irrtum berichtigt, daß der Begriff „Gott“ nicht den „Guten“, sondern den „Einzigen“ zum Ausdrucke bringt, den Einzigen, der sich in der beideinig-zwiespältigen Zweieinheit, dem „Zwist“, als Vater-Mutter und als Polarität der Kräfte offenbart und betätigt. Da er aber nicht nur der Zwisterreger, sondern auch der Zwistschlichter,*) der Trüger und Trugenthüller, Helblindi und

*) Auch in Wuotans verschiedenen Namen, wie sie im eddischen Liede Grimnismal 46—50 u. 54 und Jüngere Edda: Gylfaginning 20,

klar ist, so ist er auch erweitert zur dreieinig-dreispältigen Dreieinheit, der apolare Ausgleicher, der — Richter. Und hier ist der Angelpunkt gefunden, von dem aus die armanische Seelenerkenntnis ihre Erklärung findet.

Der Mensch ist das Spiegelbild der Welt; er ist die Welt im Kleinen, der Mikrokosmos; wie das All, die Welt im Großen, der Makrokosmos ist. Der ungeoffenbarte Gott jenseits von Zeit und Raum ist der „Heilsgeist" (christl. Gott heiliger Geist, wuotanistisch „Surtur", d. i. armanistisch: s'ur-t'ur = vom Ur zum Ur); der geoffenbarte Gott ist der zeugende Zwist (Tuist-fo), Vater-Mutter als beideinige Zweieinheit, aber auch als Breithut (der alles Behütende) und Bösewirk, als Engel und Teufel die zwiespältige Zweieinheit, welche im apolaren Ausgleicher dem „Dritten", nämlich „Thridi", dem „Dreher", dem durch Drehen, Wenden Zeugenden zur Dreieinheit wird. So ist auch die Menschenseele gedacht. Dem ungeoffenbarten Gott (Heilsgeist) entspricht der Geist oder die Gottseele im Menschen, welche als Ausgleicher apolar der Geistseele und der Menschenseele des Menschen überordnet ist, und welche als „Gewissen" sich erkennbar macht. Die Geistseele im Menschen weist zum geistigen Erkennen (Intuition), die Menschenseele zum stofflichen Erfassen (Intelligenz). Der Wuotanismus kennt exoterisch diese Dreiteilung sehr gut, indem er der Menschenseele zwei Fylgien (Folgegeister) zugibt, von welchen der zur rechten Seite zum Guten drängt, der zur linken aber zum Bösen lockt, während der Menschenseele freie Wahl der Folgeleistung unter eigener Verantwortung anheimgestellt bleibt. Der christliche Volksglaube verwandelte die wuotanistischen Fylgien in den Schutzengel und den zum Bösen verlockenden Teufel. Immer und überall ist die Dreieinheit, wenn auch

---

angeführt erscheinen, sind diese polaren Gegensätze mit ihren apolaren Ausgleichungen deutlich erkennbar z. B. Glutaug und Glanzaug und Grauseblind, Brenner und Brüller und Bebelind, Wettrer und Waller und Wogenherr, Trüger und Trugenthüller, usw.

unausgesprochen, so doch deutlich erkennbar gezeigt, nämlich die Polarität zwischen Geistigem und Stofflichen, Gut und Böse, Licht und Finsternis, Wärme und Kälte, Vater und Mutter usw., und der apolare Ausgleich darüber als Göttliches, die Entwicklung, das Werden Fördernde.

Auch eine dritte Dreieinheit der Kräfte fußt auf der Erkenntnis der beideinig-zwiespältigen Zweieinheit und der aus dieser sich folgernden dreieinig-dreispältigen Dreieinheit, welche ebenfalls in der „Armanenschaft" (G.-L.-B., Nr. 2, S. 11 ff.) nicht erwähnt werden konnte, und welche nicht minder mit der zeitgenössischen Wissenschaft im innersten Zusammenhange steht. Ist die erste Gattung dieser Zweieinheiten und Dreieinheiten den Betrachtungen und Erkenntnissen der Zeitentwicklung gewidmet, die zweite jener des Werdens und Wandelns des Stoffes zum All und im All, so gilt die dritte den Betrachtungen und Erkenntnissen der Entwicklung im Raum.

Schon die älteste Symbolik und Hieroglyphik bringt dies durch die einfachsten Zeichen zur Anschauung, und diese waren der Punkt, die Linie, die Fläche (Kreis oder Viereck) und der Körper (Kugel oder Würfel), welche Entwicklung als die dreidimensionalen Ausdehnungen in die Länge, Breite und Höhe bezeichnet werden, und welche auch in der Einteilung der sogenannten drei Reiche der Natur vom Willen und der Tat des schaffenden Gottes Zeugnis geben.

Der Punkt ist die Offenbarung der Gottheit und ist das „Es werde!" Es ist der Stoff, die Materie, zu welcher sich der Geist verdichtete, indem er die Stufenleiter der verschiedenen Aggregatzustände bis zur festen Form derselben herabgestiegen war und so die Erde in ihren Gesteinsarten (Mineralreich) gebildet hatte. Da nun der Stoff, die Materie, der im vierten Aggregatzustande verdichtete Geist ist, Geist aber Leben, Wille, Kraft ist, so muß dem Stoffe — der als Geist-Körper selber eine beideinig-zwiespältige Zweiheit ist — nicht

nur Leben, Wille und Kraft innewohnen, sondern er muß selber Leben, Wille und Kraft sein, wenn auch nur in latenter Art, versteinert, eingefroren, eingeschlafen, nicht aber tot. Die lineare Entwicklung aus dem Punkte heraus kündet das Erwachen des eingeschläferten Lebens in den Anfängen der kristallinischen Bildungen im amorphen Urgestein, das in weiterer Entwicklung zur Kristallbildung gelangt und in dem Pflanzenreich seine Höchstentwicklung findet. Trotz der umfangreichen Entfaltungsskala der Lebensäußerungen von der ersten kristallinischen Bildung bis zur entwickeltsten Sinnpflanze, ist doch allen diesen Stufen lediglich die lineare Richtung gemeinsam, welche wir unbewußtes Leben nennen, obwohl die „alten Weisen" auch Gesteine und Pflanzen als belebte und beseelte Wesen erkannt hatten.*) Wie wären sonst die Zwergen- und Riesensagen erklärbar, die Wald- und Moosleute, die Elben und Alfen, Nixen und Nymphen? Alle jene, erst unserer neuesten gemütlosen Zeit, als leblose unbeseelte Erscheinungsformen des Naturlebens in aufsteigender Entwicklung geltenden Geschöpfe, sind aber belebt, beseelt und als solche schon von den „alten Weisen" gar wohl erkannt worden; ja sie wußten es bereits, daß diese niedrigeren Lebewesen ein Leben in der eindimensionalen, linearen Richtung betätigen. Das Tierreich entwickelte sich in der zweidimensionalen Ausdehnung der Fläche, und erst der Mensch erhob sich über die Fläche zur dreidimensionalen Ausgestaltung in

*) Hakon erwähnt in seinem 1609 zu Münster in 4 erschienenen Buche: „De viris rebusque frisiae illustr." Lib. II., eines friesischen Thruden (Armanen), namens Harko, der über die Seelen der Tiere ein Buch geschrieben habe. Dies beweist, daß die Armanen, Thruhten (Druiden), Barden, Albrunen und andere Vielkundige oder Sages (woraus das französische sages = weise entstand) des Schreibens wohl kundig waren und auch Bücher geschrieben haben, was übrigens schon griechische und römische Schriftsteller bestätigen, wie z. B. Herodot, IV. cap. 63, J. Caesar, VI. 3., Tacitus: Annales L. IV. cap. ult., Hist. L. IV. cap. 65 und Germania, cap. 11, 12 und 30. —

den Richtungen nach Länge, Breite und Höhe, und gewann dadurch das Herrenrecht über die niedrigeren Entfaltungsstufen der Lebewesen auf unserer Erde. Das eindimensionale, lineare Leben der ersten Gruppe der Wesen des Mineral- und Pflanzenreiches entfaltete sich nur in der einen Richtung (wir sagen heute noch: unbewußt) auf die Erhaltung ihrer Art, gebunden an einem unveränderlichen festen Standpunkt. Das zweidimensionale Leben der zweiten Gruppe der Wesen des Tierreiches entwickelte sich in seiner Lebensbetätigung schon nach zwei Richtungen, deren eine jener der ersten Gruppe entspricht, während in der anderen, durch die willkürlich freie Bewegung bedingt, sich das Tier schon selbstbestimmend Nahrung und Wohnung sucht, vor Gefahren schützt, aber noch nicht bewußt, aus Erfahrungen der Vergangenheit (im Verstande geschichtlicher Ueberlieferung) eine dementsprechende voraussehende Bestimmung für die Ausgestaltung seiner Zukunft abzuleiten vermag. Erst das dreidimensionale Leben der Menschheitsgruppe begabte diese nebst den beiden Richtungen der vorhergehenden Gruppe mit der dritten, welche den Aufstieg zur Höhe ermöglichte, dem Menschen die Herrschaft über alle anderen Lebewesen seiner Erde einräumte, indem sie ihn befähigte und damit aber auch verpflichtete, nicht nur sich selbst und seine Art zu heben und zu vervollkommnen, sondern auch die Vervollkommnung und Veredlung der andern Gruppen der ein- und zweidimensionalen Lebewesen anzustreben, mit der ihm verliehenen vormundschaftlichen Gewalt über diese. Wie aber jene dreidimensionale Einteilung der Lebewesen unserer Erde schon von den „alten Weisen" erkannt wurde, und wie sie sich im Leben der Gesamtmenschheit widerspiegelt und zur Einteilung derselben Veranlassung bot, das wurde schon G.-L.-B. Nr. 2, „Armanenschaft", Seite 34 ff. ausführlich gezeigt.

Aber noch einer weiteren Dreiteilung der Kräfte — die ebenfalls schon den Armanen wohlbekannt war — muß hier erwähnt werden; welche Dreikraft sich in die Anzie-

hungskraft, die Schwingungskraft und die Abstoßungskraft auflöst. Durch die Verdichtungsvorgänge des Stoffes, durch welche die vier Aggregatzustände der Materie bedingt wurden, erwachte das Streben gleichartiger Gebilde eines Aggregatzustandes, sich zu kompakten Massen zu formen, welche einem gemeinsamen Mittelpunkte zustrebten. Durch den Druck auf diesen Mittelpunkt und durch die gegenseitigen Seitendrucke der Masse bedingte sich die Schwingung, welche wieder, zur Abstoßungskraft sich wandelnd, die Massen vom Mittelpunkte abzudrängen sucht.*) Im Zusammenwirken dieser drei Kräfte beruht die Entstehung der Himmelskörper, der Sonnensysteme und ihrer Bahnen im Makrokosmos, und in der Menschenwelt, dem Mikrokosmos, die Entstehung der Stände. Der Anziehungskraft entspricht der Stand der Ing-fo-onen, der Schwungkraft jener der Armanen und der Abstoßungskraft jener der Ist-fo-onen (G.-L.-B. Nr. 1, „Runengeheimnis", Seite 25, 31 ff. Nr. 2: „Armanenschaft", Seite 4 ff.). Da nun aber in dieser Dreikraft alle anderen Dreikräfte sich wiederfinden, so wird

*) Erst mit dem näheren Erforschen dieser drei Urkräfte und deren Nutzanwendung wird die Frage der Luftschiffahrt und der Flugtechnik endgültig gelöst sein, denn alle bisherigen Luftschiffe und Flugapparate haben für die Allgemeinheit keinen praktischen Wert wegen ihres zu großen Kraftaufwandes, um relativ unbedeutende Lasten zu heben und wegen der dadurch verursachten unerschwinglichen Kosten für die Massenbeförderung von Personen und Frachten. Es wird und muß aber gelingen, die sogenannte Schwerkraft in deren positive und negative Teilkräfte zu zerlegen und deren Streben zum apolaren Ausgleich bewußt zu regeln, um beliebig große Lasten heben und durch die Luft in bestimmter Richtung fortbewegen zu können. Die bei der bekannten Katastrophe der Atlantis erwähnten Luftfahrzeuge, die Errichtung der angestaunten Zyclopenbauten mit ihren uns rätselhaften Auftürmungen ungeheuerer Lasten, die selbst unseren modernsten Hebevorrichtungen hohnsprechen würden und manch anderes Rätselhafte der Urgeschichte menschlicher Technik, sind durch die Annahme zu erklären, daß den „alten Weisen" jene Gesetze nicht nur bekannt, sondern auch anwendbar waren, welches Wissen und Können, wie so vieles andere uns verloren gegangen ist.

es nicht unschwer zu erkennen sein, wie in der arischen Ursprache der Begriff „tri" ebensowohl die Zahl „drei" wie auch den Begriff des „Drehens" deckt, der zugleich auch das „Schaffen" bedeutet, und in dem Urheilszeichen, dem „Trifos"

oder

als „drehende oder dreifache Zeugung" seine sinndeutliche Darstellung fand.

Es ist nicht Aufgabe vorliegender Untersuchung, die eben besprochenen Dreh- und Dreikräfte in allen ihren Sondererscheinungsformen bis ins Einzelne zu verfolgen, da es nur galt zu zeigen, wie sie sich auch im Leben der Menschheit wie in dem des Einzelmenschen ebenso nach urewigen Gesetzen — den „Natur-Ur-Gesetzen" — äußern und folgerichtig die Menschheit zwingen, ihre Gesetze zur Regelung ihres Zusammenlebens genau diesen Natur-Ur-Gesetzen, sie nachbildend, anzupassen. Ensprechen die Menschensatzungen, seien sie Familien-, Stammes-, Volks- oder Staatsgesetze, seien sie Zivil- oder Strafrecht, seien sie einfaches Gewohnheitsrecht, diesen „Natur-Ur-Gesetzen", so erzielen sie das gleichgewogene Glück der unter solchen Gesetzen Lebenden; weichen jene Menschengesetze aber von diesen Natur-Ur-Gesetzen, die wir füglich „göttliches Gesetz" nennen dürfen, ab, so erzeugt solches Abweichen vom göttlichen Gesetze Zwist und Unordnung, welche so lange währen, bis die Uebereinstimmung wieder hergestellt sein wird; widerspricht aber gar die Menschensatzung jenem göttlichen Gesetz, so ist unheilvolle Verwirrung die Folge, das naturgemäße Gleichgewicht der Gesellschaftsschichten (Stände) kommt ins Schwanken, und wird das Gleichgewicht nicht rechtzeitig hergestellt, so reguliert es sich selbsttätig in krampfhaft zum Ausbruche kommenden Fiebererscheinungen (Revolutionen), welche der Volkskörper, wenn er noch genügend ge-

sunde Lebenskraft besitzt, besiegen kann, darnach aber erst nach langem Siechtum gesundet, oder, wenn er dieser Lebenskraft schon verlustig gegangen ist, solchen Erschütterungen vollständig erliegt. Die Geschichte ist das „Weltgericht", wenn man sie als „Geschichtsphilosophie" zu handhaben versteht, und auf deren erschütternde Tragik hinzuweisen, mag an dieser Stelle genügen, wenn man den uralten Armanenspruch bedenkt, der da lautet: „Das Gesetz ist, das All wird!" Das Gesetz aber ist die Rita.

Dieses Erkennen war der Armanenschaft im vollen Umfange zu eigen und darauf begründete sie auch ihre hochentwickelte Theogonie und Theosophie, nach welcher Religion, Recht und Wissenschaft ein Begriff war. In ihrem Lebenstun erblickten sie die einzig richtige Art der Gottesverehrung, weshalb sie auch keinen auf Aeußerlichkeiten gerichteten Gottesdienst hatten, keine Tempelbauten, die nur diesem äußerlichen Gottesdienst gewidmet gewesen wären, kannten, vielmehr in ihren Halgadomen alle öffentlichen Versammlungen abhielten, alle Freuden- und Trauerfeste feierten, dort auch ihre Schulen hielten und das Recht pflegten; und da all dieses Tun eben Gottesdienst war, so konnten sie sich zur Gottesverehrung auch keinen geeigneteren Ort denken als diesen Halgadom. Sie glaubten eben nur das, was sie intuitiv als wahr erkannten, und dieses Glaubenswissen lebten sie auch vollkommen aus.

Nach dem vorgesagten bedürfte es daher eigentlich gar nicht mehr des Nachweises, daß der Ario-Germane sein altüberkommenes Recht — die „Rita" als auf göttlicher Offenbarung beruhend erkannte und heilig achtete, so heilig, daß er es mit seiner „Wihinei" für wesensgleich schätzte und dessen Befolgung als Gottesdienst betrachtete. Es mag aber immerhin von Nutzen sein, den göttlichen Ursprung, d. h. den auf Erkenntnis der Natur-Ur-Gesetze sich begründenden Ursprung der Rita nachzuweisen, um auch damit das so oft als Aberglauben gebrandmarkte

Wort: „Göttliche Offenbarung" auf seine esoterische Bedeutung hin zu untersuchen.

Der ungeoffenbarte Gott, — der Weltgeist — der jenseits von Zeit und Raum noch als Urgeist, als Urkraft, als Urwillen im Ursyr schwebt, der Eins mit diesem Ursyr war und ist und sein wird, offenbarte sich durch Verdichtung — als Weltseele — im Chaos der vier Elemente, die wir schon als Aggregatzustände der Materie erkannten und die nun sicht- und greifbare Formen angenommen hatten. Als in Urtagen diese Erkenntnis den Menschen zum Bewußtsein kam, d. h. als einer der Einsichtigsten derselben nach und nach diese Erkenntnisse — jedesfalls auf intuitivem Wege — gewann, nannte er solche Erleuchtung „Offenbarung", denn die Natur, nämlich das göttliche Walten im Leben der Natur, lag nun „offen" und nicht mehr verborgen, sondern „bar" (geboren) vor seinem inneren Auge. Der glückliche Erste, dem diese Erkenntnis „offen wie geboren" zum Bewußtsein kam, hatte vollkommen recht, dies Erkennen ein gottempfangenes Wissen zu nennen, und wenn Kurzsichtige — die es zu allen Zeiten gab, die heutigen nicht ausgenommen — sein dichterisch-esoterisches Bild von der „göttlichen Offenbarung" nicht verstanden und meinten, daß Gott persönlich in leiblicher Gestalt ihm erschienen wäre, um ihm das in menschlicher Sprache zu sagen, so müssen wir diese „exoterische Verpersönlichung und Versachlichung" gelten lassen, als eine ebenso tief gesetzlich begründete Erscheinung, welche als Spaltung zwischen „Esoterik" und „Exoterik" uns zu allen Zeiten und in allen Religionssystemen in gleicher Weise entgegentritt. Hatte nun einmal die Menschheit in ihren Einsichtigsten, den Wissenden — daher Weisen — jene Erkenntnishöhe erlangt, so war es ganz selbstverständlich, daß jene Weisen darnach strebten, ihren Mitmenschen den Weg der Erkenntnis zu „weisen", als „wahre Weisheit" das Wandeln dieses Weges empfahlen, und damit die „Sitte" schufen, welcher nachzuleben „sittlich" war. Dieser Ur-

sprung von „*Sitte*“ und „*sittlich*“ kündet uns das Wort selbst, das als „*situlih*“ von Hrabanus Maurus gebraucht wurde, um das lateinische Wort „morales“ zu verdeutschen. Das Wort „situlih“ ist nämlich aus vier Urworten gebildet, und zwar: si-it-ul-lih; si = Sonne (Sinnbild des Ursyrs); it = ist, also: Sonne ist; daher „sit“ (zusammengezogen) = wahr; ul = Geist; lih = Licht; ulih (zusammengezogen) = Geisteslicht, leuchtender Geist, d. i.: Weisheit. Somit das ganze Wort situlih = wahre Weisheit! Wie weit ist der zeitgenössische Sinn des Begriffes von „sittlich“, sowie der von „morales“ von dem Begriffe „wahre Weisheit“ entfernt!

Daß mit jener Offenbarung der göttlichen Geheimnisse, der „Natur-Ur Gesetze“, aber auch gleichzeitig der Begriff des „Rechtes“, nämlich die Erkenntnis der *Richtung*, welche der Menschheit als Gesellschaft vorbestimmt war, unlösbar verbunden ist, das braucht kaum erst besonders hervorgehoben zu werden, denn es liegt schon in dem *Wortbegriffe des Rechtes*, daß die Gottheit die *Richtung* bestimmte und darum auch der *Richter* sein mußte, so wie die alten Weisen, diese göttliche Offenbarung verkündend, damit naturnotwendig der Menschheit *die Richtung zum Heile* wiesen und darum auch zu deren *Richtern* geworden waren. Schon in diesem klaren Erkennen der Begriffe im sprachlichen Zusammenhange von *Richtung*, *Richten*, *Gericht*, *Recht* liegt die weitere Erkenntnis dafür, *daß die Richter anfänglich noch nicht zu Rächern geworden waren*, zu welchen sie sich erst in viel späteren Zeiten wandelten, aus welchem durch Jahrtausende währenden Irrtum sie erst mählich sich zu befreien beginnen.

Die Armanenschaft hatte es erkannt, daß nach dem Gesetze der Zweieinheit es gut und böse ebenso wie Licht und Finsternis geben müsse, daß das Gute der Vater des Bösen und das Böse hinwieder die Mutter des Guten und umgekehrt sei, da alle Gegensätze im Leben jener allumfassenden

beideinig-zwiespältigen Zweieinheit entsprechen, und deshalb konnten sie nur darin ihre Pflicht erkennen, sowohl das Gute wie auch das Böse richtunggebend zu lenken, um den apolaren Ausgleich nach der Resultante im Parallelogramm der divergierenden Kräfte zu finden, um dadurch dem Aufstieg der Menschheit nach deren Sonnenziel die Richtung zu geben.

Wenn daher Goethe seinen Mephistopheles Faust auf die Frage, wer er sei, antworten läßt: „Ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft", und auf Faustens weitere Frage: „Was ist mit diesem Rätselwort gemeint?" die Antwort geben läßt: „Ich bin der Geist, der stets verneint", so ist damit jener Polarität der Kräfte, die in der Zweieinheit liegen, treffsicherster Ausdruck verliehen, denn der selbstverständliche Gegensatz ist eben jene andere Kraft, die stets das Gute will, doch Böses schaffen muß, die stets bejaht, um die Verneinung hervorzurufen, um den apolaren Ausgleich, die Resultante des Parallelogramms der Kräfte zu erzielen, welche nach der Fortentwicklung strebt.

Wie die Menschenseele als jene Dreieinheit erkannt wurde, gebildet aus der Zweieinheit „Geistseele" und „Menschenseele", deren apolarer Ausgleich die Gottseele ist, wie deren Lebensäußerungen als Empfindung oder Intuition (Geistseele) und Verstand oder Intelligenz (Menschenseele) sich die Wage halten, um durch die Vernunft oder das Gewissen (Gottseele) ihre Richtung zu erhalten, so waren auch die Armanen — die alten Weisen — als die Wahrer, Pfleger und Richter des Volkes diejenigen, welche das Volksgewissen sichtbar vorstellten, welche dem Volke die Richtung zur Entwicklung wiesen, indem sie das Gute wie das Böse im Volkscharakter zum Heile zu lenken strebten, wie sie es aus der Vergleichung (Analogie) mit den natur-ur-gesetzmäßigen Vorgängen im Leben des Alls erkennen gelernt hatten. Aus diesen Vergleichen erkannten sie die erste Stufe der Rechtsprechung,

des Richtens: den Schiedsspruch, welcher sich auf die „Schadensgutmachung", auf „Sühne" und „Buße" noch beschränkte. Der alte Begriff der Sühne wie der Buße liegt auch hier wieder leicht findbar im Worte selbst verborgen: Sühne, ahd. „suona" (suon-na) besagt: aus der Sonne, aus Gott geboren; es galt also, sich versöhnen, d. h. mit dem Gotte im Menschen sich wieder in Einklang zu versetzen. Ebensolchen Sinn hatte die Buße: ahd. „buoza" von „buozen", d. i.: bessern (verbessern), also den verursachten Schaden wieder gut machen. Aber ähnlichen Wortsinn hatte auch der ursprüngliche Begriff der „Rache": ahd. „rahha" (rah = Recht*), ha = verstärkender Ausruf) bedeutet: nach Recht schreien. Einer, Mehrere oder Viele hatten die „Richtung" verloren und die anderen oder auch sie selbst „schrien nach Recht", sie riefen die Armanen als die Richter um Hilfe an, ihnen die verlorene oder vergessene Richtung wieder finden zu lassen oder, wie es in alten Femformeln heißt, „das Recht finden zu helfen". Die angerufenen Armanen suchten nun die verlorene Richtung, das verborgene Recht und sprachen dann das Urtel (nicht Urteil; Urtel: ur = Ur; ti = erzeugen; el = Feuer = tel [ti-el] lichterzeugt; Urtel also: Aus dem Urlicht, d. h. der „Urerkenntnis", erzeugt, geschöpft), nämlich das im Ur begründete, durch eine Ursache bedingte Geschehen suchten sie an der Wurzel zu erfassen, um aus dieser die weitere Entwicklung zu erkennen, woraus sie die Mittel zu finden suchten, um die ferneren Wirkungen zum Heile zu richten oder zu lenken. Fanden sie, daß die Handlung oder Unterlassung, über welche sie urtelten, in ihrer eingeschlagenen Richtung zum Unheil führen müsse, und dieses weder durch

*) Rachtung = Richtung. Z. B.: Rachtung, lat. Transactio, bedeutete im alten Deutschen Recht einen Vertrag in Fehdeangelegenheiten und ist gleichsam nichts anderes als eine Richtung, Richtigung oder Richtigmachung. (Gylmann Tom IV. P. I. Fol. 367.) Rachtungsbücher oder Vertragsbücher, Libri transactionum, Libri recessum judicialium, sind Gerichtsbücher, in welchen die gerichtlichen Verträge und deren Bescheide und Abschiede protokolliert wurden. Zedler XXX. 494.

Sühne noch Buße mehr zu vermeiden war, so griffen sie zur Strafe (stra-fe: stra = leer, tot, vgl. „Stroh"; fa = machen; also: Strafe = leer, tot, unschädlich machen, somit: vernichten, totschlagen), indem sie das Uebel im Werden zu hemmen, auszurotten, zu vernichten suchten.

Aus dieser Entwicklung der Begriffe, welche sich in der Reihenfolge: Richtung, Richter, Gericht, Recht, Sühne, Buße, Rache (Schrei nach Recht), Urtel und Strafe von selbst ergab, ergibt sich als oberster Grundsatz der Armanen, den Urgrund aller Erscheinungen zu erforschen, aus der Ursache des Geschehenen die Wirkungen auf das Werdende zu ergründen, um das Zukünftige, die Schuld zum Heile zu entwickeln (Guido-List-Bücherei Nr. 1, S. 8: Ur-Rune); also stets in der Richtung der Entwicklung, nicht aber umgekehrt nach rückwärts zu forschen, eingedenk der Nornendreiheit: Urda, Werdandi, Schuld.

Es wurde schon gesagt, daß die ario-germanische Rita, das Ur-Recht der Ario-Germanen, mit deren „Wihinei" unlösbar verbunden war, indem Religion, Wissenschaft und Recht ein Begriff war. Daraus ergibt es sich von selbst, daß die Rita nicht nur das Sittengesetz (Ethik), welches das innere Verhalten des Menschen regelt und dadurch sein äußeres Handeln zu seinen Mitmenschen in der Familie, in der Gemeinde, im Staate in allen Verhältnissen ordnet, umspannte, sondern auch, daß sie in den Anfängen auch das in sich begriff, was wir heute als Gewohnheitsrecht (ungeschriebenes Recht, jus non scriptum) noch teilweise kennen, aus welchem sich später das geschriebene Recht (jus scriptum) der Rechtsbücher, Rachtungsbücher, Gesetze, Kapitularien usw. entwickelte.

Als sich aber im Verlaufe der Zeiten der Religionsbegriff vom Rechtsbegriff ebenso trennte wie die Begriffe Glauben und Wissen, so daß nunmehr Religion, Wissenschaft und Recht jedes für sich vereinzelt steht, da verfiel die Rita,

welche eben diese drei Richtungen in sich vereinigte, immer mehr, und eine Zeit drückendster Verwirrung brach an. Da nun aber keine dieser drei Richtungen für sich allein ohne die Stütze der beiden anderen bestehen kann, so liegt es im Natur-Ur-Gesetz tief begründet, daß sie innerlich zur Wiedervereinigung drängen, wodurch aber ganz selbstverständlich Reibungen entstehen, welche nun auch ihrerseits wieder apolare Ausgleiche bedingen, die ganz natur-ur-gesetzmäßig erfolgen werden, weil sie erfolgen müssen.

Dem armanischen Erkenntnissatze zufolge, der da lautet: „Wer die ‚Ur'-Sache eines Ereignisses zu erkennen vermag, dem bietet auch das Geschehnis selbst — sei dieses ein Uebel oder ein Glück — kein unlösbares Rätsel, und daher vermag er Mittel zu finden, das Uebel zu bannen und das Glück zu erhöhen, aber auch Scheinübel und Scheinglück als solche zu erkennen",*) sei hier der Versuch unternommen, die ariogermanische Rita von ihrem Ursprunge her wieder aufzubauen und in ihrem natur-ur-gesetzmäßigen Werdegange bis zu ihrer Verdunklung zu verfolgen, nicht aber rückschauend aus ihren noch heute fühlbaren Wirkungen ihren Ursprung aufzudecken.

Mythen, Märchen und Sagen, teilweise auch einige Reste von Bräuchen, Meinungen und Gewohnheitsrechten bieten nach den theogonischen und kosmogonischen Erkenntnissen des Armanismus die weiterleitenden Glieder zur Aufdeckung der verschütteten Gänge der Rita, um erst in weiterer Forschung der Edda sich bedienen zu können, da diese verhältnismäßig sehr jung ist und obendrein schon durch christliche Einflüsse getrübt erscheint. Wohl bringt die Edda in ihren Liedern uralte armanistische Erinnerungen, diese aber in ihrer jüngsten Ausgestaltung aus einer Zeit, in welcher die Armanenschaft nur mehr an den versiegenden Resten ihres einstigen Glanzes sich erfreuen konnte, während sie innerlich schon siech

*) G.-L.-B. Nr. 1, S. 8 ff.: Ur-Rune.

und altersschwach geworden war. Ist es doch bekannt, daß die Edda uralte ario-germanisch-deutsche Lieder in Uebersetzungen enthält, welche aus Germanien vertriebene Armanen erst nach Island verpflanzt hatten.

Der verdienstvolle Forscher, Direktor Friedrich Fischbach in Wiesbaden, schreibt darüber in seinem beachtenswerten Buche: „Asgart und Mittgart",*) dem folgende umfangreiche Stelle entnommen ist, wörtlich:

„K. Simrock schrieb schon vor fünfzig Jahren, daß die deutsche Literatur bis zu Goethes ‚Faust' nichts besitze, was ebenbürtig der Edda sei. Er bezeichnet sie als unschätzbares deutsches Eigentum und Erbgut, wenn auch ihm und den Germanisten unbekannt war, wo die Edda entstanden. Wohl entdeckte man einige Spuren in Deutschland, aber im allgemeinen hielt man Island, Norwegen und Schweden für deren Heimatland. Nur für die Heldensagen der Wölsungen nahm Simrock die Gegend bei Siegburg an. Durch viele Unklarheiten blieb die Edda für das deutsche Volk ein Buch mit sieben Siegeln. Die Rätsel waren nicht durch Scharfsinn allein zu lösen. Es war nur Zufall, daß die Edda mich (Fischbach) an die Flurnamen meiner Heimat erinnerte.**)

---

*) Asgart und Mittgart und die schönsten Lieder der Edda, sowie der Nachweis, daß am Niederrhein die ältesten Mythen der Arier (auch der Griechen) entstanden sind, nebst einer Flurkarte. Von Friedr. Fischbach. Verlag K. A. Stauff & Komp., Köln. — Beiträge zur Mythologie von Friedrich Fischbach. Verlag von A. Baß & Komp., Leipzig.

**) Ebenso erinnerten sie mich (Guido List) an die Flurnamen „meiner Heimat", wie ich solches in meinem Buche: „Deutsch-Mythologische Landschaftsbilder", welche im Jahre 1891 erschienen sind, niedergelegt habe, und welches Buch Schule machte, indem eine ganze Reihe von Autoren meist sehr wertvolle Arbeiten aus dem Bereiche „ihrer Heimat" veröffentlichten. In meinen „Völkernamen Germaniens" (G.-L.-B. Nr. 4) variiere ich dieses Thema, indem ich statt Flurnamen Völkernamen behandle. Dies mag beweisen, daß, so sehr Direktor Friedr. Fischbach auch mit seinen Ausführungen recht hat, dennoch über die gesamten arischen Ländereien weit über Europa hinaus, die — sagen wir — mytho-

Nach und nach wurde mir zur größten Gewißheit, daß ich das seltene Glück hatte, dort, wo ringsum die Hochsitze der altgermanischen Götter lagen, meine Kindheit zu verleben. Weil mein Vater als Amtsrichter diesen großen Distrikt verwaltete, hörte ich oft die auf Karten nicht verzeichneten Flurnamen.*) Selbstverständlich ergab die Kenntnis der Topographie vielfach andere als die bisherigen Deutungen. Asgart und Mittgart waren früher nebelhafte Begriffe. Nunmehr hat die Edda, nachdem diese Gebiete neu entdeckt sind, realen Untergrund. Beachten wir zunächst, wie sie zu uns zurückgekommen ist: In Island fand 1643 der Bischof Brynjulf Swendsen in Skalholt das Manuskript der älteren Edda, das er dem Saemund Sigfusson, der den Beinamen ‚hinn frode', der Gelehrte, hat und von 1056 bis 1133 lebte, zuschrieb. Diese ältere Edda enthält nicht eigene Gedichte Saemunds, sondern die Niederschrift der im Volke traditionell fortlebenden Hymnen und Erzählungen. Die jüngere Edda ist eigentlich nur ein Kommentar zur älteren. Sie wurde von Snorri Sturlason

---

logischen Ueberlieferungen die Namensgebungen beeinflußten. Die Mythologie läßt sich nicht geographisch an einen bestimmten Punkt der Erde festlegen, da sie eben in der Esoterik des Armanismus wurzelt, obwohl sie exoterisch namensmäßig die einzelnen Halgadome und deren Gebiete bestimmte. Darum die zahlreichen Analogien gewisser zusammenhängender Namensgruppen in allen Teilen der arischen Welt.

*) Diese, auf Landkarten nicht verzeichneten (nur auf Administrativkarten größten Maßstabes erscheinenden) Flurnamen sind es ja eben, die überall auf jenes ganz eigentümliche System der Namensgebung in Vorzeiten hinweisen, welches System erst nach und nach klargelegt werden kann, da wie gesagt eine ganz bestimmte Reihe von Namensformen je eine Gruppe bilden. Derlei Gruppen von regelmäßig sich vorfindenden Namen gibt es sehr viele, und jede dieser ganz bestimmt umschriebenen Namensgruppen erscheint wiederholt in oft sehr weit von einander abliegenden Weltgegenden. Dieses regelmäßige Erscheinen solcher Namensgruppen zu erforschen und zu systematisieren, soll in einer späteren Nummer der G.-L.-B. den Gegenstand der Erörterung bilden, obwohl in meinen „Völkernamen Germaniens" schon die Ursache in großen Zügen klargelegt erscheint.

(1178—1233) auf seinem Erbgute Oddi*) in Island, ungefähr hundert Jahre nach Saemund Sigfusson verfaßt.**) Die Besiedelung Islands erfolgte durch die Auswanderung vieler Familien aus Dänemark und Norwegen, als Harald Harfagar tyrannisch die Lehensmonarchie einführte. In Island blieb man bei der, den alten Germanen so teuren aristokratischen Republik. In dieser waren drei Thinge. In jedem war ein Haupttempel***) und ein Heiligtumsvorsteher (Godi), welcher auch die Rechtspflege überwachte. Die Einführung des Christentums erfolgte nicht durch Zwang, sondern durch Mehrheitsbeschluß. Wer beim alten Odins-Glauben bleiben wollte, erhielt nur dann Strafe, d. h. eine Buße, wenn er öffentlich geopfert hatte. Somit erhielten sich in Island länger als in anderen Gegenden die uralten religiösen Lieder und Gebräuche. Von Saemund wissen wir nur, daß er ein gelehrter und weiser Mann war. Der poetische Name ‚Säender Mund' ist bezeichnend. Die Poesie ist eine

---

*) Von diesem Gute „Oddi" wird ebenfalls, aber irrig, der Name Edda abgeleitet.

**) Es ist nicht Aufgabe unserer Studie, hier auf die verschiedenen Meinungen über die Entstehungsart der Manuskripte der verschiedenen Edda-Überlieferungen des näheren einzugehen, weshalb hier ein kurzer Literaturnachweis über die Edda geboten werden soll. Die kritische Ausgabe der Edda von Sophus Bugge (Christiania 1867) ist längst überholt und nicht zu empfehlen, weil Bugge zu sehr vom Klassizismus und Christentum angekränkelt, in der Edda nur den Widerhall griechischer Mythologie und hebräisch-christlicher Bibelanschauung erblickte. Zu beachten sind: Die erklärende Ausgabe der E. von Lüning: (Zürich 1859). Symons, die Lieder d. E. (Halle 1888); v. Hildebrand „Die Lieder der älteren E." (Paderborn 1876); das Glossar dazu von H. Gering (Paderborn 1887); Finnur Jonssons „Eddalieder" (Halle 1888/1889); Deutsche Uebersetzungen der E.: Karl Simrock (Stuttgart 1896, 10. Auflage); B. Wenzel (Leipzig 1883); Wilh. Jordan (Frankfurt a. M. 1890); H. Gering (Leipzig 1892); H. Frhr. v. Wolzogen, „Edda" (Leipzig 1876); und die oben angeführten Edda-Ausgaben Friedrich Fischbachs.

***) Halgadom, nicht Tempel!

goldene Saat. Daß er das aufgeschrieben haben soll, was Großmütter (Aetti) erzählen, ist abzulehnen, denn es handelt sich nicht um Kindermärchen. Zudem heißen die Gesetze des Dichtens ‚Eddu-Reglur'; sie beziehen sich also, wie die gesamte Dichtkunst (Eddu-List) auf die heiligen Gesänge, die uralt sind und das enthalten, was ‚eh' da' war.*) So wenig die Ueberwachung der Dichtkunst Aufgabe der Großmütter ist, so wenig haben sie die Edda verfaßt."

„Snorri Sturlason empfing seine erste Bildung zu Oddi, wo Saemund gelebt, und schrieb später das große nordische Geschichtswerk Heimkringla. Drei bis vier Jahrhunderte waren verflossen, seitdem die freien Nordmänner nach Island geflohen, um sich der Alleinherrschaft Haralds zu entziehen. Es leuchtet ein, daß in dieser Zeit der traditionelle Wortlaut der Dichtungen sich besser erhalten hatte, als die Erinnerung an die ursprüngliche Heimat. Es war ja die Auswanderung nach Island nur die letzte Etappe, da schon seit der gewaltsamen Einführung des Christentums vor und nach Karl dem Großen**) viele Edlinge nach Norden gezogen waren. Nach einem halben Jahrtausend war das Bild des Wanen-Gebietes und der heiligen Berge verblaßt. Die Phantasie schuf aus der nordischen Umgebung neue Bilder. Diese benutzte Sturlason, als er die ältere Edda erläuterte."

„Es mag kühn erscheinen, altehrwürdigen Deutungen entgegenzutreten; aber so unbequem auch diese Umwertung vielen sein mag, so steht doch das Eigentum der Heimat uns höher als ein noch so ehrwürdiger, von Autoritäten geheilig-

*) G.-L.-B. Nr. 2, S. 18. Auch der Name der ersten Norne „Urda" hat ähnliche Deutung, nämlich bezeichnete das, „was zur Urzeit da war": Ur-da.

**) Siehe darüber: „Der Tempel zu Rethra und seine Zeit" von P. Wigalois. Verlag: Gustav Simons, Berlin-Mariendorf. Eine wichtige, sehr verdienstvolle Schrift, die nicht genug empfohlen werden kann. (Das Buch ist vergriffen und Gustav Simons gestorben. Stauff.)

ter Irrtum. Seitdem wir die Lage von Asgart und Mittgart kennen, muß Sturlasons Deutung der Mittgartschlange*) verworfen werden. Zudem ist die Edda nur ein Konglomerat von Altüberliefertem. Da und dort sind Widersprüche, Lücken und Verschobenes."

Und an anderer Stelle sagt Friedrich Fischbach: „Die Heimat der Edda liegt zwischen der Sieg und der Wupper. Das mächtige, schöne Siebengebirge stellt die lieblichen Höhen, welche im Osten die Fluren von Wanaheim begrenzen, sehr in den Schatten. Die uralte Mittgartschlange, der Rhein, fließt dort in behaglicher Ruhe, denn die Hügel und Berge engen die Ufer nicht mehr ein. . . . . Erfahren wir jedoch, daß auf dem rechten Rheinufer, Köln gegenüber Mittgart und Asgart lag, so tritt das geistige Schauen in den Vordergrund. . . . . Wie langsam bricht sich die Wahrheit Bahn, wenn allerlei Rücksichten die Verkündigung hemmen! Bereits vor fünfzig Jahren bewies L. Lindenschmidt, daß die Arier von Nord-Westen her nach Europa und einen Teil Asiens kamen und das nördliche Afrika besiedelt haben. Sie kamen bis nach Indien und gründeten . . . . . eine Kastenherrschaft, durch welche Ursprache, Sitten, Kultur und Mythen getreuer wie anderswo gepflegt wurden. Für die vergleichende

*) Es darf nicht vergessen werden, was schon oben bezüglich der vier Elemente als der Aggregatzustände der Materie ausgeführt wurde, daß Surtur als das Urfeuer (Urfyr), Muspilheim als das Reich des Urfeuers (die Wärme), Niflheim als das Reich der Kälte (die Luft), Authumbla und die Mittgartschlange als das Wasser und Ymir als die Erdmasse sinndeutlich sich bieten. Die Mittgartschlange wird die Erde verschlingen, d. h. der vierte feste Aggregatzustand wird in den dritten, den flüssigen (Wasser) übergehen. Ob nun dieser exoterisch für Wasser erklärte dritte Aggregatzustand der Materie als das Weltmeer oder als der Rhein erklärt wird, ist gleichgiltig, da ja jede Exoterik vor der Esoterik verblaßt. Siehe Näheres darüber in meiner demnächst erscheinenden „Religion der Ario-Germanen in ihrer Esoterik und Exoterik". (Liegt vor im Verlage Ad. Bürdeke, Zürich, 4 M. Stauff).

Sprachforschung und Mythologie ist das vom größten Werte; aber es war ein großer Irrtum, Asien als das Heimatland der Arier anzusehen."

Und weiter sagt Friedrich Fischbach: „Nach Bastians Lehre ist jede Kulturentwicklung in alter Zeit innig mit der landschaftlichen Eigenart verbunden. Wer also die Topographie der Heimat der Edda nicht kannte und im Nebelgebiete des Nordens umherirrt, dichtete den alten Göttern sehr viel Unrichtiges an. Es fehlt ihm der Schlüssel zur Erläuterung. Wer aber dieses in wenigen Tagen zu bereisende Gebiet kennt, ist überrascht in Fluren Schönheiten zu entdecken, die er früher nicht ahnte. Alle Beweise durch gleichlautende Flurnamen würden hinfällig sein, wenn das Klima nicht entspräche. Wie kann z. B. Island die Heimat der Edda sein, obschon dort Bäume kaum zimmerhoch werden? Da die Lage des von Snorri wiederholt erwähnten alten Asgart in der Phantasie verblaßt war, schrieb man statt ‚rhenländisch' — ‚grönländisch' und verlegte dorthin die Gudrun- und Atlisage! Wilhelm Jordan war der erste, der diesen Unsinn beleuchtete."

Soweit Friedrich Fischbach bezüglich des Alters und der Herkunft der Edda, welchen wichtigen Erkenntnissen nur ergänzend hinzugefügt sei, daß sowohl die theogonischen wie die kosmogonischen Teile der Edda esoterische Erkenntnisse in exoterischer Darstellung bieten und von allen Urorten und Urgebieten aus, an die landschaftlichen Verhältnisse gebunden und mit diesen auf das innigste verschmolzen wurden. Allerdings ist Köln solch ein Urort und die Gegend zwischen Sieg und Wupper solch ein Urgebiet, weshalb Friedrich Fischbach teilweise im Recht ist, die Landschaften der Edda mit dem Gebiete zwischen Sieg und Wupper und dem Siebengebirge wesensgleich zu achten. Aber es gibt viele Urgebiete und Urorte in Deutschland und Europa, an welchen in ganz demselben Verstande und mit ganz demselben Rechte die gleichen Vorgänge zu beobachten sind, wie

ich solches in Nr. 4 der G.-L.-B. erwähne und ausführlich begründe. Darin aber liegt ja eben der Beweis, daß der Inhalt der Edda nicht nur uralt ist, sondern weit vor die letzte, wahrscheinlich sogar vor die vorletzte Eiszeit zurückreicht, vor die Zeit der letzten oder der beiden letzten Sintflutzeiten, in welcher Zeit die in Schiffen Geretteten, dort wo sie Land fanden, sich niederließen, an die Berge und Fluren die altererbten kosmogonischen und theogonischen Erinnerungen banden, und sich als die einzigen Geretteten haltend, ihr Gebiet als das „Ursprungsland des Volkes", also für ein „Urgebiet" erklärten, und die erste Niederlassung als ihren „Urort" schätzten. Die uns erhalten gebliebenen Sagen, Volks-, Orte-, Berg-, Wald- und Flurnamen bestätigen dies. Der Umstand aber, daß alle diese Sagen- und Namensgruppen in ihren Grundzügen gleichlautend sind und daher auf einen gemeinsamen Ursprung, eine gemeinsame Quelle unwiderlegbar hinweisen, beweist zur Genüge, bis zur zweifellosen Gewißheit, daß der Ursprung des Inhaltes (der Theogonie wie der Kosmogonie) der Edda in ein, selbst geologisch genommen, sehr hohes Alter zurückgreift, das in Jahreszahlen auszusprechen, einer siebenstelligen Zahl bedarf und mit dem Maßstabe unserer noch heute üblichen historischen Zählmethode nicht in Einklang zu bringen ist. Die Form der Edda, in welcher sie ihren ehrwürdigen, altüberkommenen Inhalt darbietet, ist freilich viel, viel jüngeren Datums, und wie schon oben gesagt, aus einer Zeitepoche stammend, in welcher der Armanenschaft schon die Erkenntnis zu schwinden begann und ihr das Verständnis für manche der tiefen Stellen schon verloren gegangen war. Das wirkliche Ursprungsland des Inhaltes der Edda liegt hoch im Norden, im „Lieblingslande Apollos, in dem die Sonne nicht unterging", wie Herodot die Polarländer der Hyperboräer benennt. Wahrscheinlich infolge geänderter Stellung der Erdachse, waren die Nordpolarländer derart der Sonne zugekehrt, daß dort ewiger

Tag herrschte und zudem ist es ja geologisch erwiesen, daß in den Nordpolländern tropische Flora und Fauna bestand. Als sich aber durch die Veränderung der Erdachsenlage die Polarländer vereisten, als der „Fimbularwinter" der Edda anbrach und nach dessen Vergehen die Flutzeit (Sintflut, Diluvium) folgte, wodurch die Kontinente und Meere andere Ausgestaltung erfuhren, und nach und nach sich der gegenwärtigen Verteilung von Land- und Wassermassen näherten, waren in jener Bildungsperiode der neuen Kontinente auch die Verschiebungen der Völkermassen mitbegriffen. Die von den nördlichen Polarländern verdrängten Arier zogen in meridionaler Richtung südwärts und retteten so aus ihrem Urlande am nördlichen Pol das Armanenweistum, die Rita, nach ihren neuen Wohnstätten. In diesen lebten die dahin Geretteten lange Zeiten isoliert als „Autochtonen" und erst durch das Anwachsen der Volksmenge kamen sie allmählich mit den anderen ebenfalls geretteten arischen Völkerwellen in Fühlung, und da sie die gemeinsame Rita, die gemeinsame Sprache verband, verschmolzen sie sehr bald zu einem einzigen Volke, obwohl sie in Stämme geteilt blieben, deren jeder sich selbst für den Urstamm hielt, indem jeder auf seine heiligen Berge, Wälder, Quellen usw. wies, genau wie es Friedrich Fischbach in seinem „Asgart und Mittgart" ausführte, jeder mit gleichem Recht und mit gleichem Unrecht, denn alle Lokalerinnerungen und Lokalbenennungen sind eben nur die Erinnerung an die gemeinsame, im mächtigen Nordpoleis versunkene Urheimat aller.

Und erst nach dieser Erkenntnis können wir zur Edda als dem arischen Gemeingut greifen, um in deren theogonischen und kosmogonischen Liedern die Uranfänge der Rita nachzuweisen.

In der „Wöluspa", dem Hauptliede der Edda, das an Großartigkeit der Anlage und in seinem gewaltigen Schlusse von keiner Dichtung der Weltliteratur überboten oder auch nur erreicht werden konnte, weiß schon die „spähende

Wala" in Strophe 5 und 6, sowie in Strophe 27 vom Richteramte der Götter zu berichten, indem sie singt und sagt:

5. Die Sonne von Süden, des Mondes Gesellin,
Hielt mit der rechten Hand die Himmelsrosse.
Sonne wußte nicht, wo sie Sitz hätte,
Mond wußte nicht, was er Macht hätte,
Sterne wußten nicht, wo sie Stätte hatten.

6. Da gingen die Berater zu den Richterstühlen,
Hochheilige Götter hielten Rat,
Der Nacht und dem Neumond gaben sie Namen,
Hießen Morgen und Mitte des Tages,
Under*) und Abend, die Zeiten zu ordnen.

— — — — — — — — — — — —

27. Da gingen die Berater zu den Richterstühlen,
Hochheilige Götter hielten Rat,
Ob die Asen sollten Untreue strafen
Oder alle Götter Sühnopfer empfahn.

Damit ist also schon der Nachweis erbracht, daß die Götter, noch bevor der Menschheit Erwähnung geschieht (Wöluspa 17), ihre Richterstühle bestiegen hatten, sie also schon des Richteramtes walteten, das sie selbstverständlich auch auf die Menschheit ausdehnten, und zwar durch die Armanenschaft, welche das lebende Gewissen des Volkes darstellte, wie oben gezeigt wurde.

Aber nicht nur in der „Wöluspa" findet sich diese Erinnerung an den göttlichen Ursprung des Rechtes, sondern auch in den eddischen Liedern „Wegtamskwidha" und „Thrymskwidha", ferners in der jüngeren Edda, in der „Gylfaginning", 14, 32 und 42, ebenso in „Bragarödhur" (Bragareden), wie in der Skalda (cap. 35: „Lokis Wette mit den Zwergen"). In allen diesen Stellen erscheint das Richteramt der Götter — und das ist hochbedeutsam! — als exoterisch verschleiertes Natur-Ur-Gesetz, nach welchem

*) Nachmittagsstunde. „Unterzech" hieß im Mittelalter die Nachmittagsmahlzeit, die wir heute Jause nennen. Under wurde später zur Vesperzeit, zum Vespern.

die Götter, jenseits der Menschenwelt, die Weltordnung schaffen und richten und lenken.

Um nun aber den Uebergang von diesem „göttlichen Recht", dem Natur-Ur-Gesetz, zum „menschlichen Recht" zu finden, das also notwendig auf göttlicher Offenbarung beruhen muß, und, um diese Verbindung und Ableitung begreifbar zu machen, ist es vor allem notwendig, aus jenen oben erwähnten Urgebieten die Stammsagen herauszugreifen, um in diesen Sagen jene Ableitung und Verbindung des Menschenrechtes vom göttlichen Rechte nachweisen zu können.

Die Urvölker künden sich sagenmäßig stets als erdentsprossen oder namensmäßig als solche an; wie z. B. die Sachsen samt ihrem ersten König Askanius (Ask = Entstehung, die Esche, der erste Mann) aus dem Harzfelsen herausgewachsen sein sollen und sich die „Sassen", d. i. die Seßhaften nannten, während die eingewanderten Völker hinwiederum ihre Wandersagen bewahrten, wie die Helvetier (Helvetsen), Langobarden usw. Erstere waren die Ing-fo-onenvölker, letztere wurden es erst aus Ist-fo-onenscharen (G.-L.-B. Nr. 1, Seite 31, Nr. 2, Seite 4 ff.). Ebenso die Urorte. Z. B. Speyer, welches die Sage bewahrt, daß ihr Gründer „Trevierus" ein Sohn des Mannus und Enkel des Tuiskfo gewesen sei, weshalb Speyer für die älteste Stadt in Deutschland sich hielt. Ihr Name „Speyer" aus spyra (sa = Sonne oder Heil, pyr = Feuer, Urfyr, und ra = hervorkommen, also: aus dem Sonnenheilsfeuer entsprungen) deckt sich mit dem Namen „Trevierus" (tre, tri = Drehung, Drei; vier = fyr = Urfyr, also: drehendes oder schöpfendes Urfeuer; denn beide bedeuten: „feuergeboren", also „urerzeugt". Dazu die weitere sagenmäßige Meinung, die Stadt reiche zurück bis auf Noas*) Zeiten, also bis zur Zeit nach der Sintflut, in

*) Der biblische Noa deckt sich mit dem Njord (Nord) der Edda.

welcher sich die Fluten verlaufen hatten und durch das Sonnenfeuer die Wasser verdunstet waren, wodurch der Boden bewohnbar geworden war, bestätiget sie als Urort. Viele solcher Beispiele ließen sich erbringen, doch sei wegen dieser auf G.-L.-B. Nr. 4 „Völkernamen" verwiesen. Die Friesen, welche dem Sachsenstamme angehörten und nur nach ihrer westlichen Lage am Meere, nach dem Sonnenuntergang (fri = vergehen, si = Sonne, also die vergehende Sonne) „Frisi" genannt wurden, bewahrten eine sehr ausführliche und lehrreiche Stammsage darüber, wie sie ihr Recht gefunden hatten. Die bahnbrechenden, unübertrefflichen Gebrüder Grimm veröffentlichen in ihren „Deutschen Sagen" über den göttlichen Ursprung des Friesenrechtes, nach der Ausgabe des „Altfriesengesetzes, edit. Wierdsma I., Seite 101—108" folgende Sage:

Als König Karl aus Franken und König Radbod aus Dänemark im Friesenlande widereinander stießen, besetzte jeder seinen Ort und sein End im Franekergau mit einem Heerschild, und jeder sagte: das Land wäre sein. Das wollten weise Leute sühnen, aber die Herren wollten es ausfechten. Da suchte man die Sühne so lange, bis man sie endlich in die Hand der beiden Könige selber legte: „Wer von ihnen beiden den anderen an Stillschweigen überträfe, der sollte gewonnen haben." Da brachte man die Herren zusammen. Da standen sie ein Etmal (Zeit von Tag und Nacht) in der Runde. Da ließ König Karl seinen Handschuh fallen. Da hub ihn König Radbod auf und reichte ihn König Karl. Da sprach Karl: „Ha, ha, das Land ist mein", und lachte; darum hieß sein Ort Hachensee. „Warum?" sprach Radbod. Da sprach Karl: „Ihr seid mein Mann worden." Da sprach Radbod: „O wach" (o weh); darum hieß sein Ort Wachensee. Da fuhr König Radbod aus dem Lande und König Karl wollte ein Ding (Thing, Gericht) halten; das vermocht' er nicht, denn so viel lediges Landes war nicht da, darauf er dingen konnte. Da sandte er in die sieben Seelande und

hieß ihnen, daß sie ihm eine freie Stelle (herrenlosen Landes) gewönnen, darauf er möchte dingen. Da kauften sie mit Schatz und mit Schilling Deldemanes. Dahin dingte er und lud die Friesen, dahin zu ihm zu fahren und sich ihr Recht zu erkören, das sie halten wollten. Da baten sie Frist zu ihrer Vorsprechung. Da gab er ihnen Urlaub. Des anderen Tages hieß er sie, daß sie vor das Recht führen. Da kamen sie und erwählten Vorsprecher, zwölf von den sieben Seelanden. Da hieß er sie, daß sie das Recht erkörten. Da begehrten sie Frist. Des dritten Tages hieß er sie wiederkommen. Da zogen sie Notschein (beriefen sich auf gesetzliches Hindernis), des vierten Tages ebenso, des fünften auch so. Dies sind die zwei Fristen und die drei Notscheine (scheinende, erkennbare Not, Zwang), die die freien Friesen mit Recht haben sollen. Des sechsten Tages hieß er sie Recht kören. Da sprachen sie, sie könnten nicht. Da sprach der König: „Nun leg' ich euch vor drei Kören, was euch lieber ist: daß man euch töte? oder, daß ihr alle eigen (leibeigen) werdet? oder, daß man euch in ein Schiff gebe, so fest und so stark, daß es eine Ebbe und eine Flut mag ausstehen, und das sonder Riem und Ruder und sonder Tau? Da erkoren sie das Schiff und fuhren aus mit der Ebbe, so weit weg, daß sie kein Land mehr sehen konnten. Da war ihnen leid zu Mut. Da sprach einer, der aus Wittekinds Geschlecht war, des ersten Asegesen (Richters): „Ich habe gehört, daß unser Herre Gott, da er auf Erden war, zwölf Jünger hatte und er selbst der dreizehnte war, und kam zu jedem bei beschlossenen Türen, tröstete und lehrete sie; warum bitten wir nicht, daß er uns einen dreizehnten sende, der uns Recht lehre und zu Land weise?" Da fielen sie alle auf ihre Knie und beteten inniglich. Da sie die Betung getan hatten, sahen sie einen dreizehnten am Steuer sitzen und eine Achse auf seiner Achsel, da er mit ans Land steuerte, gegen Strom und Wind. Da sie zu Land kamen, da warf er mit der Achse auf das Land und warf einen Erdwasen auf. Da entsprang da ein Born, davon heißt die Stelle der Achsenhof. Und

zu Eschweg kamen sie zu Land und saßen um den Born herum; und was ihnen der dreizehnte lehrte, das nahmen sie zu Recht an. Doch wußte niemand, wer der dreizehnte war; so gleich war er jedem unter ihnen. Da er ihnen das Recht gewiesen hatte, waren ihrer nur zwölf. Darum sollen in dem Land allzeit dreizehn Asegen sein und ihr Urteil sollen sie fällen zu Achsenhof und zu Eschenwege, und wenn sie entzweisprechen (verschiedener Meinung sind), so haben die sieben die sechs einzuhalten. So ist das Landrecht aller Friesen.

Diese bedeutsame Sage muß aber erst durch die „Kala" (siehe G.-L.-B. Nr. 1, Seite 36—38 ff., 53; Nr. 2, Seite 53 bis 54, 64) erklärt werden, denn der Wortlaut ist Täuschung für Uneingeweihte. Unter den beiden Königen ist weder der Frankenkönig Karl der Große (Slactenaere), noch der Friesenherzog (oder König) Radbod zu verstehen, sondern kalisch geborgen: „Karl" („kar" = eingeschlossen, verschlossen; „ol" = Geist; also der Gewaltige, der den Geist unterdrückt*) und Radbod („rad" = Recht, „bod" = gebieten, also: das gebietende, das zwingende Recht). Beide Gegensätze standen sich schweigend — zuwartend — gegenüber. Da ließ der Gewalthaber den Handschuh fallen, das bedrängte, aber doch zwingende Recht hob ihn auf. Das ist ein ario-germanisches Weistum und läßt vier Deutungen zu.

*) Aus diesem „Karol", dem mächtigen Bezwinger und „Herrn", wurde später, worauf noch zurückgegriffen wird, der Frankenkönig Karl, sowie aus jenem „Radbod", dem gebietenden oder gebotenen Rechte später „Roland" — das „Landrecht" wurde. Beide Personifikationen standen sich als polare Gegensätze gegenüber, wie Winter und Sommer, Tag und Nacht, Kälte und Hitze, Trüger und Trugenthüller, Bösewirk und Breithut, Grauseblind und Glanzaug usw. Es ist ein bewußtes Täuschungsspiel der Kala, historische Personennamen zu Decknamen verkalter Begriffe zu wählen, um verborgenen Sinn vor Uneingeweihten sicherer zu wahren. Allerdings verursachte solches Vorgehen gar manche Irrungen dadurch, daß man — mit den Gesetzen der Kala nicht vertraut — sich lediglich an die Namen der historischen Personen klammerte und nicht beachtete, daß diese gar nicht gemeint waren.

Handschuh, behaben, Hachense

1. Die Uebergabe mit dem Handschuh war sächsischer Rechtsbrauch*), und wem der König seinen Handschuh übergab, der war dadurch mit der höheren Gerichtsbarkeit belehnt und eingefestet. So wurde der Bischof von Paderborn vom König Heinrich II. mit seinem Bistum belehnt.**) 2. Der Handschuh war Sinnbild oder Kennzeichen des Münzrechtes.***) 3. Auf Freiungssteinen wurde ein Handschuh (oft auch ein Beil mit abgehauener Hand) eingemeißelt, um anzudeuten, wie weit sich die Freiung erstrecke.[1]) 4. Der hingeworfene oder auf Speeresspitze überreichte Handschuh galt als Herausforderung zum Kampf und hieß, wenn er aufgehoben wurde, das Kampfpfand, das durch den Kampf eingelöst werden mußte.

Die Gewalt „behabte" (handhabte) das Recht und der Wahrer des Rechtes hob den Handschuh auf, indem er sich mit der Gerichtsbarkeit belehnt wähnte; aber die Gewalt sagte: „Hachense" (hag = eingeschlossen [wie car], ense = einzig, mächtig), womit er das schon im Namen „Karol" angedeutete aussprach. Jetzt erkannte der Rechtswahrer (Radbod)

---

*) Urkunde v. J. 1088 inter privileg. Hamburg n. 33. „Publice actum est, super feliquias nostras, cum Chirotheca, sicut mos est libris Saxonicis, traditit."

**) Henricus Rex, Meinwercum advocaverit, et consueta benevolentia eum arridens sumto Chirotheca: accipe, ait, quo quid accepturus esset, perdinctate, Episcopum, inquit rex, Patherprunensis ecclesiae. Vita Meinverci, § 16. Leibnitz, Tom. I. Seite 512.

***) Sächsisches Landrecht II. Art. 26. — Allemann. Landrecht. cap. 186 §§ 15, 16: Nieman en muz keinen Markt noch münze erheben one des richteres willen in des gerichte es ligt. Ouch soll der kung (König) sinen Hantschu durch recht darzu senden zu bewisene, daz ez sin wille si."

[1]) Z. B. in Wien, auf der alten „Freiung". Noch heute wird vom Volke in Wien der Spottruf gebraucht: „Ja, bei den Schotten am Stein!" Das Schottenkloster wurde auf der alten Freiung 1056 gebaut. Hatte der Verfolgte den Stein dieser alten Freiung erreicht, so war er geborgen; das klingt unverstanden in jenem Spottruf auf Drohungen nach, und will sagen: „Ich fürchte mich nicht; du kannst mir nichts tun."

den Irrtum; er sagte: „Wachense!“ (wach, uach, uak, ak = wachen, bewahren, tätig sein; ense = das Einzige, Große) und wich vor der Gewalt aus dem Lande. Die Gewalt- und Zwingherrschaft wollte dingen, aber ohne Rechtswahrung vermochten die Richter kein Recht zu finden. Sie forderten die zwei Erstreckungsfristen und die drei Notscheine und auch dann noch blieben sie stumm. Aber auch nur auf freiem, herrenlosen Boden konnte ein Ding stattfinden (an einem Halgadom). „Mit Schatz und Schilling kauften sie Deldemanes.“ Das ist abermals Kala. „Schatz“ ist das Geschaffene, aber auch der Schöpfer oder S ch ö f f e, der das Urtel schafft (nicht schöpft, wie man Wasser schöpft!) und „Schilling“ ist der Zeugling, das Gezeugte, aber auch ein R i ch t e r (skillen, richten, aber auch Schellen; darum ist die Schelle die Hyroglyphe für Richter). Deldemanes löst sich auf in: ti-el-de-manes und deutet sich nach der Kala: ti = zeugen, schaffen, erschaffen; el = Feuer; de = da; manes = Mond; das will sagen: „z e u g e n d a s L i ch t (des Rechtes) u n t e r m M o n d“, also in der Nacht. Der verhehlte Sinn ist der: „N a ch d e m d a s g e b o t e n e R e ch t (Radbod) a u ß e r L a n d e s g e g a n g e n w a r, s o v e r s a m m e l t e n s i ch S ch ö f f e n u n d R i ch t e r z u r N a ch t z e i t, u m d a s L i ch t d e s R e ch t e s b e i N a ch t z u w a h r e n, d a e s i h n e n b e i T a g v e r w e h r t w o r d e n w a r.“ Darum blieben sie vor dem Gewalthaber stumm und konnten das Recht nicht kören.

Im schwachen Schiff, ohne Riemen (Ruder), Ruder (Steuer) und Tau, ließen sie sich von der Ebbe in's Meer treiben; d. h. die zwölf Asegen überließen sich dem Natur-Ur-Gesetz, denn Meer heißt „lagu“ (G.-L.-B. Nr. 1, S. 17, die „laf“ = Rune), vertrauend der göttlichen Hilfe. Diese fanden sie, denn der dreizehnte (Radbod) gesellte sich ihnen zu, und führte sie „die Achse auf der Achsel nach Achsenhof und Eschweg“, nachdem er mit der Achse den „Erdwasen“ aufgeworfen hatte, dem ein Born entsprang. Diese besonders

kennzeichnende Stelle hebt in steter Steigerung viermal „Achs" hervor, verbunden mit „Erdwasen", und zwar in folgender Reihenanordnung: „Achse", „Achsel, „Erdwasen", „(Achs-) Born", „Achshof" und „Achsweg" (Eschweg): Achs = ask = Entstehung. — Viermal Achs = fyr-ask = Feuerentstehung oder Urentstehung aus dem Urfyr oder Gott. — Achsel = ask-el = Entstehung des Lichtes. — Erdwasen = das Wesen der Erde, deren Verwesung oder Verwaltung. — Born = Ursprung, Brunnen, geboren. — Achshof = ask-haag = die Hegung des Entstandenen. — Achsweg = ask-uag = die Bewegung, Wandlung des Entstandenen, Leben.

Die Lösung dieser Verkalung ist: „Aus dem Urfyr (Gott) entstand das Urlicht (des Rechtes, Natur-Ur-Gesetz), als das waltende Wesen der Erde (Menschheit) aus der Erde geboren; es wurde gehegt und bleibt lebendig."

Des ferneren ist noch zu beachten, daß niemand wußte, wer der dreizehnte war, der immer einem jeden unter ihnen glich. Das erklärt sich unschwer durch das, was eingangs über die göttliche Offenbarung gesagt wurde. Er war der apolare Ausgleich zwischen Intuition und Intelligenz, die Gottseele, das Gewissen, das eben immer nur das „Gewisse", das „Richtige", das „Richtiggebende" sagt. Wenn bei geteilter Meinung die Asegen „entzweisprechen" und die „sieben" die „sechs" einhalten sollen, so besagt dieses: Sieben ist die Sonnenzahl, die Sonne ist das lebendige Sinnbild des Urfyrs, also Gottes; sechs (sexual!) die Zahl des Geschaffenen, des Alls; d. h.: Das Menschliche hat zu schweigen, wenn das Göttliche das Urtel spricht. Das will sagen, daß vor dem göttlichen Rechte das menschliche Mitleid verstummen muß.

Stellen wir somit die Ergebnisse der in der Sage enthaltenen verkalten Mitteilungen zusammen, so ergab sich eigentlich die Schilderung der Entstehung der Feme, indem das

schon bestandene Recht, das „gebotene Recht“ durch einen Gewalthaber, der immerhin der Frankenkönig Karl gewesen sein mag, vergewaltigt und unterdrückt wurde. Die alten Femanen — die Sage nennt sie Asegen — waren verstummt, aber wahrten und pflegten ihr Recht bei scheinendem Mond zur Nachtzeit „verhehlter Weis“. Dieses alte Friesenrecht, das aus dem Urfyr als Urlicht des Rechtes, dem Natur-Ur-Gesetz gezeugt und von der Erde, der Menschheit geboren worden war, das hatten sie treu gehegt und lebendig erhalten. Da von König Karl nicht mehr gesprochen wird, so geschah diese Hegung des Rechtes gegen seinen Willen, heimlich in verhehlter Weise — als Feme. — Von dieser wurde das Recht gepflegt und erstarkte zum Gewohnheitsrecht, das sich standhaft dem geschriebenen Rechte gegenüber behauptete und trotz aller Vergewaltigung späterer Zeiten nicht unterdrückt werden konnte.

Daß diese Mitteilung — wohl in verkalter Form, aber doch! — als Einleitung dem Friesenrecht einbezogen wurde, zeigt, daß die Wissenden das verkalte Geheimnis in der hohen heimlichen Acht wohl geborgen und die Ueberlieferungen treu bewahrt hatten.

Unwiderleglich ist aber in dieser Ueberlieferung der Nachweis erbracht, daß das Recht göttlichen Ursprunges sei,*) das heißt aus der Gleichung mit dem intuitiv erkannten Natur-Ur-Gesetz entsprungen ist.

Es wurde schon oben bemerkt, daß im Armanismus die Erkenntnis erreicht war, daß es im All nichts Unbelebtes gibt, und daß die Armanen es gewußt hatten, daß Gesteine und Pflanzen als beseelte und belebte Wesen zu betrachten seien, und besonders Tiere — als zweidimensionale Lebewesen — wohl unter der Herrschaft des Menschen durch den Allwillen gestellt seien, aber eben deswegen die Menschheit

*) Vergleiche die sehr verdienstliche Schrift Professors Dr. Georg Frommhold: „Ueber den Einfluß der Religion auf das Recht der Germanen.“ Greifswald, Julius Abel, 1903.

durch denselben Allwillen verbunden wurde, die Vervollkommnung und Veredelung der unter ihre Vormundschaft gestellten Lebewesen anzustreben. Und auch diese Erkenntnis bildete sich zu Rechtsformen aus, welche sich gleichfalls in sagenmäßigen Ueberlieferungen erhalten haben.

Infolge des bekannten Briefes, den Papst Gregor der Große (590—604) an den Abt Mellitus von Canterbury, betreffs der Christianisierung der Engländer gerichtet hatte,*) wurden die Namen, Attribute und sonstigen Heiligtümer der Asen auf christliche Heilige, auf Teufel oder auch auf Helden und Herrscher übertragen (siehe G.-L.-B. Nr. 2, Seite 52 und 64, ebenso in meiner Schrift „Der Uebergang vom Wuotanismus zum Christentum", über: Kalander) und so auch in hervorragender Weise auf den Frankenkönig Karl, der ja der Römerkirche so unschätzbare

*) Mone, Geschichte des Heidentums rc. II. pg. 105. (Papst Gregor an den Abt Mellitus v. Canterbury.) Saget dem Augustinus, zu welcher Ueberzeugung ich nach langer Betrachtung über die Bekehrung der Engländer gekommen bin: daß man nämlich die Götzenkirchen bei jenem Volke ja nicht zerstören, sondern nur die Götzenbilder darinnen vernichten, die Gebäude mit Weihwasser besprengen, Altäre bauen und Reliquien hineinlegen soll. Denn sind jene Kirchen gut gebaut, so muß man sie vom Götzendienste zur wahren Gottesverehrung umschaffen, damit das Volk, wenn es seine Kirchen nicht zerstören sieht, vom Herzen seinen Irrglauben ablege, den wahren Gott erkennen und um so lieber in den Stätten, wo es gewöhnt war, sich versammle. Und weil die Leute bei ihren Götzenopfern viele Ochsen zu schlachten pflegen, so muß auch diese Sitte zu irgend einer christlichen Feierlichkeit umgewandelt werden. Sie sollen sich also am Tage der Kirchweihe oder am Gedächtnistage der hl. Märtyrer, deren Reliquien in ihren Kirchen niedergelegt werden, aus Baumzweigen Hütten um die ehemaligen Götzenkirchen machen, den Festtag durch religiöse Gastmähler feiern, nicht mehr dem Teufel Tiere opfern, sondern sie zum Lobe Gottes zur Speise schlachten, dadurch dem Geber aller Dinge für ihre Sättigung zu danken, damit sie, indem ihnen einige äußerliche Freuden bleiben, umso geneigter zu den innerlichen Freuden werden. Denn rohen Gemütern auf einmal alles abschneiden, ist ohne Zweifel unmöglich, und weil auch derjenige, so auf die höchste Stufe steigen will, durch Tritt und Schritt, nicht aber durch Sprünge in die Höhe kommt.

Dienste geleistet hatte, und dafür aber auch von dem dankbaren Rom als der „Große" bezeichnet wurde. Nach dem Ausklingen der arischen Göttermythe ersetzt das deutsche Heldenlied durch Vermenschlichung der Götter die früheren Götterhymnen, und so entstand auch unter diesem Einflusse das Geschichtswerk Turbins „Vita Caroli Magni et Rolandi" (1095), in welchem alle alt-arisch-mythischen Erinnerungen auf Karl übertragen wurden. Es ereignete sich das Satyrspiel im Ringe der Weltliteratur, daß der Frankenkönig Karl der Große — Slactenaere (Sachsenschlächter) mit Beizeichen und Taten Wuotans ausgestattet wurde, dessen Kult er doch mit Feuer und Schwert, Bann und Henkerbeil zu vernichten sich unterfangen hatte. So kam es, daß auch sagenmäßig auf ihn viele Züge aus der Wuotansmythe übertragen wurden, welche sonst nicht schriftlich aufbewahrt erscheinen. Aus der großen Zahl derselben möchten wir eine Sage an dieser Stelle hervorheben, welche berichtet:

„Als Kaiser Karl zu Zürich in dem Hause, genannt ‚zum Loch' wohnte, ließ er eine Säule mit einer Glocke oben und einem Seil daran errichten, damit es jeder ziehen könne, der Handhabung des Rechtes fordere, so oft der König am Mittagsmahle sitze. Eines Tages nun geschah es, daß die Glocke erklang. Die hinzueilenden Diener aber fanden niemanden am Seil. Es schellte aber von neuem in einem weg. Der Kaiser befahl ihnen nochmals hinzugehen und auf die Ursache acht zu haben. Da sahen sie, daß eine große Schlange sich dem Seile näherte und die Glocke zog. Bestürzt hinterbrachten sie das dem Kaiser, der alsbald aufstand und dem Tiere, nicht weniger als den Menschen, Recht sprechen wollte. Nachdem sich der Wurm ehrerbietig vor dem Fürsten verneigte, führte er ihn an das Ufer eines Wassers, wo auf seinem Neste und seinen Eiern eine übergroße Kröte saß. Karl untersuchte und entschied der beiden Tiere Streit derart, daß er die Kröte zum Feuer verdammte und der Schlange Recht gab. Dieses Urtel ward vollstreckt."

Eine andere Sage weiß zu berichten, daß an demselben Glockenstrang ein alter Schimmel zog, weil ihn sein undankbarer Herr verstoßen hatte, als er dienstuntauglich wurde, und welchem der König ebenfalls zu seinem Rechte verhalf.

Aber nicht nur sagenmäßig ist es nachgewiesen, daß die alt-arische Rita Tieren und selbst Pflanzen und Steinen ihr Recht gewährte, und dieses sogar gegen Menschen, sondern auch mittelalterliche Gerichtsakten bewahren davon Kunde, wie dieses hochentwickelte Rechtsgefühl selbst in der Gerichtspflege seinen Ausdruck fand und betätigt wurde.

Ein Beispiel mag dafür den Beweis erbringen:

„Anno Domini 1519, am St. Ursula-Tag ist für Wilhelm von Haßlingen, Richter zu Glurns und Mals kommen Simon Fliß ob Stilfs und hat angezeigt, wie er von wegen der Gemeinde Stilfs ein Recht zu führen willens sey gegen den Mäusen, so genannt seyend Lutmäuse, wie Recht sey. Und damit dieselbigen Lutmäuse in sollicher Rechtfertigung nach Ordnung ihre Nothdurft fürbringen mügen, so seynd sie eines Procurators nothdürftig. Begehren sie, dass der Richter ihnen ein Procuratorn von Obrigkeit wegen setzen soll, auff dass sie sich nit zu beklagen han. Auff solliches Fürbitten hat der Richter genannten Lutmäusen auff Stilfs nach Ordnung Rechtens einen Procuratorn gesatzt, als Hanßen Grieneber, Burgern zu Glurns, dem er solliche Gewalt geben und nach Ordnung des Gerichtes bestätigt hat, auch ist umb das Siegel gebeten worden in Gegenwart Sigmunden von Tartsch, Hanßen Hafners und Conraden Spergsers. Hienach hat mehrbemeldter Simon Fliß von wegen der Gemein Stilfs wider die Lutmäuse auch einen Procurator gesetzet, nähmlich den Schwarz Minig zu Tartsch und haben darum den Richter umb den Insiegel gebeten in Beiseyn vorbemeldter Zeugen, darauff dann ein Rechtstag angesetzet, als am Mittwochen vor S. Simon und Judas, der Zwölffbothen obgesagten Jahrs.

Khundtschafftsrecht am Mittwochen nach S. Philipsen und Jacobi der heiligen Zwölffbothen Anno Domini 1520.

Richter: Conrad Spergser, Rechtssprecher: Hanß Hafner, Casper Metzger, Millner von Lichtenberg, Stoffl Frey, Valtin Larcher, Martin Lechtaler, Adam von Pajadt, Fliri Peter, Luzi Hanß Feyrabendt, Jeremias von Prad.

Minig von Tartsch, als Procurator der gantzen Gemeind Stilfs, hat zu verstehn geben, wie er als Procurator der Gemeind Hanßen Grienebner als Procurator und Gewalthaber der unvernünftigen Thierlein, genannt Lutmäuse, auff dysen Tag Khundtschafft zu verhören zu wissen gethon und fuergebothen: worüber gesagter Grienebner herfürgetreten und als Procurator der genannten Lutmäuse in's Recht gedingt. Darauff hat Minig Waltsch als Sulden bekennt und geseit, wie dass ihme wohl wissend sey, dass er ungefährlich bei achtzehn Jahr in Sulden gehaust hab, da sey er ein- und außgangen über die Stuck und Güther der Wiesen der gantzen Gemeind Stilfs: da hab er allzeit gesehn, dass die Lutmäus ihnen daselbs merklich groß Schaden thon haben an Aufwühlung des Erdreichs, also, dass die von Stilfs das Heuw und Grumat die Zeitlang gar wenig genossen.

Niclas Stocker auff Stilfs hat bekennt und gesait, dass ihme wohl khundt und zu wissen sey, dass so lang er gemeldter von Stilfs hat helfen arbeiten, hat er all Zeit gesehn, dass etwas Thiere, deren Nahmen er aber nit wisse, denen von Stilfs in ihren Güethern viel großen Schaden thon hand, insonderlich im Herbest, da man das Grumat mähen sullt, seynd sie viel heftiger denn zu andern Zeiten gwest; er, Khundtschaffter, habe auch in allen deren von Stilfs Stücken und Alben den Schaden gar genau gesehn.

Vilas von Raining, auch ein Nachbauer deren von Stilfs, hat sich zue den zween Khundtschafften gestellt und bekennt, dass er bey zehen Jahr in Stilfs gehaust, und sey ihme nit

anders zwissen, als wie Niclasen Stocker vermeldt hat, und umb so vielen mehrers, dass er die mehrbemeldten Lutmäus auff denen Stucken offt und viel selbst gesehn hab. Und sind solliche Khundtschafften mit dem Eid, wie sichs wohl gebührt, bestättiget worden. Es hat sollicher Khundtschafften bemeldter Schwarz Minig als deren von Stilfs Procurator, um sieben Pfennig geschrieben und besiegelt, und hat mit das Urtel erlangt

Klag.

Schwarz Minig hat sein Klag gesetzt wider die Lutmäuse in der Gestalt, dass diese schädliche Thiere ihnen vielgroßen merklichen Schaden thon, so würde auch erfolgen, wenn diese schädlichen Thiere nit weggeschaffet werden, dass sie ihr Jahreszinse der Grundherrschaft nit mehr geben khundten oder verursacht wurdthen hinweg zu zühen, weilen sie sollicher Gestalten sie sich nimmer wüsten zu nähren.

Antwort.

Darauff hat Grienebner eingedingt und das als Antwort geben und sein Procurey in's Recht gelegt: er hab diese Klag wider die Thierlein, so Lutmäus benahmset, wohl verstanden; es seye aber männiglich bewußt, dass sie allda in gewisser Gewöhr und Nutzung sitzen, darum aufzulegen seye: Derentwegen er in Hoffnung stehe, man werde ihnen auff heutigen Tag die Nutzung und Gewöhr mit keinem Urtel nehmen und aberkennen. Sollt annoch aber ein Urtel ergehn, dass sie darum weichen müessten, so seye er doch in gerechter Zuwartung, dass ihnen ein anders Orth und Statt geben sollt werden, auff dass sie sich erhalten mügend; es seye ihnen auch bei sothanen Abzug sicher Geleit vor ihren Feinden ertheilet, es seyen Hund, Katzen oder ander ihrer Feindt; er seye darob auch in Hoffnung, wenn eine schwanger wär, dass derselbigen Ziel und Tag geben würde, dass sie ihr Frucht fürbringen khündte und allsdann auch damit abziehen möge.

Urtel.

Auf Klag und Antwort, Red und Widerred und auf eingelegte Khundtschafft und alls was für Recht khommben, ist mit Urtel und Recht erkhannt, dass die großschädlichen Thierlein, so man nennt die Lutmäus, deren von Stilfs ihre Aecker und Wiesmähder nach Laut und Klag, in vierzehen Tägen raumen sollen, da hinwegzühen und zu ewigen Zeiten dahin nimmer mehr zurücke khommben söllen; wo aber eins oder mehr der Thierlein schwanger wär, oder großer Jugend halber nit fortkhomben mögte, dieselben sollen von Zeit an von Jedermann ein frey sichers Gleit haben vierzehen Täg lang; aber die, so zühen mügend, sollen in vierzehen Tägen wandern.*)"

Wie rührend naiv ist diese Kundgebung in so später Zeit, fast tausend Jahre nach dem Tode der alten Weisen, wie Johann Tritheim zart und vorsichtig jene Epoche benannte, in welcher der Armanismus zu verlöschen begann. Es ist daher beinahe selbstverständlich, daß weder in der Rita, noch in der Edda, dem richtigen „Alten Testament" der Ario-Germanen, nirgendwo auch in den Mythen und Märchen oder Sagen, eine Stelle findbar ist, in welcher ein zorniger Gott die gesamte Menschheit wegen allgemeiner Sündhaftigkeit vertilgen wollte. Solche finstere, bösartige Zerstörungslust einem Gotte anzudichten, wäre den ario-germanischen Armanen niemals in den Sinn gekommen und konnte in ihnen auch nicht aufdämmern, denn sie hatten ja das Natur-Ur-Gesetz in seinem göttlichen Verstande durch „göttliche Offenbarung" erfaßt, und dieses kennt nur Aufbauen, Entwickeln und Verwandeln, niemals aber willkürliches Zerstören! Die arischen Götter verwalten das All nach urewigen Gesetzen, denen sie selbst ihr Dasein danken und denen sie selbst unterworfen sind, in deren Rahmen sie als die Schöpfer, Führer und Schützer der Menschheit wirken, wohlwollend

*) Scheible, Schaltjahr, II. 145—149. Ohne Quellenangabe.

und gerecht, immer das Ewige im Auge und niemals schwankender Laune unterworfen. Ja die feinfühligste, höchste Gerechtigkeit gibt sich sogar in dem exoterischen Umstande zu erkennen, daß die Wala in der „Wöluspa“ von der Schuld der Götter spricht, welche durch Loki zum Treubruch an den Riesen verleitet wurden, durch welche Schuld die Götter untergehen mußten. Wohl ist esoterisch keine Schuld nachweisbar, aber exoterisch wurde sie mit großer Weisheit erdacht, durchgeführt und zum Verhängnis ausgestaltet, das die Götter vernichten mußte, um einem erneuten schuldlosen Göttergeschlecht der Zukunft die Schicksalslenkung der Welt zu vererben.

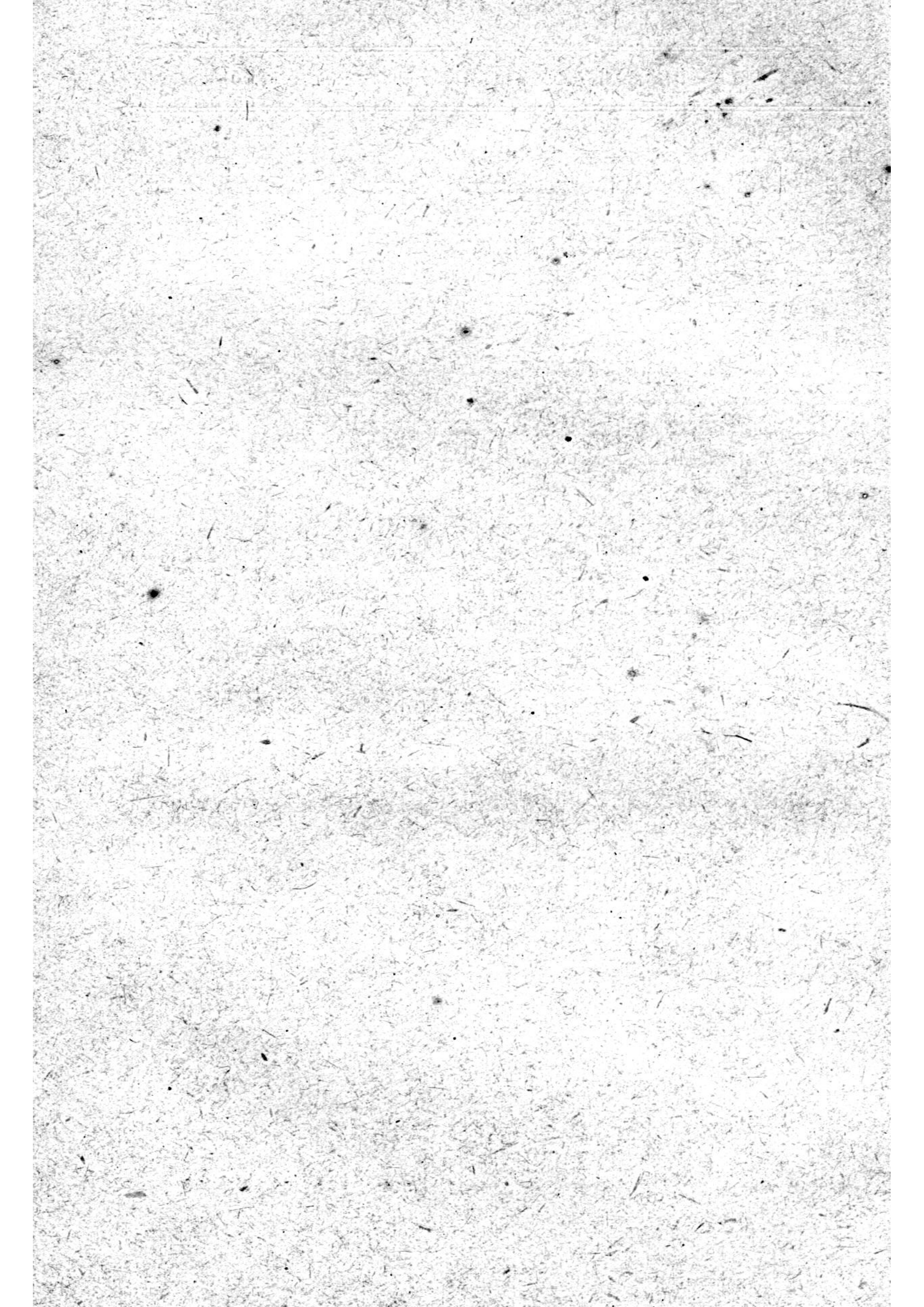
Kein Religions-System der Welt, aus was immer für Zeiten hervorgegangen, was immer für einem Volke angehörig, hatte sich gleich dem Armanismus zu jener sittlichen Höhe erhoben, um selbst von seinen Göttern Gerechtigkeit zu verlangen, selbst über seine Götter zu Gericht zu sitzen und sie schuldig zu sprechen!

Die Rita war darum strenge aber doch milde, denn sie war anfänglich nur darauf bedacht, zu richten, nicht aber zu rächen (im späteren Verstande des Wortes „Rache“); sie richtete nur Brauch und Tun nach dem Ziele der steten Vervollkommnung auf allen Entwicklungsgebieten ihres Volkes. Da sie die Natur-Ur-Gesetze im vollen Umfange erkannt hatte, und daher die erste Ursache aller Geschehnisse in der ursachenlosen Ursache der ersten Offenbarung Gottes, des ersten Logos, fand, so konnte sie auch nicht an die *sündhafte Veranlagung der Menschheit* glauben, und darum kannte sie auch nicht den *Begriff einer Erbsünde*, und darum wieder lehrte sie *freudvolles, todesmutiges Diesseitsgenießen bei stetem Ausblick auf zukünftige Wiederverkörperung*, denn sie lenkte die arische Menschheit liebevoll durch die *Lust zum Leben*,

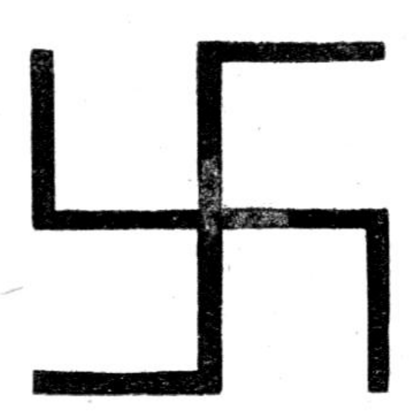
weil sie eine Lichtreligion war, während der nachtdunkle asiatisch-römische Dämonenglaube, der während der traurigen Zeit der Götterdämmerung die Rita verdunkelte, durch die Furcht vor dem Tode die Menschheit und ihre Völker tyrannisch beherrschte und auch heute noch mit allen Machtmitteln, also weiter beherrschen möchte.

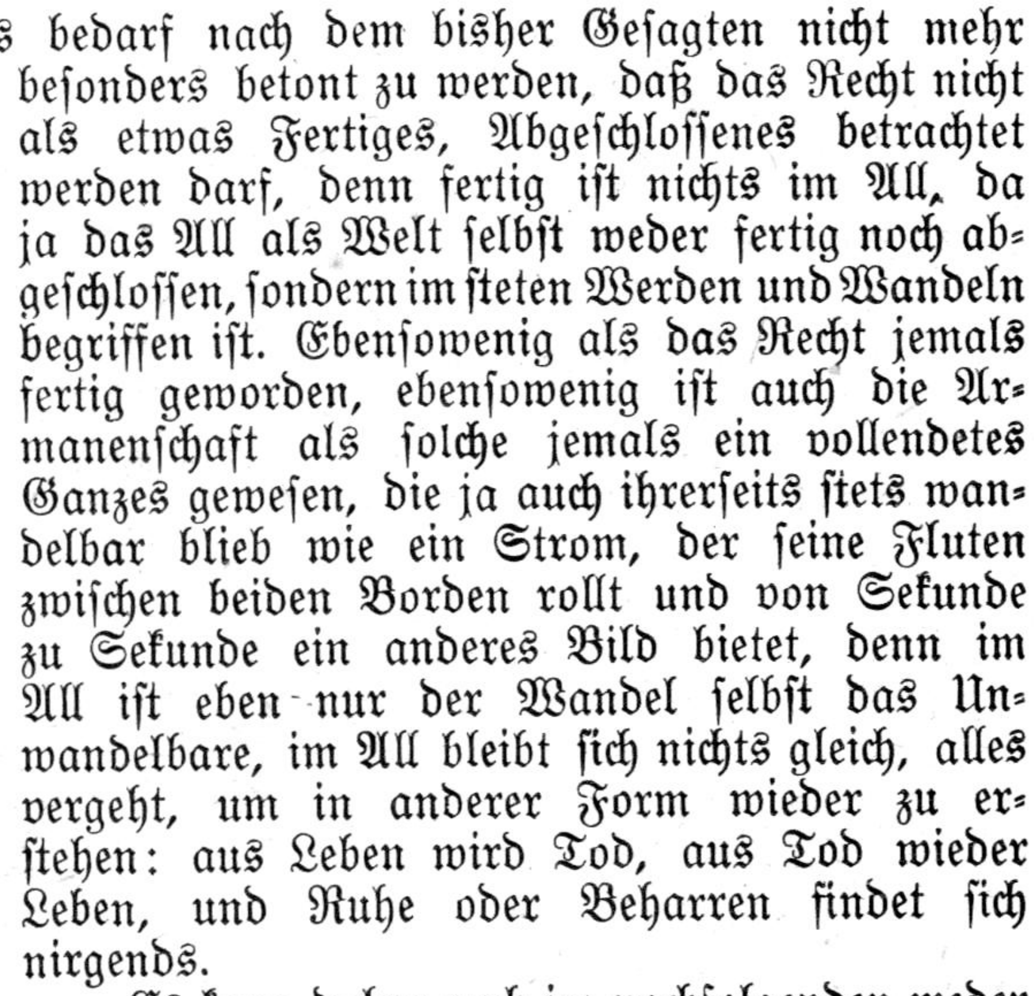
Aber es liegt ebenso im Natur-Ur-Gesetz tief begründet, was schon Alexander von Humboldt erkannt und ausgesprochen hatte, daß, wenn die Zeit begonnen hat einer großen Hoffnung Raum zu geben, so ruht sie nicht eher, als bis dieselbe erfüllt ist.





Werdandi





Es bedarf nach dem bisher Gesagten nicht mehr besonders betont zu werden, daß das Recht nicht als etwas Fertiges, Abgeschlossenes betrachtet werden darf, denn fertig ist nichts im All, da ja das All als Welt selbst weder fertig noch abgeschlossen, sondern im steten Werden und Wandeln begriffen ist. Ebensowenig als das Recht jemals fertig geworden, ebensowenig ist auch die Armanenschaft als solche jemals ein vollendetes Ganzes gewesen, die ja auch ihrerseits stets wandelbar blieb wie ein Strom, der seine Fluten zwischen beiden Borden rollt und von Sekunde zu Sekunde ein anderes Bild bietet, denn im All ist eben nur der Wandel selbst das Unwandelbare, im All bleibt sich nichts gleich, alles vergeht, um in anderer Form wieder zu erstehen: aus Leben wird Tod, aus Tod wieder Leben, und Ruhe oder Beharren findet sich nirgends.

Es kann daher auch im nachfolgenden weder ein bestimmter Zeitpunkt der Entwicklung des Rechtes festgehalten, noch auch ein bestimmt umgrenztes Gebiet angenomen werden, doch mag im allgemeinen das letzte Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung in Betracht zu ziehen sein, wenn auch oftmals die Zeugenschaft eines Herodot, Homer, Pitheas, Jul. Cäsar,

Tacitus oder anderer, selbst mittelalterliche Gewährschaften heranzuziehen sein werden. Man vergesse nicht, daß die Entwicklung jener Geistesrichtung, welche dem Armanismus sein Gepräge gab, in weite Zeitfernen zurückreicht und sich nur sehr langsam vollzog, da ja herrschende Weltanschauungen ungemein zählebig sind und sich nur sehr schwer ändern und noch schwerer und langsamer verdrängen lassen. Die auffallende Einheitlichkeit dieser Weltanschauung, sowie der Formen ihrer Betätigung im weiten Ariergebiet, das sich über fast drei Weltteile der alten Welt erstreckte, mag übrigens das hohe Alter der Rita wie der Armanenschaft bezeugen, welche in ihren Uranfängen bis in die Diluvialzeit, vielleicht sogar bis in das Miocän zurückreichen dürfte. Das entspräche nach unserer historischen Zeitrechnungsmethode mindestens 1,600.000 Jahre nur bis zum Beginne des Diluviums; bis zum Miocän jedoch einige Millionen von Jahren mehr. Wie sich nun in diesem Zeitraume die Anfänge der Armanenschaft, wie des Rechtes entfalteten und erstarkten, das entzieht sich aller Beurteilung, weshalb wir an dieser Stelle eben nur von dort aus unsere Untersuchungen einsetzen können, wo Armanismus, Armanenschaft und Recht bereits im Höhepunkt ihrer Blüte erkennbar sind, nämlich kurz vor der Zeit, in welcher die römischen Weltmachtsgelüste ihre verderbenbringenden Wetterwolken nach Germanien entsandten, um das Ariertum auf das tiefste zu verwunden.

Da es kein geschriebenes Recht im Sinne der späteren Kapitularien, Rachtungsbücher usw., sondern nur das ungeschriebene Gewohnheitsrecht gab, das für das gewöhnliche Leben die „Richtung“ bestimmte, während bei außergewöhnlichen Fällen die „Femanen“, Fall für Fall, erst ein Urtel schufen, mit welchem sie an keine Gesetzesparagraphen gebunden waren, so stehen uns auch keine anderen Quellen zur Verfügung als Mythe, Märchen, Sage, Meinung und Brauch, sowie unsere Germanenbibel, die Edda. Da nun diese

in ihren schriftlichen Festlegungen am weitesten zurückreicht, sei mit dieser begonnen.

Wir haben schon oben gezeigt, daß die Rechtspflege anfänglich nur eine richtunggebende, mehr beratende war und auch in den Anfängen der Strafrechtspflege die Besserung und Schadensgutmachung durch Sühne und Buße näher lag und erst spät zur Strafe gegriffen wurde, die dann erst in den Zeiten des Verfalles zur blinden Rache ausartete.*)

Einen kennzeichnenden „Rechtsfall" erzählt die Skalda, cap. 39—42, wie folgt:

„Es wird erzählt, daß drei der Asen ausfuhren, die Welt kennen zu lernen: Odhin, Loki und Hönir. Sie kamen zu einem Flusse und gingen an ihm entlang bis zu einem Wasserfall, und bei dem Wasserfall war ein Otter, der hatte einen Lachs darin gefangen und aß blinzelnd. Da hub Loki einen Stein auf und warf nach dem Otter und traf ihn am Kopf. Da rühmte Loki seine Jagd, daß er mit einem Wurf Otter und Lachs erjagt habe. Darauf nahmen sie den Lachs und den Otter mit sich. Sie kamen zu einem Gehöfte und traten hinein. Der Bauer, der es bewohnte, hieß Hreidmar und war ein gewaltiger Mann und sehr zauberkundig. Da baten die Asen um Nachtherberge und sagten, sie hätten Mundvorrat bei sich, und zeigten dem Bauern ihre Beute. Als aber Hreidmar den Otter sah, rief er seine Söhne Fafnir und Regin herbei und sagte, ihr Bruder Otr wäre erschlagen, und auch wer es getan hätte. Da ging der Vater mit den Söhnen auf die Asen los, griffen und banden sie und sagten, der Otter wäre Hreidmars Sohn gewesen. Die Asen boten Lösegeld, so viel als Hreidmar selbst verlangen würde, und ward das zwischen ihnen vertragen und mit Eiden bekräftigt. Da ward der Otter abgezogen und Hreidmar nahm den Balg und sagte, sie sollten den Balg mit

*) Die Gerichtsverwaltung der Deutschen war daher seit Urtagen eine zweifache; eine richtende und eine urteilende, heute noch unterschieden in Zivil- und Strafverfahren.

rotem Golde füllen und ebenso von außen hüllen*), und damit sollten sie Frieden kaufen. Da sandte Odhin den Loki nach Schwarzalfenheim und er kam zu dem Zwerge, der Andwari hieß und ein Fisch im Wasser war. Loki griff ihn mit den Händen und heischte von ihm zum Lösegeld alles Gold, das er in seinem Felsen hatte. Und als sie zu dem Felsen kamen, trug der Zwerg alles Gold hervor, das er hatte, und war das ein gar großes Gut. Da verbarg der Zwerg unter seiner Hand einen kleinen Goldring; Loki sah es und gebot ihm, den Ring herzugeben. Der Zwerg bat, ihm den Ring nicht abzunehmen, weil er mit dem Ringe, wenn er ihn behielte, sein Gold wieder vermehren könne. Aber Loki sagte, er solle nicht einen Pfennig übrig behalten, nahm ihm den Ring und ging hinaus. Da sagte der Zwerg, der Ring solle jedem, der ihn besäße, das Leben kosten. Loki versetzte, das sei ihm ganz recht und es solle gehalten werden nach seiner Voraussage; er werde es aber dem schon zu wissen tun, der ihn künftig besitzen solle. Da fuhr er zurück zu Hreidmars Hause und zeigte Odhin das Gold, und als er den Ring sah, schien er ihm schön; er nahm ihn vom Haufen und gab das übrige Geld dem Hreidmar. Da füllte er den Otterbalg so dicht er konnte und richtete ihn auf, als er voll war. Da ging Odhin hinzu und sollte ihn mit dem Golde hüllen. Als er das getan hatte, sprach er zu Hreidmar, er solle zusehen, ob der Balg gehörig gehüllt sei. Hreidmar ging hin und sah genau zu und fand ein einziges Barthaar und gebot auch das zu hüllen, denn sonst wäre ihr Vertrag gebrochen. Da zog Odhin den Ring hervor, hüllte das Barthaar und sagte, hiermit habe er sich nun der Otterbuße entledigt. Und als Odhin seinen Speer genommen hatte und Loki seine Schuhe, daß sie sich nicht mehr fürchten durften, so sprach Loki, es solle dabei bleiben was Antwari ge-

*) Daher das Sprichwort: „In Hülle und Fülle".

sagt hatte, daß der Ring und das Gold dem Besitzer das Leben kosten solle und so geschah es seitdem. Darum heißt das Gold Otterbuße und der Asen Notgeld."

Von dem verkalten esoterischen Sinn, der in dieser Mythe steckt, Umgang nehmend, sei lediglich auf den Wortlaut der Schilderung selbst verwiesen, da derselbe in den Hauptzügen sich in den Rechtsbräuchen vielfach wiederholt.

Der Totschlag galt noch nicht als Verbrechen im Sinne des modernen Strafrechtes, er war mit keiner Strafe belegt, es konnte sich durch Buße — wie hier die Asen — jeder lösen, wie später noch eingehender beleuchtet werden soll. Einige interessante Beispiele, welche der „Otterbuße" sehr ähnlich erscheinen, mögen diesen eigenartigen Rechtsbrauch als tatsächlich existierend kennzeichnen und dessen hohes Alter erweisen.

Im Jahre 1360 verordnete der Rat von Nürnberg: „Wer eines Anderen Hund mutwillig oder absichtlich totschlägt, der soll denselben beim Schwanz aufheben und ihn daran so hoch hängen, daß das Maul des erschlagenen Hundes gerade die Erde berühre. Alsdann muß der Totschläger nach und nach so viel guten Weizen über den hängenden Hund schütten, bis der Hund samt dem Schwanz bedeckt und verschüttet sei." Dieser Weizen gehört dann dem Eigentümer des erschlagenen Hundes. (Hormayers historisches Taschenbuch, 1832, S. 373.) Bauern aus Draggesta in Westmanland (Schweden) hatten einen Hirtenhund getötet. Das Gericht von Lundbeaberg fällte den Spruch: Die Angeklagten sollen den Klägern so viel Korn geben, daß der tote Hund, in einer leeren Scheuer aufgestellt, davon bedeckt werde. Die Verurteilten erboten sich aber, den Klägern aus Ekeby, die damit zufrieden waren, einige Strich Landes abzutreten, und diese heißen seitdem Hundana. (J. Grimm in Haupts Zeitschrift f. d. Altertum, 1844, S. 506.) Zu Erlenbach am Zürichersee erschien in den Achtzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts bei dem Obervogt, dem Ratsherrn Heinrich Füßli, ein Dörf-

ler mit der Klage, das sein Nachbar ihm die Katze totgeschlagen, er daher Entschädigung fordere. Der Obervogt wollte den Kläger bereden, eine so unbedeutende Sache doch nicht weiter zu verfolgen. Jener berief sich aber auf das im Orte bestehende „Katzenrecht“. Auf die Frage, was er damit meine, äußerte der Kläger: „Es bestehe im Orte zu Recht, wenn einer dem anderen eine Katze totschlage, so ziehe man derselben den Balg ab und spanne ihn mit vier Stöcken auf der Erde aus, dann müsse der Totschläger so viel Korn auf den Balg schütten, bis dieser damit ganz bedekt sei. Dieses Korn gehöre dem Eigentümer der getöteten Katze.“ (Man, Anzeiger der Vorzeit, 1836, S. 43.) Aber auch in England kannte man diesen Brauch; in Schweden mußte einst die Haut eines gestohlenen Ochsen mit Mehl gefüllt werden (Müller, Sagabibliothek, I., S. 296); und Zach bringt in seiner „Monatl. Korresp.“ (1809, S. 130) von den Arabern folgende Nachricht: „Seepen sagt von den nomadisierenden Arabern: Hat einer des andern Hund getötet, so nimmt der Eigentümer vor dem Scheickh den Hund, hält ihn dergestalt am Schwanze in die Höhe, daß die Schnauze genau den Boden berührt, und der Täter muß nun so lange Korn oder Gerste aufschütten bis die letzte Spitze des Schwanzes zugedeckt ist.“ — Aus diesem „Hüllen und Füllen“, das den Beschädigten vom Täter als Buße zur Entschädigung zu geben war, folgerte sich aber noch ein anderer Rechtsbrauch. So wird im Gedichte von den Haimonskindern der erschlagene Vetter Haimons, Hugo, neunmal mit Gold aufgewogen. Für den erschlagenen Königssohn Ludwig wird im selben Gedichte angeboten, den Erschlagenen neunmal in Gold zu zahlen (aufzuwiegen) und einen goldenen Mann, so groß als Ludwig war, machen zu lassen.*)

*) Ein interessantes Beispiel dafür, daß „das Aufwiegen in Gold“ als Opfer, beziehungsweise als Sühne, noch im achtzehnten Jahrhundert unvergessen war und geübt wurde, mag folgendes Ereignis bieten: Am 12. April 1716 wurde dem Kaiser Karl VI. ein Sohn geboren.

Dieser merkwürdige Gleichklang zwischen der „Otterbuße" der Edda und alten Gerichtsbräuchen und die Erwähnung des Eides zeigen die enge Verbindung zwischen Religion und Recht, da stets die Anwesenheit Gottes, ja dessen Zeugenschaft gefordert wird, und der Ort, wo das Recht gesucht wurde, die Urteile gesprochen wurden, eben stets der Halgadom war, da die Findung der Rechte ja selber Gottesdienst war und daher alle richterlichen Verrichtungen von sinndeutlichen Heilshandlungen (religiösen Zeremonien) eingeleitet, begleitet und beschlossen wurden. Erst eine solche untrennbare Zusammengehörigkeit von Religion, Wissenschaft und Recht macht die vielen Symbole, die redenden Urkunden usw. begreiflich und erklärbar, besonders wenn man es sich stets vergegenwärtigt, daß die „Femanen" oder Richter als Armanen eben gleichzeitig „Gottesfrohnden", also Priester waren. Freilich muß hier wieder daran gemahnt werden, was schon in der „Armanenschaft" (G.-L.-B. Nr. 2, S. 42 ff.) gesagt wurde, „daß die Armanenschaft in der Tat eine Priesterschaft von so idealer Höhe war, wie eine solche der moderne Begriff, welcher in dem Worte Priester liegt, nicht mehr zu umfassen vermag, weshalb es vermieden wurde (in der G.-L.-B.), die Armanenschaft als die ‚Wuotanspriesterschaft' zu bezeichnen, um nicht gleich vom Anbeginn an irrige Vorstellungen berichtigen zu müssen".

Alles jubelte und die Dynastie der Habsburger schien in diesem Neugeborenen sich fortpflanzen zu wollen. Der neugeborene Thronfolger Leopold Johann Joseph erhielt den Titel Erzherzog von Oesterreich, Prinz von Asturien. Aber noch im selben Jahre starb der kleine Erzherzog, der letztgeborene Habsburger. Im nächsten Jahre gebar die Kaiserin Elisabeth Christine wohl wieder ein Kind, aber es war eine Prinzessin, die nachmalige Kaiserin Maria Theresia. Die Kaiserin, bangend, der Himmel möge ihr auch dieses Kind nicht am Leben lassen, verlobte nach Mariazell ein goldenes Kind, gleich schwer als der verstorbene Thronfolger war. Der Kämmerer Graf Brandeis überbrachte dieses goldene Kind im Auftrage der Kaiserin nach dem Gnadenorte, um mit dieser Opfergabe das Leben der jungen Erzherzogin, der nachmaligen Kaiserin Maria Theresia, von der Mutter aller Gnaden zu erflehen

Halgadom, Mal, malum, Marschalk

Durch jenen untrennbaren Zusammenhang von Religion, Wissenschaft und Recht wird es darum auch klar, wie diese Rechtssprechungen auf Eide begründet waren und die Sühnen, Bußen, ja selbst die Strafen in vielen, ja den meisten Fällen Bedeutung und Form von Opfern hatten. Es wurde schon betont, daß sowohl die Dinge, wie die Schulen, alle Freuden und Trauerfeste an den Halgadomen unter freiem Himmel vollzogen wurden. Zwar entfielen seit der Einführung des Christentums alle Beziehungen richterlicher Handlungen zum herrschenden Kultus, aber mittelbar hatten sich doch die meisten armanischen (heidnischen) Rechtsbräuche erhalten. Nach wie vor versammelten sich die Freien an den uralten Halgadomen, die auch Malen (malum, Malstätten) genannt wurden, woher die vielen Flur- und Ortenamen sich erklären, in welchen der Begriff „Mal" das Kennzeichnende ist (z. B. Malleiten, eine bekannte, reiche Fundstätte prähistorischer Gegenstände in Niederösterreich) und an welchen meist die christlichen Kirchen entstanden sind, infolge des oben mitgeteilten Briefes Gregors an Mellitus. In christlicher Zeit mußte daher immer das Verbot erneuert werden, die „Mala" weder in der Kirche noch in den Vorhallen derselben abzuhalten. Das Volk konnte sich eben von der altheiligen Stätte, vom altheiligen Brauche nicht trennen, obwohl die Kirche ihren Gottesfrieden gestört und durch die Ausschaltung des Armanenrechtes aus dem Glauben jenes friedlos gemacht hatte. Selbst des Frankenkönigs Karl eherner Wille vermochte es nicht, trotz seiner tyrannischen Machtmittel, jenem Verbote dauernden Nachdruck zu verleihen.*)

Der Vorsteher der Armanenschaft eines Landes oder Gaues — der spätere Marschalk (G.-L.-B. Nr. 2, S. 33), den Tacitus als Priester bezeichnet — übte im Namen des

*) „Ut plocita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant" (Cap. I. 813. cap. 21). Das öffentliche Gericht zu Erfurt wurde bei den Stufen der Domkirche gehalten und erst 1474 unter die Hallen auf den Markt verlegt. (Maurit. Guden. hist. Erfurtensis pg. 142.)

Königs die höchste richterliche Gewalt aus, sogar im Heere. So berichtet Tacitus (Germania, cap. 7): „Zum König bestimmt der Geburtsadel, zum Heerführer die Tapferkeit. Aber die königliche Gewalt ist keine unumschränkte und auch der Heerführer ist mehr Vorbild als Befehlshaber. Immer auf dem Platze, immer rüstig, immer an der Spitze — so herrscht er durch die Achtung, die er einflößt. — Doch darf er nicht über Leben und Tod richten, nicht einkerkern, ja selbst nicht schlagen lassen. Das darf nur der Priester (Armane, Marschalk) und auch der nicht einmal zur Strafe oder auf des Führers Befehl, sondern auf der Gottheit Gebot, die, wie sie (die Germanen) glauben, über der Walstatt waltet." Ebenso in cap. 11: „In der Versammlung (Ding) setzt sich jeder, wie es ihm beliebt, und zwar in Waffen, nieder. Durch die Priester (Armanen), welchen hier auch das Ahndungsrecht zusteht, wird Ruhe geboten.*) Dann erhält das Wort der König oder der Häuptling, überhaupt jeder, welchen Rang, Alter, kriegerische Verdienste, Beredsamkeit auszeichnen; und jeder stützt sich dabei mehr auf das Gewicht seiner Meinung als auf die Gewalt seines Machtspruches." Ferners bringt cap. 12 folgende wichtige Stelle: „Endlich werden in den selben Versammlungen (Dingen) auch die Häuptlinge (Gaugrafen, Raugrafen) gewählt, welche in Gauen und Dörfern Recht sprechen sollen. Jedem werden hundert Beisitzer aus dem Volke, um ihm Rat und Ansehen zu verleihen, zugeordnet." Diese Grafen (lat.: comes**) hatten verschie-

*) Darum gebietet die Wala Schweigen in der „Wöluspa" 1: „Achtung gebeut ich allen Euch Edlen, Hohen und Niederen von Heimdolds Geschlecht. . ." Als Heilsrätin übte sie Armanenrecht aus.

**) Daß das Wort „Graf", „grave" oder „greve" nicht von „grau" abzuleiten ist, beweist schon der Umstand, daß es im Lateinischen mit „comes" übersetzt ist; ebensowenig darf das französische „greffier" = Gerichtsschreiber nicht von „γράφω" abgeleitet werden, sondern vom ahd. greve. In Ungarn heißen darum noch heute die Oberamtsbezirke Comitate (von comes), also eigentlich Grafschaften, entsprechend

dene Wirkungskreise, wie aus ihren mannigfaltigen Bezeichnungen ersichtlich wird. So kennen wir: Landgrafen, Gaugrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, Raugrafen 2c. Grimm macht besonders auf das ahd. Wort „greve" aufmerksam, das in der sächsischen Dorfobrigkeit noch fortlebt. Der „hergreve" war Heeresrichter (heute heißt er Militär-Auditor); der „dincgrav" war ein Raugraf,*) der „rugegreve" (Rugegraf) war der Vorsitzende der bäuerlichen Ruge- oder Rügegerichte für Bagatellsachen, der Sculdahis (lat.: sculdasius) unser „Schultheiß" oder Ortsrichter (Paul. Diaconus VI. 24: „rector loci, quem Sculdhais lingua propria dicunt") erscheint in lateinischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts als Scultetus. Diese Schultheißen standen später den Zivilgerichten vor und hatten Schöffen (Schöpfer des Urteils) an ihrer Seite. Der deutsche „Vogt" war der Richter eines kleineren Bezirkes, meist in späterer Zeit, als die alte, freie Gauverfassung schon im Schwinden begriffen und das „Herrentum", die Gewaltherrschaft, aufgekommen war, denn Vögte waren bestellte Verwalter solcher Machthaber, die nicht in der Gegend selber saßen, in deren Namen sie das Gebiet verwalteten und auch die Gerichtsbarkeit für sie ausübten. Die freien Dinge waren schon recht selten geworden, als die Sonderbezeichnung „Freigraf" üblich wurde, die sich meistens mit dem „Femgrafen" deckte; doch von diesen später. Die Ableitung des Begriffes „Vogt" vom lat. „advocatus" ist unrichtig, denn das lateinische Wort

---

dem altdeutschen Gau (Gerichtsbezirk), da eben ein Graf der oberste Richter seines Gaues — der Grafschaft, des Gerichtsbezirkes — war. Ebenso war der „Sachsengraf" Siebenbürgens der einstige Richter nach Sachsenrecht der Siebenbürger-Sachsen, ihr staatsrechtlich gewährleisteter Schirmvogt gegenüber dem Magyarenrecht.

*) Der Raugraf darf mit dem Rugegraf nicht verwechselt werden; ersterer war ähnlich dem Gaugrafen, nur mit dem Unterschiede, daß er seinen Gerichtsbezirk bereisen mußte, während der Gaugraf seßhaft blieb; er war also gewissermaßen der Vize-Gaugraf. Der Rugegraf hingegen war nur bäuerlicher Bagatellrichter.

ist aus dem urgermanischen „fogat“ oder „phogat“*) = zwingen (unter ein Gebot) entstanden, gerade der Gegensatz von dem angenommenen „ich rufe“. Das Amt eines solchen Vogtes war ein vielverzweigtes, fast allumfassendes: Er sorgte für die Sicherheit des Landstriches oder der Stadt im Sinne und Auftrage dessen, der ihn eingesetzt hatte, er verwaltete oder beaufsichtigte wenigstens das Munizipalwesen, und als die Zünfte sich mehr entfalteten, führte er auch über diese die — oft sehr drückende — Aufsicht. Sie walteten so, wie früher die Armanen, nur nicht mehr als Gleichberechtigte mit Gleichberechtigten, sondern als Stellvertreter des Gebieters über geknechtete Untertanen. Nachdem die Städte aber durch den Handel reich und mächtig geworden waren, kauften sie öfters die Vogteigedinge von den stets geldbedürftigen Fürsten oder Kaisern, wodurch sie in eigener Bestellung ihres Stadtregimentes freiere Gewalt bekamen und den ersten Grund zur gänzlichen Befreiung legten, deren Schlußstein die „freie Reichsstadt“ war. Dieses heißersehnte Ziel zu erreichen, war bekanntlich nicht allzu vielen Städten im „heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ beschieden und die große Mehrzahl der Städte durfte froh sein, eigenen Magistrat und eigene Gerichtsbarkeit und damit schon die Befreiung aus der Gewalt der Vögte erreicht zu haben.

---

*) „Vogt“ (Schirmherr), früher „Voigt“: ahd. fogat, phogat, pfogat; mhd.voget, voigt, voit, vogt; mittellatein. vocatus; lat. advocatus (Herbeigerufener, Rechtsanwalt, Advokat), vgl.: Lat. voco = ich rufe; advoco = ich rufe herbei; franz. avouer = gestehen. Dies die übliche Ableitung. — Ahd. fogat bildete sich aber aus den Urworten: fog und at; fog, fug = füge, fügen, Anstand, Verbindung; at = Geist, Witz, Verstand, Wissen, Gesetz. Der ursprüngliche Sinn des Wortes „fogat“ war also: „Fügen unter das Gesetz“, also ein Bezwinger im Auftrage eines Gewaltherrschers. Als dieser Sinn schon abgeblaßt war, entstand erst das Wort „Zwingvogt“, das nur eine Tautologie ist, ebenso der „Frohnvogt“.

Der Stab

Das richterliche Abzeichen war der Stab, welcher mit dem Königsstab, dem Szepter und dem Bischofsstab, dem Krummstab, eines Ursprunges ist.

Der Stav, Stab ist das Sinnbild der Stütze („Du bist mein Stecken und Stab"), und die erste Waffe („er schlug ihn mit dem Stab"), also Sinnbild der Macht; darum hielt der Vorsitzende einer Versammlung und somit auch der Richter den Stab aufrecht in der rechten Hand als ein Ehrenzeichen. Daher war er als „Gerichtsstab" ein „weiser Stab" (weisender Stab) und sinndeutlich deshalb von „weißer Farbe"; anfänglich nicht gefärbt, sondern nur entrindet. („Ipse baculum jurisdictionis album in manu sua gestans, et ut judex sedens.") Haarwerth, Bischof von Mainz, sagte bei der Krönung zu Kaiser Otto: „Erinnere dich bei dem Stab, die dir Untergebenen mit väterlicher Gewalt zu richten." (Wittekinds, Geschichtbücher.) Mit dem „Weisestab" in der Hand sammelte der „Urtelssprecher" (Richter) die Stimmen der Ebenbürtigen Urtelsfinder (Schöffen) und sprach das geschöpfte (erschaffene) Urtel aus. Davon wurde er auch der Frager, Fragrichter*) genannt, im Gegensatz zu den schweigenden oder stummen Richtern, den Schöffen oder Beisitzern. Der Frager hielt den Stab über sich, der Schultheiß aber unter sich. Mit dem Stabe gab der Richter das Zeichen zur Ordnung und gebot Stillschweigen. Irrung, Zwist, Speen (Widersetzlichkeit), Widerwille wurden mit dem Stabe ab-

*) Der Stadtamman des Stadtgerichtes zu Nördlingen hatte den Stab und die Gewalt vom Bürgermeister und Rat und ist um das Urtel ein Frager. (Eines ehrsamen Raths des heiligen Römischen Reichs rc. Stadt Nördlingen Raths-Ordnung. Anno 1556.) Dieser Stab war von roter Farbe und hieß davon der „Blutstab" wegen des Blutbannes, was aber falsch gedeutet ist. Die „rote Farbe" bezeichnete „ruoth" = Recht. Blut = ahd. bluot = blu-ot, d. h.: blu = achte, ot = Geist, also: „beachte den (im Inneren waltenden) Geist", somit „Leben". Darum war das Blut zu wichtigen Verträgen erforderlich (Blutspur, Bluttrunk, Blutunterschrift); Blutbann daher die höchste richterliche Gewalt. Der „rote Stab" war also der „Rechtsstab" und berührt sich hier wieder mit dem „Rugestab".

getan, gerichtet, geschlichtet, — abgeurteilt. Davon ist das Zeitwort „stavan",*) „staban", „staben" = richten, gerichthalten; „gestabt werden" = vor besetztem Gericht zurechtgewiesen werden; „verstaben" = mit dem Gerichtsstab bekräftigen oder am Gerichtsstab angeloben. So geschah es bis zum Erlöschen des Reichskammergerichtes in Wetzlar, wo jeder Schwörende den Gerichtsstab mit den Fingern berühren mußte; daher sind die Begriffe, „einen an den Stab verpflichten" oder „ihn beeiden" gleichbedeutend.**) Die Eidesformel an den Stab nachsprechen wurde die „Verstabung"***) genannt, und es war der „Vorstaber" derjenige, welcher neben dem Herrn oder Vogt saß, „die Heiligen" hielte oder das „Halgadom" (Heiligtum, mit dem armanischen Halgadom nicht zu verwechseln!), das in dem „hilgen Skrein" (heiligen Schrein) eingeschlossen war, und dem Schwörenden den Eid „vorstabte" oder vorsagte. Das war ein „gestabter Eid" oder ein vor besetztem Gerichte, nach vorhergehender Berührung des Gerichtstabes geschworener Eid. Der „gelehrte Eid" war jener, dem eine Meineidsverwarnung vorausging.[1]) Der „Rugstab" — von „ruagan" = rügen — war Zeichen der

*) Schon Ulfilas braucht das Wort „stavan" zu wiederholtenmalen, z. B.: Math. V. 21: stava eed = Gerichtseid. — Stavastola = Gerichtsstuhl. Dagastavas = Stabstag oder Gerichtstag, Termin. — Im Flensburger Stadtrecht vom Jahre 1284 kommen noch „stava daga" = Gerichtstage = Termine vor.

**) „Auf die gesprochen Urtel griff Hanns N. an den Stab und gelobte, dem Urtel zu geleben vnnd nachzukommen". (Stehende Formel in vielen alten Rechtsurkunden.) In christlicher Zeit versuchte man den Eid auf Reliquien einzuführen, was wohl gelang, aber den Eid auf den Stab — den gestabten Eid — vermochte darum die Kirche doch nicht zu verdrängen, denn der Eid wurde dann auf Stab und Reliquie abgelegt.

***) 1421 wurde mit „gestabenden Eyden" zu den Heiligen geschworen.

[1]) Anno 1358 schwur Siegfried v. Sternfels, ein Edelknecht, Herrn Grafen Krafften v. Hohenloch, „daz er vff vnser frawentag vngemannt (ungemahnt) mit sin selbs Libe sich widerstellen wolle 2c. einen gelehrten gestabten eyt zu den Heiligen mit vff gehebten Vingern 2c. dez

peinlichen Gerichtsbarkeit, und „auf den Rugstab zeihen" bedeutete eine Anklage auf den Tod.*) Der „Vogtstab", den ein Herr oder Vogt im gehegten Gericht hält, hieß auch der „Wettestab"**) (uette, ete, at, ut = Geist, Witz, Verstand, Wissen, Gesetz, Gebot, Geding usw.). Wo der deutsche König zugegen war, in Gau- und Landgerichten, richtete er selbst unterm Gerichtsstab.***) König Maximilian I. gab 1507 dem Reichskammergericht seinen Stab[1]) (er ist von schwarzer Farbe[2]), der bis zur Auflösung dieses Gerichtshofes im Gebrauche blieb, indem bei den Verhörstagen in Wetzlar ihn der Vorsitzende in der Hand hielt. Der „Rechtsgang" (Prozeß) wurde „Stabgang" genannt; der „Richtsteig" (Prozeß-Ordination) trug gleiche Bezeichnung. Die besonderen Rechte einer „Pflege", eines Gerichtes (Provinzial-Gericht) nannte man „Stabsrecht" (Provinzialrecht). — „Unter Ding und Stab gelegen" („da dez Gotteshuss grund vnnd Boden ist") war die Erbgerichtsbarkeit verstanden, welche auch, einer Urkunde vom Jahre 1488 zufolge, „der Stab über Erb und Eigen" genannt wurde. („Die Güter, die anderswo gelegen, da der Stab zu gegenbach hinreicht", d. i.: die dahin gerichtbar sind.) In einer Urkunde vom Jahre 1563

zv Vrkund gib ih den vorgenandt Herrn v. Hohenloch disen Brif versigelt mit meinem eygin Insigel". (Hanselmann. V. d. Rechten v. Oehringen.)

*) „Ther liut, ther thih mir irgab, zalta in thih then ruagstab." Otfried IV. c. 21 v. 26.

**) „Dise schultheißen sullen allez daz klagbar ist richten nach rechte vnnd als der Stette erber sy, vnnd swaz si mit dem Wettestabe gewinnet, daz ist daz driteil des Voits, vnnd diu zwoteil des Schultheizen." (Hanselmann, Von den Rechten von Oehringen.)

***) „Sein Majestat (Friedrich III. [IV.]) hat alsbald den gerichtsstab von Markgraven Albrechten genomben, sich niedergesetzt vnnd fürgenomben selbs zue sprechen." (Müller, Reichstags Theat. Urkunde vom J. 1474 zu Nürnberg, sub Friedr. III. T. I. S. 632.)

[1]) Ludolph, Jur. Cameralis delincat. Sect. II. § I.

[2]) Der „schwarze Stab" = suart stava: suart = Schwert. Es sollte damit das Gericht über die „zum Schwert Geborenen" — den Adel — bezeichnet werden.

(die Freiherrl. v. Hohnstädtl. Lehensfolge zu Bischofsheim betreffend) heißt es: „vnnd ist dem Schultheiß Hannß Laun zu Bischofsheim sein Macht und Stab, wie bishero zu gebrauchen, bevollen vnnd der Stab überantwortet worden". Der Onolzbachischen Amtsordnung vom Jahre 1608, Tit. XIX. §. 3., gemäß, soll „die Pfandschafft über eigne Stükke, die nicht lehnbar sind, derjenige Amtsdiener (Richter, Schultheiß) geben, welcher in vogteylichen Sachen den Richterstab über selbige führt". Die Königsbrunnischen Untertanen tun dem Herzog von Württemberg „Schirmhuldigung" als ihrem „rechten Erb-Grund-Lehen Stab und obersten Halsherrn ohne Mittel verwand vnd zuegehörig, Pflicht, Treu vnd Eyd". (Urk. v. J. 1536. Besold, Documenta. Würtemb., S. 691.) „Den Gerichtsstab verlieren" bedeutete der Gewalt verlustig gehen, als Richter eines Gerichtes zu walten. Dagegen besagte die Uebergabe des Stabes die Bestätigung als Richter oder der Gerichtsbarkeit.*) Es ist ganz selbstverständlich, daß darum der Marschalk ebenfalls seit Urtagen den Stab führte, den wir heute noch als Feldmarschallsstab und als Hofmarschallsstab im Gebrauche finden, ebenso leiten die sonst unverständlichen Begriffe, wie Generalstab, Generalstäbler, Stabsoffizier, Konstäbler, Stabler, Stabsstockhaus, u. v. a. ihren Ursprung darauf zurück. Daß es auch Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen nach dem Stab gelüstete, ist wohl begreiflich, aber die „Kalander"**) gönnten ihnen nur den „krummen Stab", das kalisch das gekrümmte, gebeugte Recht bedeutet. Jene, welchen die strenge armanische Rita zu unbequem war, und sich daher

*) König Ludwig VII. (von Frankreich) bewilligte 1140 einem Stifte gekaufte Güter zu besitzen, bestätigte ihm dieselben und übergab ihm einen Stab, welcher der Urkunde angehängt wurde und setzte es damit in die Gewährschaft. (Urk. bei Westfalen, in präfat. T. III. Monument rerum Cimbr. et Megabol. S. 730.)

**) Ueber Kalanden u. Kalander: G.-L.-B. Nr. 2, S. 53 u. 64, und „Vom Wuotanismus zum Christentum" von Guido List, Zürich, Th. Schröters Nachf. (erschienen 1908). Jetzt Zürich, Adolf Bürdecke, 4 M.

dem „Krummstab“ unterordneten, sagten deshalb „unterm Krummstab ist gut wohnen“, und als derselbe an Macht und Reichtum zunahm, hatte dieses Sprichwort im gewissen Sinne der laxen Moral auch Sinn und Bestand. Nach dem Tode eines Bischofs wurde dessen Stab dem König zurückgestellt, damit derselbe dessen Nachfolger damit belehne, was man die Einsetzung (Investitur) mit Ring und Stab*) benannte. Der Investiturstreit — in welchem Rom siegte — machte diesem Brauch (1111) ein Ende. Das Zerbrechen des Stabes über den zum Tode verurteilten Verbrecher bedeutete kalisch, daß der Verbrecher das Recht gebrochen (daher Verbrecher) und sich dadurch rechtlos gemacht, d. h. das Recht auf das Leben verwirkt habe.

Dieses „Recht auf das Leben“ bezog sich aber nur auf das Leben „in sein selbs Libe“,**) d. h. auf das Leben in jenem Körper, der seinen Geist gegenwärtig bekleide, denn auf die geistigen Zustände nach seinem Tode und die materiellen Zustände, in welche er sich bei seiner nächsten Wiederverkörperung eingebären werde, nahm der Armanismus keinen Einfluß. Erst die Romkirche beanspruchte für sich das Recht, auf ewig zu binden und zu lösen.

Wie der König auf dem Throne, so saß der Richter auf dem „Stuhl“ (ahd. stuol, goth. stool, langobard. stôlesazo [Stuhlsasse, Richter], stuol: sat-ul = Sitz des Geistes oder der Weisheit), dessen größere oder geringere Ausschmückung den höheren oder geringeren Rang des Gerichtes oder der Pflege anzeigte. Von diesem Stuhle hießen die Richter auch Stuhlgrafen, Stuhlherren, Stuhler und in Ungarn erkennt man noch heute im „Stuhlrichter“ einen höheren Gerichts-

*) Ekkehard jor. de Casibus Monasterii Santi Galli c. X. — Ditmar von Merseburg: „Curamque ei (Hillibardo) baculo committens pastoralem.“

**) Siehe den oben angeführten gelehrten gestabten Eid Sigfrieds von Sternfels.

beamten an. Das Aufstehen des Richters vom Stuhle hinderte den Fortgang der Verhandlung.

Da die Dinge immer im Beisein aller Freien des Gaues oder der Gemeinde abgehalten wurden, so waren ebenso gewissermaßen auch alle Anwesenden Richter, und gaben diese dem Urtelsspruche des Richters durch Zusammenschlagen der Waffen ihren Beifall (Tacitus Germ. II) oder durch stummes Erheben der Waffen ihrer Mißbilligung Ausdruck. Später aber wurde eine bestimmte Anzahl von Schöffen erfordert, je nach der Wichtigkeit des Falles drei, fünf, sieben, zwölf oder zweimal sieben festgesetzt. Karl, der Frankenkönig, der zuerst die freien Dinge zu verdrängen begann und ständige Beamte als Richter einsetzte, nannte diese somit mit der alten Benennung Scabini, von scaphan (schaffen, schöpfen, woraus „Schöffe"; aber nicht von scephjan = schöpfen im Sinne des Schöpfens aus einem Brunnen). Zu einem vollen Spruch gehörten aber zwölf Schöffen, während der dreizehnte der Schultheiß, Stuhlherr, Raugraf usw. war, da stets eine ungleiche Zahl erforderlich war, um Stimmengleichheit zu vermeiden. Im Armanentum war die Dingstätte der durch hohes Alter und der Ahnen Weihe geheiligte Halgadom, welcher in Urtagen seine Anlage besonderen Eigenschaften der Oertlichkeit verdankte. Es war ein Berg oder doch ein Hügel, dessen Form oft künstlich verändert wurde, so daß ganz gewaltige Erdbewegungen erforderlich waren, um ihn herzustellen, wie z. B. bei dem schönen Hausberg von Stronegg bei Stronsdorf nächst Ober-Hollabrunn in Niederösterreich, das größte mir bekannte Erdbauwerk dieser Art der Welt.*)

*) Ueber dieses gewaltige Erdbauwerk aus armanischer Urzeit berichtet Dr. Math. Much in seinem „Germanische Wohnsitze und Baudenkmale in Niederösterreich": „Alle (vorher aufgezählten Bergbauten in Niederösterreich) aber überbietet an Ausdehnung u. Vollständigkeit der Formenkombination sowie an Unversehrtheit seiner Erhaltung und an Größe des Eindruckes das merkwürdige Bauwerk von Stronegg, dessen Pyramide eine Höhe von 4·75 Metern, einen Umfang von 272

Dort wo eine Quelle an Urdas Born, Mimirsborn usw. erinnerte, oder bei besonders geformten Felsen,*) wie beispielsweise der schöne Halgadom am Hohenstein bei Rothenkreuz, nächst Stecken in Böhmen,**) wo eine ganze Felswand künstlich bemeißelt erscheint, oder der Mittagsstein, die Drei-

---

Schritten hat und eine Fläche von 2400 Quadratmetern deckt, dessen kegelförmiger Tumulus bis zu einer Höhe von beinahe 12 Metern aufsteigt, einen Umfang von 323 Schritten hat und einen Raum von 5000 Quadratmetern einnimmt, während sich das ganze Bauwerk über eine Fläche von mehr als 12000 Quadratmetern ausbreitet. Die größte Erdpyramide in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat auf ihrem Plateau eine Fläche von etwa 1200 Quadratmetern, welche durch jene des Tumulus mit fast 1000 Meter nahezu erreicht ist, da aber dieser Tumulus nur einen Teil des ganzen Bauwerkes bildet, das sich, wie bemerkt, über einen Raum von 12000 Quadratmetern ausbreitet, so ist das nordamerikanische Bauwerk durch unser heimisches weitaus an Mächtigkeit überboten, wobei außerdem die vollständige Erhaltung des letzteren noch in Betracht gezogen werden muß. In ähnlicher Weise stehen auch die berühmten Königsgräber bei Alt-Uppsala in Schweden, in welchen Odhin, Thorr und Freyr begraben sein sollen, an Größe zurück, indem der mächtigste dieser drei Hügel, der des Freyr, sich 32·8 Wiener Fuß über der natürlichen Bodenfläche und 50·7 Wiener Fuß über der Ebene erhebt, während der Tumulus von Stronegg bis 36 Wiener Fuß über der natürlichen Bodenfläche und zu mehr als 70 Wiener Fuß über der Ebene aufsteigt, also jene um 3, bezw. um 20 Wiener Fuß überbietet."

Diesen Halgadom von Stronegg belebte ich in meinem Roman „Carnuntum" (Berlin, Grote, 1887), sowie auch noch mehr andere Heilsstätten. Bezeichnend sind die Namen Stronsegg, Stronsdorf und Ober-Hollabrunn. Stronsegg bezeichnet eine armanische Trojaburg, was auch durch das Labyrinth, das Tumulus und Pyramide umringt, sich bestätigt. Stronsdorf ist das Dorf bei Troja. Hollabrunn erinnert an den Brunnen der Frau Holla. Ueber andere ähnliche Halgadome siehe meine Romane „Carnuntum", „Pipara", meine „Deutsch-mytholog. Landschaftsbilder", meine „Alraunenmären" usw. usw.

*) Der Heidentempel bei Tecklenburg; Beilstein bei Baden, Niederösterr.; der „Gutenstein" b. Gutenstein, Niederösterr.; Teufelskanzel am Brocken; die Halgadome im Harz; der Hasenstein in der Grafschaft Schaumburg; und viele hunderte andere. Siehe auch Grimm S. 802.

**) Ueber vorgeschichtliche Bauwerke im südlichen Böhmen, von Guido List. Heimdall 1903. Band 8. Nr 10, 11, 12.

Steine im Riesengebirge, der „hangende Stein“ im Brühl bei Mödling in Niederösterreich*) und hunderte andere Felsgebilde, oder bei besonders mächtigen Eschen, Eichen,**) Buchen, Tannen,***) Fichten, Linden,[1]) Birken, anderen Wald-

---

*) Guido List, Deutsch-mytholog. Landschaftsbilder.

**) Die Römer, die von den Versammlungen der Germanen zum Zwecke der Gottesverehrung, der Dinge usw. sehr unklare Begriffe hatten, nahmen fälschlich an, sie hätten den Jupiter unter dem Bilde der Eiche verehrt. Ammian, Marcet. Lib. XXX.: „Valentineano post vastos aliquid Alemanniae munimentum aedificanti prope Basiliam quod appellant accoli robur.“ Er übersetzt also den Begriff solch einer heiligen Eiche in Alemannien mit — Basilia! — Maximus Tyrius, dis. 38.: „Jovem Celtae colunt; Jovis autem apud eos simulacrum alta quercus est.“ Daher der Irrtum, die Eiche habe „Basil“ geheißen. Der berühmteste Eichbaum, bei dem noch im achten Jahrhundert Volksversammlungen gehalten wurden, war der „Tüsbom“ bei Geißmar in Hessen, den Winfried (Bonifazius) unseligen Angedenkens fällen ließ, und den J. H. Schmink „in dissert. de cultu religionis,“ Marburg 1744, § 7, ebenso falsch „arbor Jovis“ nennt. Eine Urkunde v. J. 1446 gedenkt eines Halsgerichtes im Dorfe Geschwende bei der „Hohen Eiche“ (hoh = Sonne, die hohe). Das Kloster zu Saalfeld hegte sein Halsgericht „auf der Haide bei der Großen Eiche“. — Siehe auch Grimm, Rchtsaltrt. S. 795. — Im Allgau stand eine „Sön-Eiche“, d. i. eine Sieben- oder Sonneneiche.

***) Zu Lostorf unter der Tanne saßen die Richter. Grimm S. 797.

[1]) Einer Malstatt zur Linden im Steigerwald gedenkt Verporten, de investitura allodiorum. Im Jahre 1424 in der Mitte des März war bei Trunz vor dem Dorf eine große Versammlung der Graubündner. Die höchsten Alpen hießen die Grauen. Unter der großen Linde (die noch steht) versammelten sich die Vorsteher und Aeltesten und die, die ihren „eigenen Rauch“ hatten (die Freien), redeten zu einander und wurden eins, hoben ihre Hände auf und schwuren den noch jetzt bestehenden Bund. Im Bundbrief wurde u.a. bedungen: Alle Bündner, wenn redliche und ernstliche Sachen vorkommen, sollen gemeiniglich und durch vollgewaltige Boten am Orte Trunz Tagsatzung halten. Beim „Onoldbom“, auf dem hintern Gollberg im Rieß, auch der Spitzberg genannt, war ein jährliches Gericht. (Tschudy.) Die Friesen hielten ihre Dinge auf einem großen freien Platz nächst der Stadt Aurich, unterm „Upstalbom“, woselbst sie noch 1323 ihre Gesetze erneuerten. (K. W. Gärtner. Altfries. Gesetze. Leipzig. 1740. 4.) Lindenplätze finden sich noch heute viele hunderte durch ganz Deutschland; die Namen „Sieben Linden“ —

bäumen,*) auf großen Matten, Wiesen und Mähdern,**) bei Brunnen***) und Flüssen, auf Brücken[1]) usw.; dort wurde

die sehr häufig sind — beziehen sich auf „Sonnenlinden" und das „Besiebenen", also auf Bäume, bei welchen die Eide geschworen und Dinge gehalten wurden. Ihre Siebenzahl war nur sinndeutlich. Dasselbe gilt von Siebeneichen, Siebenbrunnen usw. — Siehe auch Grimm, Rechtsaltert. S. 796.

*) Im Jahre 1251 tat Siegfried Blankenberger im Michelgericht (Herbstgeding) beim hohen Baum (in Placito generali ad altum arborum) auf alle Rechte und die Kloster-Vogtei Verzicht, die er über das Kloster Hüyesberg gehabt hat. (Paulini, Tract. de Adovocat. Monast. S. 559.)

**) Das Oetting. Landgericht auf den Leeren, oder Mähdern bei Deiningen im Ries; das Nördlingische auf der Kürwiese. Sie wurden auch die Riedmähder genannt. Das thüringische Landgericht wurde auf dem Ried bei Mittelhausen gehalten.

***) Heilige Brunnen (Quellen) galten auch als Grenzmarken. Der heilige Brnnnen im Schildwald ist noch Grenze zwischen Lenz und Willsau; desgleichen der Jungbrunnen im Paßtale bei Höflein, der die Grenze zwischen den beiden Wienerwaldvierteln Niederösterreichs bildet, und viele, viele andere mehr.

[1]) Das Sal- (Heil) und Brückengericht zu Würzburg (das noch anfangs des 19. Jahrhunderts als „Stadtsal- und Brückengericht" in Uebung war), „das seine bestimmte Sal hatte und gewisse Zehenten in sich faßte, die dahin den Zug nahmen". Es hatte, ehe es „auf die Kanzlei gezogen wurde", zwei besondere Dingstätten oder Salen, und zwar beiderseits der Mainbrücke. In der einen wurde „über Schuld und Schaden, Haut und Haar", in der andern über „Hals und Hand" gerichtet, und hieß letztere davon „die schwarze Sal". Die Grafen von Henneberg als Erbburggrafen und Schirmvögte des Stiftes hatten darinnen den Vorsitz. (Oberthür, Taschenbuch für Geschichte 1796.) Eines Brückengerichts zu Gravenstein erwähnt „Kuchenbacker" in analect. Hass. Coll. II. S. 291. Das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg wurde noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts viermal gehegt und gehalten: 1. Vor St. Egiden-Kloster in Nürnberg, 2. in Gostenhof, 3. bei der Brücke über der Pegnitz zum Stein und 4. bei der Brücke zu Fürth; so hießen die vier bestimmten Dingstätten. — 1278 übergab Burggraf Friedrich der ältere gewisse Güter dem Kloster Heilsbrunn am Michelsgerichte bei der Brücke in Wikershofen. — In den vereinigten sechs Maindörfern zu Franken wurden die jährlichen drei Gerichte zum Hornung, Maien und Herbst unter den Linden in den Kirchhöfen, nachgehends auf

in Urtagen der Halgadom angelegt, an dessen einstigen Bestand heute noch der Name zweifellos erinnert. Nach der Einführung des Christentums, in welcher gewalttätigen Periode die Halgadome meist mit stürmender Hand genommen, oder doch unterm Einflusse drohender Machtentfaltung gewaltsam in Christenkirchen aus Heiden- oder „Götzen"-Kirchen umgestaltet wurden,*) da versuchten die gedemütigten, armanenlos gemachten Germanen, wie schon gesagt, trotzdem ihre Male in den Kirchen oder deren Vorhallen abzuhalten, und wenn dies nicht gelingen wollte, so suchten sie abgelegene Waldesstellen — die noch heute davon zu den „Roten Kreuzen**) genannt werden — zu diesem Zwecke auf, oder sie verlegten diese „heimlichen Gerichte" auch an altgeheiligte Kreuzwege an offener Straße.***)

Die Vögte und die „Herren" verlegten später die Dinge oder Gerichte in die Burghöfe. Freilich waren oftmals alte Halgadome zu Burgen geworden und daher die frühere

ihren Ratshäusern gehalten, die an den Kirchhöfen gebaut sind, mit Ausnahme von Obernbreit, das sein Gericht an und auf der Brücke über den Steppach hielt, als ein Obergericht, wohin die fünf andern den Zug nahmen und woselbst noch das steinerne Rathaus steht. — Im Holsteinischen und Mecklenburgischen wurde an der Levensau, up de Bruke de Luzau zu Segeberg Gericht gehalten. (Dreier, „vom Nutzen der heydnischen Gottesgelehrsamkeit", in seinen vermischten Abhandlungen. II. Teil. S. 868.) Hierher gehören noch die verschiedenen sogen. „Hohen Brücken", z. B. in Wien nächst dem „Hohen Markt", an der Ybbs, Erlaf usw., welche alle sich als Dingstätten für Brückengerichte erweisen; das „Hoch" bezog sich auf die Sonne als „Hohes-Ar", und nicht auf die relative Höhe des Bauwerks.

*) Der Tempel zu Rethra und seine Zeit. Von P. Wigalois, Verlag Gust. Simons, Berlin SW. 61. Sehr zu empfehlen wegen seiner quellenmäßigen Darstellung der Christianisierungsvorgänge u. rücksichtslosen Berichtigung aller bisherigen Annahmen über diese Ereignisse. (Leider Verlag eingegangen und Werk vergriffen.)

**) Oben zitierte Arbeit über vorgeschichtliche Bauwerke im südlichen Böhmen. Guido List: Vom Wuotanismus zum Christentum.

***) Grimm, S. 804 ff. Z. B. das „heimliche Gericht" eine nur schwer zugängliche Felsengruppe bei Senftenberg im Kremstal, Niederösterreich.

Malstätte dadurch gewahrt; zum öfteren aber war der Grund für solche Maßnahme die leichtere Vergewaltigung des arischen Rechtes durch das römische Unrecht. — Auch in Städte wurden die Malstätten verlegt. In Burgen und den städtischen Rathäusern wurden zwar anfänglich die Gerichte noch immer auf freiem Platz unter Baumesschatten gehegt, doch bald wurden die Sitze unter bedeckte Lauben, Galerien und Hallen gestellt, wenn auch bei offenen Türen verhandelt wurde, oder auch vor der Türe, um scheinbar dem alten Wortsinne gerecht zu werden.

Die Gerichtssitzung war derart angeordnet, daß der Richter sein Gesicht gegen Sonnenaufgang gewendet hatte; das entblößte Schwert hatte er zwischen den Beinen stehen, den Stab erhoben in der Rechten. Ihm zu beiden Seiten saßen die Schöffen, nur etwas tiefer; rechts stand der Ankläger, links der Geklagte.*) Der Dingplatz wurde mit dünnen Haselstäben eingehegt und rote Schnüre darum gezogen. Die Heiligkeit des Dinges gab diesen Schranken größere Festigkeit als Balken oder Mauern. Sinnbildlich konnte schon ein schwacher Faden binden, wie nach Grimm, Rechtsaltertüm. S. 182, ein Dienstmann des Kölner Erzbischofs mit einem bloßen Fadenzug, laut Kölner Hofrecht eingesperrt worden war. Erst später traten an Stelle dieser Haselgehege hölzerne Schranken, wovon der Name „Schranne" für die Dingstatt

*) Norden oder Mitternacht galt als die Gegend der Winter-Hemmungs- u. Todesgewalten, von woher man alles Uebel erwartete; daher wurde beim Reinigungseid in peinlichen Sachen, gewissermaßen zur Abwehr alles Uebels, das Gesicht gegen Nord gewandt. Bei anderen Eiden gegen Osten — den Tag — oder gegen die Sonne. Dem zu Enthauptenden wurde ebenfalls das Gesicht nordwärts gewandt. Als Hakon Yarl sein siebenjähriges Kind den Göttern opferte, blickte er gegen Norden. Die Jüten nannten Nord die „schwarze Ecke", die Friesen die „furchtbare Seite"; der Galgen wurde auch „der nordwärtsgekehrte Baum" genannt. (Grimm, Rechtsaltert. S. 807.) Der „Tapis" in den Freimaurerlogen ist mit den drei großen Lichtern, im Osten, im Süden und im Westen besteckt, während im Norden kein Licht steht; es ist eben dort die „schwarze Ecke", der Ort der Finsternis.

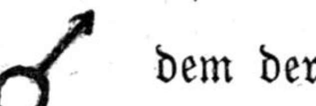
aufgekommen war. Aber auch „Ram", von „Rahmen", „einrahmen", war für den „gehegten und gefriedeten" Gerichtsplatz gebräuchlich, woher die Ausdrucksweisen stammen: „sich anrahmen" für: sich vor Gericht einfinden, und „ein Ding anberahmen" für: einen Termin anberaumen.

Mit Sonnenaufgang wurde das Gericht eröffnet,*) mit Sonnenuntergang geschlossen, denn „nur bei steigender und scheinender Sonne durfte g e t a g t werden" und der Richter eröffnete den Stabgang mit den Worten „uppen T a g", d. h. „die T a g u n g ist eröffnet". „Sonnenzeit" galt darum für alle gerichtlichen Handlungen, sowohl für die eigentliche Gerichtspflege wie für das Warten der Vorgeforderten als auch für gerichtliche Ladungen; ja es wurde selbst darauf Rücksicht genommen, daß Richter, Schöffen und die sonstig Beteiligten noch vor Sonnenuntergang heimkehren konnten. Vor Sonnenuntergang mußte auch das Gottesurteil, der gerichtliche Zweikampf oder die Strafe vollzogen oder auf einen anderen Tag verschoben werden, wenn die Sonne schon zum Untergange neigte, da besonders bei Ordalien ein Sieg zur Nachtzeit als durch den Beistand der Dunkelmächte erzielt angesehen worden wäre.

„Jeder Prozeß" — sagt Grimm — „ist ein Kampf. Der Kläger greift an, der Beklagte wehrt sich. Die Vor-

---

*) Sächs. Landrecht, Art. 61—63. Alemann. Landrecht, cap. 12.: „man soll gericht warten von der Zeit daz die sunnen ufgat unz zu mittag". Der Stabhalter fragte deswegen vor gehegtem Gericht: „Ist die Sonne hoch genug am Tage, daß ich dieses Gericht hegen und halten mag?" Oder auch: „Ist es vollkommene und gerechte Zeit, daß ich dieses ꝛc. Gericht zu hegen und zu halten vermag?" Eben daher, und weil alle Versammlungen des Morgens gehalten wurden, stammt die Benennung „Morgensprache" (Parlement, davon Parlament). Jeder Teil mußte „drei Stund", d. h. zu dreien malen „bei der Sonne" vorgeladen werden. (Augsburger Stadtbuch, v. J. 1276, das mit dem alemann. Landrecht vollkommen übereinstimmt.) Tag und Sonne waren geheiligt. Die schadenstiftenden Geister, Nachtalben und Zwerge haben nur im Dunkel Macht. „Das heilige Licht!" war eine Beteuerungsformel. (Grimm, Rechtsaltert. S. 813.)

ladung ist eine Kriegsankündigung. Die Gemeinde schaut zu und urteilt, wer unterlegen sei. Zeugen und Mitschwörende helfen auf beiden Seiten. Zuweilen löst sich das ganze Verfahren in das Gottesurteil eines leiblichen Zweikampfes auf." (Rechtsaltert. S. 854.) Es ist darum erklärlich, weshalb die Dinge am zweiten Wochentage, der dem Kriegs- und Schwertgotte Tyr, Iring oder Erich geweiht war, abgehalten wurden, und dieser Tag daher Dingstag geheißen war. Unser Dienstag (Dingstag) hieß darum früher auch Tystag (engl. tuesdey, fries. tysdag, altnordd. tysdagr, schwed. tisdag, nach Tyr oder Tüs, Tuisk [Zwist]. In Bayern und Oesterreich hieß und heißt mundartlich noch heute dieser Tag „Irda", von Iring oder Erich). Tys, Tyr, Zio usw. war aber der griechische Ares und daher hieß der oberste Gerichtshof in Athen „Areopag" (Aresfeld); er entsprach ebenso dem römischen Mars, und wieder ist es Mars  dem der Dienstag heilig war. Wie unter den Wochentagen der Dienstag, so war unter den Monaten der September oder Oktober, in welchem die Sonne im Zeichen der Wage ♎ steht, dem Hauptdinge, des ganzen Jahres geweiht, und daher war der Sohn Baldurs, der Ase Forseti der Besitzer des Sonnenhauses, von dem es in der Gylfaginnig (Edda) 32 heißt:

„Forseti heißt der Sohn Baldurs und der Nanna, der Tochter Neps. Er hat im Himmel den Saal, der Glitnir (Gleißner) heißt, und alle, die sich in Rechthändeln an ihn wenden, gehen verglichen nach Hause. Das ist der beste Richterstuhl für Götter und Menschen. Es heißt von ihm:

Glitnir ist die zehnte (Götterwohnung); auf gold'nen Säulen ruht des Saales Silberdach.
Da thront Forseti den langen Tag und schlichtet allen Streit."

Daher war die jährliche Hauptgerichtszeit das „mihilading", das später, in christlicher Aera, zum St. Michaelstag

wurde. Aber auch der Erzengel St. Michael ist ein Streiter und Held, der stets gewappnet erscheint, denn er streitet mit dem Höllendrachen und hat zuweilen auch die Wage des Gerichtes in der Hand, die eben die Wage des Zodiaks ist. Mihila oder Michel bedeutet aber der Große oder Starke und ist Wuotan selber, und nur des Gleichklanges wegen durch Michael ersetzt. Der Mihila- oder Michelstag hieß auch das Herbstgeding, zum Unterschied vom Maigeding, das auf Walpurgis fiel. Uebrigens verordnete Wuotan (Ynglinga Saga, c. 8) drei jährliche Opfer; das erste fiel auf den Herbst (Mihilading, Ernteopfer, Erntefest, Kirchweih), das zweite im Winter (Wihinaht), das dritte in den Sommer (Sonnwend); das waren die ungebotenen, auch echten Dinge, oder die drei heiligen Zeiten, welche auch als Gerichtstage zählten. Später — oder auch nur als lokale Abweichungen — galten als Dingzeiten: Walpurgis, Johannis, Michelis oder Martini, auch statt Walpurgis, der Tag Pauli Bekehrung (25. Jänner), oder vierzehn Tage nach Neujahr. In späteren Zeiten, als die armanische Dreiteilung vergessen und der Vierteilung des Jahres gewichen war, gab es vier Gerichtszeiten oder Zinstage, auch Quartale oder Quatember genannt; und zwar: Pfingsten, Martini, Dreikönig und Ostern, welche Einteilung aber zahlreichen lokalen Verschiebungen unterworfen war.

Von dem Einflusse des zunehmenden oder vollen Mondes*) auf alle Naturvorgänge und ebenso auch auf Empfindungen, Stimmungen und Handlungen der Menschen im günstigen Sinne, ebenso von dem Einflusse im schädlichen Sinne

*) Die noch heute, aus Unverstand für Aberglauben gehaltene Beobachtung der Regeln, gewisse Verrichtungen nur bei aufnehmendem Monde vorzunehmen, obwohl in den „Gezeiten" (bei Ebbe, Flut usw.) der Einfluß der Aspekten der Sonne zum Monde wissenschaftlich nachgewiesen ist (Strabon, Kepler, Newton, Laplace, Lubbock, Whewell, Bernoulli, Lentz, Dr. Berger u. a.) und der Nachweis für deren volle Berechtigung erbracht ist, mag es wünschenswert erscheinen lassen, hier näher darauf einzugehen, um zu zeigen, daß die Armanen auch in dieser Beziehung das schon wußten, was vergessen werden mußte, um — neu-

des abnehmenden und neuen Mondes, wurde die Wahl der Art der zu verhandelnden Opferdienste, Versammlungen

---

entdeckt werden zu können, wie so vieles andere auch. In der Sternkunde werden die verschiedenen gegenseitigen Stellungen der Sonne, des Mondes und der Planeten zueinander, wie selbe von der Erde aus gesehen werden, Aspekte genannt. Die Konjunktion oder Zusammenkunft wird mit dem Zeichen ☌ angedeutet und ergibt sich, wenn zwei Gestirne in Bezug auf die Erde einerlei Länge haben. In diesem Falle sind ihre Orte am Himmel nur um die Differenz oder Summe ihrer Breiten, je nachdem sie auf einer Seite oder den entgegengesetzten Seiten der Ekliptik liegen verschieden, und also, da die Breite der Sonne stets Null, die des Mondes und der großen Planeten aber nie beträchtlich ist, in der Regel wenig von einander entfernt. Haben sie bei gleicher Länge auch völlig gleiche Breiten, so bedecken sie einander (von der Erde aus gesehen) oder es geht der eine Himmelskörper vor dem anderen vorüber. Die Konjuktion des Mondes mit der Sonne verursacht Neumond; fällt aber ihre Breite fast oder ganz zusammen, so entsteht eine Sonnenfinsternis. Die Opposition oder der Gegenschein, mit dem Zeichen ☍ angedeutet, ereignet sich, wenn die Längen zweier Gestirne um 180 Grade verschieden sind. Stehen Sonne und Mond in Opposition, so haben wir Vollmond, und fällt zugleich ihre Breite fast oder ganz zusammen, so haben wir Mondfinsternis. Die Konjuktion des Mondes mit der Sonne (Neumond) vereinigt nun – ganz abgesehen von den sonstigen fluidalen Strömungen und magnetisch-elektrischen Einwirkungen der beiden Gestirne auf die Erde — deren Anziehungskraft auf diese, welcher nicht nur die Luft und das Wasser allein ausgesetzt sind, und wodurch der Luftdruck sich um ein bedeutendes vermehrt, während im Gegenschein, bei Vollmond, das Gegenteil eintritt. Darum fühlen sensible Personen im zunehmenden Mond bis Vollmond eine Erleichterung, welche sich bis zur Ekstase steigern kann, während bei abnehmendem oder Neumond das Gegenteil zu beobachten ist. Daher auch jene gewissen Regeln für Heilzwecke, welche aufnehmenden Mond zu deren Durchführung verlangen, und darum aber auch waren Neumond und Vollmond von den Ariogermanen heilig gehaltene Zeiten. Tacitus cap. 11 schreibt: „Die Beratungen finden, wenn kein unvorhergesehener Fall eintritt, an bestimmten Tagen statt, und zwar gelten Neumond und Vollmond als segensreichste Zeit für die Staatsgeschäfte. Die Germanen zählen aber nicht wie wir (Römer) nach Tagen (von Mittag zu Mittag), sondern nach Nächten (von Mitternacht zu Mitternacht); so wird verabredet, so anberaumt;

usw. bestimmt, von deren Unterschied Tacitus allerdings nichts wußte. Aus der zitierten Stelle aus cap. 11 des Tacitus ging aber noch der weitere Irrtum hervor, daß die Germanen, des Mondkultes wegen, einen Nachtdienst gehabt hätten wie die Kelten, während sie ja doch einen Sonnenkult pflegten und, wie oben gezeigt, „tagten" und nach Tagen zählten. Wohl begann ihr Tag um Mitternacht — wie ja Not die Mutter Dags ist — aber niemals rechneten sie nach Nächten, sondern immer nur nach Tagen. Nach dem Mondmaße hatten sie vierzehntägige Fristen, nämlich von Vollmond bis Neumond, und daher hatte die Woche sieben Tage (ein Mondviertel); dazu kam aber immer noch ein Tag mehr zur Verlängerung der Frist, und so war eine wöchentliche Frist acht Tage, eine zweiwöchentliche „über" vierzehn Tage galt fünfzehn Tage und eine sechswöchentliche fünfundvierzig Tage (Grimm, S. 221), d. h. dreimal „über" 14, nämlich 15=45.

Es wurde schon der „ungebotenen" oder echten Dinge gedacht, was den Gegensatz der „gebotenen Dinge" bedingt; erstere placita non indicta, letztere placita indicta benannt. Erstere fanden zwei- bis dreimal im Jahre statt, zu welchen alle Freien des Gaues ungeboten zusammen kamen, während die gebotenen von Fall zu Fall oder nach Bedarf abgehalten wurden, zu welchen dann die Freien durch den Dingboten geboten wurden.

---

erst kommt die Nacht (als Mutter des Tages), dann der Tag". Auch hier war die tiefere Naturerkenntnis (gewissermaßen die Esoterik) maßgebend, um solche Anordnungen zu treffen, die mit dem, was man heute aus Unverstand Aberglauben nennt, nichts gemein haben, während das Volk — wie noch heute ohne sich um das Warum zu kümmern — dem Brauchtume folgte und daran allerlei Meinungen und Bräuche band, welche später mißverstanden allerdings in Aberglauben ausarteten. Man soll daher immer bei vermeintlichem Aberglauben den Ursprung desselben suchen, um begreifen zu lernen, daß hohe Weisheit sich dahinter birgt, welche wieder zu beleben größeren Nutzen stiften würde als die wohlfeile Verdächtigung für Unverstandenes als Aberglauben.

Freie und Unfreie

Da schon oft der „Freien"*) gedacht wurde, muß hier ganz besonders hervorgehoben werden, daß die „Unfreien" oder „Knechte" der Urzeit nicht etwa Leibeigene im Sinne des Mittelalters waren, sondern die Familienglieder der Freien.

*) Noch im Jahre 500 kannten die Goten, wie aus Theodorich des Großen in Rom erlassenen Edikte hervorgeht, nur freie Goten, deren Freiheit er gegen die Eingriffe der Römer auf das Entschiedenste wahrt. Die Artikel des Ediktes, welche von Sklaven und Freien reden, sind folgende: Tit. 48, 49, 51, 65, 70, 78, 79, 80—87, 96, 100—102, 109, 117, 118, 120, 121, 128, 141, 142, 148, 150 und 152 unter den 154 Artikeln. Schon beim Eintritte in Italien brachten die Goten ihr eigenes Recht mit (nach welchem sie auch die Landnahme regelten, genau wie es im Sachsenspiegel verlangt wird; davon weiter unten), wie schon Jornandes bezeugt, indem er sagt: „leges quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant" und dieses war schon geschriebenes Recht. Aus zwei Schreiben des Königs Theodorich geht aber mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß ausnahmslos alle Goten freie Leute waren. Im ersten befiehlt der König, daß der Blinde Ocecus, der widerrechtlich versklavt wurde, sofort in den Zustand eines Freien zu setzen sei. Da er Kriegsdienste geleistet hatte, welche Römer nicht leisteten, so erhellt, daß Ocecus ein Gote war. Das andere Schreiben ist noch deutlicher, denn der König befiehlt darin: „ut a Costula et Daila, Gothorum libertate gaudentibus, onera servilia amoveantur". Und genau so waren bei allen anderen germanischen Völkern alle freie Leute und waffenberechtigt; keiner war Sklave, nur die Kriegsgefangenen und mit nur sehr geringen Ausnahmen wohl auch begnadigte Verbrecher oder solche, die sich selbst verspielt hatten. Der König Athalarich sagt var. VIII, 28.: „nostris est saeculis inimicum, servitutis jugo libera colla deprimere". Das erwähnte Edikt Theodorichs regelt die beibehaltene römische Sklaverei in Hinblick auf die freien Goten im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen: „Alle diejenigen, welche auf eine hinterlistige Weise (plagiando) sich eines Freien (Goten) bemächtigen, ihn versenden, verkaufen oder als Sklaven bei sich behalten, erleiden die Todesstrafe. Die, welche einen solchen bei sich heimlich behalten, kaufen oder verkaufen, sollen, wenn sie niederen Standes (humiliores) sind, mit Ruten gestrichen und ausgewiesen werden; sind sie aber von besserer Abkunft (honestiores), so sollen sie ein Drittel ihrer Güter verlieren und auf fünf Jahre des Landes verwiesen werden. Wer einen Freien in Sklaverei hält und behauptet, dazu berechtigt zu sein, soll als Verleumder bestraft werden. Der Verkauf eines Freien als Sklave ändert nicht dessen Stand, ist er aber volljährig und schweigt gegen den Käufer, oder teilt gar mit dem Verkäufer den Kaufpreis, so verliert er dadurch

Frei war nur das Familienhaupt (heute würde man sagen Majoratsherr; der Hausvater) nämlich derjenige der seinen „eigenen Rauch" hatte, der den Familienbesitz verwaltete. Er war stimmfähig und erschien am Ding, während seine Söhne und sonstigen Sippen als seine Knechte unfrei waren, d. h. am Ding weder Sitz noch Stimme hatten und nur dem „Hausvater", dem Oberhaupte der Sippe unterstanden, aber Nutzungsrechte auf das Familieneigen hatten, das das Sippenhaupt für alle verwaltete, da es nur Familieneigen, aber kein persönliches Eigen gab. Diese Unfreien waren daher weder Sklaven noch Leibeigene, sie hatten alle Rechte nur kein „Mundrecht", dessen für sie ihr Sippenhaupt, als ihr „Mundwalt" (Vormund), waltete. Die Sklaven, die aus einstigen Kriegsgefangenen bestanden, hatten überhaupt kein Recht, sie waren Sache und den Haustieren gleichgeachtet; ja sie hatten nicht einmal ein Recht auf das Leben, denn sie waren Feinde, und der, der sie gefangen nahm und ihnen nur bedingt das Leben ließ, konnte sie später, wann, wo und wie er wollte, ebenso töten, wie er sie auf dem Schlachtfelde hätte niederstrecken können. Daran änderte es nichts, wenn sie verkauft wurden, denn der neue Herr übernahm käuflich die Rechte des alten; ebenso vererbte sich ihre Rechtlosigkeit auch auf ihre Kinder. Erst die Zeiten nach dem blutigen Karl brachten das Ungeheuerliche fertig, daß ein Stammesgenosse des anderen Stammesgenossen Herr oder Leibeigener sein konnte, was der alt-arischen Rita auf das schärfste entgegensteht, welche von der gleichen Freiheit aller durchdrungen war und nur dem persönlichen Verdienste höhere Ehren, dafür aber auch höhere Pflichten zuerkannte, bei sonst voller Gleichheit.

seine Freiheit. Wenn einer, der als Freier lebt, von einem anderen als sein Eigentum angesprochen wird, so muß dieser andere den Beweis führen; dringt aber ein vermeinter Sklave auf seine Freiheit, so bleibt sein Defensor (Anwalt, denn der Sklave konnte sich selbst vor Gericht nicht vertreten) mit dem Beweis belastet. Auch durften Freie (Goten) nicht auf die Folter gebracht werden. (Die Regierung der Ostgoten in Italien. Von Prof. Georg Sartorius. Hamburg, Friedr. Perthes, 1811.)

Unter den Gerichten gab es auch Rangordnungen, über welche Grimm, Rechtsaltert., S. 793,*) schreibt: „Unwissenheit im Recht schadet denen, die eines Urtheils gefragt, mit dem Urtheil beladen waren (also den Richtern und Schöffen), nichts; traute sich ein einzelner Schöffe oder trauten sich alle Schöffen nicht, in dem ihnen vorgelegten Fall das Recht zu finden, so durften sie sich auswärts Rats erholen. Die Schöffen wandten sich an ein benachbartes anderes Gericht, fuhren zu Hofe, dies hieß: die Fahrt, der Zug, der Schub. Die Weisung erfolgte unentgeltlich; das nannte man des Landes Almosen. Die kleineren Gerichte hatten ihren Oberhof (den nächsthöheren Halgadom), von dem sie hergingen, wie die Weistümer sagen. Aber die Rechtserholung vom Oberhof war keine eigentliche Instanz, denn sie erfolgte vor dem Urtel (das zu sprechen die Richter und Schöffen sich nicht sicher genug fühlten, weshalb sie eben ‚zu Hofe fuhren‘) und wurde von den Schöffen selber eingeholt und schließlich durch ihren Mund hernach ausgesprochen. Auch lag in diesem ‚sich Raths erholen‘ durchaus keine Abhängigkeit des holenden Gerichtes von dem auskunftgebenden. Die Schöffen konnten sich an einen benachbarten Dingstuhl desselben Landes oder Gaues wenden, der ihnen gleichstand und der sie bei anderer Gelegenheit ebenfalls befragte. Trotz dieser gegenseitigen unbedingten Freiheit bildete sich ganz von selbst im organischen Werdegang das Verhältnis der geringeren und höheren Gerichte heraus, wie es die Bezeichnungen Untergericht und Oberhof bedingen. Daraus folgt, daß es gewisse Oberhöfe (die Haupthalgadome) gab, deren Gebiete oder Sprengel ganze Länder und Völker umspannten.“

Wenn Friedr. Karl v. Savigny in seiner „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter“ (I. 222) nachweist, daß erst in den fränkischen Kapitularien über Appellationen (Berufun-

*) Grimm, R.-A. S. 834 mehr darüber.

gen) verordnet wurde, in der ältesten Verfassung aber noch keine Gerichtsinstanzen vorkommen, so hat dies seinen ganz bestimmten Grund in der Loslösung der Ripuarier von der ario-germanischen Rita (G.-L.-B. Nr. 2, Armanenschaft, S. 51 ff.) und in der Sucht derselben, das Erbe der Weltmacht Rom für sich zu erringen, obwohl sie nicht sich selbst, sondern dem viel schlaueren papistischen Rom diesen Liebesdienst leisteten. Durch diese aufgezwungene Appellationspflicht der Untergerichte an die Oberhöfe wurde eben das freie arische Recht geknebelt und mählich, aber sicher dem römischen Rechte unterordnet. Wenn man Savigny entgegenhielt, daß unter den Friesen man vom Dorfgericht an das Gaugericht und von diesem an das allgemeine Volksding appellierte, so war dies — wir haben es oben gehört — keine eigentliche Appellation oder Berufung, sondern nur ein „zu Hofe fahren", um sich Rats zu erholen.

Grimm unterscheidet ferner noch zwischen untergeordneten und nachgeordneten Gerichten, denen entweder ein anderer Richter, (obschon am selben Orte) vorsitzt, nachdem der erste Richter ein „Vorgeding" abgehalten hat, oder die dem ordentlichen Gerichte zur Entscheidung unerledigter Sachen nachfolgen. Sie wurden auch Afterdinge „judicia posteriora" genannt und folgten meist unmittelbar hinter den ungebotenen Dingen. Aber auch so gewissermaßen „delegierte Gerichtshöfe", wie man heute sagen würde, waren diese „Afterdinge", wie sich aus vielen Ortenamen ergibt, wo sie einst als abgeordnete Nebengerichte ihre Dingstätten aufgeschlagen hatten, so z. B. „Eferding" bei Linz, „Osterdingen" in Oesterreich, „Efterdingen" in Schwaben u. a. m.

Auf der „Malstatt" (Placitum), dem alten Halgadom, war das „Mal", das Gerichtszeichen (Mallus) aufgestellt; das Ding wurde unter freiem Himmel gehalten, wie noch das alleman. Lehensrecht, cap. XCVI, anordnet: „... in beslossem Hofe oder Hutze noch unter tach (Dach) noch under burgen soll der Herre kein Lehnrecht halten." Das Mal stand

auf der Sal oder dem begrenzten freien Platze, wo sich die Dingpflichtigen versammelten. Mitten war der Ring oder das Gericht unterm Mal (Baum, Säule, Irmensul, Rolandssäule usw.), wo die Schöffen auf Steinen saßen, und die Dingpflichtigen im Kreise rundumstanden und den „Ring schlossen"; davon hießen sie der Umstand (die Herumstehenden); „alle di am ringe sint uzzerhalb oder innerhalb". (Alleman. Landrecht, cap. 398.) Bei Volksdingen bildete das Volk selbst (die Freien) den Umstand. Daher die Redensarten; „Zum Mal gehen" und „Jeder hat sein Handmal", nämlich sein bestimmt angewiesenes Gericht, bei dem er „zu Recht stund" oder „rechtansprüchig saß".*) In späteren Zeiten wurden die Dinge unter einem Lieth**) oder in einem offenen

---

*) Urkunde K. Friedr. III. v. J. 1464: „Vor den Richtern und in den gerichten, da dieselben ansprechlich sitzen und hingehören, recht suchen und nehmen." Nach geschlossenem Gericht am Mal wurde geschmaust — oder die „Atzung" genossen — und daher ward jeder Schmaus oder Gastgebot ein Mal genannt, auch dann, wenn es nicht am Gerichtsplatze selbst verzehrt wurde, und die Tageszeit selbst hieß davon „Malzeit". „Ad mallum vocare" galt endlich im übertragenen Sinne für eine Ladung zu einer Gasterei, wie es eigentlich eine Ladung vor Gericht ursprünglich bedeutete.

**) Liet, Lith, Lid = Deckel, Dach; z. B. das Augenlid, das Kannenlith, nämlich der Kannendeckel. — Es war ein „Obdach", eine Halle, die auf allen Seiten offen war, und wie deren eine große Zahl bestand und teilweise — meist unerkannt — noch heute besteht. Das berühmteste dieser „Liethe" ist wohl der „Königsstuhl" unterhalb Rhens am Rhein, gegenüber von Oberlahnstein, der 1308 „von altersher" als Versammlungsort der Fürsten gelegentlich der Vorwahl Kaiser Heinrichs VII. zum erstenmale erwähnt wird, den Kaiser Karl IV. im Achteck aus Quadersteinen 1376 aufführen (erneuern) ließ, den die Franzosen 1794 zerstörten, der aber von Koblenzer Bürgern 1843 in alter Gestalt wieder hergestellt wurde. Ein anderes — als solches noch nicht erkanntes — sehr schönes Lieth ist die schöne altsächsische (nicht romanische), sechseckige Rotunde zu Maria-Saal in Kärnten, das den Archäologen noch immer ein Sphinxrätsel bietet. Schon der Name (Maria)-Saal weist auf eine Sale, einen Halgadom hin und der Umstand, daß in allernächster Nähe der altberühmte kärntnerische Herzogsstuhl auf dem Zollfelde (Salfeld) steht, bezeugt seine alte Heiligung,

Saal,*) endlich sogar — ganz ritawidrig — in Kammern

---

und daß es vom Volke als „Heidentempel“ angesprochen wird, ist nicht minder bezeichnend. — Eine Laune des Zufalls ließ anfangs des 19. Jahrhunderts in Mödling bei Wien, auf dem „Kalenderberg“ (siehe über Kalander G.-L.-B. Nr. 2, S. 53 ff., 64) als Ruinenneubau den „schwarzen oder Hungertum“ entstehen, mit solcher offenen Halle, als ein „Lieth“. Dort aber ist eine alte prähistorische Ansiedelung nachgewiesen, und der Name „Kalenderberg“ deutet auf eine dort bestandene Kalande, also auf einen Sitz der Feme und der „Tempeleisen“ hin, und sagenmäßig werden dort auch „Templer“ genannt. Dieses Lieth an jener Stelle, wenn auch unbewußt entstanden, paßt vortrefflich dorthin, wo vielleicht vor einem Jahrtausend das echte gestanden hatte. Solch ein Lieth als „Gerichtsobdach“, als eine „offene Sal“ dürfte den Namen „Upsala“ in Schweden erklären, und wenn „Upsala“ als „hohe Sal“ gedeutet wird so ändert dies am Wortsinn nichts. — Im salischen Gesetz Tit. XI. wird das „Lieth“ „Thenca“ = Ding genannt; auch „taxata“ „placitum contectum“, also: ein bedeckter Platz, und wird dem „Placito sub dio“ dem freien, unbedeckten Platz entgegengestellt. Ein solches „Lieth“ fand sich auch zu Salfeld auf dem Markt (bei Schilter, Glossar). Die Friesen nannten es „Leth“ und es stand auf Pfeilern, nach Angabe Wicht's in der Vorrede des friesischen Landrechtes, S. 105. Wenn das „Lieth“ von Laub oder Zweigen gemacht war, nannte man es „Loba“ oder „Laube“. Eine solche Gerichtslaube bestand in Mühlhausen (Grashof. Orig. Mulhus. Sect. I. cp. 3. § 8. S. 107). In Orlamünde wurde 1292 in einer Laube aus Maien (Birkenbrüchen), neben dem Rathaus, das Landgericht gehalten. (Löber, de Burggrav, Orlamund. S. 36.) Die Ratmannen zu Hannover versammelten sich unter einer Laube 1355 fer. 3. vor Weihnachten. „Juncher Lodewich von Brunswich lovede uns Ratmannen eup der Loven (auf der Lauben) . . . und we Ratmanne loveden öene weder in demesulveden Lofte Hulde“. — Das Gericht zu Winterthur saß an einem besunder Ort in einer bedeckten Laube. — Das Landgericht der Landgrafschaft zu Thurgau, das K. Sigismund 1417 dem Burgermeister, Räten und Bürgern zu Konstanz verkaufte, tagte bei Kreuzlingen unter einer großen Laube. (Urk. 1417.)

*) Die Malstätten — die alten Halgadome — hießen, weil dort das Heil (nicht nur einseitig das Gericht) gepflegt wurde, auch „Sal“ (Sal = Hal = Heil; darum Saal und Halle so ziemlich gleichbedeutende Begriffe noch heute); sie wurden mit „Seilen“ (Salen) gefriedet und aus dem gefriedeten gesicherten Sal wurden die Begriffe: die „Saal“ für Malstätte, der „Saal“ (auch Halle) für das Lieth und die Laube, endlich das „Saalhaus“, so wie für die abgesonderten freien Höfe: „Saalhof“. — „Saulon Heliar“, der Saal der Helia in der Wöluspa 41.

und warmen Stuben*) und schließlich gar bei verschlossenen Türen abgehalten (hinter verschlossene Türen gezogen), doch saßen die Richter immer noch gewaffnet**) den Dingen vor.

Allmählig kamen die alten Dingstätten außer Gebrauch und man versammelte sich in einem Ding=, Spiel= oder Spelhaus,***) während die Feme, welche das gebeugte ario=germanische Recht in die „fem" (fünf) Finger der Schwertfaust und in die „hohe heimliche Acht" nahm, nach wie vor den alten Malen getreu blieb; — doch davon später. Durch die un=

— „Ober=Sala" ein Obergericht. Ein ungeboten Ding: „ut nullus judex publicus, dux vel comes neque alia judiciaria podestas, nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus, sibi pertinentibus, podestam habeat agendi, vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua Oberzala dictur". (Urk. K. Ludwig d. Deutschen v. J. 864. Möser's Geschichte, Osnabrück. I. Beilage, 6.) — Oberhof und Obersaal ist einerlei; ein Gericht, zu welchem andere den Zug nahmen. König Ludwig verbot hier den bischöflichen Untergerichten oder Dorfgerichten, den Zug (Appellation) an einen Herzog oder Grafen oder irgend ein anderes Gericht zu nehmen, sondern gebot an den Bischof und seinen Schirmvogt sich zu wenden. Das Hofgericht zu Onolzbach, an welches man vom obergebirgischen Hofgericht den Zug nehmen konnte, hieß noch anfangs des 16. Jahrhunderts das Saalgericht.

*) Der berüchtigte Kaiser Wenzel (1378–1400), der für Geld alles erlaubte, gewährte 1400 urkundlich den Schaffhäusern, bei offener und verschlossener Tür, über Verbrechen zu richten. (Müller, Gesch. schweiz. Eidgenossen. II.)

**) „Item, daz keiner kein wehr in die stube zu den rechten trag, Er seye burger oder gast, bey 15. pf., außgenombhen die Vrtelsprecher ... usw." (Ehhafft des Gerichts zu Wettelsheim v. J. 1402. Donnerstag Sebastiani Martyr.) Der Name Wettelsheim von Wette, uette, bezeugt den Ort als eine alte Dingstatt.

***) Althd.: spilon = verkünden, sprechen; spil = Spindel, Spiel, Kampf; spel = Fabel; spelen = sprechen. Got.: spilla = Verkündigung; spillon = verkündigen; spellan = sprechen, erzählen, verkündigen. Angelsächs.: spilian. Altnord.: spila; davon: spilman, spileman = Sprecher, Verkünder, Sänger und erst im übertragenen Sinne: Musiker, Gaukler. — Spilhaus oder Spelhaus: wo verkündigt, gesprochen wird. Daher die vielen Spielberge (bei Mauthausen, Melk, Brünn, usw.) als Bezeichnung für Orte „wo die Rede geborgen ist", also Halgadome, Dingstätten, Malberge usw. — Spelhus = Gerichtshaus, in dem das Märkergeding 1454 ge=

zähligen Verschiebungen infolge von Klostergründungen und andere Gewaltmaßregeln, waren die alten Gaue willkürlich zerrissen worden, mit der Absicht, die altgewohnte Zusammengehörigkeit der Stämme zu zerstören, um sie der neuen Ordnung (wenn man es so nennen darf!), im rassenlosen Chaos, auf das Rom seine Macht begründet hatte, der Gerichtsbarkeit nach römischem Recht gefügiger, d. h. widerstandsunfähiger zu machen. Die überall entstehenden königlichen Landgerichte hatten daher keine Grenzen mehr nach den zerrissenen alten Gauen und hatten mehr den Zweck, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, d. h. das Volk vollständig zu knebeln, als wirklich Recht zu suchen, zu finden und zu sprechen. Sie zogen darum willkürlich angenommene Grenzlinien zur Ungebühr aus, taten Eingriffe in andere Gerichtsbarkeiten und kamen endlich aus eigener Schuld in ganz enge Grenzen, blieben nur in den Herrschaften und Gütern erblicher Landrichter und verwandelten sich in ein wertloses Schattenwerk,*) das seitens des Volkes alles Vertrauen und alle Achtung eingebüßt hatte. Jeder nahm nur dort recht, wo er es bald und sicher, und was das Schlimmste war, wo er es nach seinem Wunsche finden konnte, und spottete der alten Dingstatt, die immer mehr verfiel, da sie mit unerfahrenen Schöffen besetzt war, da die Wissenden und Wettenden von ehedem durch Verfolgung und Landflucht immer seltener wurden und endlich ausstarben. Weil nun jene unfähigen Schöffen selber immer dringender und häufiger „Lehr und Weisung" gehrend, um sich Rat zu erholen, zu Hofe fuhren und dadurch den Rechts- oder Stabgang ungebührlich verschleppten, so brachte das einige der neuen Landgerichte — wohl nur vorübergehend, vielleicht

halten wurde (Schatzmann, de jure et judiciis communitat. append. S. 1). — Der Rat von Hannover versammelte sich 1303 entweder auf dem Friedhof oder dem Spelhus, d. h. dem Sprechhaus. — Aus dem Sprechhaus wurde später latinisiert „Theatrum", Theater. Wie im Jahre 1640 Schottel den alten Ausdruck „Spiel" auf Lustspiel, Schauspiel, Trauerspiel erweiterte.

*) Gruppen: Von Landgerichten. S. 664.

nur durch die taugliche Persönlichkeit eines klugen Richters bedingt — in guten Ruf und Zugang und damit in eine scheinbare Anerkennung als Oberhof. Die ihnen anfänglich freiwillig entgegen gebrachte vorübergehende Anerkennung wollten sie aber später in ein Bannrecht verwandeln, wodurch sie „allen Zug verloren", wie man damals sagte.

Die Ursache jenes zerfahrenen Gerichtswesens aber lag nicht nur in der Rechtslosigkeit und Willkür im Gerichtswesen durch das Einsickern des römischen Rechtes und des sonstigen Gewaltrechtes überhaupt, sondern steckte noch tiefer, in dem das Volksempfinden vergiftenden und vernichtenden Einflusse der römisch-fränkischen Priesterkirche, welch letztere mit vollbewußter Absichtlichkeit, um das rassenlose Chaos des römischen Imperiums ungestört weiterzüchten zu können, in der Bevölkerung die Unbotmäßigkeit gegen die Gerichte und den Ungehorsam gegen erkannte Urtelssprüche anstiftete, großzog und pflegte, um das Volk an sich zu ziehen und ihren eigenen Vorteil dabei wahrzunehmen. Vermöge der schier unzähligen „Indulgenzbriefe" konnte jeder, der zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten sein Anliegen beichtete oder seine „Handreichung in den heiligen Stock dahin sandte", von allen Urteilen und Beschwerungen, von allen Meintaten (Uebeltaten), Lastern, Sünden und Uebertretungen, von aller Untugend und Mayl (Befleckung) usw., usw., durch die Geistlichkeit entledigt und freigesprochen werden!*)

Endlich hörten die öffentlichen Gerichte völlig auf und es entstanden die sogenannten „Hofratsstuben"**), bei welchen

*) D. E. Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand der Kirchen, Klöster 2c., in des heiligen 2c. Reichs 2c. Stadt Nördlingen, 1738. Siehe die 12. Urkunde des Anhanges: Indulgenz-Brief des Papstes Sixtus IV. v. J. 1479 an die Hauptkirche in Nördlingen.

**) Noch 1712 war zu Onolzbach die „Hofratsstube", die heute

aller „Gerichts-Umstand" (Oeffentlichkeit) der Dingpflichtigen, ja selbst das stumme Zuhören gänzlich ausgeschlossen war. Hinter verschlossenen Türen gerieten nun die alten Rechtsbegriffe in volle Vergessenheit, die altheiligen sinndeutlichen Feierlichkeiten, womit sonst die Dingtagungen eingeleitet, gehalten und beschlossen wurden, arteten in Spitzfindigkeiten aus, und der richterlichen Willkür, noch mehr aber brutaler Gewalt der Gerichtsherren, deren willenloses Werkzeug die Richter wurden, waren nun Tür und Tor geöffnet, und die Gewaltherrschaft sorgte schon wohlweislich dafür, daß jene Türen und Tore nicht vorzeitig verrammelt werden konnten.

Nun begann der Unterschied zwischen „unverzeihlichem Recht" und „fuirderlichem (förderlichem) Recht". Im unverzeihlichen Rechte wurde „schlechtlich" (summari) mit Verkürzung der ordentlichen Fristen verfahren; im fuirderlichen Rechte wurde mit gewissen Feierlichkeiten gehandelt, gesprochen und vollzogen, um scheinbar im Sinne der alten Dinggewohnheiten des Rechtes zu pflegen. Das war aber nur Täuschung, denn die Richter begannen sich des fremden, dem Volke unverständlichen Lateins zu bedienen, und mit Verachtung des Einheimischen, wider deutschen Gebrauch, Geding und Recht, nach römischem Recht zu urteilen — und die Verwirrung im deutschen Gerichtswesen nahm ihren Anfang.

Schon Agricola — in seinen deutschen Sprichwörtern (Eisleben 1528) — sagte, daß mit der Sprache auch die Sitten fielen, und es wäre zu besorgen, daß der Deutschen Treue und Glauben auch fallen werde, denn: „wir Deutschen tragen nun forthin welsche, hispanische und französische

---

Regierung heißt, und noch 1715 die „Geheime Ratsstube" zu Wolfenbüttel, heute Ministerium. — „Wir haben in unserem Hofratshaus Euern erstatteten Bericht des mehrern Inhalts verlesen hören" sagt Markgraf Friedrich von Brandenburg in seinen Rückbefehlen an die Aemter 1715, 1716 usw.

Kleidung, haben welsche Cardinal, französische und spanische Krankheiten, auch welsche Practiken". Und dieser Kampf um Deutsches Recht und Deutsche Sprache verstummt niemals. So schreibt ein Verfechter deutscher Sache Ende des siebzehnten Jahrhunderts: Heute noch sind auch die einsichtsvollsten Doctoris juris so sehr an die römische Rede gewohnt, daß sie die bekanntesten deutschen Sachen nur immer römisch ausdrücken und glauben, ihr fremder Ausdruck wäre verständlicher als der einheimische, z. B. Contractus, Document, Instrument, Domicilium, Consilium, Intestat, Testament &c. Man hört nirgendmehr die deutsche Gerichtssprache, oder sie setzen wenigstens zum einheimischen wohlverständlichen Ausdruck noch den römischen hinzu, als wenn sie ein Wörterbuch schreiben wollten. So sagten sie: ein Gesetz wird aufgehoben (Lex abrogatur), Herkommen, von alters hergebrachtes Recht (jus traditum), die gemeine Freyheit oder Unabhängigkeit von eines anderen Befehlen (Autonomia), Stammgüter (Familien-Fideikommiß) usw. Ende des achtzehnten Jahrhunderts sagt Runde in der Vorrede zu seinen „Grundsätzen des allgem. teutschen bürgerlichen Rechtes" (Seite XIV); „er habe dafürgehalten, dass ein Teutscher über teutsche Sachen für teutsche Leser in teutscher Sprache schreiben müsse" und Danz schreibt zur gleichen Zeit in seinem Handbuch über Bürgerliches Recht, S. 220: wie sehr er überzeugt sei, „daß die Einrichtung (eigentlich Wiederherstellung), teutscher Stammgüter nach Ursprung, Grund, Zweck, Umfang, kurz nach ihrer ganzen Natur so wesentlich von römischen Fideicommissis verschieden sind, dass es leichter sein würde, Feuer und Wasser miteinander zu vereinigen, als diese beiden so verschiedenen Rechtslehren nach gleichen Rechtsbegriffen zu beurteilen".

Alle alt-ario-germanischen Dinge, große und kleine, Zennt- und Dorfgerichte kamen aus keiner anderen Ursache

in Abnahme als dadurch, daß man selbe nicht mehr hegte wie einst, sie nicht mehr nach Bedarf besetzte und die trotzdem gefundenen Urteile nicht mehr vollstreckte, auch die Dingpflichtigen nicht mehr „handhabte“. Jedermann suchte sich daher von ihnen abzuziehen und die alte Macht, das alte Ansehen verblaßte immer mehr. Die einzelnen Vogtherren zogen ihre Giltleute und Hintersassen vor ihren besonderen Kastenvogt, der aber nicht mehr frei und unabhängig, sondern ihr Ministeriale war, und dem eigentlichen Gerichtsherrn, dem Schatten der einstigen Dinggrafen entgingen nun die Bußen. Nach dem westfälischen Frieden vollendeten die römischen Doctores juris utriusque, was gierige Ministerialen begonnen hatten. Der absichtlich falsch gedeutete und mißbrauchte „Kammernutzen“ (das herrschaftliche Interesse) beschleunigt den Untergang der Dorfdinge, unterdrückte das altgewohnte Herkommen und verwirrte das ario-germanisch-deutsche Recht vollständig*), es veralterten immer mehr die Grundfesten der deutschen Verfassung und die armanische Weisheit ging, durch absichtliche Unterdrückung und Schädigung, in leerem unverständlichem Formelwesen und schalen Vorurteilen unter. Fünf bis sechs landfremde trügliche Ministerialen, von der Laune ihres Herrn oder Königs eingesetzt und abhängig, ohne Wissen von Recht, ohne Kenntnis des Landes, seiner Geschichte und Herkommens, oft sogar ohne alle Fähigkeit zu prüfen, zu unterscheiden und zu urteilen, warfen sich zu Rechtsprechern auf, nur darauf bedacht, den Willen ihres Gebieters und den eigenen Vorteil**) zu wahren, während die erfahrenen Schöffen schon längst verbannt oder abgestorben waren und nur mehr in unsicheren Sagen die Kunde nachzitterte von den herrlichen Zeiten ario-germanischer Rechtswaltung. Das stolze selbstbewußte „Tan-

---

*) Doctorom eratio jura nostra inquinavit. (Spener, de prim. vertigiis feudor § 3.

**) Tangano = Dinggehen, d. h. Recht fordern.

gano"*) der Armanenzeit, war nun kriechendem Bitten um Gerechtigkeit, die man als Gunst und Gnade schmeichelnd

*) Die armanische Buße- und Sühnenpflege wurde in den folgenden Zeiten, als an Stelle des Rechtes die Gewalt trat, als ergiebige Einnahmsquelle des Königs oder der Reichsfürsten und später der Städte und Grundherren betrachtet und auf das schamloseste ausgebeutet. Die schwersten Verbrechen — die vordem mit dem Wehrgeld als Buße gesühnt wurden — konnten nun mit Geld losgekauft werden. Bei einem Amte wurden die vom benachbarten Amte Entwichenen aufgenommen und gehegt oder wieder ins Gefängnis geworfen bis sie sich losgekauft. Bei Totschlag wurden die Güter des Täters eingezogen und so lange zurückbehalten, bis er sich durch einen willkürlich angesetzten Geldabtrag oder durch Auftragung eines Allodialgutes zum Lehen abgefunden hatte. (Sebastian Brand: Richterlicher Klagspiegel, 1518, fol. 122.) Und der Freiburger Rechtslehrer Zastus sagt: „Die Gerichtsherren strafen nur um ihre Einkünfte zu mehren. Es ist ärgerlich auf das künftige Unglück eines Menschen im voraus rechnen, daher billige ich es nicht, daß diejenigen, die ihre mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Güter verkaufen, die Strafen mit zur Summe der Einkünfte rechnen". (Ulici Zasii Opera I. Francof. 1586. Tit. de jurisdict. p. 178.) Ulrich Tengler rügt im „Laienspiegel" (fol. 184), „daß man es dem Scharfrichter überließ, an dem Delinquenten diejenige Todesart zu vollziehen, die ihm just am bequemsten war". Wer sich nicht freikaufen konnte, hatte sich weit mehr über Strenge, Grausamkeit und besonders über Willkür der Gerichte zu beklagen als in unserer auch nicht ganz einwandfreien Gerichtspraxis von heute. Der Nürnberger Celtes sagt von den Richtstätten Nürnbergs, „daß sie mit den Leichnamen der Hingerichteten angefüllt sind; die durch den Wind aneinander stoßenden Knochen am Galgen machen ein Geräusch in der Luft und die Raben finden da ein vortreffliches Mahl". Schon die Polizeivergehen wurden mit außerordentlicher Strenge bestraft. Wenn Handelsleute z. B. die Stockfische nicht recht gewässert, die Fleischtaxe überschritten, schimmeliges Brot verkauft, Würfel hergeliehen oder selbst gespielt hatten (nur unerlaubte Spiele natürlich), wurden sie auf einige Zeit des Landes verwiesen. 1419 ward einer sogar auf drei Jahre ausgewiesen, „weil er, da er mit anderen einen Kauf geschlossen, als sie miteinander den Kauf darschlagen sollten, seine Tochter zu einem Weibe dargeschlagen und ihm also die Tochter zu einem Weibe auffailen wollen". Mit Belegstellen zu dieser beschämenden Rechtsepoche ließen sich Bände füllen. Klagt doch schon Walter von der Vogelweide (1165—1230): „Untreu hält Hof und Leute, Gewalt führt aus auf Beute, so Fried als Recht sind todeswund".

erbettelte, gewichen, das Urtel, die Schlüsse und Verlasse, die Belehrungen (Richtungen) und Verfügungen hatten sich längst schon in gnädigste Decreta und wohlmeinende Befehle verwandelt und das einst so selbstbewußte kraftvolle Volk war entnervt und entsittlicht, in seiner Mehrheit zu feilen Gunststrebern geworden, das rassenlose Chaos des römischen Imperiums hatte wieder einmal die Oberhand gewonnen und die germanische Rasse vergewaltigt. Neueingekommene Gemeindemitglieder wußten nichts von den Ortsrechten, die Gerichts- und Gemeindebücher wurden nur bei großen Notanlässen um Rat befragt — wenn sie noch vorhanden und nicht (weil in Runen geschrieben, wie Jul. Cäsar berichtet; siehe G.-L.-B. Nr. 1, S. 24 ff., Nr. 2, S. 23 ff.) als „Zauberbücher" von der römischen Priesterkirche verbrannt worden waren — aber dann konnte der Gerichtsschreiber die alte Schrift vielleicht nicht einmal mehr lesen, den Sinn des Geschriebenen aber sicher nicht mehr verstehen, wenn er es auch verstehen hätte wollen.

Wenn man diese durch mehr als ein Jahrtausend systematisch betriebene Vergewaltigung des ario-germanisch-deutschen Rechtes durch die materielle Tyrannis des Staates und die geistig-suggestiv geübte Tyrannis der römisch-fränkischen Hierarchie betrachtet, dann wird man sich die Antwort sehr leicht selber geben können auf die Fragen: Woher denn eigentlich der so oft beklagte Mangel an Gerechtigkeitsgefühl und öffentlicher wie privater Treue im Volke stamme? Woher es komme, daß Ehre und Eigentum nach den sich so oftmal widersprechenden Gesetzesparagraphen so unsicher und ungeschützt sind? Und hat man sich diese Fragen gründlich beantwortet, dann fragt man sich aufs neue: Woher kommt es, daß bei solcher Mißhandlung des Volkes dasselbe nicht vollständig verlottert und verrottet ist, nicht zugrunde ging und trotzdem noch jenen anerkannt gesunden Kern hat?*) Und

*) 1907 geschrieben. Wie fürchterlich siehts heute aus! Stauff.

darauf kann man sich die tröstende Antwort geben, daß die ario-germanisch-deutsche Volksseele eben unverwüstlich gut veranlagt ist, unbewußt noch immer unter dem segensreichen höheren Einflusse jener magischen Kräfte steht, welchen in Urtagen die Rita entsprang, und welchen endlich alle jene Fremdsuggestionen weichen werden, wenn dem Volke die nur zeitweilig verdunkelte Erkenntnis des Wertes seiner Reinrassigkeit wieder zum vollen Bewußtsein kommen wird, von welcher Erkenntnis ausstrahlend sich die Wiedergeburt des Ario-Germanentums ungehindert vollziehen muß. Das wird das Erwachen des schlafenden Michels sein, vor dessen Herannahen schon heute die Dunkelmächte in feiger Furcht erbeben, und von welchem vorahnend schon vor Jahrtausenden die Wala in der Wöluspa (63) sang und sagte:

„Da kommt ein Reicher zum Ringe der Rather,
Ein Starker von oben beendet den Streit,
Mit schlichtenden Schlüssen entscheidet er alles,
Währen soll ewig, was er gebeut!"

Aber sehr irren würde man, wenn man annähme, daß das Volk selber oder dessen Führer, die Armanen, kampflos sich ihr ererbtes Recht und ihre Thinge hätten nehmen lassen. Es wurden vielmehr erbitterte Kämpfe darum geführt, wie die Beispiele nicht befolgter Befehle von den Zeiten des Frankenkönigs Karl bis in die neueren Zeiten herauf beweisen, von welchen einige im Verlaufe dieser Schrift geboten wurden. Ferner waren auch die blutigen Verfolgungen, welchen die Armanenschaft und die Wuotanisten seitens der römisch-fränkischen Hierarchie, wie seitens der entarteten, von der Kirche mißleiteten und mißbrauchten Nachkommenschaft der Armanenschaft, dem zum Gottesgnadenwahn hinaufgeschraubten römisch-deutschen Kaisertum und dessen Satrapen zu erdulden hatten, die Folgen verzweifelter Kämpfe, deren tatsächliche Opfer mehr Märtyrer zählen, als die Martyrologien der Kirche — trotz allen nachweisbaren Uebertreibungen derselben — an mythischen aufzuweisen vermögen; auch diese beweisen mit furchtbar ernster Beweiskraft, mit welch

zäher Ausdauer der ario-germanische Geist seit mehr als anderthalb Jahrtausenden sich gegen jene Fremdsuggestion wehrte und bis zur Stunde wehrt, da er nur vergewaltigt, niemals aber besiegt wurde.

In diesen Kämpfen um das heilige Armanenrecht entstand erst das Geheimnisvolle der Feme, wie schon in der G.-L.-B. Nr. 1, S. 47 ff. und Nr. 2, S. 66 ff., nachgewiesen wurde. Wie auf allen Gebieten ario-germanisch-deutscher Urzeit, der man nichts Eigentümliches zuerkennen will, versuchte man auch der Feme ihr hohes Alter, wie ihre Abstammung von der armanischen Femanenschaft abzuerkennen und will sie in den Zeiten des Faustrechtes, im XIV. bis XV. Jahrhundert entstanden sein lassen, als die „ordentlichen" (?!?!) Gerichte versagten. In ganz Deutschland, nicht nur in Westfalen allein, erhielt sich noch lange das Bewußtsein der Freiheit jedes Deutschen, trotz der Knechtung vieler als Leibeigener, welche allgemeine Freiheit eben der armanischen Gerichtsverfassung zugrunde lag, und damit auch dem allen Freien gemeinsamen Gerichte, das keine Kastensonderung in seiner Pflege kannte. Da die armanischen Femanen aber den Oberarmanen — nämlich den deutschen König (G.-L.-B. Nr. 2, S. 24) — als ihr Oberhaupt anerkannten, so entstand daraus in verchristlichter Zeit die spitzfindige Auslegung, die noch „freien Gerichte" wären vom deutschen König und römischen Kaiser als „Grafengerichte" lehensweise zu vergeben, welches Recht sich später die zur Selbständigkeit gekommenen Landesherren anmaßten. Die westfälischen Freigerichte, als Grafengerichte, erhielten sich am längsten als königl. Landgerichte, aber nur scheinbar, denn als solche waren sie schon längst keine „Feme" mehr, sondern suchten diese zu verdrängen, indem sie ihre Form annahmen. Der Erzbischof von Köln, als Herzog von Westfalen, warf sich zum „Statthalter der heimlichen Gerichte" auf und maßte sich das Recht an, namens des Königs den Blutbann zu verleihen. Aber erst unter König Wenzel (1382) wurde ihm solches Recht zuerkannt, da König

Wenzel stets geldbedürftig war und königliche Rechte an den Meistbietenden zu verhandeln pflegte. Da entstand auch das Märchen, der Frankenkönig Karl habe die Feme — deren Namen man kühn von Strafe herleitete — begründet, um den Rückfall ins Heidentum zu verhindern und mit Strafe zu belegen. Ebenso erklärte man den Namen Freigerichte — mit bewußter Täuschung — daher, weil sie nicht Gerichte über Adelige, sondern auch über freie Bauern gewesen wären. Mit dieser Pseudo-Feme haben wir hier nichts zu tun; sie wurde hier nur erwähnt, um zu zeigen, wie man durch Nachahmung der äußeren Form zu täuschen trachtete, um das mißliebige Echte um so sicherer zu verderben. Der echte und wahre Stuhlherr oder Dinggraf, auch Freigraf genannt, war aber der alte Gaugraf und als solcher der leitende Armane des Gauhalgadoms gewesen, an welchem die ungebotenen wie die gebotenen Dinge abgehalten wurden, während der Raugraf als Wanderrichter — wie schon oben S. 66 gezeigt wurde — sozusagen als Vizegaugraf, den Gau bereisend, dingte, wohin er kam. Es lag dies in der Einrichtung des Wanderarmanentums, das schon eingehend G.-L.-B. Nr. 2, S. 38 ff., besprochen wurde, und hatte den Zweck, daß der künftige Gaugraf, als welcher der Raugraf zu betrachten ist, Land und Leute seines Halgadom-Bezirkes, nämlich des Gaues, aus eigener Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Auch Wander-Schöffen, sozusagen seine Gesellen, begleiteten ihn, welche an Ort und Stelle — dem betreffenden Gemeindehalgadom — durch dort ansässige Schöffen auf die erforderliche Zwölfzahl sich verstärkten. Darauf bezieht sich die Formel „gerechtes und vollkommenes Ding"; „gerecht" war es, wenn die Ortsrichter, die Schultheißen mit ihrem Schöffen das Recht pflegten, aber „gerecht und vollkommen" erst dann, wenn der Raugraf den Vorsitz führte und die Wanderschöffen als „Wissende" beigezogen waren. Der Raugraf mit seiner Folgschar mußte von den Gemeinden, die er besuchte, verpflegt und beherbergt werden; daher

nannte man das seinen Rossen zu verabfolgende Futter das „Raufutter",*) während ihm jeder Insasse, der seinen eigenen Rauch hatte, sinndeutlich ein „Rauhuhn"**) brin-

*) Dieses „Raufutter" ging später — wie alle Abgaben und Opfer — an Klöster, Grundherren und deren Vögte über und wurden oft willkürlich erhöht. Nur einige wenige urkundliche Belege: Im 11. Jahrhundert hatte die Pfarre St. Pölten in Niederösterreich ein bestimmtes Quantum Haber „nomine dictur Wutfuator" zu fordern; dieses „Wutfutter" weist durch den Namen auf eine Opferspende, dem Rosse Wuotans gewährt, hin, und war somit für die Rosse des Raugrafens bestimmt „als Raufutter" (G.-L.-B. Nr. 1, S. 26 ff.). — Urkunde Kaiser Friedrich II. v. J. 1215: „. . . . in quibusdam bonis ejustem ecclesiae (Pataviensis) fodrum quod vulgo dictur Marhelfuder" (Marhel, Mahr, Mähre, Maroch = Pferd; also: Pferdefutter). — Urkunde des Bischofs Eberhart von Salzburg v. J. 1158: „A singulis Monasterii mannsis (Mannhäuser) qui vulgo appellandur „Hueve" (Heu) preter modium avene nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat Advocatus". — Zu Willmeroda und aus dessen Umgebung empfing der Pfarrer des Dorfes von jedem Rauch eine Meste Haber unter dem Namen „Rauchhaber" (Rauch = Rau = Ro = Recht). — Urkunde v. J. 1414: „. . . . das Kloster mit samt seinen Leuten zu schirmen und bei Gleich und Recht zu handhaben, darum si demselben ambetman zehen mut Habern jährlich geben vnd reichen . . . ." Das Maß des Raufutters, wozu jeder Hof oder Hube (d. i. jeder „eigene Rauch", denn Rauch ist das Sinnbild für Recht) das Seinige beitragen mußte, beruhte auf uraltem „Geding und Herkommen". Das Kloster Wildzburg (heute die viel besuchte Wülzburg auf einem Berge des Altmühltals) gab 10 Mut Haber; der Maier zu Ostheim an der Altmühl, von dem „rechten Maierhof", auf welchem das „Huebgericht hafftet" und der allein Dorfrecht verleihet, Hauptrecht und Nachschnitt hat, entrichtet zwölf Malter Rauchskorn als Schutzkorn ins Kloster Heidenheim. — Die Domprobstei Würzburg lieferte dem Schloßbesitzer von Brauneck als Herrn und Vogt der sechs Maindörfer für den besonderen Schirm ihrer Hintersassen in diesen Dörfern einen jährlichen Rauch- oder Schutzhaber. Auch das Gebührnis für Pferdeverpflegung bei Kavallerie-Einquartierungen wurde als Raufutter bezeichnet.

**) Wie Rauch für Rau (Recht) sinndeutlich war, so war auch das Huhn (Huun = Richter, daher Hunschaft = Gerichtsbezirk) das wortdeutliche Sinnbild für Richter (G.-L.-B. Nr. 1, S. 26 ff.). Es war kein Zehent, keine Abgabe, sondern sollte es nur versinnbildlichen, daß der Gebende im Raugrafen den Richter anerkannte. Da das Huhn von sehr geringem Werte war und

gen mußte, als „redende Urkunde" oder „sinndeutliches Wortzeichen", um es durch viel Geschlechterfolgen in steter Erinnerung zu bewahren, wohin er dingpflichtig und dingrechtig ist.

Der Freigraf führte am Gau-Halgadom als Malstatt den Vorsitz bei allen ungebotenen und gebotenen Dingen; der Raugraf auf seinen Dingfahrten, dort wo er den „Freistuhl" errichtete. Die Freischöffen suchten, fanden, sprachen und vollstreckten das Urtel. Sie stellten auch die Ladungen zu und

---

noch ist, so war es nicht als eine Wertgabe, sondern lediglich nur als ein sinndeutliches Wortzeichen aufzufassen, woran keinerlei freiheitbeengende Abhängigkeitsbeweise hafteten, wie man solche später daraus spitzfindig ableitete. Das Rauhuhn wie das Raufutter waren eben nur „redende Urkunden" und nichts weiter. Hier einige urkundliche Beispiele: „Das Rauchhun oder die Herdhenne (Rachhenna, Rokhon) wird nur von dem gegeben, der seinen eigenen Herd oder Rauch hat, und heißt das Vastnahtshun". — Landgerichts-Urtel v. J. 1408: Es gab einer „ein Vasnahtshon, daß er ihm versprechen sollt und er hätt ihn zum heren (Herren) genommen also, daß er Urlaub mocht nehmen (d. h. den Schutz aufsagen), wen er wollt ꝛc.". — Ein Weistum der Obericklesheimer Schöffen 1487: „... so einer baut auf sein frei Eigen, so ist er ... ein Rauchhun schuldig; um solch Rauchhun ist unser Herr Markgraf Jn zu beschirmen und zu beschützen (verbunden), als ob er tausend Gülden von vnsern Hern hett". Jn einer Urkunde v. J. 1336: „... in der Vogetigen (Vogtei) sol auch jeds hus geben dru Huner". — 1379: „... von einem jewelken Hufe aen Rokhon". — Jn einer Teilungsurkunde der Freiherren Wiprecht und Raven von Helmstadt über den Genuß ihrer Stammgüter vom 27. April 1358 heißt es: „Eme Wiprechten sint auch gefallen zu theile zehen Kappen (Kapaunen), sieben gense und zehen Hunre hie ze Bischofsheim, alle Jare fallende von guten hie ze Bischofsheim gelegen, vnd vber diselben gut sol Wiprecht alleine Vogt und Herr sin, von den die gense, Kappen und Hunre fallende sind"; und weiters: „... achzig Hunre, Fastnachthunre und Zinshunre". — Jn Westfalen empfängt der Vogt den „Rauchschatz" und der Kirchspielsheilige sein Pfund Wachs zu Urkund des Schutzes. — Ein Hof zu Wildenstein war frei (noch 1802), aber schuldig, aus dem Geding die Besitzer des Schlosses Wildenstein und keinen andern zum „Mundherrn" (Beschützer, Fürsprech) zu werben und anzunehmen; deswegen mußte der Freihofbesitzer jährlich ein Rauhuhn den Wildensteinern „zu (redender) Urkund" verehren. — Zu Schwarzenbach am Wald im Vogtlande reichte jeder Bube (Bauern-

hatten die Pflicht, Verbrechen, die ihnen kund geworden, zu „rügen", d. h. dem Femgerichte bekannt zu machen. Sie mußten frei, ehelich geboren und Stammesbrüder sein. Die Bedingung Christen zu sein, kam erst später auf, als die echte Feme schon vergewaltigt war; vordem gehörten die Kalander zur Feme und die mit ihr verbundenen Geheimbünde der Templeisen usw. (G.-L.-B. Nr. 1, S. 34 ff., Nr. 2, S. 53 und 64 ff.) Mit feierlichem Eide gelobten sie, das Geheimnis der Feme zu wahren, „die hochheilige Fem halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor allem, was die Sonne bescheint und der Regen benetzt, vor allem, was zwischen Erde und Himmel ist". Und ebenso hochpoetisch wie dieser Schwur war auch der Bannfluch, den die Feme auf das Haupt des Verfemten schleuderte: „Du Verfemter sollst landflüchtig und vertrieben sein, so weit Feuer brennt und Erde grünt, so weit Schiff schreitet, Schild blinkt, Sonne den Schnee schmelzt, Feder fliegt, Föhre wächst, Habicht fliegt den langen Frühlingstag und der Wind steht unter seinen beiden Flügen, so weit der Himmel sich wölbt, Welt gebaut ist, Winde brausen und die Wasser zur See hinströmen."

Das oben erwähnte Geheimnis der Feme, die „hohe heimliche Acht", das irrtümlich nur in der selbstverständlichen Geheimhaltung der Gerichtspflege, der Losung usw. gesucht

junge), sobald er das zweitemal zum heil. Abendmahl vorm. gegangen war, der Gutsherrschaft ein „Bubenhuhn", das er solange alljährlich reichen mußte, bis er heiratete oder von der Herrschaft etwas zu Lehen nahm (Ernst Spieß, Archivalische Nebenarbeiten rc., Halle 1783, 4). — Die ältesten Beispiele dieser „Rauhüner" — aus welchen alle so mannigfach benannten Schutzhühner sich ableiten — waren die „Go- oder Gauhühner", welche dem Gaugrafen als „redende Urkunden" gereicht wurden; sie wurden von den lateinischen Gerichtsschreibern pulos judiciales genannt u. fielen später den Vögten, Klöstern usw. zu. Wer sich — in späterer vogteilicher Zeit — vom Erscheinen an den drei ungebotenen Gau- oder Vogtgedingen loskaufen wollte, mußte samt den drei Rauchhühnern noch eine „Gans" reichen. (Gans = Alheid = Allheit = das Ganze.)

wurde, bestand aber, wie in G.-L.-B. Nr. 2, S. 52 ff., nachgewiesen wurde, darin, daß sie äußerlich als Christen sich gaben, innerlich aber dem Armanismus anhingen, also „verkalt andere" (Kalander) schienen, als sie waren, und mit allen Mitteln des ario-germanisch-deutschen Rechtes das als Unrecht erkannte römische Recht befehdeten. Darum sagte der Freigraf bei der Eröffnung eines Dinges: „Ich gebiete (ario-germanisch-deutsches) Recht und verbiete (römisch) Unrecht!"

Die Schöffen, d. h. Wissenden, sollten anfänglich nur auf „roter Erde" — unter welcher man irrtümlich nur Westfalen verstehen wollte — aufgenommen werden. „Rote Erde" aber ist Kala und sagt gelöst: „ruoth ar-da", d. i.: Recht Sonne da, nämlich: „Das Sonnenrecht (das hohe Ar) ist da". Rote Erde ist die gesamte ario-germanische Erberde, und viele Orte und Flurnamen erinnern daran, wie z. B. der Ortsname „Hochrotherd" im Wienerwald nächst Wien, der eine Fem-Mal-Statt war (G.-L.-B. Nr. 1, S. 49). Die Feme war niemals auf Westfalen allein beschränkt, sondern über ganz Mitteleuropa, weit über die Grenzen Deutschlands und Oesterreichs von heute hinaus verbreitet, weil sie den Blutbann, als ihr vieltausendjähriges Recht, wahrte und behauptete und gleiche Gerichtsbarkeit für sich beanspruchte wie das königliche Kammergericht und daher bei verweigerter Rechtshilfe durch jenes ihre Zuständigkeit für das ganze Reich beanspruchte und darnach verfuhr. Ihr Einfluß und ihre Macht waren deshalb auch sehr groß und durch ihr geheimnisvolles Walten auch sehr gefürchtet. In den Städten und in den fürstlichen Ratsstuben saßen unerkannt ihre „Wissenden" (Wettenden, von „uette" = richten), und selbst Fürsten ließen sich in ihren Bund aufnehmen, von welchen viele wohl heimlich es wünschen und anstreben mochten, die Absichten der Feme zum Ziele führen zu helfen, was sie offen nicht zu bekunden wagen durften. In den Wirrnissen des Faustrechtes, bedingt durch das rassenlose Chaos des Imperiums der Romkirche, bildet daher die Feme einen Hort zur

Unterdrückung der Rechtsunsicherheit und es schien beinahe, als wolle sie wieder die Oberhand gewinnen, denn selbst mächtige Fürsten fürchteten ihre Macht und beugten sich ihrem Urtel. Aber die Rechtslosigkeit war eben den meisten Machthabern und besonders der römischen Priesterkirche zu bequem geworden, als daß diese nicht alles aufgeboten hätten, um die allzu unbequeme geheimnisvolle Macht zu brechen.

Die Freigerichte waren ursprünglich — es erscheint eigentlich überflüssig, das noch besonders hervorzuheben — echte Dinge, die „bei rechter Tageszeit und scheinender Sonne" gehalten wurden und zu welchen jeder, der seinen eigenen Rauch hatte, dingrechtig und dingpflichtig war, bis sie derart eingeengt wurden, daß sie nur mehr heimlich verhehlte Dinge an entlegenen, nur den Wissenden bekannten Orten abhalten konnten, um über die „Femwrogen" (Femfragen) zu verhandeln. Das Gerichtsverfahren (der Stabgang) beruhte auf den Grundsätzen des Anklageprozesses; ein Freischöffe erhob die Anklage. Der Angeklagte wurde binnen sechs Wochen und dreien Tagen, der Angeklagte aber, der zufällig ein Wissender war, mit dreimal längerer Frist geladen. Die Ladung erfolgte durch einen Wissenden, und zwar durch den Freifronden (Lehrlingsgrad der Femanen, G.-L.-B. Nr. 2, S. 32 ff.), der den Fembrief unter besonderen sinndeutlichen Zeichen an der Türe des Geladenen mit dem Femdolche anheftete und sich drei Spähne aus den Türbohlen heraushieb, die er als redende Urkunde mit sich nahm. War der zu Ladende nicht auffindbar, so befestigte der Femfronde den Ladebrief am Stadttor oder an einem Kreuzweg, den jener angenommener Weise ziehen mußte. Der Angeklagte konnte sich durch einen Eid reinigen, der Ankläger diesem aber seinen Eid mit Eideshelfern entgegenstellen. Leistete der Beklagte mit sechs Eideshelfern einen neuerlichen Reinigungseid, so konnte der Kläger diesen mit vierzehn Eideshelfern entkräften, worauf der Beklagte mit zwanzig Eideshelfern antworten konnte, dann aber notwendig freigesprochen werden mußte. Diese Eideshelfer

beschwuren aber keineswegs die Tat selbst, sondern nur, daß sie den Beklagten der angeschuldigten Tat nicht für fähig hielten oder umgekehrt. Darauf werden wir später noch zurückkommen. Der Ueberwiesene oder der der Ladung nicht Folge Leistende wurde verfemt, d. h. die Oberacht über ihn ausgesprochen. Die Vollstreckung erfolgte durch die Wyd, d. h. der Verfemte wurde mittels einer biegsamen Weidenrute (der Wyd) anstatt eines Strickes an den nächsten Baum geknüpft und zum Wahrzeichen in denselben Baum ein Femdolch gesteckt, um zu zeigen, daß es ein Verfemter sei, der da auf dem Baume hing. Alle Freischöffen waren verpflichtet, den urtelvollstreckenden Femfronden nötigenfalls Hilfe zu leisten. Der Femdolch war mit den vier Buchstaben S. S. G. G. oder den vier Runen bezeichnet, welche die Femlosung bedeuteten.

Das summarische Verfahren soll angeblich zu argen Ausschreitungen geführt und namentlich — so wird behauptet — zur Befriedigung der Privatrache gedient haben, was wohl, wenn nicht überhaupt unwahr, sehr übertrieben sein mag, denn man suchte sich dieses sehr unbequemen heimlichen Gerichtes für alle Fälle zu entledigen.*) Fürsten und Reichsstädte schlossen Bündnisse und versprachen jedem, bei sich Recht (Gericht) zu geben. Es wurden Ladungen vor die Feme unter Strafe gestellt, bis endlich der Ewige Landfriede und

*) Diese — noch heute vorgebrachten — Anschuldigungen gegen die Feme sind zu durchsichtig tendenziös, um einer besonderen Richtigstellung zu bedürfen. Im Verlaufe der vorhergegangenen Darstellung der sogenannten „ordentlichen" Gerichte, wurde es deutlich genug ausgeführt, wie unordentlich und willkürlich es bei diesen „ordentlichen" Gerichten zuging, bei welchen Privatrache, Habsucht, Erbschleicherei usw. auf der Tagesordnung standen. Wie lächerlich übrigens im Hasse gegen die urdeutsche Feme noch heute gewütet wird, mag die Tatsache beweisen, daß man sie allen Ernstes von der kirchlichen Inquisition abzuleiten versuchte. Siehe: Thudichum, Femgericht und Inquisition. Gießen 1889. Das genügt!

die Errichtung des Reichskammergerichtes in Wetzlar (beides unter Kaiser Maximilian I. i. J. 1495) und die endliche Verbesserung des landesherrlichen Gerichtswesens der Feme ein — scheinbares — Ende bereiteten. Die Freigerichte wurden allmählich zu landesherrlichen Gerichten herabgedrückt (seit dem 16. Jahrhundert), als welche sie in Westfalen bis ins 19. Jahrhundert ein schattenhaftes Dasein führten, aber trotzdem behaupteten sich unter den verschiedensten Namen und Formen Reste der Feme bis heute, obwohl im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts der letzte Freischöffe zu Dortmund in das Grab sank, der die alte Losung und sonstige Geheimnisse der Feme treu behütet mit sich begraben ließ.

Aber dank der unzerstörbaren Organisation der Armanenschaft konnte diese sowohl wie auch die Feme in ihrem geistigen innersten Wesen nicht vernichtet werden, da sie im Geheimen von Zeitalter zu Zeitalter forterbend sich übertrug, da eben in der wohlgegliederten, auf der Dreiheit begründeten Einteilung des Entwickelns, Werdens, Wandelns alles so unnachahmlich verteilt und gegliedert war, daß selbst die vernichtendsten halbtausendjährigen Kriege, die wütendsten zweitausendjährigen Verfolgungen, jahrhundertelangen Wanderungen jene innere geistige Einrichtung nicht zu zerstören vermochten. Da nun aber alles im Armanentum nach denselben dreiteiligen Gesetzen, ganz im Sinne des Natur-Ur-Gesetzes geregelt war, nach der Erkenntnis des großen garmischen Gesetzes (G.-L.-B. Nr. 2, S. 16, Garma), so war das Ganze ein so hochentwickeltes Kunstgefüge, in dem alles aus dem Einzelnen und das Einzelne wieder aus dem All sich begründete und unter sich in beständiger Wechselwirkung erhalten blieb, daß dieses Ganze unzerstörbar war, weil das vernichtete Einzelne sofort eine fühlbare Lücke aufwies, welche sich ganz naturnotwendig wie von selber wieder ergänzen mußte und dies, wenn nicht öffentlich, gewiß im Geheimen.

So ist es auch mit den verloren geglaubten Geheimnissen der Armanenschaft, beziehungsweise der Feme der Fall, von

welchen schon G.-L.-B. Nr. 2, S. 11 ff., 29 ff. und 62 ff., ausführlich gesprochen wurde; nicht minder aber mit den geheimen Losungsworten, Femzeichen und Sinnbildern, welche wohl nicht durch Ueberlieferung gedeutet werden können, da sie strenge geheim gehalten wurden und verloren — wären, wenn nicht die Kala, infolge ihrer gesetzmäßigen Eingliederung in das bewunderungswürdige System des Armanismus, die sich bietende Lücke ausfüllend, die Deutung böte. Wer dies Gesetz der Dreigliederung und das damit verbundene Gesetz der Abhängigkeit des Geschehens aus erkennbaren Ursachen voll erkennt und anzuwenden vermag, der ist imstande, alle Rätsel zu lösen und nicht nur jene der Vergangenheit allein, sondern auch jene der näheren und ferneren Zukunft, er ist weiser als ein Philosoph und naturgemäß — infolge solcher Erkenntnis — religiöser als ein Theologe, er wird ein Wissender, ein — Armane und als solcher mächtiger als ein Magier, wenn er der Zeit und nicht seinem Egoismus dient.



Fig. 1. Erneuerter Inschriftstein.

Ein Inschriftstein

Eines der vielen Beispiele der durch Kala verhehlten Nachrichten über das Geheimnis der Armanenschaft, beziehungsweise der Feme, mag der S. 108 gebotene Inschriftstein bieten und gleichzeitig zeigen, wie die Rätsel der Kala lösbar und lesbar sind.

Ein altes schwäbisches Bauernhaus trug noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts diesen aus dem frühen Mittelalter stammenden Inschriftstein (Fig. 1), dessen Inhalt sich folgendermaßen lesen läßt: „Ich führ' ein treues Herz, achte mich ganz gering; leider verkennt man meine Treu', Gott wird's sicher rächen." Es wäre ein gewaltiger Irrtum, wenn diese sonderbare Verwendung von Ziffern und Bildwerken als Wortzeichen einer Schrulle zugeschrieben würde, in der befangen der Verfasser jener Inschrift seinen Groll über unverdiente Zurücksetzung hätte ausdrücken und der Nachwelt überliefern wollen. Hinter dieser vermeintlichen Spielerei steckte vielmehr ein tiefer Sinn, den nur die Kala zu lösen vermag, und zwar in exoterischer wie esoterischer Richtung. Die Worte des Inschriftsteines sind lediglich täuschende Nebensache und völlig belanglos; sie beziehen sich höchstens auf eine persönliche Stimmung des Steinsetzers, von der später die Rede sein soll. Die Hauptsache sind die Zahlen und die Bilder in ihrer hieroglyphisch-symbolischen Bedeutung: 4 = Fyr, Urfyr (Feuer), also Gott im Raum; 1 = der Einzige oder Gott als Allvater; 3 = die hochheilige, dreispaltig-dreieinige Dreiheit des Entstehens, des Werdens und des Vergehens zum Neuerstehen, d. i. Gott in der Zeit. Die Summe dieser Zahlzeichen, nämlich 4+1+3=8, somit Acht, ist die heimliche Acht, das hohe Geheimnis der Armanenschaft, deren esoterische Lehre. Da nun aber das Herz als Symbol folgt, besagt exoterisch jene Acht nichts anderes, als auf etwas achthaben, es achten oder es beachten. Das Herz ist ein uraltes ario-germanisches Symbol und Heilszeichen, eines jener simulacrae, von denen Tacitus berichtet, indem er sagt, daß die Germanen nicht Bildwerke ihrer Götter,

sondern nur Gleichnisse, worunter sie sich diese vorstellen, zu verfertigen pflegen. Unter dem Namen der „Herzigen" (Hertaha, Hertha) verehrten sie die Erdmutter Herta, als deren Symbol große Herzen aus rotem Stein (Marmor, Quarzit usw.) in den ihr geweihten Halgadomen (Tempelhainen) aufgestellt wurden. Dieser Herzkultus ging, wie manch anderes, auch in das Christentum über, wo wir ihn als Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Kult wiederfinden. Herz als hart bedeutet aber ebenso Wald wie Waltung, und da das Herz allemal als rotfarbig gedacht ist, so heißt es auch Ruothart, ein Personen- und Ortsname, der häufig vorkommt, immer aber den Begriff der Rechtswaltung verkalt. Somit bedeutet die erste Ziffernreihe mit dem Herzen nichts anderes als „achte der Rechtswaltung". Die zweite Acht hat denselben Sinn und besagt „achte das Ganze". Die Gans als Symbol bedeutet eben das Ganze, worauf auch der Name hinweist, den die Gans in der Tierfabel führt, und der Alheid lautet, aber verkalt Allheit bedeutet. Somit ist das Malwort „achte das Ganze" in dem Sinne von „achte die Allheit" aufzufassen und mit Rücksicht auf die erste Mahnung, die der Rechtswaltung, also der irdischen Gerechtigkeit gedenkt, auf die überirdische, göttliche Waltung, die All-Einheit, zu beziehen. Die Leiter, die täuschend „leider" bezeichnet, ist hier im Verstande des Hinüberleitens aufzufassen. Daran reiht sich der Femstern oder Drudenfuß, das Sigill des Heils (signum salutis), und den Schluß bildet, als ein Bild des Rächens (Rechens), der Donnerbesen. Dieser, gleichfalls ein Femzeichen, bedeutet thun ar besen, d. h. tun recht Bösen, was so viel sagen will, als man soll die Bösen zu Gerechten machen, an ihnen das Recht vollziehen oder sie richten. Der exoterische Sinn der Inschrift ist also: Achte die Rechtswaltung, achte das Ganze (Allheit), sonst leidest du unter der Feme, die den Bösen ihr Recht gibt. Esoterisch aber sagt sie den Wissenden: Im Urfeuer Gott sind die vier Elemente enthalten, die die Welt bilden. Er ist der Eine, der Allvater, der immer war,

immer ist, immer sein wird. Diese Erkenntnis nimm in die heiligste innerste Acht deines lebenden Herzens, nimm sie in Acht in der All-Einheit, und dies leitet dich zum Heil, indem du dadurch die Bösen zu Gerechten machst.

Allem Anschein nach war der Steinsetzer ein Armane oder Semane, ein Wissender (Wettender) der heiligen Feme. Als solcher dürfte er mancherlei Verfolgungen erduldet haben, nachdem das deutsche Volksgericht, die Feme, den das römische Recht vertretenden kaiserlichen oder landesherrlichen Gerichten unterlegen war. Indem er dies scheinbar gutheißt, kündet er zugleich durch den verkalten Sinn der Inschrift an, daß er trotzdem, wenn auch heimlich, auch noch fernerhin seines Richteramtes walten und der Armanenlehre, dem Wuotanismus, treu anhängen werde.

Dieser Inschriftstein zeigt also durch die verbindenden Worte, auf welche Weise derartige Hieroglyphen les- und lösbar sind. So wie in diesem einen Beispiel die Gans als Hieroglyphe für die Ganzheit steht, was durch den Namen Alheid in der Tierfabel bestätigt wird, ebenso ist auch die hieroglyphische Deutung der Leiter als leiden und leiten überall bestätigt, z. B. in den Gerichtsbräuchen, nach denen der Beschuldigte an die Leiter gebunden wurde; Leiden sollten ihn zur Wahrheit, zum Rechte leiten. Später entstand daraus die Folterleiter,*) und zwar nur aus dieser Ursache; denn alles war symbolisch und der Kala unterworfen, im exoterischen wie im esoterischen Verstande.

Gehen wir auf die Geheimzeichen der Feme, beziehungsweise deren „Sigille" über, so müssen wir wieder zur Ar-

*) Die Folter ist keine Einrichtung der Armanenschaft, auch die Feme kannte sie nicht; sie kam — wie so manch anderes Häßliche im 13. Jahrhundert aus Italien. Der alles symbolisierende Deutsche führte da erst die Folterleiter ein; die italienische Folter zog den Delinquenten an einer, in der Decke befindlichen Rolle, in die Höhe. Nur in der deutschen Folterkammer fand sich die Folterleiter als Foltergerät. Früher diente sie nicht als Folter, sondern wie der Bock nur zur Fesselung.

manenschaft zurückgreifen und erwägen, daß es drei Sigille gab, welche die drei Stände bezeichneten. Die Ing=fo=onen führten den Kürsch, die Armanen das „Armalein“ und die Ist=fo=onen das Eisenhutfeh. Von diesen wird in G.=L.=B. Nr. 5 ausführlich gesprochen werden. Hier sei eingehender auf das Armanensigill, das „Armalein“ oder den „Hermelin“ verwiesen, der als fürstliches Abzeichen in der Heraldik eine so bedeutende Rolle spielt. Das rein weiße oder rein silberne Feld des Wappenschildes zeigt sich mit ganz eigenartigen

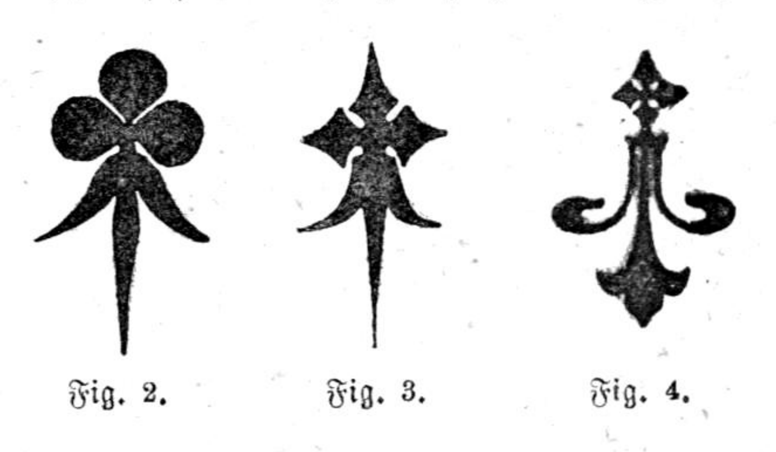


Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4.

Hieroglyphen (Fig. 2, 3 und 4) übersät, die exoterisch als heraldische Hermelinschwänzchen angesprochen werden, esoterisch aber das „hochheilige Armanensigill“, das Zeichen „Ar=mal=ein“, bedeuten. Dieses Heilszeichen zeigt als Kopf entweder drei kleeblattförmig gestellte Kugeln (Fig. 2) oder drei im Kleeblatt gestellte Rauten (Fig. 3 und 4), die aus drei wurzelförmigen Spitzen hervorzuwachsen scheinen und die zweifache Dreiheit andeuten. Der mythisch=mystische Weltenbaum Yggdrasill erwuchs aus drei Wurzeln, den Rauwurzeln, und der germanische Menschheitsbaum hatte drei Aeste, nämlich die Ing=fo=onen, die Armanen und die Ist=fo=onen. Das war das „Ar=mal“, das Sonnen= oder Gottheitszeichen, das die Armanen oder Semanen in sich verinnerlicht verschlossen hielten, indem sie ihr höheres Erkennen, ihr geistiges Wissen zum Wohle des Gesamtvolkes nutzen, es vor Entheiligung aber durch die „hohe, heimliche Acht“ bewahren sollten. Darum verhüllte das Armanensigill unter der Kala des Wor=

tes Ar=mal=ein (Sonne als Gott — gedenke — innen) die Armanenlosung: „Gedenke der Gottheitssonne in deinem Inneren.“ Aus demselben Grunde ward exoterisch der Hermelin zum Hoheitssymbol der Fürsten und Könige. Die Armalein=Hieroglyphe als heraldischer Hermelin in den Wappen=

Fig. 5.

bildern und der natürliche Hermelin am Fürstenmantel wurden, ein jedes für sich, zum redenden Wortzeichen für die Armanenwürde, ohne daß jedoch der heraldische Hermelin den natürlichen nachbilden oder darstellen sollte. Beide waren selbständige Hieroglyphen und unabhängig voneinander. Daher erscheint in den Wappen der heraldische Hermelin, auf dem Beiwerk (den Wappenzelten, Fürstenmänteln, Kronenkappen usw.) der natürliche. Verwechslungen sind selten und, wenn sie vorkommen, stets zu melden; sie entspringen der nacharmanischen Periode in der Heraldik. Der Vehem (Fig. 6) als natürlicher Hermelin bildet eine scheinbare Ausnahme, indem die exoterisch als Hermelinschwänzchen angesprochene Figur esoterisch der Feuerrune entspricht (Fig. 5). Diese enthält auch die Begriffe von Besitz und Heim und bedeutet: Feuer als das Entscheidende, somit Richtende in der



Fig. 6.

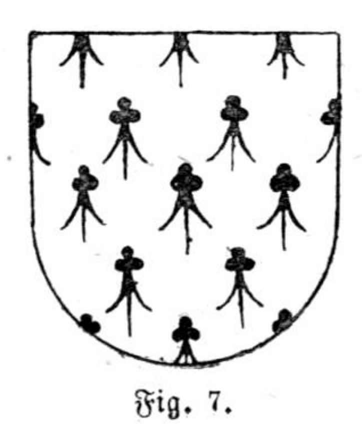


Fig. 7.

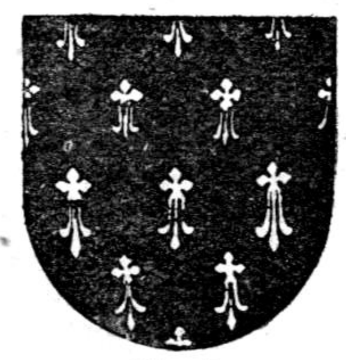


Fig. 8.

Heimat oder nach heimischen Recht. Der heraldische Hermelin wird stets Schwarz in Weiß oder Silber (Fig. 7) dargestellt, so daß die Hieroglyphen, mit denen das Feld besät ist, schwarz erscheinen. Als Gegenhermelin ist die Farbordnung verwechselt (Fig. 8), also Weiß in Schwarz. Zuweilen kommt auch der Goldhermelin oder Gegengoldhermelin vor, wenn statt Weiß oder Silber Gold erscheint. In der Regel aber wird die Hermelin-Hieroglyphe schwarz dargestellt, was auf das verhehlende, verkalende Dunkel der hohen heimlichen Acht (Esoterik) hinweist, das dieses Heilszeichen als Sigill umschließt. Das weiße Feld deutet auf das begründende Gesetz als die geistige Grundlage jeder Entwicklung, womit jedoch nicht ein Menschengesetz, sondern das Natur-Ur-Gesetz gemeint war, aber auch das esoterische Wissen vom Entwicklungsgange im All (weiß = uith = Geist, Gesetz, Wissen, Wetten, d. i. entscheiden, richten usw.). Das silberne Feld (Silber = zeolvor, zelvez, zilver usw. löst sich in zil = das Ziel, d. i. das Erreichte, Hervorgebrachte; ver, vir = Feuer; somit: feuererzeugt; esoterisch: gottgeschaffen) deutet auf das gottgeschaffene Wirkungsfeld des Armanentums, d. i. das Volk, hin. Dies sind wohl die wichtigsten, lange aber noch nicht alle Beziehungen und Bedeutungen, die das Hermelin als Symbol, Hieroglyphe und Heilszeichen hat, deren verschiedene Lösungen sich aber immer wieder in dem einen Punkte treffen, daß die Armanen- oder Semanenschaft der Waltungsstand des Germanenvolkes war, der die geistigen Güter des Volkes in die „hohe heimliche Acht" genommen hatte, um sie zu wahren, zu pflegen und zu mehren.

Hierher gehören auch jene Hilfshieroglyphen und weiter entwickelten Heilszeichen, die auf gleiche Weise aus dem Armanensigill, dem Ar-mal-ein, hervorgegangen sind. Das zunächst daraus sich abzweigende neue Heilszeichen war die heraldische Lilie, die wie jenes die drei Urwurzeln und die drei Aeste zeigt und den Baum des arischen Menschentums, den Baum der Erkenntnis, die Weltesche Yggdrasill symboli-

siert. Der Name entstand aus li-li-je, d. h. Licht, Licht, von jeher; er bedeutet also das Urlicht, das göttliche Licht, das sich in der Sonne (ar) offenbart, wodurch es wieder auf das Armanentum hinweist, dessen Sigill eben das Armalein ist. Diese Ableitung macht es nun auch klar, warum die Lilie als Bekrönung von Zeptern (Lilienzeptern) oder als kennzeichnende Zier an Königskronen, z. B. der Krone der Bourbonen, der englischen, der böhmischen Königskrone usw., erscheint. Das Wort Zepter stammt von scipan, scepan und bedeutet entscheiden; scipa heißt rechtsprechen, wovon wieder Schöffe, der Entscheider oder Rechtsprecher, abgeleitet ist. Das Zepter, ursprünglich ein Richterstab, wurde erst später zum Herrscherstab, war also ein Armanenattribut, was es allerdings auch als Königszepter ist. Das Klevesche Rad, das aus acht Lilienstäben gebildet ist, sagt daher durch die Kala: Achte das Urlicht! Es heißt auch deswegen Karfunkelrad (kar = eingeschlossen; funkeln = leuchten, glänzen); denn es hält das Licht des Armanentums umschlossen. Der Karfunkelstein (Granat oder Rubin), der angeblich im Kreuzungspunkt gefaßt war, hat wohl nicht den Anlaß zu diesem Namen gegeben. Alle Lilienstäbe, einschließlich des Lilienzepters, waren somit Lichtstäbe und als solche Weisestäbe, die zum Licht der Wahrheit weisen sollten, weshalb sie sich vortrefflich als Symbol in der Hand des armanischen Walters, ob Richter, König oder Kaiser, eigneten. Eine andere Ableitung aus

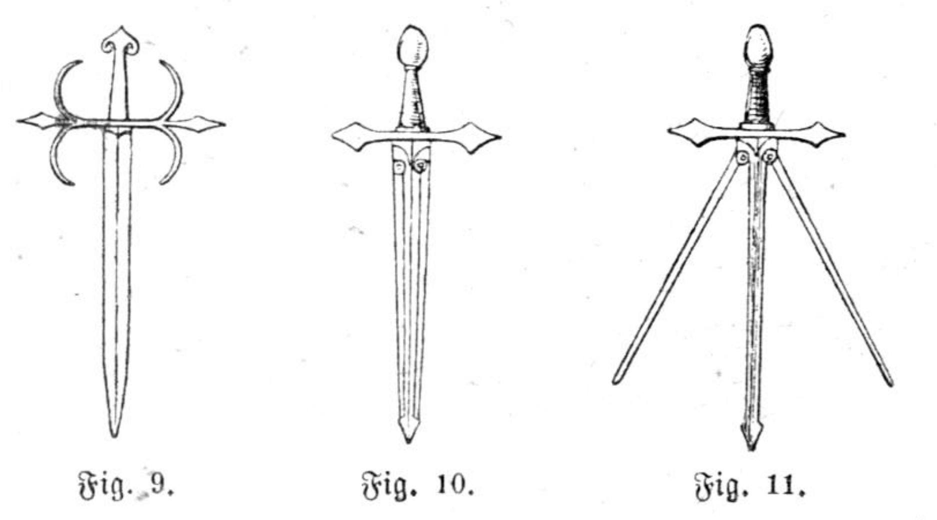


Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11.

dem Armalein ist das Ordenskreuz der spanischen Ritter des Ordens von San Jago (St. Jakob von Compostella), das allerdings zunächst als ein Schwertkreuz (Fig. 9) gedeutet werden kann, das sich aber sofort als eine Weiterbildung des Armaleins zu erkennen gibt, wenn man das Femschwert mit den drei Klingen (Fig. 10), den Dag, in geöffnetem Zustande (Fig. 11) betrachtet und sich dabei vor Augen hält, daß das Schwertkreuz von San Jago ursprünglich im Geheimritual ebenfalls dreiklingig gewesen ist. Dag (Tag) ist gleichfalls eine Umschreibung des Lichts. Daraus erklärt es sich, daß der Dachs und der Luchs (Lux) Hilfshieroglyphen für Tag und Licht sind. Außer dem Armaleinsigill sind die wichtigsten Hieroglyphen für das Armanentum der Adler (ar) und der Löwe (leo, lei, leu = Licht, Leben, Gesetz).

Dieses dreiklingige Femschwert „Dag", nach Demins Waffenkunde gezeichnet, befindet sich im Hohenzollernmuseum zu Sigmaringen, wo man allerdings dessen Herkunft nicht kennt, aber der Name „Hohenzollern", der in seiner ältesten Form „Zolre", also: sol-are = Sonnenrecht lautet, bezeugt dieses Geschlecht als ein uraltes vorchristliches Armanengeschlecht; ebenso der Zollernwahlspruch „Jedem das Seine" (suum cuique), ein richtiger Wahrspruch eines Richters, so, daß nicht daran zu zweifeln ist, daß jenen Dag einst ein Hohenzoller selber als Freigraf geführt.

War das Ding versammelt, so eröffnete der Freigraf dasselbe, indem er auf den vor ihm geschlossen liegenden Dag (Fig. 10) die Feder drückte, worauf die dreiteilige Klinge sich öffnete (Fig. 11), wozu er die Worte sprach: „uppen dag", was so viel sagen wollte als, „die Tagung ist eröffnet". Auf der Klinge eines solchen Dags war das Femkreuz eingraviert (G.-L.-B. Nr. 1, Runentafel) mit dem V (V = Vehme, Feme) in der Kreuzung und den vier Buchstaben S. S. G. G. oder den vier Runen ᛊᛊᚷᚷ, welche die bekannte Fem-

losung „Strick, Stein, Gras, Grein“ bedeuten. Die Kala bietet auch hier den Sinn dieser Losung. Der Strick war aus grünen Weidenruten (der Wyd) gedreht; daher ist für Strick Wyd zu setzen. Wyd bedeutet aber Wissen, Wetten (richten) „Gesetz“. — Stein ist ebenso für Tegel (Ziegel) zu setzen und bedeutet: „Geheimnis“. Noch heute sagt man „eintegeln“ von jemanden, der sich anbiedernd in fremdes Geheimnis und Vertrauen einschmeicheln will. — Gras (nicht das Wiesengras), sondern Gerase = Getöse = Donner = „tuen ar“ = Rechttun. — Grein = Greyen (Kreien) = Erhalten. Die Lösung dieser verkalten Losung ergibt also: „Gesetz, Geheimnis, Rechttun (Richten), Erhalten“; das will sagen: „Das Gesetz geheimnisvoll durch Rechttun (Richten) erhalten“.

Ausführlicheres über die Feme und deren Symbolik ist einem besonderen Bändchen der G.-L.-B. vorbehalten,*) da es hier weiter führen würde als es der verfügbare Raum gestattet. Nach dem Gange der Schilderung der Entwicklung des Gerichtswesens und der eingestreuten urkundlichen Beispiele ist es leicht erkenntlich, wie die Feme tatsächlich der ältesten armanischen Gerichtspflege entsprach, und als diese unterdrückt wurde, sich im Geheimen forterhielt, so daß deren Brauchtum uns heute fast wie etwas Fremdes anmuten würde, wenn nicht aus ihrem Wesen heraus der Armanengeist anheimeln und uns damit beweisen würde, daß wir selber uns in einer uns fremdgeistigen Suggestion verloren haben, aus welcher wir erst selber wieder heimfinden müssen.

Es wurde schon oben S. 64 u. 69 hervorgehoben, daß bei den Dingen neben Sühne, Buße und Strafe auch dem Eide eine ganz besondere Bedeutung zukam, wie solcher Eide auch schon die Edda in hervorragender Weise als heilig gedenkt, was noch mehr aus den sprachlichen Deutungen der Bezeichnungen des Eides sich ergibt. Schon das Wort „Eid“ (ahd.:

*) Die Sonderarbeit ist jetzt hier mitenthalten, erscheint auch als Einzelschrift.

eid, mhd.: eit, goth.: aiths, langb.: aido, skyth.: aith) leitet sich von der Sonne „ait“ her, von „ait-ur“ = Urfeuer = Urfyr; ebenso die Bezeichnung „Schwur“ (schwören), denn: ahd. und mhd.: swuor, swerin, swern, goth.: swaran entsprang aus: su-ur = Sonne-Ur, d. i. also: bei der Sonne, dem Urfyr. Da aber Schwören und Schwert sprachlich anklingt, was kein Zufall ist, da bekanntlich das Schwert den Sonnenstrahl versinndeutlicht, wie aus der Edda vielfach nachweisbar ist, so muß auch das sich durch die Wortdeute ergeben und ergibt sich auch, denn: ahd.: „swert“ aus „su-art“ = Sonnenart. Darum war das Schwert das Heilszeichen (simulacrum nach Tacitus) Wuotans, ebenso Tis, Tuiskfos, Zios, Tyrs usw.*) Daher galt das Schwert selber als Wortzeichen oder Sinnbild des „Ait-urs“, nämlich des Eides, und wurden auf dasselbe ebenso die Eide durch Auflegen der Schwurfinger abgelegt, wie auf den Stab. Aber noch eine dritte — heute schon vergessene — Bezeichnung hatte der Eid und diese lautete „sibihun“ und davon stammte der Ausdruck und der Gebrauch des „Besiebenens“. Sibihun**) aber zerfällt in die drei Urworte: si = Sonne, bi = bei und hun = Gericht, besagt also: „Bei dem Sonnengericht“, und dadurch wird auch das uralte Sprich- und Beteuerungswort klar, das da lautet: „Die Sonne bringt es an den Tag!“ Es

*) „Nec templum apud eos visitur, aut delubrum, ne tugurium quidem calmo tectum, cerni usque podest sed gladius barbarico ritu, humi figitur nudus eumque ut Martem regionum quas circumeunt, präsulem verecundius colunt.“ (Amminianus Marcell. De Alanis Lib. XXXI. c. 2.)

**) Eine Abart dieses „sibiun“ ist das Schwurwort „samir“, dessen sich bekanntermaßen der Herzog Heinrich II. von Oesterreich (1141 bis 1177) bediente, der davon den Beinamen „Jasomirgott“ führte. Man nimmt an, er wollte sagen: „Ja, so mir Gott — helfe“, aber dieses Schlußwort „helfe“ wird nie erwähnt. Man fügte es später bei, als man seine richtige Fassung: „Ja samir Gott“ nicht mehr verstand. Samir besteht aus zwei Urworten: „sam—mir“; sam = Sonne, Feuer, Urfyr; mir = mir, also: Das Feuer mir, wenn ich unwahr spreche; d. h. die Gottsonne strafe mich! Ja, samir, Gott = Ja, die Gottsonne, Gott, sei mit mir, um das Versprechen erfüllen zu können.

muß immer wieder daran erinnert werden, daß die Sonne als „Aitur" (Aitosyros bei Herodot) nur das sichtbare Sinnbild der unsichtbaren Gottheit darstellte, und daher dort, wo von der Sonne gesprochen wurde, immer Gott gemeint war. Und diese Bedeutung hatte daher auch der Eid, der allemal durch seine Benennung, wie durch seine Anwendung und sinndeutlichen Hinweise, an die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes erinnern sollte, um an die Wahrung der Wahrheit unter allen Umständen zu gemahnen.

Da nun alle Vorgänge durchaus sinndeutliche Beziehungen hatten — wie wir solche wiederholt schon in den Gesetzen der Kala nachgewiesen haben — so finden wir wieder diese „Sibihun" oder „Sibiun" durch die Zahl „Sieben"*) versinndeutlicht, zumal es ja auch den Armanen bekannt war, daß der weiße Sonnenstrahl sich in die sieben Farben des Spektrums zerlegt. Und darum fanden sich, wie wir oben gesehen haben (Seite 76 ff.), die vielen „sieben Eichen", „sieben Linden", „sieben Burgen", „sieben Brunnen", „sieben Hirten", das „Sieben-Gebirge" usw., und aus ganz gleicher Ursache auch die „sieben Zeugen" zum „Besiebenen".

Obwohl Urkunden den Zeugenbeweis bekräftigten, so lag doch das Schwergewicht in jenem Besiebenen. Dem Beklagten stand vor Gericht der erste Beweis zu, wie noch heute im Duell (dem modernen Gottesgerichtskampf) dem Geforderten der erste Hieb oder Schuß. In der Urzeit leistete der Beklagte allein den Eid; später unterstützten ihn schon Versippte und Freunde als „Eideshelfer" in der erforderlichen Anzahl. Diese Eideshelfer brauchten von der Tat, deren er angeklagt war, selbst nichts zu wissen, sondern sie beschwuren nur, daß sie seiner Beteuerung und an seine Unschuld glaubten; deshalb konnten Eideshelfer nie des Meineides bezichtigt werden, wie etwa Augen- und Ohrenzeugen, die ihren Eid als solche ablegten. Nach Grimms Rechtsaltertümer (S. 863)

*) Im Sanskrit bedeutet sap = schwören, sapta = sieben; und im Hebräischen saba = schwören und seba = sieben.

schwuren in Wales oft 100, 200, ja 300 Eideshelfer, und man sah in einem so großen Aufgebot an Eideshelfern nicht etwa eine Entweihung des Eides, vielmehr eine Bekräftigung seiner Heiligkeit, wie des Gebetes bei gemeinsamer Andacht (Grimm, ebenda S. 894). Aber dies bezeugt schon eine Verdunklung des esoterischen Erkennens, das sich in Spitzfindigkeiten überbot, denn bei den Ripuariern (Grimm 860) traten 72, bei den Ditmarsen (Grimm 863), wenn gegen einen Mörder geklagt wurde, 360 Eideshelfer auf. Wenn dies auch auf kalendarische Beziehungen zu deuten scheint, so ist doch schon ein Spiel mit mystischen Zahlen darin zu erkennen, das den Beweis in sich schließt, daß die wahre esoterische Erkenntnis schon zu dunkeln begann. Die Femanen waren noch bei dem alten einfachen Grundsatz geblieben, wie wir oben S. 105 gesehen haben, denn zuerst schwor der Angeklagte allein, dann mit sechs Eideshelfern also zu sieben, dann zu zweimal, und endlich zu dreimal sieben, worauf sein Freispruch erfolgen mußte. Noch deutlicher für den hohen sittlichen Ernst der Femanen spricht aber folgender Rechtsbrauch: Wenn ein Hauptverbrecher, dem man aber den Reinigungseid nicht auferlegen wollte, weil man ihn dessen nicht für würdig erachtete, der ihn belastenden Schuld nicht überwiesen werden konnte, doch aber ein dringender Verdacht gegen ihn nicht von der Hand zu weisen war, so stellte man ihn unter Gottes Urtel, indem man ihn in feierlicher Weise dem Urtel seines eigenen Gewissens und dem des allwissenden und allgerechten Gottes überantwortete und sodann vom Gerichte ungefährdet entließ.*)

*) In späterer Zeit, als dieser Rechtsbrauch vergessen oder doch verdunkelt war, wurde derselbe in der Absicht, ihn in verkalter Weise der Nachwelt zu überliefern, in der Volkssage über die „Lalenburger-Streiche" (näheres darüber in G.-L.-B. Nr. 6) eingefügt. Da heißt es „Die Lalenburger wollten einen fremden Dieb an ihrem Galgen nicht hängen, sondern gaben ihm Zehrgeld mit der Weisung, sich anderswo hängen zu lassen, denn der Galgen gehöre nur für sie (die Lalenburger) und ihre Kinder". — Im neueren Recht erfolgt der Freispruch wegen mangelnder oder ungenügender Beweise.

Eidesleistung. Falschschwören. Stein und Bein schwören

Die Eidesleistung geschah mit zur Sonne erhobener Hand und ausgestreckten zwei Fingern und dem Daumen, oder indem der Schwörende mit diesen Fingern das Schwert oder den Stab berührte. Bei einer Uebernahme eines Grundstückes geschah die Bestätigung des Empfanges mit zur Sonne erhobener Hand mit ausgestreckten zwei Fingern; bei der Absage mit eingezogenen oder gekrümmten Fingern. Von dieser sinnbildlichen Entsagung oder Abweisung mit gekrümmten Fingern leitet sich der Aberglaube her, daß ein absichtlich falscher Schwur dadurch für den Schwörenden unschädlich würde, wenn der Schwörende die Schwurhand auswärts halte und die linke Hand hinter dem Rücken ebenfalls nach außen wende, um nicht in sich hinein, sondern von sich weg zu schwören. Ueber die sinndeutlichen Handgeberden wird in einer der nächsten Nummern der G.-L.-B. Erschöpfendes gebracht werden; für vorliegende Arbeit mag Gesagtes genügen.

Der Schwörende muß mit der rechten Hand immer etwas berühren, entweder den Schwertgriff oder dessen Klinge, den Stab oder — in christlicher Zeit — Kreuz oder Reliquien. Auch in der Edda schwört Siegfried bei des Schwertes Schneide. Der schwörende Freischöffe legte seine Schwurhand auf die breite Klinge des Femschwertes. Frauen schwuren bei Brust und Zopf usw. Noch heute hört man sprichwörtlich, daß jemand „bei Stein und Bein geschworen“ habe. Auch das greift auf die Femanenzeit zurück. „Stein“ haben wir schon als Tegel = Geheimnis erkannt und „Bein“ ist nicht, wie mit absichtlicher Täuschung auf Reliquie bezogen wurde, ein Heiligengebein sondern Pein (Spitze, Pennis, Genauigkeit, Qual), welche Bezeichnung schon als „Peinliche Gerichtsordnung“ nicht eine „qualvolle“, sondern eine „genaue“, eine „zugespitzte“ (auf das Ziel gerichtete) Gerichtsordnung bedeutet. „Stein und Pein schwören“ besagt also: „auf das Armanengeheimnis, d. i. die hohe, heimliche Acht in ihrer genauesten Erkenntnis zu schwören“. Wenn in späterer Zeit unter Stein die

Hoden und unter Pein der Phallus verstanden wurde, welche beispielsweise der Araber beim Schwören noch heute berührt, so ist dies nur eine exoterische Uebertragung der esoterischen Erkenntnis, denn das „Geheimnis der hohen heimlichen Acht in seiner (peinlich) genauen Erkenntnis" ist ja eben nichts anderes als das „Begreifen der Vorgänge des Entstehens, Werdens und Wandelns des Seins", folglich das Geheimnis der Zeugung. Mißverstand hat daraus den Begriff der Sexual-Kulte geschaffen, auf welche Abwege später die orientalischen Religions-Systeme und Mythologien geraten sind, welche die Astarte-, Kybele- und Phallusdienste gezeitigt haben, als die esoterische Erkenntnis zu verblassen begann.

Wie aber alles im Armanentum der Dreistufung untergeordnet war, so auch die Unschuldsbeteuerung vor Gericht. Die erste Stufe war die Beteuerung bei sich selbst. Der Beteuernde berührte sein Gewand oder sein Geräte, z. B. den Steigbügel, den Rand des Schiffes, ein Rad usw., denn bei geringfügiger Veranlassung war ihm die Anrufung der Gottheit zu heilig. In weiterer Steigerung schwur er beim Haupte der Mutter, des Kindes, beim Barte des Vaters (König Karl schwur bei seinem Barte: „Par la moi barbe, qui me pent au meton!"). Die zweite höhere Stufe war die direkte Anrufung der Gottheit zur Zeugenschaft und das war der Eid mit und ohne Eideshelfern. Die dritte und höchste Steigerungsstufe war nicht mehr die Anrufung der Gottheit zur Zeugenschaft durch den Eid, sondern schon um deren unmittelbare Entscheidung durch ein Urtel, und diese dritte Stufe nannte man „Ordal", nämlich „Gottesurteil". Diese Stufe begründete sich in der zweifellos gewissen Ueberzeugung, daß unbedingt der Schuldige unterliegen müsse, denn die Sonne bringt es an den Tag!

Das Wort „Ordal" ist in seinem Ursprunge mit „Urtel" gleichwertig (siehe S. 28) und besagt: „Aus dem Urlicht (Gott

als Urfyr, Urerkenntnis) geschaffen oder geflossen". Man befragte die Gottheit unter feierlichen Weihehandlungen um ihr Urtel, das man aus dem Ergebnis erkannte. In diesem Sinne war auch das „Losen" ein Ordal, und darum waren Ordale wie Losungen gleichwertig mit Orakeln. Darum hießen auch die die Gottheit befragenden Weihehandlungen, in welchen dem Armanismus zufolge die Gottheit ihre Antworten zu erkennen gab, selbst Ordalien, welche im Zeitalter des Wuotanstumes durchaus die Bedeutung von Orakeln hatten.

In Urzeiten, ehe noch der Eid mildernd die Sitten beeinflußte, hatte der Beklagte mit „Kampfhelfern" zu rechnen, an deren Stelle eben später — noch zu Zeiten des Wuotanstumes — die „Eideshelfer" traten. Hatte er nun nicht die erforderliche Zahl solcher Kampfhelfer gefunden, so war er der Rache seines Gegners verfallen, er wurde zum Opfer der Gottheit, d. h. er wurde getötet, sobald er in die Hände seines Feindes fiel, wenn die Gottheit ihm nicht das Leben dadurch rettete, daß ein hemmender Vorfall seine Opferung störte oder verhinderte, was man damit erklärte, daß seine Opferung der Gottheit mißfiel*) und sie dieselbe darum ablehnte. Daher bedurfte es einer „Vorfrage" zur Erforschung des göttlichen Willens, ehe man zur eigentlichen Opferung schritt. So wie nun armanische Femanen (Freigraf, Richter 2c.) als sichtbare Gewissen des Volkes und darum als Stellvertreter der Gottheit bei Feststellung von Sühne, Buße oder Strafe durch das gesuchte, geschöpfte und geraunte Urtel den erkannten Willen der Gottheit aussprachen, ganz ebenso

*) Noch bis in das christliche Mittelalter herein herrschte der Brauch, daß ein zum Hängen Verurteilter, sobald der Strang riß, an dem er gehängt wurde, frei und ledig war und hingehen konnte, wo er wollte. Alle Hinrichtungen waren eben — Menschenopfer. Durch das Reißen des Strickes gab aber die Gottheit zu erkennen, daß dieses Opfer ihr mißfiel, daß sie es ablehnte, und darum war der Hinzurichtende frei.

suchte man hinsichtlich eines darzubietenden blutigen Opfers — das gerade kein Menschenopfer, keine Hinrichtung sein mußte — sich des Urtels der Gottheit selbst zu versichern. Dadurch wurde der Eid zum Beweismittel, denn aus ihm ging die Antwort der Gottheit hervor, ob der Beklagte schuldig sei oder nicht, ob er der Gottheit als Sühnopfer genehm sei oder nicht. Reichte der Eid nicht aus, war er als Orakel-Ordal unzulänglich, so trat das Ordal an die Stelle des Eides, um zu erfahren, ob die Gottheit das Opfer wolle oder nicht, beziehungsweise, welches von beiden, ob den Beklagten, ob den Kläger. Das Ordal mußte dann den Beweis erbringen, daß die Gottheit den wahrhaft Unschuldigen in ihren besonderen Schutz nehme, auch dann noch, wenn die Menschen von seiner Unschuld nicht mehr überzeugbar wären. Mithin war die göttliche Antwort auf die Vorfrage der Eid, „der Beweis der Unschuld“, und somit das Ordale, das „Beweismittel“. Eben dadurch stellt sich auch der Unterschied zwischen Ordal-Orakel und Ordale erst im eigentlichen Sinne fest, denn ersteres enthält einen göttlichen Ausspruch hinsichtlich der (näheren oder ferneren) Zukunft, letzteres einen göttlichen Wahrspruch über die Vergangenheit.*) Da auch das Losen als ein Ordal zu betrachten ist, so erklärt solches ein friesischer Brauch, den wahren Täter durch das Losen zu ermitteln, wenn einer im Getümmel erschlagen wurde, ohne daß man den eigentlichen Täter zu bestimmen vermochte.

Diese Gottesurteile wurzelten so fest im ario-germanisch-deutschen Geiste, daß sie die Kirche nicht zu unterdrücken vermochte, sondern sie in ihre Liturgie aufnehmen mußte und dadurch selber heiligte. Die christlich-liturgischen Vorschriften über Gebote, Gesänge, Beschwörungen, Messen usw., sowie das derlei Gottesurteile begleitende Zeremoniell, welches hauptsächlich von Bischöfen festgesetzt wurde, kann bei

*) Vergl. Philipps, Deutsche Geschichte, I. S. 254 und Grimm, Deutsche Rechtsaltert. S. 908 ff.

Schröckh, Kirchliche Gebräuche, Bd. XXIII, S. 242, nachgesehen werden, wo diejenigen Werke aufgeführt erscheinen, welche diesem Gegenstande speziell gewidmet sind.

Das vorzüglichste Ordal war der Zweikampf; später kamen noch die Wasserprobe, die Feuerprobe (das heiß Eysen usw.), die Kreuzprobe, der geweihte Bissen (Abendmahlsprobe) und das „Bahrrecht“ hinzu, welche des näheren zu erörtern einer späteren Nummer der G.-L.-B. vorbehalten bleiben muß. Von allen diesen Ordalien ist bis heute nur der Zweikampf — das Duell — in Uebung geblieben, obwohl er sich von seinem eigentlichen Zwecke — dessen man sich kaum mehr bewußt ist — sehr weit entfernt hat, doch bezeugt das starre Festhalten an der Art der sogenannten ritterlichen Genugtuung, daß der alte Armanengeist noch lebendig geblieben ist, und es wäre eine auf armanischen Grundsätzen sich ergebende Erneuerung des Zweikampfes als Ordal freudiger zu begrüßen als dessen Abschaffungen aus nicht maßgebenden, unrichtigen materiellen Gründen.

Aus den Ordalien, auf diese mit Truggründen aufgepölzt, ging die Einführung der undeutschen nichtarmanischen Folter hervor, eines der fluchwürdigsten Danaergeschenke des römischen (Un-) Rechtes. Wir können an dieser Stelle über diese Scheußlichkeiten, als nicht zu unserer Sache gehörig, ruhig schweigen und sie jenen berüchtigten Schaubuden für Menschenbestien verachtungsvoll überlassen, welche dazu berufen scheinen, die tierischen Instinkte im Menschen erbärmlichen Gewinnes wegen, zu pflegen.

Es wurde schon S. 28 ausgeführt, daß die Armanen Richter und noch nicht Rächer im gehässigen Sinne des Wortes Rache waren und daher auch das, was sie Strafe nannten, im Sinne unseres heutigen Strafrechtes noch lange keine Strafe war, und es daher auch eigentlich damals noch kein Strafrecht gab. Infolgedessen waren was wir heute Verbrechen nennen und so vielfältig unterscheiden, ungemein einfach geordnet und in folgende Hauptgruppen gesondert. Man

unterschied bei Tötungen zwischen Totschlag und Mord wie heute, nur nach anderen Voraussetzungen. Oeffentlicher Totschlag, ja sogar der an einem König begangene, war infolge der allgemeinen Wehrhaftigkeit kein todeswürdiges Verbrechen, auch der „heimliche Mord“ war es nicht. Der „heimliche Mord“ lag nur in dem Verbergen der Leiche (im Brunnen, in einem Fluß, unter dürrem Reisig und dgl. und wollte der Totschläger nicht als ein Mörder gelten, so brauchte er sich nur öffentlich zur Tat zu bekennen und sich bereit erklären, das Wehrgeld als Sühne zu zahlen. Ließ er es auf die Klage ankommen, so lief er dadurch auch keine Gefahr. Die Sippen des Erschlagenen begruben dessen Leiche aber erst nach erhaltenem Wehrgeld*) (von diesem später) oder bis sie Rache geübt oder Sühne**) erhalten hatten. Der Nächstversippte, dem die Blutrache oblag, erschien mit gezücktem Schwert vor dem Richter, die Leiche mitbringend, und so erhob er die Klage auf Entrichtung der Mordbuße, oder wenn sich der Beklagte dessen weigerte, war seine Klage auf Kampf und Fehde gegen ihn gestellt. Alle zu Wehrgeld berechtigten Sippen traten gerüstet auf und zogen, dreimaliges Wehgeheul erhebend, drei-

*) Eine Sühnformel, nach Grimm, Rechtsaltert. S. 39, mit welcher sich die Erben des Erschlagenen nach erhaltenem Wehrgeld oder Sühne mit dem Totschläger versöhnen (versühnen) lautet: „So sollen sie (die Erben und der Totschläger) denn teilen miteinander Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde. Wer das bricht, soll landflüchtig sein, so weit Christenleute in die Kirche gehen und Heiden in ihren Tempeln opfern, Feuer brennt, Erde grünt, Kind nach Mutter schreit, Holz Feuer nährt, Schiff scheitert, Schild blinkt, Sonne den Schnee schmilzt, Winde brausen, Wasser zur See strömt, Mannen Korn säen; es seien dem versagt alle Gotteshäuser, jederlei Wohnung, die Hölle ausgenommen. Die Sühne soll aber doch bestehen für ihn und seine Erzeugten solange Menschen leben! Und wo beide Teile sich treffen, sollen sie beide miteinander sein wie Vater und Sohn in allen Gelegenheiten“. — (Vergl. den Eid der an- und aufgenommenen Freischöffen in die Feme, S. 103.)

**) Nach dem Rheingauer Landrecht (§ 56, bei Bodmer, S. 627): „Es ist Landrecht, daß man den Toten nicht soll begraben, bevor der Totschlag nicht gestraft oder gesühnt“.

mal die Schwerter blank. Nach dem ersten „Beschreien“*) ward der Tote „fürbaß getragen“, nach dem dritten Schrei steckten sie die Schwerter wieder ein. Die Form gebot, den Toten neun Schritte nahe zu bringen, und „wenn der Mann schreitet drei Schritte, soll er ein Zeichen legen und so bei jedem der anderen drei Schritte je eines“.

Bei *Leibesverletzung* unterschied man auf *Verwundung* oder *Lähmung*, und ob die bleibende Narbe viel oder wenig entstellte, ob sie offen sichtbar bleibe oder durch Kleidung, Bart oder Haar verdeckbar wäre. Unter die *nicht versehrenden leiblichen Gewalttätigkeiten* gehörten beschimpfende Griffe oder Berührungen der Hand oder Finger einer freien Frau, das Zupfen eines Mannes an seinem Barte in beschimpfender Absicht, Notzucht**) und Wegelagerung. Hingegen war *Raub* keine entehrende Handlung (Sprichwort: Reiten und Rauben ist keine Schande, das thuen die Besten im Lande), denn es war *Beuterecht* und selbstverständliche Folge des *Fehderechtes*. Dagegen war *Diebstahl* entehrend, der dem Raub oder dem Beutemachen gegenübergestellt war wie der „heimliche (feige) Mord“ dem offenen Totschlag im Kampfe.

---

*) Auch „*Gerüffte*“ (Gerufe) genannt. (Sachsenspiegel, Art. 64.)

**) Die Genotzüchtigte soll, so sie eine verehelichte Person, so wie sie aus der Gewalt des Mannes kommt, mit „zerbrochenem Leib, flatterndem Haar und zerrissenem Gewand“ das Gericht suchen und weinend und *schreiend* ihr „Laster“ klagen, „ihren Schleier in der Hand tragen“ und Hilfe „*anschreien*“ über den Täter. „Schweigt sie aber diesmal still, so soll sie auch hinfüro schweigen.“ Das Glossar zum Sachsenspiegel sagt ähnlich: „Es seye gleich ein weib oder maget ob sie vber der gleichen ding klaget, die sollen jhre schleier, stirnbande, haben (Hauben) oder anderes so sie haben von ihrem heupt reissen und jhr har reuffen vnd ihre hände winden, doch nicht schlecht heulen oder *schreien*, ohn allein das sie noht mit weinender stimme und rinnenden augen u. mit *gerufte* klagen, als der text spricht“. Der 64. Art. des Sachsenspiegels sagt: „WAnn Frawen oder Megde notzöge (Notzucht) Klagen vor Gericht, sie sollen das klagen mit *Gerüffte* durch der handhafften That und durch der Noth willen, die sie da beweisen sollen.“

Nur ein Uebermaß von Gewalt verunehrte den Totschlag zum Mord, oder auch, wenn Wehrlose, Frauen, Kinder, Greise getötet wurden. Daher durfte der, der im offenen, „ehrlichen" Kampf, in erklärter Fehde, Mann gegen Mann focht und siegte, beziehungsweise den Gegner tötete, rechtlich Beute nehmen; der Sieger durfte den überwundenen Gegner berauben. Am verächtlichsten galt jener Diebstahl, der Vieh oder Getreide betraf; den Kühen die Milch stehlen machte ehrlos. Ferners wurde sehr scharf zwischen „Tagdieb" und „Nachtdieb" unterschieden. Holzdiebstahl bei Tag, verbunden mit lautem Geräusch, war nicht ehrlos, wohl aber der geräuschlose zur Nachtzeit. Dem erwischten Dieb band man die Hände vorne, schnitt ihm die Tragbänder und Knöpfe des Beinkleides ab, das er mit den gefesselten Händen tragen mußte (um nicht fliehen zu können, denn in der Flucht hätte er das Beinkleid verloren und wäre gestürzt), während das gestohlene Gut man ihm auf den Rücken band, das er so zu dem Richter tragen mußte. Hatte man Verdacht, so konnte man Haussuchung halten; verlief sie ohne Erfolg, so zahlte man Buße wegen Hausfriedensbruches.

Dagegen waren die unterscheidenden Begriffe von Lästerungen (Ehrenbeleidigungen) sehr ausgebildet und gehörte dahin nicht nur der unbegründete Vorwurf einer unehelichen Geburt, Vorwurf leiblicher Gebrechen oder Mißgestalt, der Faulheit, der Unfreiheit, der Feigheit, angeblicher oder gesühnter Verbrechen, sondern auch der Anwurf des Umganges mit Elfen und Geistern, der Zauberei und Ketzerei. Ganz besonders verpönt waren Schimpfworte, wie Zohensuhn, Musensohn, Manntolle, Nachtreiterin, Wettermacherin, Hexe, Fehna usw., welches — ziemlich reichgliederiges — Verzeichnis sich in christlicher Aera geradezu gegen das Wuotanstum im gehässigsten Sinne wendete; die vordem heiligsten Begriffe verwandelten sich in die verächtlichsten Bezeichnungen.

Ebenso einfach waren auch Sühne, Buße und Strafe. Alle Ungericht (Ungerecht, Missetat), selbst

Totschlag und Mord konnte mit Geld gelöst werden, was man „Friede kaufen“ oder die „Haut lösen“ nannte, weil die Weigerung des „Wehrgeldes“*) den Ausbruch der Fehde bedingte und der Wehrgeldweigernde der Gewalt der Fehdekündenden bloßgestellt war. Das Wehrgeld war also die Buße, das Verbessern oder Gutmachen des Schadens, welche somit zur Entschädigung den Beschädigten oder deren Erben zufiel. Das Wehrgeld aber, das der König, das Volk oder das Gericht um des gebrochenen Friedens willen in Empfang nahm — in Urtagen der Halgadom, also die Gottheit selbst, als Opfer — das war die Sühne. Daß sowohl Sühne als Buße in Geld geleistet wurde, bezeugen noch heute die Wortbegriffe „vergelten“ und „entgelten“, denn bei den Friesen heißt noch heute jede Buße und Sühne „jeld“, und das altnordische „gialda“, Mehrzahl „giöld“, hat die Bedeutung von verbessern (luere, pendore, solvere, reparare, nach Grimm, Rechtsaltert., S. 649). Die Sühne hieß auch „Wette“ oder das „Gewette“,**) das von den „Wettenden“

*) Wehrgeld war die gesetzlich bestimmte Summe, die gezahlt werden mußte, um sich einer Klage zu „erwehren“, sich frei von ihr zu machen; Sühne- oder Reuegelder oder auch die Buße. Der Sachsenspiegel setzt als höchstes Wehrgeld für den Tod eines Mannes 18 Pfund oder 24 alte Schock Groschen. (Sachsensp. III. Art. 45.) Er setzt auch Wehrgeld für Tiere (III. Art. 51). Nach der Höhe dieses Wehrgeldes von 18 Pfund wurden alle Sühnen und Bußen, auch das Gewette (Strafe) bemessen, und zwar: (Sachsenspiegel) „Gantz-Wehrgeld 18 Pfund, Halb-Wehrgeld 9 Pfund, vierte Teil ist fünfthalb Pfund usw.“ Auf Island galt der Freie 100 Unzen Silbers. — Da sowohl die Fehde, wie die Rache, auch das „Beschreien“ vor Gericht, und im Gegenteil das Zahlen des Wehrgeldes — wenn der dazu Verurteilte zahlungsunfähig war — auf der ganzen Sippe lastete, so konnte der Anspruch auf das Wehrgeld auch in das Erbrecht fallen, denn der nächste Erbe schloß nicht unbedingt die entfernteren Verwandten aus, sondern das ganze Geschlecht machte seinen Anspruch darauf geltend, wenn auch im einzelnen nach den durch das Erbrecht festgesetzten Teilen.

**) Wette, von uette, wid = Gesetz, Wissen; der Wettende = der Richter. Später, und zwar schon im Sachsenspiegel, deckt es den Begriff von Strafe, denn „Gewette“ ist in diesem Rechtsbuch die Strafe,

(Wissenden, Richtern) dem Beklagten aufgetragen wurde. Jeder Mensch nach Stand, Geschlecht und Alter hatte seine bestimmte Bewertung, und selbst Sühne und Buße für Taten, die kein Totschlag waren, wurden nach dem Maßstabe des Wehrgeldes berechnet, und es konnte daher auch für Verletzungen, Verstümmelungen und arge Schmähungen in besonders schweren Fällen selbst das ganze oder halbe Wehrgeld aufgetragen werden. Auf Höhe und Leistung von Sühne oder Buße hatte Stand, Geschlecht und Alter des Täters wie des von der Tat Betroffenen bestimmenden Einfluß; ebenso unterschied die Tat eines Freien oder Unfreien oder gar eines Freischöffen, welch letzterer doppelt so hoch bewertet wurde als ein gewöhnlicher Freier; er erhielt oder zahlte — je nachdem — doppeltes Wehrgeld nach dem Grundsatze: Höhere Rechte bedingen höhere Pflichten. So war z. B. die Ehre eines Freien durch die Beschimpfung eines Knechtes nicht verletzbar; eiue Frau brauchte gewaltsamen Einbruch (Hausfriedensbruch) nicht zu büßen. Hat ein Haustier oder ein Sklave (Knecht) jemanden getötet oder verletzt, so mußte dessen Eigentümer durch Wehrgeld büßen. Das allemannische Landrecht bestimmt, wenn Pferd, Rind und Eber töten, das ganze Wehrgeld; ist der Getötete jedoch nur ein Knecht, nur das halbe. Ist aber die Tötung und Verletzung durch einen Hund erfolgt, so heißt es: „Der Mage des Getöteten soll sich mit halbem Wehrgeld begnügen, fordert er aber doch das ganze, so wird ihm mit der anderen Hälfte der Hund ausgeliefert, den er aber über seine Haustüre aufhängen muß

die über ein Ungericht verhängt wurde, und „wetten" ist so viel wie „Strafe zahlen". Noch später erst gewann der Ausdruck Wette seine gegenwärtige Bedeutung. Da auch durch Richterspruch einer seinen Kopf verwetten konnte, der Richterspruch aber als Ordal galt, Glücksspiele aber ebenfalls Ordale im gewissen Verstande waren, z. B. das Losen, so ist auch die „Wette" im modernen Sinne noch immer ein Ordal, denn einer höheren Macht — die wir mißverstehend Zufall nennen — wird bei der Wette die Entscheidung anheimgestellt, ebenso wie bei den Losgewinsten und anderen Glücksspielen.

und, bei Verlust des in Geld empfangenen anderen halben Wehrgeldes, nicht eher abnehmen darf, bis das Tier verfault und die Knochen herunterfallen; auch darf er zu keiner anderen Türe ein- oder ausgehen als derjenigen, über welcher der faulende Hund hängt." Ebenso wurde der Knecht, der einen Totschlag beging, für welchen sein Herr das Wehrgeld zu bezahlen hatte, wenn der Wehrgeldansprecher sich nicht mit der Hälfte des ihm gebührenden Wehrgeldes begnügte, über der Tür des Ansprechenden bei Erlag der anderen Hälfte aufgehangen, bis er faulte und herunterfiel, wobei ebenfalls, so lange die Leiche über der Tür hing, kein anderer Ein- oder Ausgang benützt werden durfte. Daraus wird klar, daß Haustiere und Haussklaven (Hausknechte, Knechte) gleichbewertet waren, aber auch, daß, um der Habgier in der Ausbeutung des Wehrgeldrechtes für jene, welche es in der vollen Strenge und Härte durchsetzen wollten, zu steuern, gewisse lästige und wohl auch entehrende Bedingungen gestellt wurden, um dadurch nachdrücklich auf Milde, Nachsicht und liebevolles Entgegenkommen hinzuwirken. Das Gebot der Liebe zu den (Stammes-)Nächsten — wir werden im dritten Abschnitte noch ausführlicher darauf zurückkommen — kennzeichnet sich dadurch schon als ein armanistischer Grundsatz in der Volkserziehung, in der Richtung, der durchaus nicht erst christlichen Ursprunges ist, wie so gerne breitspurig, aber unwahr ausgeführt wird. Wie jene christliche Liebe sich äußerte, mag in der wertvollen Schrift von Wigalois, „Der Tempel von Rhetra und seine Zeit"*) nachgelesen werden, auf welche hier wiederholt verwiesen werden soll.

Der Zusammenhang von Buße und Sühne mit früheren Opfern steht außer allem Zweifel, und schon Grimm erkannte darin den Ursprung der Vieh- und Getreidebußen der früheren Zeit. Es muß daran erinnert werden, daß in der Urzeit als

*) Verlag: Gustav Simons, Berlin, S. W. 61. Preis 1 Mark.

Geld, d. h. als das (Wert-)Geltende, Vieh und Getreide galt, und viele unserer Ausdrücke diesen Ursprung bezeugen; so z. B. die Bezeichnung „gangbares Geld“ (Münze) auf das „gehende Vieh“ zurückweisen, auch der Ausdruck „überhaupt“, mundartlich „überhaps“, ahd. „uiberhoubet“, weist auf das Zählen nach Köpfen (man zählte auch Menschen „nach Köpfen“, wie später nach Helmen, Schilden, Spießen, Seelen usw.). Es kommen daher noch lange Zeit Bußen vor, welche entweder vollständig in Getreide und Vieh oder in Getreide, Vieh und Geld zahlbar waren. Kaiser Otto I. verurteilte einen gewissen Eberhard zu hundert Talenten im Rösselwerte (Grimm, R.-A., S. 587: „centum talentis aestimatione equorum“). Und Geldbußen für Jagdfrevel waren nach Grimm, R.-A., S. 667: „Wer einen Hirsch fing, soll büßen 60 Schilling und einen halben, und einen fahlen Ochsen“, oder: „für ein Reh soll man geben 60 Schilling und einen halben, und eine fahle Geiß, so es aber ein Bock, soll er geben einen fahlen Bock und 60 Schilling und einen halben“, und „wer eine Hindin fing, gebe eine fahle Kuh“ usw. Bei einigen Gerichten erhielt sich lange die Abgabe von Schweinsfüßen, Hühnern, Gänsen, Kapaunen, Hafer, Getreide usw., wie wir schon oben gesehen haben. Frauen hatten kleine Vergehen, wie Schimpfereien, Schlägereien usw., mit einem Sack Haber, der mit einem roten Bande (ruoth = Recht = Strafe) gebunden sein mußte, zu sühnen, der aber nicht den Gekränkten, sondern dem Gerichte anheimfiel, also eine Sühne — einst Opfer — bedeutete. Hier gelangen wir wieder zur Otterbuße der Edda und deren Nachwirkungen zurück, deren schon oben S. 59 ff. gedacht wurde.

Schon oben S. 28 ff. wurde gezeigt, wie in der Dreistufung der Sühne die Buße und dieser die Strafe folgte (stra-fe: stra = leer, tod, vgl. Stroh; fe-fa = machen; also: Strafe = leer-, tot-, unschädlichmachen, somit: vernichten, totschlagen, töten). Späterer Unverstand, vielleicht und wahr-

scheinlich sogar absichtliche Verdunkelung des Wortsinnes, leitete den Wortbegriff „Strafe“ von streifen, streichen, peinigen, punire, poena, ποινη φονος ab und daher morte punire für Kapital- oder Hauptstrafen, da es eben so am besten zur Vergewaltigung des deutschen Rechtes zugunsten des römischen (Un-)Rechtes paßte.

Schon Tacitus, in der Germania, nachdem er im Kap. 7 erwähnt hatte, daß nur dem Armanen (Priester) das Recht zustehe, namens der Gottheit Strafen zu verhängen, sagt ausdrücklich im Kap. 12: „Die Strafen sind verschieden, je nach dem Verbrechen. Verräter und Ueberläufer hängt man an einen Baum; Feigheit, Fahnenflucht und widernatürliche Unzucht wird bestraft, indem man den Schuldigen mit übergeworfenem Flechtwerk in Morast und Sumpf versenkt. Der Sinn dieser Anwendung zweier entgegengesetzter Todesarten ist der, daß bei der Bestrafung Verbrechen öffentlich gezeigt, Schandtaten aber verborgen werden müssen. Aber auch leichtere Vergehungen werden nach Verhältnis geahndet. Die Ueberführten büßen an Pferden und Vieh; eine Hälfte fällt dem König oder der Gemeinde (dem Halgadom, als Opfer, Sühne), die andere dem Beleidigten oder seiner Sippe (als Buße) zu.“ Tacitus kennt also nur zwei Todesstrafen, nämlich das Hängen und das Versenken in den Sumpf, und als Körperstrafen erwähnt er nur so beiläufig im Kap. 7 das Schlagen und ebenda auch das Einkerkern als Freiheitsstrafe.

In einer Femgerichtsformel heißt es: „Wer die Geheimnisse der Feme verrät, den soll der Freigraf greifen lassen, ihm die Hände binden, ein Tuch vor die Augen, ihn auf den Bauch werfen, die Zunge zum Nacken herausziehen, einen dreisträngigen Strick (die Wyd, aus drei Weidenruten gedreht) um den Hals tun, und ihn sieben Fuß höher henken lassen als einen anderen Dieb.“ Aus dem Versenken in den Sumpf entsprangen — vermutlich aus lokalen Ursachen, wenn kein

Sumpf vorhanden war — das Ertränken, das Lebendig-Begraben und das Lebendig-Einmauern.

Außer diesen Lebensstrafen scheinen dem ario-germanischen Altertum noch folgende Todesarten aus urzeitlichen Opferweihen herzuleiten sein: Das Enthaupten, das Rädern, das Vierteilen, das Steinigen, vom Felsen stürzen, das Verbrennen (das lebendige Feuer) und „den Blutaar ritzen". Diese verschiedenen Todesstrafen hatten ihren Ursprung der Kala zu danken, denn sie hatten sinndeutliche Beziehungen zum Verbrechen selbst. So mußten z. B. Diebe eine Hündin zum Galgen tragen, die neben den Dieb gehängt wurde. Hündin heißt aber heute noch in der Jägersprache „Tewe" und das bedeutet Dieb. Das war also ein „lesbares" Zeichen, das jeder verstand. Friedensbrecher trugen die „Bracke" zum Richtplatz, und Bracke, Brecke bedeutet Brecher, Verbrecher. Mörder trugen eine „Rüde" = Rod = Verrottung. Trotz dieser Sondernamen waren aber alle eben Hunde, und der Begriff Hund in der dritten Wort-Ordnungs-Stufe deutet auf Hemmung, Verrottung, Ende, Tod.*) Der Nachtdieb wurde gehängt, der Tagdieb enthauptet, das beweist, daß das Hängen für schimpflicher galt. Diese tiefere Verachtung des Hängens rührt aber aus nachwuotanistischer Zeit her, denn Wuotan, als Hangatyr, war Herr aller Erhängten, und darum war im Wuotanstum das Erhängen der vornehmste Opfertod, und war als Selbstopfer vor allen anderen Selbstopferarten (Selbstmord sagt man heute) die bevorzugteste. Das spätere Rädern oder Radebrechen wurde — wie noch heute in Indien am Feste des Wischnu zu Jaganath — ursprünglich vom fahrenden Götterwagen vollzogen, und zwar als Opfer. Später war es das neunspeichige Rad des Götterwagens oder das Julrad, mit dem das heilige Feuer gezeugt wurde. Der Wortsinn „Rad" (siehe G.-L.-B. Nr. 1, S. 26: Rad) als Ruoth = Recht war die Ursache, es als Hin-

*) Siehe G.-L.-B. Nr. 1, Seite 27: Hund.

richtungswerkzeug zu gebrauchen, als der Sinn des Opfertodes sich in den häßlichen Sinn des Straftodes verwandelt hatte. Das Enthaupten mit dem Schwerte galt für edler; das Schwert ist ja der Sonnenstrahl, während das Beil (Blitz) dem Donar geweiht war. Es ist derselbe Unterschied zwischen Schwerttod und Beiltod, wie zwischen Walhall und Trudheim als Totenstätten. Das Vierteilen wurde mit vier Ochsen vollzogen, welche an Seile gespannt waren und den Verurteilten in vier Teile zerrissen. In der niederdeutschen Genovevasage wird die Bestrafung Golos, „er wird von vier Ochsen zerrissen, die noch nicht im Pfluge gegangen" (im Urtext: „Golo werd riva, fyr osa, nit gane in are"), durch die Kala wie folgt deutbar: „K ä l t e (der Winter, Golo) v e r t r i e b e n (werdriva; riva = reißen, zerreißen), v o m F e u e r a u f g e z e h r t (fyr = Urfyr; osen = asen = äsen = essen), g i n g n i c h t i n d a s S o n n e n r e i c h (nit gane in are). Das ist bedeutsam, daß die Bedingung lautete, daß „die vier Ochsen, die noch nicht im Pflug gegangen" sein dürfen (nit gane in are), denn in der Anwendung der Kala auf die Hinrichtungen des Vierteilens erwächst daraus ein anderer Sinn als in der Sage. „Werd riva fyr osa nit gane in are", besagt dann als Gerichtsformel durch die Kala: „Wird vertrieben durch die Feuerasen, (weil er) nicht ging im Sonnenrecht". Einer späteren Nummer der G.-L.-B. muß es vorbehalten werden, die Kala in den Rechtsformeln und Rechtsgebräuchen ausführlich in ihrem inneren Zusammenhang und ihrer organischen Entwicklung zu schildern, wodurch diese Formel erst ihre volle Bedeutung enthüllen wird. Das Steinigen war eine schimpfliche Ausstoßung aus der Gemeinde und wurde derart vollzogen, daß der Ausgestoßene nackt aus der Gemeinde gejagt wurde, indem jedes der Gemeindeglieder, die eine Zeile bildeten, einen Stein nach ihm warf. Hatte er alle ohne ernste Verwundung hinter sich, so stand ihm die Flucht in den Wald offen, in den er nun gebannt war. Selten gelang ihm dies, denn meistens erlag er schon den ersten Steinwürfen.

Es war aber immer eine Art von Lynchjustiz und keine richterlich zuerkannte Strafe. Im Verlaufe der Zeiten entwickelte sich daraus das „Spießrecht" der Landsknechte und das Spießrutenlaufen in den vormärzlichen Heeren.

Vom Fels gestürzt werden, war auch keine durch Richterspruch erkannte Strafe, sondern ein freiwilliger Opfertod lebensmüder Greise, um sich Wuotan zu weihen; sie fuhren zu Wuotan. Das „Lebendige Feuer" war auch nur Selbstopfer der höchsten Weihe und kam erst als richterliche Strafe mit so manch anderem aus Italien. Das „den Blutaar ritzen" war eine Opferung gefangener Feinde und ebenfalls keine richterliche Strafe. Sie wird in der Wilkinasaga erwähnt, und bestand darin, daß dem völlig entkleideten Gefangenen, der auf dem Bauche liegend mit Händen und Füßen an in die Erde gerannte Pfähle gebunden wurde, mit der Schwertspitze am Rücken die Gestalt eines Aares eingerissen wurde. Jede Rippe bildete sozusagen eine Feder des Flügels, die ihm dann aus dem Leibe gebrochen wurde, um ihm schließlich das Herz von rückwärts aus dem Leibe zu reißen. Es war Ehrenpflicht eines also Gemarterten, die Qualen durch Lachen und Schmähworte zu erdulden und tapfer zu sterben. Da nur sagenmäßig von dieser Todesart, und im ganzen nur dreimal berichtet wird, so dürfte es sehr zu bezweifeln sein, daß sie jemals wirklich vollzogen wurde, vielmehr erscheint es als beinahe gewiß, daß die Erzählung nur kalischen Wert hat und sonst — Erdichtung ist. Die Kala sagt: bluot are, d. h. „Sonnenopferrecht". Dem Feinde, der raublüstern, beutegierig und rachsüchtig ins Land fällt, das Sonnenopferrecht mit dem Schwerte auf den Rücken zeichnen, sagt ja deutlich genug, ihn aus dem Lande mit Wunden im Rücken zu jagen. Ich kann und mag an die Tatsächlichkeit dieser Scheußlichkeit, da sie so gar nicht in den Rahmen des Uebrigen paßt, im Ernste nicht glauben, und nehme an, daß diese Nachrichten nur mißlungene Kala, oder Uebertreibungen eines minderbegabten Skalden sind. Einer hat diese — echt indianermäßige

— Schaudermär erfunden, und zwei Nachdichter haben sie ihm „nachempfindend“ nacherzählt. Derlei soll ja auch heutzutage bei so manchen „Schriftstehlern“ vorzukommen pflegen und ist darum nicht für Wirklichkeit zu nehmen. Nur der Vollständigkeit zu Liebe habe ich auch diese Blutaarritzung hier aufgenommen, verweise sie aber nachdrücklichst in das Reich der Fabel.

Da übrigens Tacitus nur zwei richterlich zu verhängende Todesarten als Strafe kennt, so können zu seiner Zeit die anderen Todesarten wohl vereinzelt als Todesopferungen vorgekommen sein, aber die komplizierten Fälle müssen erst der verchristlichten Gerichtspflege zuerkannt werden, als der Armanengeist, der Vergewaltigung erliegend, zu weichen begann. Je einfacher die Kala in ihrer Sinndeute sich gibt, umso edler leuchten die Grundsätze der Rita hervor; je komplizierter und schwerer deutbar aber die Kala in späterer Zeit wird, ebenso mehr verdunkelt sich die Rita in ihrer Versinndeutung, um endlich, im sie überwuchernden Symbolismus, völlig zu ersticken.

Daß die armanische Gerichtspflege infolge ihrer „richtung“-gebenden Volkserziehung auch Ehrenstrafen kannte, das haben wir schon gesehen, wo die Gerichtspflege der Habsucht in der Ausnützung des Entschädigungsrechtes (S. 96) zu begegnen suchte, um die Pflicht der Nachsicht mit seinem Stammesnächsten zur Tugend der Liebe zu adeln. Alle jene Ehrenstrafen, von diesem Standpunkte aus betrachtet, werden in ihrer sinndeutlichen Kala erst klar, und erweisen sich als weise erwogene pädagogische Hilfsmittel, das große Kind, Volk genannt, planmäßig zu erziehen, indem man ihm den Weg zum Heile „richtete“. Wenn man die vielen, wohl gutgemeinten, meist aber bedeutend übertriebenen Lobgesänge auf die sogenannte „gute alte Zeit“ kritiklos aufnimmt, so könnte man leicht einen ungerechtfertigten Haß auf unser zeitgenössisches Geschlecht werfen, ohne zu bedenken, daß die Menschheit

selbst noch sehr weit zum Ziele allgemeiner Vollendung hat, und daß selbst ihre Führer und Erzieher, wenn auch vorgeschrittener und weiterblickend als das Volk, dennoch ebenfalls nur Menschen waren, sind und sein werden, und trotz erreichter und mühsam bewahrter Höhe, doch in der Allgemeinheit wurzelten und Kinder ihrer Zeit waren, sind und es stets bleiben werden. Immer wieder werden wir die beideinig zwiespältige Zweieinheit, in den Gegenpolen des Geistig-Intuitiven und des Stofflich-Intellektuellen zu erkennen vermögen und das Bestreben, den apolaren Ausgleich im Geist-Stofflichen zu finden, erkennen können, um das Empfinden mit dem Verstande in der Vernunft zu gipfeln und zu vereinen. Darauf soll später noch nachdrücklicher verwiesen werden.

Was nun diese erziehlich richtunggebenden sinndeutlichen Rechtsgebräuche betrifft, die unter dem Gesamtnamen „Ehrenstrafen" nicht vollkommen sinnentsprechend verzeichnet sind, da sie weit richtiger als sinndeutliche Sühnhandlungen anzusprechen wären, so ist die Zahl eine sehr große, von welchen viele zweifellos sehr alt, andere mehr örtlichen Charakter tragen, während wieder andere, und das wohl die Mehrzahl, erst aus nacharmanischer Pflege stammen, als die Kala verwilderte und aus ihrer ursprünglichen Einfachheit zur komplizierten Spitzfindigkeit ausgeartet war. Im Sinn der Buße, nämlich des Verbesserns, mag als älteste Art, Widerruf und Abbitte zu betrachten sein, indem der überwiesene Schmähredner verhalten wurde, sich öffentlich selbst eine Maulschelle zu geben, und dann zu rufen: „Du Mund, da Du dies Wort geredet, da logst Du!" Der Begriff des Wortes Maulschelle erklärt ganz gut, warum der Schlag auf den Mund ein verkalendes Beizeichen war. Die Schelle war sinndeutliches Zeichen für die Begriffe Richter, Gericht usw., denn „skillan" bedeutet richten, wie schellen (schallen) und eine „schallende Maulschelle" besagt also ein „weithin vernehmbares Richten des Sprachorganes" auf künftige Wahrrede. Mehr hatte es also nicht zu bedeuten.

als ein „Merkzeichen"; der körperliche Schmerz war Nebensache. Erst in späterer Zeit der Verwilderung kamen die mittelalterlich-christlichen Verschärfungen des Kniens, die Verabreichung der Maulschelle durch den Henker am Pranger usw. hinzu. Das öffentliche Tragen beschimpfender Abzeichen, aus ähnlichen Ursachen entsprungen, wie oben S. 130, das Aufhängen des Hundes ober der Tür, gestaltete sich in der Verfallszeit des Gerichtswesens ebenfalls in kaum zu überblickender Mannigfaltigkeit, aus anfangs einfachsten Sinndeutlichkeiten, aus. Einer Frau, welche den Anwurf des Ehebruches nicht zu entkräften vermochte, wurde vorne das Hemd aufgeschlitzt. Dem Verurteilten wurde eine rote Mütze auf die Brust gebunden und die Juden mußten einen spitzen Hut, später einen gelben Fleck auf dem Kaftan tragen. Die rote Mütze auf der Brust sagte durch die Kala (Rot = ruoth = Recht; Mütze = mettis = Schöpfer, also: Schöffe, Richter; Brust = beruste, berüsten, verwalten, somit): „Der Richter waltete des Rechtes". Der spitze Hut war der „Jotenhut", das Abzeichen der Joten (Riesen), welche als die feindlichen (nur stofflichen) Naturkräfte, und daher als die Feinde der (rein geistigen) Götter galten; er ward als redende Urkund denen zu tragen verordnet, welche sich durch rein materielle geistlose Habgier als gemeinschädlich erwiesen. Da solches eben meistens die Juden betraf, wurde sehr bald aus dem „Jotenhut" der „Judenhut", als welchen ihn noch heute die Heraldik kennt. Die gelbe Farbe — die Farbe Donars — wurde erst später zur Pestfarbe (man denke an die gelbe Quarantaine-Flagge der Kontumaz-Stationen) und als solche zum Judenabzeichen; das aber erst im christlichen Mittelalter. Eine weitere Ehrenstrafe war das Verbot, Waffen zu tragen. Die Waffe war das Sinnbild des freien Mannes, der darum selbst vor Gericht bewaffnet erschien, weshalb die Entwaffnung gleichbedeutend mit Entehrung war, so wie das Wort „feige", nach Grimm, R.-A. (S. 664, Note), geradezu „zum Tode be-

stimmt" bedeutete. Verlust der Freiheit bedingte daher auch den Verlust der Wehrhaftigkeit, und im selben Maße, wie jene sich verringert, vermindert sich auch gleichzeitig diese und mit ihr die Ehre und das Gefühl für diese. In späterer Zeit war das Aberkennen des Rechtes Sporen zu tragen eine empfindliche Strafe für die Ritterschaft. Der Eselritt, verkehrt, dessen Schwanz statt des Zaumes in der Hand, war eine Ehrenstrafe für Frauen, die dann meist völlig nackt durch die Straßen reiten und den Hohn der Menge ertragen mußten.*) Der Ursprung dieses Schmachrittes ist in den jährlichen Umzügen der Götter selbst zu

*) In Darmstadt wurde der zu diesem Brauche dienende Esel von den Herren von Frankenstein zu Bessungen gehalten, und Darmstadt mußte jährlich zwölf Malter Korn als Eselslehen dafür an jene entrichten. Dafür hatten sie, wenn der Esel zum Eselritte benötigt wurde, denselben durch einen eigenen Boten nach Darmstadt oder in das betreffende Dorf der Umgebung zu senden. Auch Marburg in Hessen kannte diesen Brauch. Die Geschichte kennt einen solchen Fall in Mailand, in welchem eine deutsche Kaiserin solche Schmach erdulden mußte. Kaiser Friedrich Rothbart hatte seine Gemahlin in Mailand zurückgelassen, während er selber seinen Heerzug weiter verfolgte. Die treulosen Mailänder aber hatten die edle Stauffin gezwungen, nackt auf einem Maulesel, verkehrt sitzend und dessen Schwanz statt des Zügels in der Hand haltend, die Stadt zu durchreiten und so zu verlassen, bei welchem Schmachritt sie der Mailänder Pöbel mit Kot bewarf. Mailand wurde darauf, 1158, vom Rothbart erobert und der Kaiser bestrafte Schmach mit Schmach. Er ließ ein riesiges Schaffot errichten und drohte jedem männlichen Mailänder mit sofortigem Henkertod, von dem er sich nur zu lösen vermöge, wenn er aus dem After des Maultieres, das die Kaiserin geritten hatte, eine hineingesteckte Feige mit den Zähnen herausholen und am Platze sofort öffentlich verzehren würde. Von einer hohen prächtigen Tribüne sah er und seine Gemahlin dieser eigenartigen Sühne zu. Die edlen Mailänder wählten die Feige, und so blieb der Henker, der vergeblich seiner Opfer harrte, nur ein müßiger Zuschauer dieser wohlverdienten Züchtigung. Nur auf Fürbitte seiner edlen Gemahlin — es war Beatrix Rainalde von Burgund — verzieh der Kaiser und ließ sich an dieser Züchtigung genügen. Drei Jahre später ließ er die treulose Stadt erneuerter Widerspenstigkeit wegen, am 4. März 1162 vollständig — bis auf die Kirchen — zerstören, ihren Grund mit Salz bestreuen und führte mit eigener Hand

suchen, wie der noch heute stattfindende Ritt der Lady Godiwa (god = gut; diwa = Göttin) beweist. Die Götter wurden als Geister ohne das Gewand des Geistes, also ohne Körper gedacht, und darum ritt die Darstellerin der Göttin mit entblößtem Körper ohne Gewandung, um das Geistige des Wesens zu versinnbilden. Der Graf hieß Mercia (mer = mehr, tia, za = zeugen) und weist namensmäßig auf den Mehrer des Segens hin; es war also der Umzug der gabenspendenden mehrenden Götter. Daß der neugierig durch die Spalte Blinzelnde erblindete, beweist eben, daß der Umzug, der Umritt der Göttin selber war. Der Anblick der Gottheit ist keinem Sterblichen, nur dem Sterbenden gegönnt. Der Mann erblindete nicht, sondern er starb. Das ist vielfach bezeugte mythologische Regel. (Siehe Tacitus, Germania, cap. 40.) War nun dieser Ritt ein Ehrenritt, so war der verkehrte auf dem verachteten Esel ein Schmachritt. Ritt (Rita) ist das Gesetz, das Rechttun; das wurde verkehrt in Unrechttun, und darum mußte der oder die Unrechttuende auf dem verachteten Reittier, verkehrt oder unrecht, statt des Zügels den Schwanz in der Hand, durch den Ort reiten.

---

den Pflug über die gerichtete Stadt. (Siehe Oesterreichs Hort, Band I. Seite 39–40.) Ein anderer Umritt, der noch heute als Erinnerungsfest jährlich am 7. August in alter Form zum Gedächtnisse gefeiert wird, fand in der englischen Stadt Conventry statt, und wird „der Ritt der Lady Godiwa" genannt. Im Mittelalter (wann und bei welcher Gelegenheit ist vergessen) bat eine mildtätige Dame Lady Godiwa, ihren Gemahl, den harten Grafen von Mercia, um Schonung der Stadt Conventry. Der Graf war zur Erfüllung dieser Bitte bereit, wenn seine Gemahlin am hellen Tage völlig nackt durch die Stadtritte. Das geschah und alle Bewohner Conventrys schlossen die Fenster, nur ein Mann blinzelte neugierig durch eine Spalte und soll zur Strafe auf der Stelle erblindet sein. — Es hält schwer, alljährlich eine Darstellerin für die Lady Godiwa zu finden. Am 7. August 1907 fand sich als Lady Godiwa ein Fräulein „La Milo", eine Dame, die in Londoner Varietees in plastischen Posen auftritt. Mit einer Wachsschichte überzogen, von ihrem herrlichen Haar umwallt, ritt sie durch Conventry. Diesmal hat kein Bürger von Conventry seine Fenster verschlossen, sondern zu hohen Preisen vermietet, auch soll keiner erblindet sein.

Wenn auch in Conventry scheinbar ein freiwillig übernommener Schmachritt — als stellvertretende Sühne — vorzuliegen scheint (nach der Auffassung der Sage), so zeigt doch der Umstand, daß die Lady Godiwa ein weißes Roß reitet und wie gewöhnlich im Sattel sitzt, daß es kein Schmachritt, sondern ein solcher in allen Ehren ist. Wie überall, so ist auch in Conventry der mythische Sinn absichtlich verkalt worden, um den alten Brauch kirchlichen Eiferern gegenüber behaupten zu können.

Es gäbe noch eine große Zahl ähnlicher Ehrenstrafen zu erwähnen, doch stammen diese meist aus Zeiten der nacharmanischen Gerichtspflege, in welchen, wie mehrfach erwähnt wurde, die Kala schon verwirrt war, oder aus alten Lynchgebräuchen, die mit richterlichen Erkenntnissen nichts zu tun hatten, obwohl sie sich mittels Kala sehr gut erklären lassen, denn das Sinndeutliche in allem und jedem war dem Germanen zur zweiten Natur geworden und ist es ihm noch heute, denn unbewußt wendet er die Kala an*) in oft merkwürdig richtigen Wortspielen, die er noch heute mit dem alten Namen, als — „Kalauer" bezeichnet.

Wie aus vielen der angeführten Beispiele sich ergab, schätzte die armanische Gerichtspflege die persönliche Freiheit

*) Ein Beispiel für unbewußte Anwendung der Kala bietet folgender, vielbelachter Witz Kaiser Wilhelms I. Einst — lange vor 1870 — besuchte Prinz Napoleon (Plon-Plon) den preußischen Königshof. Zu Ehren dieses Besuches wurde eine Parade abgehalten. Der Prinz stand im Rufe, den Kanonendonner nicht vertragen zu können, ohne daß gewisse Unannehmlichkeiten sich einstellten. Mit Rücksicht auf diese Leibesschwäche war die Anordnung gemacht worden, daß sein Standpunkt in der Nähe einiger Batterien gewählt wurde, welchen Sparsamkeit im Pulververbrauch nicht empfohlen war. Nach dem militärischen Schauspiel, das der Prinz hoch zu Roß genoß, mußte er sich zurückziehen, um seine Kleider zu wechseln. — Für den Tag seiner Abreise gab aber König Wilhelm als Parole das Wort „Schweinfurt" aus. — In der — zweifellos! — absichtlichen Wahl dieser Parole liegt aber eben die unbewußte und doch beabsichtigte Anwendung der Kala, nämlich die Anwendung eines Wortes mit „verkaltem" anderen Sinn.

des einzelnen für so unantastbar, daß man die Entziehung der Freiheit als Strafvollstrekkung als etwas zu Ungeheuerliches betrachtete, um Freiheitsstrafen im späteren und unserem zeitgenössischen Sinne durch Richterspruch zu verhängen. Wohl spricht Tacitus in seiner Germania, Kap. 7, davon, „daß der Feldherr nicht über Leben und Tod richten, nicht einkerkern, ja nicht einmal schlagen lassen dürfe, welches Recht nur dem Priester (Armanen) auf der Gottheit Gebot zustände", aber es ist damit nur das gemeint, was wir heute als „Verwahrungshaft" bezeichnen. Und das bezeugt noch der Sachsenspiegel (III., Art. 42) deutlich genug, wo es u. a. heißt: „Und darumb ist uns kundig von GOttes Wort, dass der Mensch GOttes Bild ist, und sol GOttes Ebenbild und frey seyn, und wer sich auch anders iemand zueigent, dann GOtt, der thuet wider GOtt. Nach rechter Wahrheit aber zu sagen, so hat Eigenschafft von Gezwange, und Gefängnus, und von unrechter Gewalt, ihren Ursprung, die man von Alter in ein unrechte Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht halten wil."

Durch die Verquickung mit dem römischen (Un-)Recht war das armanische Recht ins Wanken gekommen, noch mehr aber dadurch, daß — wie wiederholt (S. 96 u. a. O.) gezeigt wurde — das Gerichtswesen als Einnahmsquelle mißbraucht wurde, und zwar nicht nur im Strafprozeß, sondern — was noch ungleich schädlicher nachwirkte — auch im Zivilprozeß.

Ueber die Besitzrechte an Grund und Boden mag uns der vierundvierzigste Artikel des dritten Buches des Sachsenspiegels einige Anhaltspunkte geben, um auf diesen weiterzubauen. Er lautet: „Und da unser (der Sachsen) Vorfahren her zu Land kamen,*) die die Döringer (Thürin-

*) Diese „Ist-fo-onen"-Sage des Sachsenspiegels widerspricht der „Ing-fo-onen"-Sage der Sachsen, denn nach einer ihrer alten

ger) vertrieben, die da waren in Alexanders (des Großen) Heer gewesen, der mit ihrer Hülff hat bezwungen Asiam, und welche, da Alexander starb, sich nicht durfften unterthun in dem Lande, durch des Landes Hass willen, die schifften von dannen mit drey hundert Kylen, die auch verdorben bis auff vier und funfftzig. Und derselben kamen achtzehen gen Preussen, und besatzten das Land, zwölff besatzten Rugen, und vier und zwantzig kamen hie zu Land. Und da ihr so viel nit war, dass sie den Acker bauen möchten, und da sie auch die Döringischen Herren schlugen und vertrieben, ließen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestettigten ihn den Acker zu solchem Rechten, als noch die Lassen (Leute, Unterthanen) haben. Und davon kommen die Lassen her, und von den Lassen, die sich verwirkten an ihren Rechten, seynd kommen die Tagwerken, die arbeiten um ihren Lohn."

Stammsagen, die Gebr. Grimm (nach dem Froschmäuseler I. cap. 2, und nach Aventins Bayr. Chronik, Blatt 18 b) erzählen, sind die Sachsen mit Aschanes (spr. Askanes, vgl. Aschenas, besser Askenas, Moses I. 10, 3, Jeremias 51, 27), ihrem ersten König, aus dem Harzfelsen mitten im Walde bei einem frischen Borne herausgewachsen. „Ask" = Entstehen (vergl. G.-L.-B. Nr. 1, S. 30), aber auch die Esche, der Welt- und Menschheitsbaum Yggdrasil. Dieses „Wachsen aus dem Felsen" ist aber wieder Kala, und ist mit dem Namen Germanen innig verbunden. Schon Aventin (Joannes Turmayr 1477—1534) leitete den Volksnamen „Germanen" aus germinare = hervorwachsen ab. Der Name leitet sich ab aus dem ahd. „garm" = Germ (vergl. Hefe, von hevan, davon: heben, Hebel), das Gärungerzeugende, davon: garman = „aus einer Ursache hervorwachsend zu neuer Ursache werden", u. daher „Garma" = Schicksal, sanskrit.: „Karma". Aus dem Felsen hervorwachsen bedeutet also kalisch: „Die aus eigenem Denken, Tun, Handeln, durch sich selbst Geschaffenen", also ein Urvolk oder „Ing-fo-onen". Die „Ist-fo-onen"-Sage des Sachsenspiegels bezieht sich also nicht auf das Sachsenvolk in seiner Gänze, nicht auf deren Ing-fo-onentum, sondern auf heimgekehrte „Ist-fo-onen", welche nun mit Beute beladen Land erwarben und innerhalb ihres Stammvolkes wieder seßhaft, zu Ing-fo-onen geworden waren. (G.-L.-B. Nr. 2, S. 16.)

In den Glossen wird des näheren noch erörtert, daß sie im Lande „Sassen", also Sachsen (Terra antiquorum Saxonum, westlich von der Weser, auf der Geest oder dem Wald- und Heideland bis zur Hunte im Norden, im Süden bis zum Angrivarenwall) sich seßhaften machten, und zwar mit Zustimmung des Königs Buoch (Bog) von Bojochaim, dessen Reich von Böhmen bis Jütland sich erstreckte, auch Rügen umfaßte und „Troyenrike" (Trojer-Reich, Doringen, Thüringen) genannt war. (Das ist das Reich der Trojaburgen, von welchen Carus Sterne so verdienstvolle Aufschlüsse brachte.) Die Doringe wurden zu Lassen gemacht, ein Ausdruck, der sich in den Formen „Laten", „Leute", für niederes, vermischtes Volk bis heute erhalten hat, ähnlich wie bei den Römern die „Ladini". Auch diese Ladini bestanden aus allerlei zusammengewürfeltem Volk (Kriegsgefangene aller Länder), welches endlich durch seine Masse in Rom allmählich über die drei ersten bevorrechteten Schichten der Römer Meister wurde, sowohl politisch wie sprachlich. Das war eben jenes rassenlose Chaos, die Brutstätte des römisch-hierarchischen Imperiums der nachcäsarischen Zeit, welches seinen verderblichen Einfluß auch auf Germanien ausdehnte. Aus solchen hörigen Leuten (Lassen, Laten) entstand unser Proletariat, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß im Laufe des Mittelalters auch ein sehr großer Teil ursprünglich freier Germanen von den Großgrundbesitzern, sowohl Adel wie Kirche, ebenfalls zu Hörigen herabgedrückt und um ihre Freiheit betrogen wurden.

Die Ist-fo-onen der Sachsen — wie aller Ario-Germanen — hatten aber seit Urtagen die ritagemäße Gepflogenheit, bei Landnahme, wenn das Land schon bewohnt und nicht mehr Neuland, also nicht mehr unbewohnt war, den Bewohnern, nachdem sie besiegt waren, ein Drittel des bebauten Landes abzunehmen, sie auf den restlichen zwei Dritteln aber „ungeschlagen sitzen zu lassen".*) Ein interessantes Beispiel bietet

*) G.-L.-B. Nr. 1, S. 32 ff., Nr. 2, S. 5—9 (Landnahme S. 8).

die Landnahme der Goten unter König Theodorich dem Großen (Dietrich von Bern) im Jahre 489 in Italien. Procop, der sicher kein Freund und Lobredner der Goten war, berichtet, daß die Goten sich nicht nur mit einem Drittel der römischen Ländereien begnügten, sondern, daß sie auch nichts weiter nahmen als das, was Odoaker (476) ihnen schon früher genommen, also, daß keine neue Kränkung des Eigentums stattfand. Also keine Plünderung, Brandschatzung usw. Cassiodor (var. I., 28) läßt den König Theodorich sich folgendermaßen äußern: „Si Romanum prädium (ex quo Deo propitio fontium fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium) sine delegatoris cujusdam pictatio, präsumptor barbarus ocupavit, illud priori domino, submota dilatione, restituat. Quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus, quoniam präscriptio probatur obviare tricennii, peditionem jubemus quiscere pulsatoris“. Daraus ergibt sich, daß die Teilung der Landlose unter die Goten eine vollkommen geregelte war, daß man den Goten schriftliche Anweisungen auf die ihnen zugefallenen Landlose ausstellte und daß sich der ganze Vorgang in voller — und daher durch lange ritagemäße Gewohnheit — geregelter Ordnung wohldisziplinierte, vollzog. Daß dies in so großer — ritagemäßer — Ordnung vor sich ging, ebenso wie fünfzehn Jahre früher unter dem König Odoaker, beweist das Vorhandensein eines alterprobten Rechtes, wie altgewohnter Schulung, die wir einige Jahrhunderte später — unter christlicher Aera — so schmerzlich vermissen. Beachtenswert aber ist der Umstand, daß, während ihrer sechzigjährigen Herrschaft in Italien die Goten für sich abgeschlossen blieben und mit den Römern sich nicht vermischten. Auch das ist ritagemäß, sie bildeten — wie in Indien, Chaldäa, Babylon, Aegypten, kurz, wie sonst überall — für sich eine Kaste, und zwar die Kriegerkaste, aus welcher sich der spätere italienische Adel entwickelte, trotzdem sie die Herrschaft verloren, die sie in anderer Form, frei-

lich unter Aufgabe ihrer Nationalität und Sprache, wieder gewannen, wieder gewinnen mußten! Die Goten führten die Waffen, sie folgten dem Rufe zur Schlacht; die feige gewordenen Römer lebten unter dem Schutze ihrer gewohnten Gesetze, die man ihnen beließ, — während die Goten ihr eigenes Recht wahrten — in gewohnter Genußsucht weiter; jedes der beiden Völker redete seine eigene Sprache, pflegte seine eigene Sitte und Kleidung, ohne im großen und ganzen das Bedürfnis zu fühlen, zu einem einheitlichen Volke zu verschmelzen. Trotz dieser Scheidung anerkennen doch die Römer die guten Gemütseigenschaften ihrer neuen Herren, und die Bischöfe beeilen sich, den Römern das keusche, tadellose Leben ihrer Besieger, als nachstrebenswertes Beispiel in den glühendsten, begeistertsten Worten, vor die Sinne zu führen.*) Selbst ihre Feinde, die in ihrer Eitelkeit schwer gekränkten Römer, erzählen einzelne Züge, die von der Sinnesweise der Goten vorteilhaft zeugen und unsere Bewunderung herausfordern. So ward z. B. während des blutigen Kampfes mit den Griechen Neapel, dessen Einwohner es zum Teil mit den Feinden der Goten gehalten hatten, von dem damaligen Könige Italiens, Totilas, eingenommen. Das sogenannte Kriegsrecht möchte selbst bei zeitgenössischen Heeren — und mußte es bei diesen tatsächlich sehr oft — den Siegern zur Entschuldigung gedient haben, wenn sie die eroberte Stadt

*) So schreibt z. B. der katholische Bischof Salvianus v. Marsilia, „De gubernatione Dei, Lib. VII“ über die Vandalen, welche unter Gänserich 427 ihr mächtiges Reich in Afrika gegründet hatten, das 535 von Belisar zerstört wurde: „Es gibt keine Tugend, in welcher wir Römer die Vandalen übertreffen. Wir verachten sie als Ketzer (sie waren Arianer) u. doch übertreffen sie uns an Gottesfurcht. Gott führt die Vandalen über uns, um die unzüchtigsten Völker durch die sittenreinsten zu züchtigen. Wo Goten herrschen, ist niemand unzüchtig außer den Römern, wo aber Vandalen herrschen, sind selbst Römer keusch geworden!“ Das sagte ein Bischof derselben katholischen Kirche, deren Papst Urban VIII. im Jahre 1484, am 3. Dezember, die grauenvolle Bulle Summis desiderantes der hehren Germania ins Angesicht schleuderte, ohne die Sünde gegen den heiligen Geist zu scheuen.

eingeäschert, die Einwohner geplündert, gemordet, geschändet hätten. Allein Totilas, der Gote, erkannte dieses sogenannte Kriegsrecht nicht nur nicht an, sondern im Gegenteile ließ er den ausgehungerten Neapolitanern zuerst wenig, zunächst mehr und dann immer mehr Lebensmittel zuteilen, damit sie nicht durch allzu große Gier und die zu rasche Befriedigung des Heißhungers ihr Leben gefährdeten (Procop, Gotischer Krieg. Ausgabe: Muratori, T. III., cap. 8). Welche Lobesposaunen es in alle Windstriche schmettern würden, wenn solches von einem Römerheer oder dgl. zu berichten wäre! Und während dieses ganzen blutigen Krieges unter König Totilas, in welchem die Goten sowohl ihrer Herrschaft in Italien, ihrer Religion, wie überhaupt ihres Bestandes wegen sich schlugen, wird keiner einzigen von ihnen verübten Greueltat berichtet, obwohl ein leidenschaftlicher Vertilgungskampf, und nicht in ritterlicher Weise, gegen sie geführt wurde.

Der in Besitz genommene Boden, sei es als Land für ein ganzes Volk, sei es als Gau für eine Hunschaft,*) sei es als Weichbild für eine Gemeinde, wurde von der Sonne (Ar) zu Lehen für das Volk, die Hunschaft oder die Gemeinde genommen, und dann nach Losen gleichmäßig vermessen und unter die Teilnehmer am Zuge verteilt. Es wurde bei jeder Gattung, ob Land, Gau, Gemeinde, um je ein Los mehr gebildet als Teilnehmer waren, und dieses eine Los ward als „Heilslos" zur Anlage des Halgadoms bestimmt; sei es nun der Landes-, der Gau- oder der Gemeindehalgadom. In Iglau steht z. B. die Hauptkirche zu St. Jakob auf dem „Heulos", ein Name, der — wie die Schreibart deutlich genug zeigt — heute unverstanden ist, aber trotzdem noch deutlich

---

*) Nicht „Hundertschaft", wie irrtümlich angenommen wurde, sondern Hunschaft von Hun = Richter, nämlich: Gerichtsbezirk. Ebenso ist „Zentschaft" nicht Zehnerschaft, was gleichfalls Irrtum ist, sondern vom Sentgerichte (Seent; später geistliches Gericht; früher Gemeindegericht) her benannt, das ein Untergericht, ein Gemeindegericht war, das seinen Zug zur Hunschaft nahm.

genug auf den armanischen Halgadom, auf das Heilslos hinweist; ebenso wie der Ortsname „Kottles" in Niederösterreich auf das Heilslos als Gotteslos deutet. Der Landesname „Andalusien" birgt die alte Bezeichnung „Vandalenlos"; es war das Land, das die Vandalen in Spanien in Besitz genommen hatten. Und Ortenamen mit den Endsilben „los", „lus", „les", „leis", wie z. B. Sieghartles, Matzles, Getzles, Schlagles und viele andere, weisen deutlich darauf hin, daß einmal jene Lose einem Sieghart, einem Matz (Mates, Matthias), einem Götz (Gottfried) usw. zugefallen sind. Das „Schlaglos", das sich in „Schlagles" erhalten hat, dürfte wohl schwerlich auf Schlag (als Waldschlag) zu beziehen sein, sondern gleichfalls auf einen verballhornten Personennamen.

Da wir auch hier wieder die Dreiteilung (wie überall) treffen, und zwar Land, Gau und Gemeinde, welche den Begriffen Volk, Stamm und Sippe in gewissem Sinne entsprechen, und wir dieser Dreiteilung bei jeder Landnahme (Odoaker, Theodorich usw.) wieder in der Verwaltung des gewonnenen Landes begegnen, nämlich, daß den Provinzen Herzoge (duces), den Gauen Grafen (comes) vorstanden, aber auch den Städten und Gemeinden Grafen niedrigeren Ranges (sozusagen zweiter Klasse) vorgesetzt waren, diese Einteilung aber sofort, wie selbstverständlich platzgreift, wenn das Schwert in die Scheide gesteckt war, so zeigt es unwiderleglich, daß das Völkerheer solcher Ist-fo-onen-Züge schon also geordnet vom Heimatsvolke sich losgelöst und schon mit fertigem Staatsgefüge die Wanderfahrt angetreten und sich vollkommen ordnungs-, also ritagemäß in ihrem neuen Heimatlande niedergelassen hatte. Dieses ritagemäß Geordnete jedes Ist-fo-onen-Zuges, das jede Störung, jede Ueberhebung einzelner, jede Unbotmäßigkeit verhinderte, läßt eben jene Landnahmen so bewunderungswürdig erscheinen und den beinahe sicheren Erfolg jedes solchen Zuges erklärbar finden.

Wenn nun aber vom Führer des Ist-fo-onen-Zuges das neugewonnene Land von der Sonne (Ar oder Al) zu Lehen genommen wurde, so beweist dies, daß er es nicht als persönliches Eigentum beanspruchte oder betrachtete und es daher auch kein anderes persönliches Eigentum an Grund und Boden geben konnte, wenn schon der König selber für sich kein solches erkannte, da er sich ja als Lehensmann und Sachwalter der Gottsonne (Ar oder Al) betrachtete und in deren Namen das Land weiter verlehnte. So wie der König sich selber nur als Lehensträger betrachtete, so belehnte er als Sachwalter der Ar seine Fahrtmannen, je ihrem Range entsprechend, wieder mit den ihnen zukommenden Landlosen, für sich und ihre Nachkommen. Die Kinder bildeten die Sippe, die auf dem Lehensgute saß, und waren als Sippenglieder nutzberechtigt und betriebspflichtig unter der Leitung des Familienhauptes, der der Mundwalt oder Vormund der Sippe war, bis zu seinem Tode, in welchem Falle sein ältester Sohn in seine Rechte und Pflichten trat. Derjenige, der ein Land sich aneignete, ohne Mittler, d. h. der es für sich von der Sonne als „Arland" oder „Alod" (Allod), (al = Sonnenfeuer, od = Gut) direkt zu Lehen nahm, war nun niemandem außer Gott („ar" oder „al") Lehenspflichten schuldig und sonst vollständig unabhängig, aber auch für einen solchen war Grund und Boden kein persönliches Eigentum. Daraus ergibt sich, daß er es weder verkaufen, noch durch Schulden belasten durfte, da es nicht sein Eigen, sondern nur Lehen war.*) Ebenso-

*) Ein interessantes Beispiel bietet die Geschichte der Babenberger in der Ostmark zwischen den Jahren 976—1246. Das Geschlecht wurde mit der Ostmark vom Reiche belehnt. Es rang nach und nach den Magyaren das Land ab, das wir noch heute Niederösterreich nennen. Die Kaiser, um die Tatkraft der Markgrafen anzuspornen, schenkten diesen nach und nach verschiedene Gebiete der Mark, auch solche, die noch nicht erobert waren und im Besitze der Magyaren zur Zeit der Schenkung sich befanden, als „Allodial-Güter". In der goldenen Bulle Kaiser Friedrich I., in welcher er die Ostmark zum Herzogtume

wenig durfte ein Lehensgut geteilt werden. Ein solches Gut begriff eine Hufe oder Hube (ahd.: huobe, angelsächs.: hyde, lat.: mansus, dän.:. bool usw.) Landes in sich, nach uralter Berechnung genügend, eine Familie zu erhalten. Es war geschätzt, um mit einem Pflug und einem Gespann als Ackerland bebaut werden zu können und umfaßte zwanzig, dreißig oder vierzig Morgen, je nach örtlichem Brauch. Erst in späterer Zeit wurden die Huben auch geteilt, und daher stammen die „Halbhubner" (Halbhuber), gegen die älteren „Hubner", die nun zum Unterschiede „Vollhubner" genannt wurden. Eine solche Hube galt später als „Mannslehen", während hundert derselben oder auch mehr oder weniger als „Ritterlehen" betrachtet wurden. Erstere waren Bauern-, letztere Rittergüter, mit welchen schon die Hunschaft verbunden war, während die „Hubner" oder „Mannslehner" schon als Hörige, Leibeigene galten. Da aber mit dem Ritterlehen die „Hunschaft" verbunden war, ergibt sich daraus, daß der nunmehrige Vorsteher der Hunschaft, der Ritter,*) ehemals als „Hune"**) der armanische Richter (Femane) war, und zur Zeit, als die Hubner noch Freie waren, ihnen weder vom Könige oder Graugrafen, noch durch Erbfolge als Herr gesetzt, son-

---

erhob und dem Herzog volle Landeshoheit gewährte, erklärte er alle Reichslehen und sonstigen Lehen, sowie auch alle früheren Allode in der Ostmark als dem Herzog von Oesterreich zu Lehensrecht verfallen, so daß kein fremdes Lehen und kein nicht babenbergischer Allodialbesitz mehr in Oesterreich zu Recht bestand. (Siehe näheres darüber in meiner Abhandlung „Die Babenberger" im Kaiser-Jubiläumswerke „Oesterreichs Hort", Verlag „Vindobona", Wien, 1908, Bd. I., S. 22—47.)

*) Schon oben S. 141 zeigte sich der sprachliche Zusammenhang zwischen Rita und Ritt, derselbe Zusammenhang besteht auch zwischen Rita u. Ritter. „Rit" = Rita, u. „er" = der Ausüber, der Macher, also „Ritter" = der Walter der Rita; in unserem Deutsch müßte das Wort somit „Ritaer" lauten. Daher auch die strengen Rechtsanschauungen und Rechtspflichten, welche in der Blütezeit des Rittertums einem Ritter eingeschärft wurden; das war das letzte Aufflackern des nur mehr unklaren Bewußtseins vorchristlicher Armanenwürde.

**) Daher auch der Name „Hunen-" oder „Hünengrab".

dern lediglich durch freie Wahl der Hunschaft als ihr Richter, der ein Gleicher unter Gleichen, anerkannt war. Daher war ehemals auch die Hunschaft nicht ihm verliehen, sondern nur die eine Hube, die er selber bebauen mußte. Und ebenso war es mit den Grafschaften; auch der Graf hatte nur die eine Hube, die er selber bebaute, auch der Graf war ein Gleicher unter Gleichen, und so gings fort bis hinauf zum König selber, denn alle Germanen waren frei, gleichberechtigt, und nur geistige und körperliche Tüchtigkeit gab nach ihrem Maßstabe größere Rechte, welchen aber auch größere Pflichten hinwiederum die Wage hielten.

Weil es nun an Grund und Boden kein Eigentum, weder persönliches noch sippliches gab, so mußte auch das „Erbrecht" dementsprechend ausgestaltet gewesen sein. Dieses entspricht darum auch dem „Besitzrechte"*) und entwickelte sich aus dem „Eherechte". Schon das Begriffswort „Ehe" zeugt durch seine sinnfällige Wortdeutung für die hohe Weihe dieser Einrichtung, welche mit Recht die „Rauwurzel"**) des Germanentums genannt wurde. Eh heißt geradezu Gesetz; vielmehr ist Gesetz eben die „Eh". Ehafft Gericht oder ehlich Ding (Aleman. Land-Recht, cap. 75: „wi diu richter elichiu dink gebiten sullen") hatten ihre besonderen Rechte und Gesetze und hießen davon „Ehding", „Echtding". Das Wort „Ehafft" ist zusammengesetzt aus dem Urwort „E" oder „Eh" = Gesetz und „haft" = Anhänglichkeit, Zwang und bedeutet eigentlich „Gesetzeszwang". Es bezeichnete die Sammlung bürgerlicher Gesetze für Sennt- und Hunschaften, welche sich diese selbst gesetzt; heute würde man selbe „Gemeinde- oder Landschafts-Satzungen"***) nennen.

*) Wohlgemerkt: „Besitzrecht" und nicht Eigentumsrecht.

**) G.-L.-B. Nr. 1, S. 20: Eh-Rune.

***) Das alte, vom König Rudolf von Habsburg 1276 bestätigte Stadtrecht von Augsburg, wird die Ehafft genannt und beginnt: „Hie aber hebet sich an die Ehafft in unde alliv div recht" usw. — Das „Ebök" ist ein Gesetzbuch. — „Landeuew", „Landewa" bedeutet Land-

Das Besitzrecht der Sippe an dem Erbgute mußte darum schon sehr ausgebildet sein, um allen Streitigkeiten in der Erbfolge, die keine willkürliche, sondern gesetzlich streng und unabänderlich geregelt war, vorzubeugen. Im Sachsenspiegel, Buch I, im dritten Artikel ist die gradmäßige Sippengliederung und ihr Erbrecht bis ins siebente Glied, wo die Sippe endet, genau verzeichnet („Nu merke, wo sich die Sippe anhebet und wo sie sich endet"). Schon die Ehe an sich selbst wurde ursprünglich nur als bürgerlicher Vertrag aufgefaßt, wie schon das Wort e, eh, ae, ea, ewa usw., also „Gesetz" andeutet. Von der Morgengabe oder dem Brautkauf hieß die Heirat „Gift" von geben, wie noch heute die Aussteuer als Mitgift (Mitgabe) bezeichnet wird, denn die Gabe selbst war die Braut, die der Bräutigam ihrem Vater, Bruder oder sonstigem Vormund abkaufte. Gefa*) = geben, heißt so viel als verheiraten; Gefn, die Gebende, ist ein Beiname Freyas, und Gefion ist nach Gylfaginning 35 die vierte Asin, eine Jungfrau, und ihr gehören alle, die unvermählt sterben; sie ist die Brautgöttin der Edda. Die vorchristlichen Gebräuche bei Eheschließungen spiegeln sich noch in der mittelhochdeutschen Dichtung. Im Nibelungenliede erfolgt nach der Verlobung das Beilager ohne Priester und Kirchgang; im Parzeval findet zuerst das Beilager, dann erst die kirchliche Trauung statt. Im Wigalois wird erst am Morgen nach der Brautnacht die Messe gesungen. Im Lohengrin sprach der Kaiser selbst die Brautleute zusammen, am Abend erfolgte das Beilager und die Brautmesse erst am nächsten Morgen. Die kirchliche Trauung führte erst die Kirche ein, denn da

recht. — Lege Allemannorum, Tit. IV.: „De juratoribus, quales vel quantos, secundum Euva homa habere debet". — Allem. Landrecht, cap. 259: „Diu e, die got selber schrieb mit siner Hant". Die alten Sachsen schrieben „ae" und nannten ihr Gesetzbuch „Aebek". — Ist geseo athre Ae on minum Leonun withsrothende there Ae minesmodes", d. i. „Ich sehe ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, welches streitet mit dem Gesetz meines Gemütes". (Beda, Erstes Buch der Geschichte.)

*) G.-L.-B. Nr. 1, S. 21: Ge-Rune.

vordem jeder Vertrag, jede Rechtshandlung infolge der Dreieinheit Religion-Wissenschaft-Recht geheiligt war, so bedurfte auch die Eheschließung keiner besonderen Weihe vom Standpunkte der Wihinei aus. Strenge Ehegesetze verwehrten Mißheiraten zwischen Freien und Unfreien, im Interesse der Reinhaltung der Rasse, denn die Unfreien, als aus Nachkommen von Kriegsgefangenen aller möglichen Völkerschaften stammend, wären einer Reinhaltung der Rasse im Wege gestanden (G.-L.-B. Nr. 1, S. 11, Ka-Rune). Einer Lockerung der Rita entstammte der später geduldete Ausweg für die Verbindung vornehmer Männer mit geringen Frauen, welcher jedoch kein feierliches Verlöbnis vorherging, und welche ohne Brautkauf, Brautgabe und Mitgift eingegangen wurde, mithin keine wahre, volle Ehe war, deren Kinder nicht erbberechtigt waren, die aber doch als rechtliches Verhältnis galt. Bei den Langobarden wurde später auch bei diesen Mischehen den Frauen die Morgengabe bewilligt, woraus das Wort „merganatica"*) wurde, das der Bezeichnung „morganatische Ehe" zugrunde liegt. Diese Frauen der Notehen oder „morganatischen" Ehen wurden „Kebsen" oder Kebsweiber, lateinisch aber concubine ejus, genannt („concubinae ejus nomine Gepa" = eheliches Kebsweib mit Namen Gepa. Saalbuch des Klosters Formbach 1181). Weil aber später die Kirche diese Notehen mißbilligte, wurden sie seltener und wuchsen zu dem aus, was man heute als „wilde Ehe" oder „Konkubinat" bezeichnet. Nur im Hochadel — der so manche Armanensitte, wenn auch unverstanden, noch bis heute pflegt — blieb die „merganatica" als morganatische Ehe bis heute im Gebrauch und wird durch **die Trauung auf die linke Hand** gefeiert.

Die Ehe ward für vollzogen angesehen, wenn vor Zeugen beide Teile zusammen ein Bett bestiegen und man

*) merga = Jungfrau, Frau; nat = naut = Not, Zwang; ica = aska = entsprungen; d. h. „Der Not an (ebenbürtiger) Frau entsprungen", also: Notehe.

über sie die Decke breitete. Am nächsten Morgen erfolgte die Uebergabe der Morgengabe oder die Rückgabe der Braut, wenn der Mann erkannte, daß sie schon früher ihre Blume verloren. Dieser Brauch erklärt sich durch den Zweck der Ehe (Gesetz!), der darin gipfelte, einen „echten" — gesetzmäßigen — Erben zu erzielen. Darum war Unfruchtbarkeit der Frau nicht nur Scheidungsgrund, sondern Scheidungspflicht. — War der Mann aber unvermögend, so hatte er das Recht, sich einen Stellvertreter zu wählen. Weil die Frau aus der Vormundschaft ihres Vaters, Bruders oder Oheims durch die Ehe in jene des Mannes überging, so stand dem Manne der Nießbrauch des ihm von der Frau zugebrachten Vermögens zu, obwohl es ihr Eigentum verblieb. Erst bei der Scheidung oder wenn es sich um das Erbe handelte, wachten ihre Vermögensrechte auf. Als ihr „Mundwalt" (Vormund) stand dem Manne das Recht der Züchtigung zu. Das Jüterboger Stadtrecht II. 82 sagt: „Schlägt der Mann die Frau mit Stock und Ruthe, so bricht er keinen Frieden." Und im Nibelungenliede heißt es von Siegfried: „Und er zerbläute gar gewaltig ihren (Krimhildens) wonniglichen Leib", als sie das Geheimnis der Gürtellösung Brunhildens ausgeplauscht hatte.*) Die Ehebrecherin durfte er anfänglich unbekleidet, später im bloßen Hemd und Mantel aus dem Hofe treiben. Die Vormundschaft über die Witwe fiel an ihren mündigen Sohn oder die sonstigen Erben des Mannes, aber sie hatte das Recht, sich bei schlechter Verwaltung ihres Vermögens bei dem Dinge zu beklagen, das dann die Vormundschaft über sie übernahm, wenn ihre Klage begründet war. Den Nachteilen der ehelichen Gütergemeinschaft bei Ueberschuldung des Gatten

*) Der Nibelunge Nôt, XV. Aventiure, Strophe 894:
„Daz hat mich sît gerouwen" sprach daz edel wîp (Krimhilt),
„auch hat er so zerblouwen darumbe mînen lîp,
daz ich iz in geredete daz beswarte ir den mout,
daz hat viel wol errochen der helet küene unde guot."

konnte sie durch das „Gürtelrecken" entgehen, wenn sie beim Begräbnis des Gatten, diesem den Gürtel auf das Grab warf, oder Richter und Zeugen darreichte (reckte)*), oder die Schlüssel, die ihr mit der Morgengabe überreicht wurden, dem Toten auf die Bahre legte (Fischers Erbfolge II., S. 213). Die Schlüssel waren das sinndeutliche Zeichen der Hausfrau und wurden ihr daher bei der Scheidung auch abgenommen. Wenn die Frau oder die Witwe ihren Stuhl rückte, d. h. das Haus freiwillig oder gezwungen verließ, verlor sie damit auch die Gütergemeinschaft mit den Kindern dieser Ehe; davon stammt der Brauch und das spätere Sprichwort: „(Jemanden) den Stuhl vor die Tür setzen", für aus dem Hause jagen und der Gütergemeinschaft entsetzen.

Das Vaterrecht setzte mit der Geburt des Kindes ein. Ob das Neugeborene leben bleiben dürfe oder nicht, entschied der Vater. Sollte es leben bleiben, so befahl er das Kind aufzuheben, das ihm auf den Boden vor die Füße gelegt wurde. Die Frau, welche ihm das Kind vor die Füße legte und dann aufhob, hieß davon „Hebamme" (iordgumma, jordemoder = Erdmutter; hevan-amma = hebende Mutter) und war in Urzeiten eine Heilsrätin,**) also Aerztin und sozusagen Stellvertreterin der Göttermutter Frouwa, da sie Armanin war. Daher ist im Französischen „sages femme" (weise Frau) noch

*) Die Ablegung des Gürtels war das sinndeutliche Zeichen (redende Urkund) des entsagten Erbrechtes. Die Erbin legte ihn auf das Grab und entsagte damit dem Erbe, aber sie wies damit auch alle Haftung mit ihrem Eigengut von sich. So bekam 1309 Margarete von Beausen, die Witwe nach Jeans de Chalons, Grafen von Auxer, eine feierliche Urkunde darüber, „daß sie ihren Gürtel auf dem Grabe ihres Mannes gelassen und folglich der ehelichen (gesetzlichen) Gemeinschaft entsagt, aber sich damit aus aller Haftpflicht gelöst habe. Man überantwortete deswegen einen Ungerichten (Missetäter) dem Fraisch = Richter ohne Gürtel, denn die blutige Hand (das Blutgericht) nahm kein Erbe. („De blödige Hant er nemt geen erfnis". Mathei, In paroem. belgicis VI. S. 183.)

**) G.-L.-B. Nr. 2, S. 42, Armaninnen.

heute ihr Titel. Ließ der Vater das Kind nicht aufheben, dann wurde es ausgesetzt. Der Aussetzling durfte noch nichts genossen haben, denn ein Tropfen Milch oder Honig*), oder das erste Bad sicherten ihm das Leben. Noch in christlicher Zeit durften nur ungetaufte Kinder ausgesetzt werden, darum legte man neben den Aussetzling Salz, was besagte, daß er die Taufe noch nicht empfangen habe. Später legte man die zum Aussetzen bestimmten Kinder vor die Kirchentür; wer sie aufnahm, erhielt Gewalt über sie, welche die Eltern durch die Aussetzung verwirkt hatten. Der Aussetzung selbst verfielen meist nur mißgestaltete, verkrüppelte Kinder, die nicht lebensfähig waren, oder solche, welche der Vater nicht als „ehelich" (echt, gesetzlich) geboren, also nicht als sein „echtes" Kind anerkennen wollte. In letzterem Falle, der doch für die Mutter den schweren Vorwurf der ehelichen Untreue enthielt, konnte die Mutter ein Ordal verlangen. Das Kind wurde in den Schild des Vaters gelegt und ins Wasser gesetzt. Schwamm der Schild wie ein Boot, so galt das Kind für echt; sank der Schild aber unter, so galt es für unecht. Diese Wasserprobe erhielt sich lange und spielte in den Hexenprozessen ihre bekannte grausige Rolle. Auch da galt das Schwimmen für die elbische Wesenheit, also als Beweis der Hexenschaft, das Untersinken für menschliche Wesenheit. Daß hier Schuld- und Unschuldbeweis sich verschieden äußern, ist nur scheinbar, denn die Probe galt hier das echte Kind zu kennzeichnen, dort das elbische Wesen, in beiden Fällen bejahte das Schwimmen, verneinte das Untersinken.

Mantelkinder waren Adoptivkinder, welche der Vater in seinen Mantel hüllte zum Zeichen, daß er sie unter seinen Schutz nahm; auch unechte Kinder, weil er sie in seinen Schuh treten und aus diesem heraussteigen ließ. Der

*) Milch und Honig waren geheiligt, darum fließt der Sage nach das Paradies oder das heilige Land von Milch und Honig über.

Schuh war das Sinnbild der Weiblichkeit und die sinndeutliche Handlung wollte sagen, er wolle die Kinder so halten als wären sie von seiner Frau geboren; darum hießen sie „unecht", denn echt, aus der Ehe stammten sie eben nicht. Das Mantel- oder unechte Kind beerbte seinen Mantel- oder unechten Vater, doch wurde es allen echten Kindern — auch den später geborenen — nachgesetzt in der Erbfolge, wie diese dem erstgeborenen Sohne nachgesetzt waren; weibliche Erben folgten den männlichen im Range. Uneheliche Kinder (nicht zu verwechseln mit den unechten) sind nur in der Mutter Habe erbberechtigt gewesen. Sie hießen Bankert (auf der Bank und nicht im Ehebett geboren), Bastard (nieder geboren), Winkelkind (das Konkubinat hieß Winkelehe), Liebeskind (Kind der Liebe, nicht der Ehe), Pfaffenkind, Nonnenkind, Hübschkind (die Dirnen hießen eben Hübschlerinnen), Hurenbalg usw. Später wurden auch diese unehelichen Kinder erbberechtigt; als solche hießen sie „halbbürtig", standen in der Erbfolge den „vollbürtigen" nach und erbten nur halb soviel als die vollbürtigen.

Ein willkürliches Durchbrechen der Erbfolge gab es nicht, und niemand konnte oder durfte über sein Eigen nach dem Tode zu Ungunsten der Erbberechtigten verfügen, oder wie man heute sagt, seinen letzten Willen im Testamente kundtun. Das war erst eine Einführung der Kirche, um das „Seelengeräte" zu stiften, das ihr ungezählte Millionen einbrachte und noch heute einbringt, und gegen welches Unrecht Eyke von Repgau in seinem Sachsenspiegel auf das schärfste kämpfte, und darum mit gewissem Stolze in der Vorrede dieses Rechtsbuches sagte:

„Jh stê zu râme sam ein wilt,
daz diu Hunde bellen an,
swen miner lêre nu bevilt,
der spreche an mich ouch swaz er kan".*)

*) „Ich stehe zu Rom wie ein Wild / Das die Hunde bellen an; / Wem meine Lehre nun befiehlt / Der sprech' gegen mich doch

War kein rechtlicher Erbe vorhanden, um das Erbe anzusprechen, dann erbte der Staat, ebenso beerbte der Staat die im Lande verstorbenen Fremden, und später, als der oben erwähnte Rechtsgrundsatz, daß „blutige Hand kein Erbe nehme“, schon unterdrückt war, auch die hingerichteten Verbrecher. Später, in der Zeit des vollkommenen Verfalles des deutschen (Armanen-)Rechts, bildete das willkürliche und planlose Konfiszieren der Güter, ohne Rücksicht auf Erbrechte der Sippe, eine beliebte Bereicherungsquelle für den Staat und seine Schergen.

Unter „setzen auf den Altenteil“ verstand das deutsche Recht, und versteht noch heute das bäuerliche Gewohnheitsrecht, das viele wertvolle Erinnerungen an die alten Rechte bewahrt, wenn der Vater sich schon bei Lebzeiten von seinen Kindern beerben läßt, indem er dem Aeltesten sein Vermögen abtritt und sich in eine Ecke am Herd, in ein enges Stübchen, in das „Austragstüberl“, oder in das „Ausgedinghäuserl“ zurückzieht. Letzteres ist meist ein kleines, dem Bauernhof angebautes Häuschen, in welchem die „Ausgedinger“ ihre alten Tage in Ruhe zu verleben — hoffen.

Wie zwischen liegendem (festen) und fahrendem (beweglichen) Eigentum unterschieden wird, ebenso zwischen Gesamteigentum (Land, Gau, Hunschaft, Zehnt- oder Senntschaft) und Privateigentum. Ersteres heißt auch Mark, Weichbild, Stadt- oder Burgfrieden, je nachdem. Die Mark wurde durch Berge, Wälder, einzelne Bäume, Steine, Flüsse usw. abgegrenzt. Daher hieß ehemals der heutige Förster Markschöffe, Holzgraf usw. und Fremde wurden als

was er kann“. Das pfäffische (kanonische) Recht war allerdings, ebenso wie das römische (Un-) Recht durch die buchmäßige Verbreitung des Sachsenrechtes arg bedroht. Trotz der päpstlichen Bulle, trotz des Zornes des Papstes u. der Wut der Priesterschaft, verbreitete sich der Sachsenspiegel über Deutschland und drang selbst nach Böhmen, Polen, Livland und weiter, da er — obwohl nicht mehr rein ritagemäß — doch dem Bedürfnis nach wirklichem Recht vollkommen entsprach.

„Ausmärker" bezeichnet. Die Mark war heilig und unverletzlich. Das Verrücken eines Marksteines, das Ausackern der Grenzsteine galt als unsühnbarer Frevel, der den schon verstorbenen Grenzsteinverrücker über das Grab hinaus verfolgte und ihn so lange nicht zur Ruhe kommen ließ, bis die von ihm versetzten Malsteine wieder auf ihren richtigen Platz gestellt wurden. Jetzt erst war seine Seele frei, um ihrer weiteren Entwicklung zustreben zu können.

Die Legung der Grenzzeichen geschah feierlich, besonders wenn sie für ganze Ortschaften, Marken oder gar Gaue geschah. Alle Dingpflichtigen mit ihren Söhnen und Sippen waren zugegen. Ebenso wurden sie jährlich zum Mihilading feierlich begangen, und erhielten die Jungen — als die künftigen dingbaren Bauern — bei jedem Grenzzeichen eine Ohrfeige, oder wurden an den Ohren geschüttelt, damit sie sich die Stelle genau merken und ihrer gedächten, wenn sie einmal ihre Jungen herführen und selbe ihnen zeigen würden. Noch heute sagt man im unbewußten Erinnern an alten Brauch, bei Verabreichung einer schwungvollen Ohrfeige, oder eines wohlmeinenden „Schopfbeutlers" dem damit Beglückten, man gebe ihm damit einen „Denkzettel". Die Besitznahme des angefallenen Erbgutes bedurfte keiner vorhergehenden Feierlichkeit, denn es gehörte ja der Sippe ohnehin, welche nur einen Mundwalt erhielt; der Besitz als solcher wechselte ja nicht den Besitzer, da dieser ja die Sippe selber war. War aber das Gut, gleichgültig ob Allod oder Lehen, durch Aussterben der Sippe heimgefallen an die Mark, den Gau oder das Land, dann wurde die neue Besitzersippe in der Person ihres Mundwalters oder Herrn (Herr noch nicht im späteren entstellten Verstande) in besonders feierlicher Weise „eingefestet" oder eingesetzt. Das Gut wurde durch das Ausschneiden eines Rasens aufgelassen, durch Annahme dieses Rasenstückes, in das noch ein Ast gesteckt wurde, symbolisch der Besitz angetreten. Viele derartige Bräuche weisen Rechtsaltertümer, Weistümer und Sagen aus, auf welche in einer späteren

Nummer der G.-L.-B. eingehender zurückgegriffen werden soll, da an dieser Stelle der Raum dazu mangelt.

Unter „fahrender Habe", „Fahrnisse" oder „beweglichem Eigen" verstand man Vieh, Geräte, Waffen und Kleider*), und — da der Reichtum eben meistens in Vieh bestand — war dieses das „Geltende", das „Geld", wie schon oben S. 132 gezeigt wurde. Weiter wurde unterschieden zwischen „Heergewate des Mannes"**) und dem „Gerade", dem Hausgeräte und dem Zierat der Frau. Das „Heergewate" gehörte als Erbe dem ältesten ledigen Sohn, denn der verheiratete hatte es schon bei der Ausrichtung erhalten. Die Frauenrade (Zierat, Schmuck) war das, was die Frau in der Truhe oder Lade hatte, aber es gab deren zweierlei. Die, welche die Witwe aus der Verlassenschaft ihres Mannes erbte, und die andere, die nach der Mutter Tod, die Tochter erbt (Jungferngerade, Nistalgerade, Mumengerade).

Da alle wichtigen Rechtssachen an den Dingen verhandelt wurden und somit auch als gottesdienstliche Handlungen galten, so waren alle an eben diesen Dingen geschlossenen Verträge auch von gewissen sinndeutlichen Weihehandlungen begleitet, namentlich solche, welche Erwerb oder Abtretung des Gutes betrafen. Da Grund und Boden — wie schon gesagt — unverkäuflich und unbelastbar war (warum, wird im

*) In der Urzeit wurde auch das Haus zur „fahrenden Habe" gezählt. (Grimm, Rechtsaltert.: „Hüser fahrend gut gegen dem fründen und liegend gut gegen den Herren".) Darüber bringt Ausführliches in beachtenswerter Zusammenstellung Architekt Prof. B. Hanftmann in Magdeburg in seinem hochwichtigen Buche: „Hessische Holzbauten", Abschnitt: Gemeingeschichtliches über den westdeutschen Holzbau. — Ueber ario-germanische Bausymbolik ist dieses bahnbrechende Werk von ganz unschätzbarer Wichtigkeit. Es erschien in der N. G. Elvert'schen Verlagsbuchhandlg., Marburg i. H., 1907. 4°, XVIII u. 200 S. mit 119 Abb. u. einer Kartenskizze, u. kostet brosch. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—.

**) Nämlich von „wat" = Kleid, also Heerkleid, Rüstung und Waffen. Der Ausdruck „Heergewette", wie ihn der Sachsenspiegel gebraucht, ist irreführend; nicht „wette" sondern „wat" liegt zu Grunde.

dritten Abschnitt gesagt werden), so war das Entsagen auf Grund und Boden gleichzeitig auch das Entsagen auf die Zugehörigkeit (Zuständigkeit) zur Gemeinde, sowie anderseits der Erwerb eines Gutes innerhalb der Mark gleichzeitig die Aufnahme in diese bedingte.

In der Zeit der sogenannten Völkerwanderung war auch über die sonst so seßhaften Ing-fo-onen ein Auswanderungsfieber hereingebrochen; genau so, wie Mitte der Vierzigerjahre des vorigen Jahrhunderts das Goldfieber nach Kalifornien lockte. Die in die Heimat gedrungenen Nachrichten, daß dieser oder jener Ist-fo-one in Italien oder Byzanz sein Glück gemacht habe, in unermeßlichen Reichtümern schwelge, welche Nachrichten sagenmäßig ins Fabelhafte übertrieben wurden, drängten viele, ihre Scholle zu verlassen, um in der Fremde das Glück zu erjagen. Es ist begreiflich, daß sie für den von ihren Vorfahren urbar gemachten und selbst gepflegten Boden und die Baulichkeiten, die sie nun verließen, Entschädigung verlangten. Wohl sicherten sie sich ihr Eigentums-, beziehungsweise Rückerwerbungsrecht der zu verlassenden Güter meist auf hundert Jahre, aber damit war schon der Anfang zum Verkauf von Grund und Boden vorbereitet, den das römische Recht erst vollends einführte, nachdem der Frankenkönig Karl das freie unbebaute Land — den Markwald — als herrenloses Gut, dem „fiscus regius" einverleibte. Durch diesen „fiscus regius" wurde die bis dahin geltende Anschauung, daß die heilige Mutter Erde nur als Nutzung für den sie Betreuenden vergebbar sei, umgestoßen und der Begriff des „Königseigens", der vom Staatsbegriffe noch sehr weit entfernt war, besser gesagt, sich von diesem sehr weit entfernt hatte, eingeführt und immer mehr eingefestet. Das „Königseigen" war persönliches Eigentum des Königs, und hatte einmal der Begriff des Eigentums für Grund und Boden platzgegriffen, so gab es sehr bald auch anderes persönliches Grundeigentum. Die Allode wurden zuerst in diesem Sinne aufgefaßt, und

diesen folgten bald auch die Voll- und Halbhubner, und wer nur das kleinste Fleckchen Erde bebaute, sprach bald von eigenem Grund und Boden. War früher der Grund und Boden unverschuldbar, weil er unveräußerlich war, so wurde er nun auch verschuldbar, da er als Kauf- und Verkaufsgegenstand anerkannt war, und damit streckte schon der Bodenwucher seine gierigen Krallen nach ihm aus, dessen furchtbare Verwüstungen wir heute endlich zu erkennen vermögen, um hoffentlich demselben für die fernere Zukunft Einhalt gebieten zu lernen.*)

Die fahrende Habe, die immer als persönliches Eigen galt, war selbstverständlich verkäuflich und beschuldbar, und das alte deutsche Recht war gegen die Schuldner besonders strenge, denn es fußte ja auf Wahrheit und hielt strenge darauf, daß gemachte Zusagen auch pünktlich eingehalten wurden. Der Schuldner, der unfähig war, seine Zusagen — die nicht gerade geldliche zu sein brauchten — einzuhalten, verfiel durch Dingspruch in die Gewalt des Gläubigers wie eine tote Sache als Pfandbesitz bis zur Lösung. Aber er konnte auch Pfandschaft — durch fahrende Habe, Vieh usw. — oder Bürgschaft durch Stellung von „Geiseln" leisten, welche Geiseln (ahd.: gi-sal = geben Heil, also: die Heil- oder Friedengebenden) nun für den Schuldner leiblich hafteten. Die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele solcher Bürgschaften durch Stellung von Geiseln, freilich nicht für gewöhnliche Schulden oder sonstige Zusagen, sondern meist als Bürgschaften für Gelöbnisse bei Friedensschlüssen usw., wodurch

---

*) Sehr eingehend berichtet darüber in seinem hier wiederholt angeführten Werke, „Sexual-Mystik, -Moral u. -Magie", Prof. G. Hermann (F. M. Sebaldt), Verlag: Max Altmann, Leipzig, auf S. 194 ff. im Bd. II., worauf hiermit verwiesen sei. — Ferner: „Die Bodenrechtsreform (Preis 1 Mk.) und „Die Vernunftwidrigkeit und Gemeingefährlichkeit des bestehenden Geld- und Währungswesens und seine Reform" (Preis 50 Pfg.). Beide Schriften von J. Matern, Verlag von Gustav Simons, 1908, Berlin, SW. 61.

eben wieder mittelbar der Beweis erbracht ist, daß das alte Recht unter Schuld nicht nur eine aushaftende Geldforderung verstand, sondern im weitestgehenden Verstande jede erst zu erfüllende Zusage.

Noch umfassender als das alte deutsche Recht nahm die armanische Rita und mit ihr die Wihinei den Begriff „Schuld" in hohe Acht und nannte darnach auch die dritte Norne: „Schuld" (Skuld). Ist die erste Norne „Urda", das Urwissen, nämlich die Erkenntnis von dem, was seit dem Ur da war, des „Entstandenen", ist die zweite Norne „Werdandi" das Erkennen des stetigen Entwickelns, des Werdenden, so muß naturgemäß die dritte Norne, die „Schuld", das Erkennen des „Wandelns" sein, das Erkennen des „Vergehens zu neuem Entstehen", was wir mit anderen Worten auch Sterben nennen, nämlich das Drängen durch den Tod zu neuerwachendem Leben, zur — Wiedergeburt. Im ersten Abschnitte dieses Buches haben wir das Entstehen, den Ursprung der Rita gezeigt, im zweiten Abschnitte das Werden jener Einrichtung, welche wir Recht zu nennen gewohnt sind, während im dritten Abschnitte das Wandeln gezeigt werden soll, um durch dieses Wandeln zu zeigen, welche dunklen Pfade zu schreiten sind, um das kommende neue Recht — nach dem alle germanischen Völker schreien, die doch als Ario-Germanen, nach Joseph Ludwig Reimer,*) berufen sind, ein „Pangermanisches Deutschland" zu bilden — im ritagemäßen Sinne neu erstehen zu machen und den erweiterten Bedürfnissen der kommenden neuen Aera des ario-germanischen Armanentums entsprechend auszugestalten.

---

*) Vergl. die beiden wichtigen epochemachenden Bücher von Jos. Ludw. Reimer (Verlag: Thüringische Verlagsanstalt, Leipzig): „Ein Pangermanisches Deutschland", 1905 u. „Grundzüge deutscher Wiedergeburt", 1906, deren gewissenhafte Beachtung wir nicht dringend genug empfehlen können.

Die Welt wird, die Rita ist!

Wie dem Frühlinge, der Jahreszeit des „Entstehens", der Sommer, die Jahreszeit des „Werdens" folgt, worauf der Herbst, die Versprechungen seiner Vorgänger, deren „Schuld", einlöst durch die Ernte, um sterbend den Samen für neues Entstehen, Werden und Wandeln im scheinbaren Tode des Winterschlafes zu bewahren, während hinter all dem steten Wechsel und Wandel das unwandelbare Leben lenkt, ebenso folgte dem Entstehen des Rechtsbewußtseins das Werden der Rechtsbegriffe und deren Pflege (Gerichte), bis das Recht in Schuld verkümmert im Todesschlaf des römischen Unrechtes erstarb, aber dennoch den Samen bewahrte, der nach diesem vergehenden Winterschlaf dem im heraufdämmernden Ariogermanen-Frühling neu erblühenden Rechte zum Leben verhilft. Dieses Leben aber ist die Rita, denn die Welt **wird,** nur die Rita — das Natur-Ur-Gesetz — **ist.**



Schuld.



Denn es kommt zum Kreise der Rater
Der Starke von Oben, zu enden den Streit;
Mit schlichtenden Schlüssen entscheidet er alles;
Währen wird ewig, was er gebeut.

Edda, Wöluspa, 63.

*Die Rita ist, die Welt wird!* Weil die Rita ist, so lebt sie, weil sie lebt, so ist sie das Leben selber, das Leben aber ist Gott! Die Welt ist, aber sie entstand, sie wird, sie wandelt sich stetig *in ihrer Form.* Das Entstehen, Werden und Wandeln der Welt vollzieht sich nach urewig unwandelbarer Ordnung, und diese unabänderliche Ordnung ist das in flammender Sternenschrift geschriebene Natur-Ur-Gesetz, die Rita, Gott selber als waltender Wille.

Die Rita ist, die Menschheit wird! Weil die Rita ist, so lebt sie, weil sie lebt, so ist sie das Leben selber, das Leben aber ist Gott! Die Menschheit ist, aber sie entstand, sie wird, sie wandelt sich stetig *in ihrer Form.* Das Entstehen, Werden und Wandeln der Menschheit vollzieht sich nach urewig unwandelbarer Ordnung und diese unabänderliche Ordnung ist das in den ursachenauslösenden Wirkungen der unwandelbaren Schicksalswaltung sich kündende Natur-Ur-Gesetz, die Rita, Gott selber als waltender Wille.

Ich, All-Ich, All-Ein-Ich, All-Ein-Ichheit

Die Rita ist, du wirst! Weil die Rita ist, so lebt sie, weil sie lebt, so ist sie das Leben selber, das Leben aber ist Gott! Du bist, aber du entstandest, du wirst, du wandelst dich stetig in deiner Form. Das Entstehen, Werden und Wandeln deiner Ichheit vollzieht sich nach urewig unwandelbarer Ordnung, und diese unabänderliche Ordnung ist das in deinem Gemüte sich stets geltendmachende, niemals gänzlich verstummende Empfinden des ununterdrückbaren Natur-Ur-Gesetzes, der Rita, des Gottes selbst, der in und mit dir als unbesiegbarer Wille waltet.

Du bist als Ichheit eine Welt für dich, aber als ein in das All-Ich eingegliedertes Einzel-Ich mit diesem Eins, und folglich das All-Ich selber, das die Gesamtmenschheit ist. Als dieses All-Ich (Menschheit) bist du wieder unablösbar mit der „All-Ichheit", dem All selbst verbunden, das du deshalb auch mit einem einzigen Gedanken in und mit dir zu umfassen vermagst, als die „All-Ein-Ichheit" (Alleinigkeit).

Du bist und du wirst! Dein Ich ist Eins mit Gott und darum ewig in und mit Gott ohne Anfang und ohne Ende unwandelbar. Die Form deines Ichs aber entstand, wird und wandelt sich, sie wechselt in der Art der Erscheinung, sie kommt und vergeht, sie wird, aber du, dein Ich, bleibt unwandelbar, denn — du bist! In und mit deinem Geiste, der deine Ichheit ist, bist du Eins mit Gott, dem All und der Menschheit, während du mit deiner Erscheinungsform, deinem Körper, ein Teil der Welt, der Menschheit bist. Weil dein Ich aber mit Gott Eins ist, kannst weder du selbst, noch was du fühlst, denkst, sprichst und tust verloren gehen, denn ohne dich, ja selbst ohne das unwahrnehmbarste Kleinstatom, wäre das All nicht mehr das „All", es würde aufhören als „All-Ein-Ichheit" (Alleinigkeit) zu bestehen.

Die Rita ist, die Welt wird. Darin spricht sich die zwiespältig zweieinige Zweieinheit*) zuerst aus. Der Geist ist,

*) G.-L.-B. Nr. 1, S. 23; Nr. 2, S. 11.

der Stoff wird; denn Stoff ist der verdichtete in die Erscheinung getretene Geist, also dieser selbst und daher ebenso ewig, nur in sinnlich wahrnehmbarer Form.*) Wie aber die jeweilige körperliche Erscheinungsform deines Ichs — als Mensch — ein Teil der Menschheit, und diese wieder ein Teil des Alls ist, und wie du als Ichheit in diese Menschheit und mit ihr in aufsteigender Richtung in das All eingegliedert bist, genau so bist du selber wieder solch eine Welt, die aus zahlreichen kleineren Ichheiten zusammengesetzt ist, deren jede wieder eine Ichheit oder Welt für sich bedeutet, die genau so wie du in die Menschheit eingegliedert bist, in jene Welt eingegliedert sind, die du selber bist**) und so fort, ohne Aufhören in absteigender Richtung.

Die ganze Reihe dieser endlosen Kette von Ichheiten oder Welten, die ineinander eingekapselt sind, ist für unsere Sinne nicht wahrnehmbar, sie verläuft endlos nach beiden Richtungen in das unendlich Kleinste, wie in das unendlich Größte nach den urewigen Natur-Ur-Gesetzen. Und so wie der einzelne Mensch sich in dem Ringe seiner Sippe, seines Volkes, seines Staates, der Gesamtmenschheit fügt, ebenso forderst du als Lenker jener Welt, die dich als ihren Gott verehrt, von deinem Körper, daß sich Glied für Glied und jedes Atom bewähre und seine ihm vorgeschriebenen Dienste verrichte zum Wohle jener Welt, die dein Ich ist und zum eigenen Wohle jedes einzelnen Atoms, das sich in deinem Wohle erfüllt. Da aber, wo du auch in der Natur nur immer hinblicken magst, sich überall der Wille zur höheren Entwicklung, das Streben nach Vervollkommnung deutlich erkennbar offenbart, so muß in jener Richtung auch das von dir, und allen Menschen, so heiß ersehnte Glück***) sich finden, das

*) Siehe oben, Seite 10 ff.

**) G.-L.-B. Nr. 2, S. 13 ff.

***) Eben mit dem Niederschreiben vom dritten Abschnitt des vorliegenden Buches beschäftigt, kommt mir ein prächtiges Werk zu-

eben die erreichte Vollkommenheit ist, denn das was du als geistige Ichheit jenseits deines körperlichen Ichs in deiner Wesenseinheit mit Gott willst, das empfindest du als körperliche Ichheit innerhalb der Menschheitsebene, in der Zone von Zeit und Raum, als „dunklen Drang"*), als „deine Pflicht zum Glück". Da aber Pflichten auch Rechte bedingen, so hast du auch das Recht auf Glück.

Pflichten bedingen Rechte! Willst du ernten, so säe zuvor! Willst du wohnen, so baue dir vorerst ein Haus! Sieh, die Mutter Erde bietet dir Raum und zeitigt dir die Frucht aus dem Samen, den du ihr anvertraut, und gibt dir wiederum Raum genug, um darauf dein Haus zu bauen. So lange du den Samen säest, so lange du die keimenden Pflanzen pflegest und geduldig ihres Reifens harrest in steter Wachsamkeit, um Schädlinge abzuwehren, so lange wird dich die gütige Mutter Erde mit Nahrung auch für den Winter versorgen, und mit so viel darüber, daß du im nächsten Jahre wieder genügende Aussaat hast. So lange du dein Haus in Stand hältst und Verfallendes besserst, so lange du es vor solchen bewahrst, welche es bewohnen wollen, ohne

---

geflogen, das ich bestens zur Ergänzung meiner Ausführungen empfehle. Ich bedauere lebhaft, daß es nicht früher in meine Hände gelangte, um es ausgiebiger benützen zu können als es mir, bei so vorgeschrittener Arbeit, gegönnt ist. Das ausgezeichnete Buch betitelt sich: „Deine Pflicht zum Glück". Von einem (ungenannten) Menschenfreund, Theodor Thomas, Leipzig 1908.

*) Läßt nicht Goethe im Faust (Vorspiel „Im Himmel") den Herrn zu Mephistopheles sagen:

„Zieh' diesen Geist von seinem Urquell ab,
Und führ' ihn, kannst du ihn erfassen,
Auf deinem Wege mit herab,
Und steh' beschämt, wenn du bekennen mußt:
Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange
Ist sich des rechten Weges wohl bewußt".

daß sie es erbaut und darinnen deine Ernten verzehren wollen, die sie nicht gesäet haben, so lange wirst du in Frieden darinnen wohnen und glücklich sein. Wenn du aber — aus was immer für einer Ursache — nicht mehr säen willst oder kannst, wird die sonst so gütige Mutter Erde dir die Ernte versagen, sie wird für dich zur Wüste, dein Haus, das du nicht stetig besserst, wird verfallen und dir kein Obdach mehr bieten, und Hunger und Kälte werden dich von deiner Scholle vertreiben. Von deiner Scholle?! — Ist sie wirklich dein, so nimm sie mit! — Das Haus, und wäre es noch so groß, kannst du abtragen, mit dir nehmen und wo du willst wieder aufbauen, denn es ist dein, dein von dir geschaffenes Eigen; die Früchte des Bodens, den du bebaut und der diese Früchte als Ernte gibt, sie sind dein, dein von dir geschaffenes Eigen; die Geräte, die du aus Stein, Holz, Metallen usw. erzeugtest, sie sind dein, dein von dir geschaffenes Eigen, aber den Grund und Boden, den dir der Mundwalt der gütigen Mutter Erde, die Gottsonne „Ar" geliehen, der ist nicht dein Eigen, denn du, Erdenpilger, bist auf ihm — dem Ewigen! — nur zu Gast, denn merke: Nie kann Ewiges Eigen des Zeitlichen sein! Selbst die Sippe, für die du das Gut verwaltest und in der du wiedergeboren wirst, da du dein eigener Nachkomme sein wirst, wie du dein eigener Vorfahre warst, selbst diese Sippe ist von nur zu beschränkter Dauer, gegen das Leben der nach Menschenbegriff unendlichen Mutter Erde. Was dein Eigen ist, kannst du auch fortschaffen, was nicht dein sein kann, das ist für dich und deine stärkste Kraft unbeweglich, unverrückbar!

Weißt du, was das bedeutet?

Du meinst, das wären Widersprüche? — Du sollst deine Ernte, dein Haus vor Schädlingen schützen, vor solchen, die nicht gesäet, die nicht gebaut, die also ernten und wohnen wollen, wo sie nicht gesäet, nicht gebaut haben, und dann

wäre trotzdem alles dein Eigen, was du fortzuschaffen kräftig genug!? Also auch das, was andere gesäet, gebaut? Wo wären da Widersprüche anders, als in deiner unrichtigen Auffassung zu finden? Höre!

Die Rita ist das Gesetz, das Natur-Ur-Gesetz, aber sie ist kein Gebot, sie kennt kein „Du sollst!“, kein „Du mußt!“ Frei erklärt dich die Rita, du darfst dir deine Gesetze setzen für dich selbst, aber vergiß nie, daß du im Banne des ewigen Natur-Ur-Gesetzes und jener Kräfte stehst, welche diese wahren und erfüllen, welche dich erheben und fördern, wenn du mit ihnen gehst, welche dich zermalmen, wenn du ihnen trotzest.

Du bist frei, dein freier Wille mag entscheiden, ob du säen und ernten, ob du bauen und wohnen willst, oder ob du es vorziehst, nur zu ernten, was andere gesäet, nur zu wohnen wo andere gebaut haben. Diese Wahl steht dir frei, gleichgültig, ob du ein Einzel-Ich oder eine Gesamt-Ichheit, ein Volk bist. Aber das Natur-Ur-Gesetz, die lenkende Allmacht, wird dich dahinstellen, wo sie deiner bedarf. Willst du säen und bauen, um ernten und wohnen zu können, so gibt sie dir das Land, willst du aber nur ernten und wohnen, so verweist sie dich in die Wüste als Nomaden. Und nistet sich der Nomade im seßhaften Volke ein, und duldet dieses — wahnbetört — solche Einnistung, so wandelt der Nomade das fruchtbare Land (Paradies) zur Wüste, die Gottheit treibt das Volk hinaus und nur Wolf und Schakal hausen künftig in den Ruinen. Und die Gottheit läßt solches geschehen, denn sie gab dem Menschen den freien Willen, sie sagte nie: Du mußt! Du sollst! Sie gab dem Menschen das freie Erkennen und legte die Entscheidung in seine Vernunft (siehe oben S. 27 ff.). Sie straft auch nicht, sowenig als sie belohnt, sie gibt nur der Saat die Ernte. Blicke hinüber jenseits des Ural und zähle die Ruinenstädte in den Wüsten, die einst blühende Landschaften waren, so lange als der Pflug und die Sense über

die Erde fuhr und die erst der Nomade zur Wüste machte, unbewohnbar für den Säenden und Bauenden. Und nur der Nomade zieht mit seiner Karawane durch Sonnenbrand und Samum über das tote Land, über die entweihte Mutter Erde dahin, wie ein fluchbeladener Flüchtling. Wehe aber dem Lande, in das der Nomade — wie die Heuschrecke — einfällt! — Er macht es zur Wüste! —.

Das weißt du aber, daß du deine keimende Saat zu bewachen hast, um sie vor Schädlingen zu bewahren. Wähne nicht, das seien nur Engerlinge, Würmer und Feldmäuse, nein, es sind auch solche, welche ernten wollen, ohne gesäet zu haben, welche wohnen wollen, ohne gebaut zu haben, es sind eben die Nomaden. Sie sagen es dir freilich nicht, daß sie Nomaden sind, sie verkleiden sich in das Gewand deiner Art, um dich zu täuschen, aber sie suchen dir dein von dir geschaffenes Eigen zu enttragen. Darum weise den Nomaden von dir, gewähre ihm nicht Wohnraum in deiner Mark, nimm ihn nicht zum Gemeindegliede an, und vertraue ihm niemals die Armanenwürde als Richter, Anwalt, Lehrer oder gar als Heerführer, denn er bleibt was er war und ist, ein Nomade und als solcher dein Schädling und Feind, denn du bist von ihm geschieden durch das Natur-Ur-Gesetz für alle Zukunft, denn er bleibt auch in deinem Gewande Nomade, dein feindlicher Gast, und macht das von dir bebaute Land zur Wüste, und dich selbst zum unsteten, landfahrenden Nichtshab. Zahlreich sind die Feinde dieser Art, und darum suchst du Hilfe gegen dieselben und verbindest dich mit deinesgleichen zur gemeinsamen Abwehr solcher, die da ernten und wohnen wollen, ohne gesäet und gebaut zu haben. Du suchst Hilfe und versprichst, Hilfe zu leisten, du gibst und nimmst genau so, wie du sätest, um zu ernten, bautest um zu wohnen: Du übernimmst Pflichten um Rechte zu genießen, denn das Recht ist die Ernte, weil die Pflicht die Saat ist. Du bildest nun mit deinesgleichen eine Gemeinde; mehrere, viele Gemeinden bil-

den bald einen Gau, viele Gaue ein Volk und deren mehrere endlich den Staat. Das sind die Ringe, in die du dich einschließest. Du und deinesgleichen, die sich so zusammenfinden zu gemeinsamer Hilfe, zu gemeinsamem Schutz, „Einer für Alle, Alle für Einen", ihr seid alle frei in eurem Willen, eurem Tun, ihr seid eben „Individualitäten". Bald wird es jedem einzelnen klar, daß gewisse Reden und Handlungen des einen nicht in die Meinungen und Wünsche der anderen stimmen, und der Einzelne lernt gar bald sein Wollen und Tun so zu lenken, daß es mit dem Wollen und Tun der anderen nicht in Widerspruch gerate, weil er es an sich selbst empfand, wie es ihm nicht behagte, wenn das Tun anderer sein Behagen trübte, seinen Vorteil störte. Man lernte sich gegenseitig schonen, sich den allgemeinen Interessen unterordnen, und nun erst entstand der Unterschied zwischen Gut und Böse im Sinne der Gesellschaft gegen die Begriffe von Gut und Böse der Rita.

Gut im Sinne der Rita ist alles, was dem natürlichen Werden förderlich ist, und böse, was dieses hemmt oder gänzlich aufhören macht. Da aber Gut und Böse eben Naturgewalten sind, wie Tag und Nacht, Wärme und Kälte usw., und als solche lediglich polare Spannungen bedeuten, deren apolarer Ausgleich die Entwicklung selber ist, so kann es eben kein einseitiges Aufheben des Bösen geben, denn dann müßte der Gegenpol, das „Gute", gleichfalls aufhören und damit die Entwicklung, das Leben. Anders ist es mit dem Gut und Böse im Sinne der Gesellschaft. Dieser gilt für gut, was die Interessen der Mehrzahl fördert, und böse, was diesen zuwider läuft. Da es nun aber unmöglich ist, Wünsche, Wollen, Tun und Lassen aller gleich zu stimmen, da ja die Menschen weder geistig noch körperlich gleich geartet sind, und jeder einzelne für sich eine eigene Ichheit, eine eigene Individualität bedeutet mit seiner ihm allein eige-

nen Interessensphäre, so war es seit dem Verluste des Innerlichkeitsbewußtseins nicht mehr möglich und wird es niemals möglich sein, die Interessen der Gemeinde, des Volkes, des Staates so durch Gesetze zu umschreiben, daß die Interessen einzelner nicht gekränkt werden, welche dann die Unzufriedenen sind, sich gegen diesen Interessenschutz der Gemeinde, des Volkes, des Staates auflehnen, um ihre Einzelinteressen wahrnehmen zu können. Diese Unzufriedenen mußten nun mit Gewalt gezwungen werden, ihr individuelles Interesse dem universellen Interesse unterzuordnen, wodurch die Gerichte (siehe oben S. 26 ff.) entstanden. Anfänglich gaben diese nur die Richtung im beratenden Sinne an, doch bald trat Zwang an die Stelle des Rates und die Begriffe von „Gut" und von „Böse" im Sinne des Strafprozesses waren entstanden, damit aber auch schon die Verdunklung der Rita, denn nicht jeder handelt oder ist böse, den das Strafrecht als böse bezeichnet, und nicht jeder ist deshalb gut, weil das Strafrecht ihn noch nicht als böse bezeichnete, oder gar deshalb, weil er öffentliche Auszeichnungen und Belobungen empfangen hat. Weil aber die Interessen aller oder der Mehrzahl noch immer nicht die Interessen der Gesamt-Ichheit des Volkes sind, so ist das, was wir heute Parlamentarismus nennen, ein Unding, namentlich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechtes, denn schon Schiller sagt: „Was ist die Mehrheit? Die Mehrheit ist der Unsinn, Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen." Ebenso ist aber auch der „Absolutismus" ein Unding, und die „Oligarchie" nicht minder, denn auch in diesen Formen kommen Einzelinteressen auf Kosten der Gesamtheit, diese schädigend, zur Herrschaft. So lange also nur die Aeußerlichkeit herrscht in ihrem Du sollst, Du mußt, so lange dieses Du sollst, Du mußt mit Gewalt verbunden durch Todesfurcht gebietet, so lange bleibt die Rita tot, und die Völker gehen ihrem Untergange entgegen. (Götterdämmerung.)

Erst wenn die Innerlichkeit durch das in das Volk getragene Bewußtsein wieder erwacht, daß jeder einzelne eine ewige Ichheit ist, die in steter Wiederkehr nur die Erscheinungsform wechselt,*) daß jede Ichheit ebenso ungebärlich wie unsterblich ist, daß jedes Ich sein eigener Vorfahre war und sein eigener Nachkomme sein wird, erst dann — aber auch nur dann! — wird die Rita wieder erstehen und eine neue Regierungsform schaffen, welche die Menschen zum Glücke führen wird, indem sie durch die Lust zum Leben mit Liebe lenkt (nicht herrscht!).

Da die Menschen unter sich weder geistig noch körperlich und daher auch nicht geistkörperlich auf gleicher Höhe stehen, werden — wenn die Innerlichkeit, die wahre Vernunft die alleinige Führung übernommen hat und die Herrschaft des Materialismus überwunden sein wird — die Höherentwickelten die Führer der Masse sein, sie werden die Wünsche der einzelnen hören und selben, soweit sie die Entwicklung fördern, volle Rechnung tragen. Es werden dann wieder Volksdinge — keine Parlamente — entstehen, es werden dann wieder Volkskönige — kein Gottesgnadentum, keine Präsidenten — walten, als Gleiche unter Gleichen, es wird dann wieder eine neue Armanenschaft erblühen und das goldene Zeitalter anbrechen, von dem die Soziologen wohl träumen, das sie aber nur mit Innerlichkeitsmitteln erzielen können, ohne Gewalt, ohne Zwang, ohne Revolution, denn die Rita kennt kein „Du mußt“, sondern nur ein „Ich will“.

Daher ist das, was wir heute noch im Strafrechte als „Freiheitsstrafe“ kennen, ein Unding, denn die Freiheit des Einzel-Ichs ist sowohl vom Natur-Ur-Gesetz als auch von der Rita, ja selbst sogar noch vom Sachsenspiegel

*) Die Lehre von der Wiedergeburt erörtert und begründet Hofrat Prof. Max Seiling in seinem ausgezeichneten Buche: „Die Kardinalfragen der Menschheit“ (Leipzig, O. Mutze, 1906. Preis 2 Mk.), worauf hier besonders hingewiesen sein soll.

(siehe oben S. 142 ff.) als ein unverletzbares Recht anerkannt. Darum muß die Freiheitsentziehung als „Strafe" fallen und damit selbstverständlich auch ihre — wenn auch gesetzlich geregelte, aber doch willkürlich bemessene — voraus bestimmte Zeitdauer. Der Nutz- und Schutzverband der Einzeln-Iche zu Gemeinde, Volk und Staat fordert Pflichten und gewährleistet Rechte und legt diese Pflichten und Rechte als Verträge in seinem Gewohnheitsrechte, seinen Gesetzen usw. nieder. Diese Gesetze, sollen sie zweckfördernd sein, dürfen mit der Rita nicht in Widerspruch kommen, sondern müssen damit übereinstimmen. Die Rita kennt aber nur ein „Ich will", nicht ein „Du mußt". Darum keine Freiheitsentziehung als Strafe, sondern nur eine solche als Erziehungsmittel, und da niemand vorhersagen kann, daß diese Erziehung in dieser oder jener Spanne Zeit beendet sein wird, so kann auch vorher die Dauer der Abschließung nicht festsetzbar sein, sondern bleibt von dem pädagogischen Erfolg abhängig. Gemeingefährliche Missetäter (Mörder, Räuber usw.) sind in den strengeren Erziehungsanstalten solange zurückzuhalten, bis sie als besserungsfähig erkannt werden und dann an leichtere Erziehungsanstalten abgebbar erscheinen, aus welchen sie die Freiheit wieder erlangen können. In diesen Erziehungs- oder Besserungsanstalten haben sie sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen in regelmäßiger Arbeit, bleiben aber von der Gesellschaft völlig abgeschlossen, bis sie in dieselbe zurückkehren dürfen.

Die Todesstrafe hat wie jede andere Strafe gänzlich zu entfallen. Wenn der nicht besserungsfähige Missetäter in der strengeren Erziehungsanstalt, die man dann schon Besserungsanstalt nennen könnte, festgehalten wird, kann sich dessen Anhaltung unter Umständen auch auf die Dauer seines übrigen Lebens erstrecken, was aber im vorhinein unbestimmbar bleibt, da nur seine Besserungsfähigkeit ihm den Uebertritt in die Erziehungsanstalt ermög-

licht und aus dieser ihm selbst erworbene Erziehungsresultate die völlige Freiheit wiedergewinnen können. Bei allen bleibe Schadensgutmachung (Buße) und Versöhnung (Sühne) das Richtunggebende; Rache und Strafe sind aus dem ritagemäßen kommenden Rechte zu streichen.

Niemals kann Ewiges Eigen des Zeitlichen sein! Und weil das Ewige über dem Zeitlichen, dieses in sich einschließend, steht, so kann auch Zeitliches niemals Ewiges erzeugen!

Die gütige Mutter Erde gibt dir für deine Saat deine Ernte, als Frucht deines „Eigentuns", zum „Eigentum". Wenn du einen Apfelbaum pflanzest, wirst du drei und mehr Jahre dich gedulden, ehe du die ersten Früchte erntest. Es sind anfangs wenige, doch mehren sie sich jährlich bis etwa ins fünfzigste Jahr, dann nimmt der Ertrag ab und hört endlich ganz auf. Aber immer wirst du den Baum pflegen, ihn vor Schädlingen schützen, damit dein Eigentum, aus deinem Eigentun entsprossen, dir nicht entgehe. Aber obwohl dein Eigentun dir die Ernte verschaffte, so ist doch dein Eigentun nicht imstande, die Aepfel zu erzeugen, sie sind nicht deine Menschenarbeit, sondern die von dir nur geförderte Naturarbeit!

Weißt du, was das bedeutet?

Der Mensch ist aber in seiner Verblendung nicht nur so weit gegangen, daß er auch Grund und Boden (also relativ Ewiges) als sein Eigentum erklärte und mit Grund und Boden Handel treibt, indem er ihn kauft und verkauft, also in verwerflichster Weise den Bodenwucher*) betreibt und dadurch maßloses Elend verschuldet, sondern er maßte

*) Näheres und Begründendes darüber in dem schon öfter genannten, hochverdienstlichen Werke G. Hermann's (F. M. Sebaldt): „Sexual-Mystik, -Moral, -Magie" (Max Altmann, Leipzig, 1905), III. S. 324 ff. und a. a. O.

sich sogar das Recht an — wie er meint — ewige Werte zu schaffen, indem er das Kapital erfand nebst ewig fortwuchernden Zins und Zinseszins. Professor G. Hermann (M. F. Sebaldt) schlägt in seinem monumentalen Sexualwerke zur Abhilfe dieser ritawidrigen Ueberhebung das „Rostgeld“ vor, nämlich ein Geld, welches mählich an Wert verliert — nach dem Beispiele des Apfelbaumes, so daß es nicht fortzeugend stets Zinsen muß gebären, sondern auch steter Neuerzeugung und steter Abnahme unterworfen ist, wie alles Stoffliche in der Natur. Denn die ungeheuren staatlichen und privaten Hypothekarlasten müssen endlich das Gesamtvermögen der Völker auffressen, welche in absehbarer, mathematisch feststellbarer Zeit nur mehr, um diese Zinses- und Zinseszinseslast leisten zu können, in unerhörtem Frondienst, der ärger ist als die scheinbar überwundene Sklaverei, ihre ganze Lebenskraft einsetzen müssen, um diese Ungeheuerlichkeit an Unrecht weiterzutragen und weiter zu vererben. Das Geld, das vom Gelten seinen Namen entlehnte, wie schon oben gezeigt wurde, war als „gangbarer Wert“ von dem „gangbaren Vieh“ abgeleitet worden, das ja auch an Wert verlor, und stetes Neuschaffen bedingte, und so wird auch die Zeit kommen, welche die Erkenntnis bringen wird, daß die für die Ewigkeit in unglaublicher Verblendung geschaffenen Geldwerte eine böse Hemmung des Volkswohles und seiner Entwicklung zum Glücke bedeuten und ebenfalls vergänglich sind, denn Zeitliches kann nicht Ewiges schaffen!

Mit dem Durchdringen des Bewußtseins der Innerlichkeit wird dem Volke auch dieses Erkennen aufdämmern, und es werden — ohne Revolutionen, ohne Terrorismus — auch diese Hemmungsschranken fallen, denn die Rita und deren Wahrer und Pfleger, die Armanen, kennen kein „Du sollst“, „Du mußt“, sondern nur ein „Ich will“, und wenn dieses „Ich will“ vom Volks-Ich ausgesprochen werden wird, dann wollen es alle in

voller Erkenntnis des Natur-Ur-Gesetzes, das da sagt, Zeitliches vermag nicht Ewiges zu schaffen!

Du bist und du wirst! Deine geistige Ichheit (Individualität) ist ewig, deine körperliche Ichheit (Persönlichkeit, das Kleid deines Geistes) wird, d. h. sie entsteht, wird und wandelt sich im Sterben durch den Tod zur Wiedergeburt. Du wirst in dem Ringe, in dem deine Ichheit eingeschlossen ist, nämlich in deiner Familie, deiner Sippe, deinem Stamme, Volke usw., immer wiedergeboren, da du dein eigener Vorfahre bist, dein eigener Nachkomme (Enkel oder Urenkel oder sonst naher Verwandter) sein wirst. Darum errichteten die Ario-Germanen Familien-Güter, nicht persönliches Eigen, um den Wiedergeborenen den Sippen- oder Familienbesitz zu wahren. Der Sippe war daher das Besitzrecht gewahrt und das Sippenhaupt, das Vater oder Herr genannt wurde, war nur deren Walter. Darum war die bestimmte Nachfolge „echter Erben“ so strenge beansprucht, und aus diesem „Eh“ oder „Gesetz“ erfolgte die Ehe, die gesetzmäßige Verbindung von Mann und Frau. (Siehe oben S. 152 ff.)

Die Ario-Germanen wußten das Gesetz der Wiedergeburt. (Vgl. Max Seilings: Kardinalfrage der Menschheit.) Schon die Edda sagt, daß der Hiörwards-Sohn Helge, als Sigmunds-Sohn Helge, und zum drittenmale als Haddingjaskathi Helge wiedergeboren worden sei. Ebenso war die Walküre Sigrun die wiedergeborene Swawa. Hofrat Max Seiling gibt viele, weniger sagenhafte Beispiele für die Wiedergeburt und Erinnerungen an frühere Einleibungen (Re-Inkarnationen) bekannt. Die „Heimchen“ und „Hausgeisterlein“ galten unseren Vorfahren als die zur Wiedergeburt drängenden Seelen ihrer Ahnen und erfuhren darum einen ganz eigenartigen Opferkult, da man sie als zur Sippe gehörig achtete und in ihnen die Nachkommen erkannte. Ja, Sagen melden, daß diese Heimchen bei Wanderungen mitzogen und mit den Wohnsitz wechselten, also bei der Sippe verblieben. Der Familienbesitz

des Hochadels (Fideikommiß) ist ein — wenn auch durch römisches Unrecht verdorbener — Rest dieser ario-germanischen Einrichtung.

Die zukünftige Wiedererwachung des Innerlichkeitbewußtseins wird darum abermals die allgemeine Wiedererstehung der Familiengüter einführen und mit ihr die gesetzliche Erbfolge, wodurch die willkürlichen Verlassenschaftsbefugnisse von selber fallen werden und damit all die häßlichen Erbschleichereien mit ihren noch häßlicheren Folgen.

Der Mann ist ein halber Ring, das Weib die andere Hälfte, erst durch ehaft Band verbunden sind beide Eins, gesondert ist jedes ein Unding! Die Ehe ist die Rauwurzel der Ario-Germanen. Willst du vollwertig sein, so verbinde dich ehaft mit dem dir bestimmten Weibe — aber nur mit diesem! — und du hast dir die Grundlage geschaffen, um dein zeitliches Glück zu bauen, das eines der Mittel ist, um dein ewiges Glück zu erreichen.

Du bist eine Zweieinheit: Das Geistige in dir, die Intuition, läßt dich deine geistige Heimat ahnen, das Körperliche in dir, der Intellekt, weist dich zur Erde, zum Stofflichen, und im Berufsleben, im Wirrwarr der sich stetig widerstreitenden Ideen und Begriffe verlierst du die intuitive Steuerung, wenn du als Mannwesen auf dich allein gestellt bist. Der weibliche Mensch ist dieselbe Zweieinheit wie der männliche Mensch, aber infolge seiner feineren Organisation ist beim Weibe die Intuition lebhafter als beim Manne, und daher findest du so oft Ursache, die verblüffende Sicherheit in den Ratschlägen deines Weibes — wenn sie nämlich dein wahrhaftes Weib und nicht nur deine seelenlose Zierpuppe oder noch Schlimmeres ist — zu bewundern, und glücklich bist du, wenn du diesen intuitiven (nicht instinktiven!) Ratschlägen folgst, von welchen schon Tacitus, Germania, cap. 8, staunend zu berichten weiß: „Ja, der

Germane schreibt dem Weibe eine gewisse Heiligkeit und prophetische Gabe zu (die Intuition, das Fühlen, Ahnen); man achtet ihren Rat, man horcht ihrem Ausspruch. Wir selbst haben unter dem verewigten Vespasian jene Veleda gesehen, welche weit und breit für ein göttliches Wesen galt. So haben sie auch vor Zeiten Albruna und andere Frauen verehrt. Doch war das weder Schmeichelei noch Vergötterung." Und weiter sagt Tacitus in cap. 18: „Aber das Eheleben ist strenge bei den Germanen und das ist wohl ihre achtungswerteste Sitte . . . Sie begnügen sich mit einem Weib. . . Die Ausstattung bringt nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weib . . . Diese Geschenke (Morgengabe) sind nicht Luxusartikel für weibliche Eitelkeit, noch zum Schmuck der Neuvermählten, vielmehr Rinder, ein gezäumtes Roß und ein Schild mit Schwert und Speer. Mit solchen Geschenken wird die Gattin empfangen, wie sie selbst wieder dem Manne ein Stück der Bewaffnung zubringt. Diese Dinge gelten als das stärkste Band, als die geheimnisvolle Weihe den Schirmgöttern des Ehebundes. Das Weib soll nicht glauben, es stehe außerhalb der Gedankenwelt des Mannes usw. Darum wird sie schon auf der Schwelle des Ehestandes belehrt, sie trete ein als Genossin der Arbeiten und Gefahren, um mit dem Mann Gleiches im Frieden, Gleiches im Kriege zu tragen und zu wagen; so soll sie leben, so sterben usw." Und der ungenannte Menschenfreund, der das beherzigenswerte Buch „Deine Pflicht zum Glück" geschrieben, sagt (S. 253): „Kluge, natürlich gebliebene und entwickelte Frauen folgen eben nur ihren von unbeirrtem Gemüt und Verstand zurechtgewiesenen Wahrnehmungen, die ihrer weniger verkümmerten Beobachtungsgabe an sich besser gelingen. Sie können deshalb sehr wohl ihren Männern sogar in anscheinend verwickelten Berufsfragen Rat geben. Die erfolgreichsten Männer des praktischen Lebens verdanken ihre Erfolge weit mehr, als jemals laut wird, der stillen Ratgebung ihrer klugen Frauen."

Dementgegen äußert sich die Zweieinheit im weiblichen Menschen im umgekehrten Verhältnisse. Ist im feineren Organismus des Weibes das Gemüt — die Intuition, das Fühlen, Ahnen — die hervorragende Eigenschaft, zu deren Gunsten der Verstand — der Intellekt, das Begreifen, das Verstehen und das Darnach-Handeln — vermindert und vom Gemüt beherrscht wird, so wird beim Manne wieder das Gemüt vom Verstande beherrscht und oft geradezu unterdrückt. Wie daher der Mann klug ist, der den intuitiven Mahnungen des weiblichen Gemütes Gehör schenkt und diese Ratschläge — nicht blind befolgt, sondern — mit seinem Verstand in Einklang zu bringen versteht, wodurch erst das sich entwickelt, was als Vernunft über Verstand und Gemüt als der apolare Ausgleich dieser polaren Spannung schwebt, ebenso klug ist aber dann auch die Frau, welche ihrem intuitiven Fühlen den Verstand ihres Mannes als den Regler anzupassen versteht, denn auch sie erreicht damit den apolaren Ausgleich der Vernunft. Beide Gatten werden dann im „gegenseitigen Anpassen" „ineinander aufgehen", zu einer Zweieinheit verschmelzen und die Grundlage einer „glücklichen Ehe" gelegt haben, in welcher sich „beide verstehen" und „ein Herz und ein Sinn" geworden sind. Wie das Volk unbewußt es fühlt, was hier erörtert wurde, bezeugen eben jene aus der Volkssprache genommenen Begriffe, welche hier unter Anführungszeichen in den Text verwebt wurden. Da die Rita nun ein „Du mußt!" nicht kennt, so kennt auch die ehafte Vereinigung von Mann und Weib weder „Er soll dein Herr sein", noch „Sie soll deine Herrin sein", am wenigsten aber das berüchtigte „Er soll dein Narr sein". Auch hier bedingen die Rechte die Pflichten, der apolare Ausgleich muß auch hier die Wage halten. Mit diesem apolaren Ausgleich ist aber die Zweieinheit erreicht und das Glück begründet. Wie leicht ist es, eine glückliche Ehe zu haben und wie erschwert Unverstand diesem natur-ur-gesetzmäßigen Glück so oft das Entfalten!

Es ist der Mann ohne Weib und das Weib ohne Mann nur die Hälfte eines Menschen, der erst in der ehaften Gemeinschaft von Mann und Weib ein Vollmensch wird. Darum sei der Mann ganz Mann und das Weib ganz Weib. Darum dränge sich das Weib nicht ein in männliche Berufe, es versuche nicht, ein Mannweib zu werden und glaube nicht den Verlockungen falscher Propheten, die ihm eine unmögliche Freiheit versprechen aus egoistisch-materiellen Ursachen, denn diesen Propheten ist es nur darum zu tun, billigere Arbeitskräfte zu finden, die sie noch besser ausschinden können, um den Ewigkeitswahn ihrer papierenen Kapitalien fortträumen zu können. Der Vollmann und das Vollweib sollen gemeinsam daran arbeiten, die Ehe allen zugänglich zu machen, sie sollen gemeinsam darnach streben, alle Ehehindernisse, die nur in falschen Voraussetzungen und Kulturauswüchsen bestehen, zu beseitigen, um die Ehe wieder zur Rauwurzel der kommenden Allgermanen zu erheben, um wieder allen mit der Ehe die natur-ur-gesetzmäßige und daher ritagemäße Grundlage anzustrebenden Glückes zu bieten.

Die Ehe ist zu tief im ario-germanischen Charakter verwurzelt, als daß sie nicht in eine erneute, veredeltere Phase treten würde, wenn jenes herandämmernde Innerlichkeits-Bewußtsein die arische Menschheit durchdringen wird; sie ist naturnotwendig und wird daher aus Innerlichkeitsgründen sich von selber entwickeln, ohne äußeren Zwang, ohne äußeren Umsturz. Die Ehen werden dann auch von sich selbst in größerer gegenseitiger Aufrichtigkeit und nicht mehr aus materiellen Gründen geschlossen werden, auf welche Verkuppelungsursachen heute die meisten sogenannt unglücklichen Ehen und deren Scheidungen und Skandale beruhen, da wieder das Geistig-Sexuelle die naturgemäße Verbindungsursache bilden wird, welche Ursache die garmischen Wirkungen und Wirkungsursachen auslösen wird, die zur

Verringerung und endlichem Erlöschen der Prostitution leiten werden, und das ganz von selbst.*) Damit wird aber auch jene längstersehnte glückliche Zeit heraufdämmern, in welcher die Ehe, und naturnotwendig nur die Ehe, die von den Armanen der Urzeit angebahnte Zucht des Gottmenschen erfüllen wird und damit eine weittragende Regeneration der Ario-Germanen, als den Allgermanen**) der Zukunft anbahnen, und durch diese auf die Gesamtmenschheit veredelnd wirken, ganz im Sinne des Geibelschen Wortes: „Am deutschen Wesen wird die Welt genesen!“

Die scheinbar so drohende Degeneration auf allen Gebieten des Lebens von der Entartung des Menschen bis zur Entartung von Kunst und Wissenschaft, von Sitte und Gesetz erschreckt den armanisch Wissenden und Schauenden keines-

---

*) Ueber dieses Thema, das außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung hinausführen würde, seien zu vergleichenden anregenden Studien folgende, sich zwar häufig widersprechende Schriften empfohlen, aber eben gerade aus den gegensätzlichen Gedanken entspringen neue Gesichtspunkte, welche zur Rechtfertigung der oben ausgesprochenen Anschauungen führen werden. Diese Schriften sind:

Prof. G. Hermann, „Sexual-Mystik, -Moral, -Magie“ (Altmann, Leipzig, 1905).

„Deine Pflicht zum Glück“ (Theodor Thomas, Leipzig, 1908), cap. VIII.: „Vom Kampf um das Geschlecht“.

„Augurenbriefe“ von Ernst Freih. v. Wolzogen (F. Fontane & Comp., Berlin, 1908), cap. IV.: „Sexueller Idealismus“ und cap. VII.: „Roms Rache“ — oder „Der Segen des Christentums“, S. 39—75 und S. 103—161.

Dr. Jörg Lanz von Liebenfels Schriften im „Ostara-Verlag“, besonders seine wertvolle „Theo-Zoologie“. Verlag: Ostara, Rodaun bei Wien.

Franz Herndls philosophische Romane „Das Wörtherkreuz“ u. „Die Trutzburg“ samt Folgeromanen, in welchen er vom philosophisch-theosophischen Standpunkte aus die Frauenfrage äußerst sympathisch erörtert u. die vielen sich teils widersprechenden Ansichten zu klären u. zu vereinen versucht. Verl. M. Altmann, Leipzig.

**) Siehe die mehr erwähnten Schriften J. L. Reimer's: „Ein Pangerman. Deutschland“ u. „Grundzüge deutscher Wiedergeburt“.

falls, da er genau das Natur=Ur=Gesetz darin walten sieht und dessen Entwicklung kennt und es weiß, daß, wie im Naturleben es auch im Völkerleben zytlische Perioden gibt, welche dem Entstehen, Werden und Verwandeln im Niedergange (Sterben) entsprechen, um durch den Tod wieder zum Neuerstehen hinüberleiten. Er weiß aber auch, daß dieser scheinbare Rundlauf kein Zurück zum Alten — wenn auch noch so schönen Abgelebten — bedeutet, sondern immer ein Aufwärts in der Spirale, wie ja auch unser Sonnensystem nicht im Rundlauf eines Ringes, „in endlos ewigen Bahnen kreist", sondern ebenfalls in der Schraubenlinie dem fernen Endziel seiner Vollendung entgegenzieht.

Und so wie du durch die Saat die Ernte einheimsest, so erziehst du deine Kinder, und wie du durch Eigentun dir dein Eigentum in seiner Art und Güte bestimmst, so bestimmst du durch Erziehung den Zukunftswert deiner Kinder. Wisse aber, daß die Erziehung deiner Kinder schon weit früher zu beginnen hat, ehe dein Weib dir den ersten Kuß gegeben, nämlich bei dir selber! Nicht das Wort, noch weniger Stock und Rute erziehen dein Kind, sondern dein eigenes Fühlen, Denken, Tun, deine Lebensführung im großen und kleinen als Beispiel. Auch die Erziehung sollte kein „Du mußt!", keinen Zwang anwenden, sondern den Willen des Kindes „richten", indem du ihn liebevoll zum Ziele des Heiles weist. Kleine Entgleisungen sind, wenn als Lehrbehelfe kluge benützt, von großem pädagogischen Nutzen, weil sie als selbstgeschaffene Leiden wirksamer als willkürliche Strafen sind. Schon von frühester Kindheit an wecke in deinem Kinde das Unterscheidungsvermögen zwischen Empfinden und Verstand und lenke es zum Erfassen der Vernunft. Achte darauf, nach welcher Richtung sich seine Lieblingsbeschäftigungen bewegen, um nach dieser Richtung hin es klug zur Standeswahl zu lenken. Irrtümer in dieser Lenkung, oder gar unverantwortlicher Zwang zu einem bestimmten Beruf, haben mehr Lebensfreude und Lebensglück zerstört als ermittelt werden kann. Ist

der Wille des Kindes kräftig auf einen bestimmten Beruf gerichtet, so wird es den elterlichen Zwang früher oder später doch brechen, aber seine schönsten Jahre sind vergeudet und erst im späten Alter, wenn andere schon längst ihre Lebensernte genießen, wird es kaum erst durch die Blüten verspäteter Aussaat wehmütig erfreut, deren Reifen es nicht mehr erleben kann, während die Zwangssaat verdorrte, denn — das allenkende Natur-Ur-Gesetz kennt kein Du mußt! Zwinge dein Kind nicht zum toten Buchstabenwissen, sondern fördere sein vielseitiges Können, fördere sein Spielen, denn aus dem Spiel erwächst das Können. Im Spiel versucht das Kind seine Kraft und stählt seinen Willen, die vornehmste Kraft des Menschen, wenn sie nach dem Ziele der allgemeinen Entwicklung gerichtet wird.

Und hast du das deinem Kinde durch dein lebendiges Eigentun beigebracht, so hast du ihm die schwerste Kunst, die eigentlich die leichteste sein sollte, gelehrt, die Kunst zu leben. *Das Reich deines Lebens ist gleichzeitig in dieser und in jener Welt*, denn du bist eine geist-körperliche Zweieinheit, und durch den Willen Gottes, der dein eigener Wille ist, mit gleicher Macht an das Geistige, wie an das Körperliche gleichzeitig angewiesen, weshalb du weder sagen kannst, daß dein Reich von dieser Welt sei, noch von jener, *denn es umschließt in einem Ringe das Diesseits wie das Jenseits*. Darum freue dich deines Erdenlebens, denn dein Menschenkörper ward dir zum Gefährt gegeben, um das Glück zu erreichen, das dir als Ziel vorschwebt, *und das du nur mit Lebenslust zu erzielen vermagst*. Fälschung der Rita ist es, zu sagen, du wärest sündhaft geboren, du müßtest dich kasteien und in Furcht und Zittern den Tod und das jüngste Gericht erwarten, wie es jene dich trüglich lehrten, die dich *mit Todesfurcht bändigen wollten, um dich unter ihr Joch zu zwingen*. Nochmals sage ich dir, du bist frei, mit eigenem Willen geboren und unter kein Du-mußt-Joch gebeugt,

weder im guten noch im bösen Sinne, du kannst frei wählen, welche Saat du säen willst, aber auch die Ernte wird dein sein, die der Saat entspricht; die Ernte wird dich beglücken oder aber auch nicht, darum wähle klug nach Empfindung und Bedenkung und weiser Erwägung. Und wenn dir auch der äußere Erfolg, das äußere Glück versagen sollte, so wird dir doch der innere Erfolg das innere Glück gewähren, und freudig hoffend magst du in den Tod gehen, denn das innere Glück wird dich durch das dunkle Reich des Todes*) geleiten zur neuen Wiedergeburt, die dir dann auch das äußere Glück gewähren wird, weil du das bewahrte innere Glück schon als Lebensschatz mit dir wiederverkörperst.

Glaube aber nicht, daß das sicher kommende, gewiß wiedererwachende ritagemäße Leben in der Zukunft der Völker, dann wenn das Innerlichkeitsbewußtsein wieder lebendig geworden sein wird, ein ewiger kampfloser Friede sein wird, wenn auch die Rita kein Du mußt und nur das Ich will kennt!

Stehen nicht genug der Gegensätze gegenüber, als beid-einige-zwiespältige Zweieinheiten? Wärme und Kälte? Tag und Nacht? Förderung und Hemmung? Gut und Böse? —

Du und deine Genossen wählt die Förderung, weil ihr sie wollt. Andere wählen die Hemmung, welche sie mit gleichem Willen wollen. Ihr platzt auf einander und der Kampf ist da. Und blicke um dich und sage wo du keinen Kampf siehst? Freilich krachen nicht immer die Kartaunen und blinken nicht immer die Schwerter, weil nicht jeder Kampf mit den Waffen ausgefochten wird, wie sie der Krieg bedarf, aber Kampf bleibt Kampf, ob er in den Wolken wütet, um den

*) Nicht die „Finsternis" des Todes! — Dunkel heißt nur unbekannt. — Viele, die im Starrkrampf gelegen, behaupten, das Reich des Todes wäre heller, schöner, blumenreicher als das Diesseits, und beklagten es, in ihren Körper zurückgerufen worden zu sein. Ein Vergleich zwischen beiden Reichen wäre zwecklos. Beide haben ihre Sonderbestimmungen und sind diesen angepaßt. Beide sind notwendig und daher jedes seinem Zweck, das Glück zu erreichen, entsprechend eingerichtet.

Winter zu vertreiben, oder im sogenannten „friedlichen Wettbewerb" zwischen zwei oder mehreren Konkurrenzunternehmungen gegeneinander. Die Wut der entfesselten Leidenschaften, die da wie wilde Bestien aneinanderplatzen, läßt das geflügelte Wort vom „friedlichen Wettkampf" als eine der plumpesten zeitgenössischen Heucheleien erscheinen. Und Kampf muß sein, denn: Das Leben ist ein Kampf, und der Kampfpreis ist das Leben." Der Kampfpreis, das Leben, ist aber der Sieg, und „Sig" ist, wie „Ar" und „Al" und „Fyr", wieder die Sonne, das lebende Sinnbild der Gottheit. Das Fördernde, das das Gute will, nämlich das Glück, wird erst dann siegen, wenn es sich innerlich gekräftigt hat und im Willen erstarkt ist, dann zieht es aus dem Lager der Gegner noch Kraft an sich und im Entscheidungskampf wird es siegen. Unterliegt es, so hat es noch nicht die nötige Spannkraft erlangt und wird — um zu erstarken — zurückgeschlagen. Die Niederlage ist niemals Zeichen des Unwertes, sondern nur Zeichen dafür, daß du den Kampf zur Unzeit, da du noch nicht gerüstet warst, begonnen hast, oder dich zum Beginne drängen ließest. Bist du aber gekräftigt, dann tritt auf den Kampfplatz und schone deines Feindes nicht, denn er will von dir vernichtet werden. Aber wenn du kämpfest, dann kämpfe ehrlich, ohne Hinterlist und Falschheit, schone auch deines Körpers nicht, denn wenn auch dieser ins Gras fällt, so lebst du doch weiter, wirst wiedergeboren und dein Schwert wiederfinden, um es aufs neue zu schwingen.

Kämpfest du für das Fördernde, so stehst du in deiner nächsten Wiederverkörperung an bevorzugterer Stelle und näher dem Glücke, denn das Fördernde, das die Entwicklung im Sinne der Rita, des Natur-Ur-Gesetzes anstrebt, kann wohl zeitweilig verdunkelt werden, muß aber über kurz oder lang im Siege bleiben, und dann werden jene die Ersten sein, die bislang die Letzten waren, denn Walhall liegt nicht in Wolkenhöhen, sondern hier auf Erden, mitten unter uns*),

*) G.-L.-B. Nr. 2, S. 12. (S. 11—17.)

und die Einherier der Zukunft wandeln schon unter uns, noch unerkannt, vielleicht sogar verhöhnt und verspottet, aber voll guten Willens und voll Vertrauen auf ihre die Zukunft vorbereitende armanische Sendung.

Der Grundsatz der Rita, der alle anderen Sätze aus sich selbst heraus erklärt, lautet: „Die Rita ist, die Welt wird".

Die Rita, das ewige Gesetz, führt die Entwicklung der Welt, das All, durch alle Phasen des Entstehens, Werdens, Wandelns in ewiger Gesetzmäßigkeit hindurch, darum halte immer dein geistiges Auge auf das Ewige, dein leibliches Auge auf das Wandeln, lerne erst steuern, dann wage die Meerfahrt.

Was soll ich dir noch weiter künden? Lese die theosophischen Lieder der Edda, lese darin auch Lodfafnirs Lied und Sigrdrifumâl mit den gebotenen Lebensregeln, so wirst du in anderen Worten das Obengesagte wiederfinden, wenn du den Sinn hinter den Worten auf das Ewige beziehst. Lese die Runendeutung in G.-L.-B. Nr. 1, und wieder wird sich derselbe Sinn in abermals anderen Worten bieten, und gehe hinaus in Wald und Flur und entziffere die Runen des Lebens, wie und wo sie ungesucht sich dir offenbaren, immer mehr wird dir die erlösende Offenbarung werden: Mit freudigem Lebensmut gewinnst du die Richtung zum Glück, mit zagender Todesfurcht verlierst du deren Spur, darum verwirf diese Irrwurzel und du wirst die blaue Blume finden, weil es so und nicht anders Gottes Wille ist und darum auch der deine.

Nun hab ich geschlossen das hohe Lied
  Hier in der Halle des Hohen,
Den Irdischen nötig, den Joten nicht!
  Heil ihm, der es lehrt!
  Heil ihm, der es lernt!
Das Heil all Ihr Hörer
Nehmt Euch zu Nutz!



Verdeutschung der lateinischen Bezugstellen des Buches.

(Einige im Buchsatz in diesen Bezugstellen stehengebliebene Fehler wolle man dem Nachstehenden gemäß verbessern).

Seite 20. De viris rebusque Frisiae illustr.(antibus), lib(er) II.: Ueber die berühmten Männer und Dinge Frieslands, Buch 2.

Seite 28. Libri transactionum: Bücher der Vergleiche (Uebergabe eines Grundstücks).

Libri recessum judicialium: Bücher der gerichtlichen Vergleiche.

Seite 64. Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant: Damit möglichst wenig Rechtsfindungen, Thing, Ding, Rechtssprechungen (Willküren) in den Gottes-Häusern oder den Vorhallen der Kirchen stattfänden.

Seite 66. Rector loci, quem Sculdhais lingua propria dicunt: Der Leiter (Richter) des Ortes, den sie in ihrer eigenen Sprache Schultheiß nennen.

Seite 72. Curamque ei baculo committens pastoralem: Indem er ihm die Hirtengewalt mit dem (Krumm-)Stabe anvertraute.

Ekkehard jor. de Casibus Monasterii Santi Galli c. X.: Ekkehard (? jr. = junior, der Jüngere), über die Geschicke des Klosters San Gallen, Hauptstück 10.

Seite 75. Valentiniano post vastos aliquid Alemanniae munimentum aedificanti prope Basiliam quod appellant accolae robur: Dem Valentinian, als er nach der Verwüstung Alemanniens (Schwabens) eine Festung baute in der Nähe von Basel, welche die Anwohner den Hauptstützpunkt (robur = Eiche, Kernpunkt, Hauptstützpunkt), die Eiche nannten.

Ro-bur, rod-bur (bur = Burschaft, Bauerschaft)?

Jovem Celtae colunt; Jovis autem apud eos simulacrum alta quercus est: Den Ziu (Ziu-piter, Ziu(s)-vater, Gott-vater, Jupiter, Ziu = deus = Zeus) verehren die Kelten; das heilige Abbild des Zius ist bei ihnen eine hohe Eiche (= quercus!, nicht „robur“).

„Arbor Jovis“ = Baum des Ziu (Jupiter).

Seite 76. in Placito generali ad altam arborem: Im Samt-Thing (Haupt-Geding) bei dem hohen Baume.

Verdeutschung der lateinischen Bezugstellen des Buches

Seite 84. Leges quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant: Die Gesetze, welche seitdem geschrieben wurden, nennen sie „Bellagines“ (bell = Ball = Sonne = „Bulle“, boule; Sonnenrecht).

Ut a Costula et Daila, Gothorum libertate gaudentibus, onera servilia amoveantur: Daß dem Costula (Rippchen) und Daila, die sich der Gothen-Freiheit erfreuten, die Knechtsdienste erlassen wurden.

Nostris est saeculis inimicum, servitutis jugo libera colla deprimere: Es ist unserem Zeitalter verhaßt, freie Nacken unter das Joch der Knechtschaft zu beugen.

Seite 90. Ut nullus judex publicus, dux vel comes neque alia judiciaria podestas, nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus, sibi pertinentibus, podestam habeat agendi, vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua Oberzala dictur: Daß kein öffentlicher Richter, Herzog oder Graf, noch irgend eine andere richterliche Gewalt, mit Ausnahme des Bischofs jenes Ortes und seines Vogtes, irgend eine Macht in den Dingen, die vor ihn gehören, hätte zu verhandeln oder über seine Untertanen zu entscheiden, was in ihrer Sprache „Oberhof“ (Obersaal, Oberzala) genannt wird.

Seite 91. De jure et judiciis communitat.: Ueber Recht und Urteile der Gemeinden.

Append(ix): Anhang.

Seite 101. Nomine dicitur Wutfuator: Mit Namen wird es Wutfuator genannt.

In quibusdam bonis ejusdem ecclesiae (Pataviensis).: In einigen Gütern derselben Kirche (von Passau).

Fodrum quod vulgo dicitur Marhelfuder: Das Futter, das gewöhnlich „Marhel-Fuder“ genannt wird.

A singulis Monasterii mansis, qui vulgo appelantur Hueve, praeter modium avenae nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat Advocatus: Von den einzelnen Kloster-Hufen, welche gewöhnlich „Hueve“ genannt werden, erhält der Vogt außer einem Malter Hafer nichts irgendwelcher Art von Beitreibung.

Seite 118. Nec templum apud eos viditur aut delubrum, nec tugurium quidem calmo tectum cerni usque potest, sed gladius barbarico ritu humi figitur nudus eumque ut Martem regionum quas circumeunt präsulem verecundius colunt: Auch sieht man bei ihnen weder einen Tempel noch ein Heiligtum, nicht einmal eine Hütte mit Rohr gedeckt kann man erblicken, sondern ein Schwert wird nach germanischem Weihebrauchtum ent-

blößt in die Erde gestoßen und den Tyr (Mars) verehren sie als Vortänzer jener Gebiete, die sie umschreiten, in Ehrfurcht und Scheu.

(Amminianus Marcell. De Alanis Lib.): Ammianus Marcellinus, de Mario, Lib.

Seite 122. Par la moi barbe, qui me pent au menton: Bei meinem Barte, der mir vom Kinn herabhängt.

Seite 129. Luere, pendere, solvere, reparare: Büßen, abwägen, einlösen, wiedergutmachen.

Seite 132. Centum talentis aestimatione equorum: Hundert Pfunde (= 482.500 Mk. Goldwährung) bei Schätzung der Pferde.

Seite 146. Si Romanum prädium (ex quo Deo propitio fontium fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium) sine delegatoris cujusdam punctatione, präsumptor barbarus occupavit, illud priori domino submota dilatione restituat. Quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus, quoniam präscriptio probatur obvia re tricennii, expeditionem jubemus quiescere pulsatoris:

Wenn ein vermessener Germane römischen Grund und Boden, von dem wir dem gnädigen Gotte den Strom der Quellen dort überwiesen haben, wo uns zuerst das italische Reich aufnahm, ohne irgend eines Auftraggebers Vollmacht besetzt hat, so soll er dies dem früheren Eigentümer ohne Verzug zurückgeben. Wenn er aber offenbar vor der bezeichneten Zeit die Sache eingegangen ist, so befehlen wir, damit die der Sache entgegenstehende dreijährige Ersitzung beachtet wird, daß dann die Hinausbeförderung des Eindringlings ruhe.

Seite 153, Fußnote: De juratoribus, quales vel quantos secundum Euva homo habere debet: Ueber die Eideshelfer, welcher Art und wie viele jeder Mann nach dem ewigen Rechte (Ewo, Euwa) haben muß.





Die Veme.

Von Edmund von Wecus.

Das Vemgericht, auch Freigericht, Stuhl- oder Stillgericht, heimliche Acht, heimlich beschlossene Acht und verboten Gericht, auch westfälisches Gericht genannt, war eine Fortsetzung des aus dunkelster Vorzeit stammenden Gerichts der germanischen Urverfassung der Hund- oder Hundertschaft. Karl dem Sachsenschlächter, den die römisch beeinflußte Geschichte den Großen nennt, war es nach einunddreißigjährigem Kampf gelungen (772—803) das kräftige und von alter Freiheit begeisterte Volk der Sachsen zu besiegen und gewaltsam zur Annahme des Christentums zu zwingen. Er ließ ihnen soviel von ihrer ursprünglichen Verfassung, wie es sich mit seinen Regierungsgrundsätzen vertrug. Bei unseren Vorvätern herrschte als Grundlage des gesamten öffentlichen Lebens die Einrichtung der Hundschaft, die aus hundert freien Sippen mit einem Edeling, dem Huno, als Anführer und Inhaber aller öffentlichen Befugnis an der Spitze, und den rechtlosen Hörigen bestand. Beim geheimnisvollen Rauschen im Walde auf der Malstatt unter der Maleiche versammelten sich im heiligen Ring die schöppenbaren Freien zum Ding, wo sie über alle Angelegenheiten Beschluß faßten und Gericht hielten, dessen Urteil der Huno als oberster Richter verkündete. Vollmond oder Neumond war die Zeit, da sie in nächtlicher Stille auf der umhegten Stätte zusammenkamen, deren Betreten durch Hörige oder andere Nichteingeweihte mit sofortiger Tötung geahndet wurde, und auch über die Vorgänge im Ding durfte von den Beteiligten nicht gesprochen werden. Eine Berufung gegen die von der Volksgemeinschaft gefundenen Urteile gab es in bestimmten Fällen beim Ding auf der größeren Malstatt des Gaues, der zehn Hundschaften umfaßte. Weiterhin hat es bei den

Germanen auch stets größere, eine Anzahl von Gauen umfassende Staatenbildungen gegeben, Herzogtümer, oder wie man sie nennen will, auf deren höchster Malstatt wiederum als oberster und letzter Berufungsstelle verhandelt wurde.

An Stelle der freien germanischen Hundschaft mit völliger Selbstverwaltung auch im Gerichtswesen schuf Karl den Beamtenstaat. An die Spitze des Gaues stellte er die Grafen, die als oberste Richter in den Versammlungen auf den Malstätten den Vorsitz führten, während mehrere Gaue unter Aufsicht eines Sendgrafen standen, der sie von Zeit zu Zeit bereiste. Außerdem errichtete Karl das Amt eines Pfalzgrafen als oberste Berufungsbehörde. Jedes Urteil wurde im Namen des Kaisers gesprochen, der oft selbst zu Gericht saß.

Als die Kriege an den Grenzen schlagfertige Heere erforderten, erneuerte Karl die herzogliche Würde, die er bei den Sachsen gefunden und unterdrückt hatte.

Mit dem Erstarken des Beamtenstaates verringerte sich auch in Westfalen die Zahl der echten Freien immer mehr, da viele, teils freiwillig, teils durch fremde Anmaßung gezwungen, dem Stande der Hörigkeit näher kamen. Aber während unter den späteren Kaisern Fürsten und Herzöge im Reich immer mächtiger wurden, die sonstigen Landsassen ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und das Ansehen der durch Landsassen besetzten Gerichte immer mehr schwand, erhielten sich durch festes Zusammenhalten und Widerstreben gegen die wachsende Macht der Fürsten die Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte, ferner die unmittelbare Reichsritterschaft im Süden Deutschlands und endlich in Westfalen gewissermaßen die Genossenschaften der Freischöffen. Der alte zähe und markige, hellhäutige, blauäugige und blonde Stamm der Niedersachsen hielt mit unwandelbarer Treue fest an seinen uralten Ueberlieferungen und Rechten, und die von den alten Hundschafts- und Gerichtsgrenzen umschlossenen Genossenschaften behielten ihre eigenen vom Kaiser oder in

dessen Namen ernannten Richter (Freigrafen), die Nachfolger der alten Hundte oder Hunnen, und mit diesem Amt wurden später, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts als alles Lehen ward, auch die Inhaber des Amts belehnt.

Die geistlichen Stifter in Westfalen duldeten aus Ehrfurcht vor dem alten Herkommen das alte Mal unter den Freigrafen, das sich von jeher erhalten hatte, im Gegensatz zum landesherrlichen Gaugrafen. Die benachbarten kleinen Gebiete folgten dem Beispiel der geistlichen Stifter, und so erhielten sich die Freigerichte in Westfalen und wurden auch westfälische Gerichte genannt. Die Herzöge trugen als Stuhlherren die Freigrafschaft vom Reich zu Lehen.

Diejenigen Teile Westfalens, die nicht zum kölnischen Herzogtum gehörten, hatten ihr Obergericht in Dortmund. Dem Ruhm und dem Alter des Dortmunder Gerichts ist es zuzuschreiben, daß der Freistuhl in Dortmund als der oberste Freistuhl galt. Die Frei- oder Erbgrafen von Dortmund mußten bei der Kaiserkrönung zu Aachen gegenwärtig sein und nahmen gewissermaßen als Großrichter dem Kaiser den Eid ab.

Anfänglich waren die Freigrafen reich mit Gütern begabt, aber nach und nach verloren sie alle ihre unmittelbar unterworfenen Güter und Angehörigen an die großen Landesherren, und so schien es im Anfang des 14. Jahrhunderts, als ob sie ihren Untergang finden sollten, doch plötzlich sehen wir sie am Ende des nämlichen Jahrhunderts, ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland ausbreiten und als höchstes Reichsgericht über Fürsten und Herren die Acht aussprechen, streng vollziehen und alle kaiserlichen Gerichte verdunkeln. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß an die Stelle der Genossenschaft ein Bund trat, der, durch einen furchtbaren Eid zusammengekettet, so mächtig wurde, daß ganz Deutschland sich ihm unterwarf. Wie sich so oft wunderhafte schauerliche Sagen an die Ruinen alter, verfallener Burgen knüpfen, so auch an die alten Malstätten der Vem-

gerichte. Kein Wunder! Denn unbeachtet und fast unbekannt im 14. Jahrhundert erschien das Freigericht plötzlich am Anfang des 15. Jahrhunderts wie ein starker Geist, der aus den Ruinen der früheren Geschichte, mit Strick und Dolch bewaffnet, in neuer, furchtbarer Kraft, verjüngt und gestärkt hervortritt, der unverwüstliche Germanengeist, der wohl zeitweilig unterdrückt, aber niemals vernichtet werden kann. Man hatte die Spur dieser Erscheinung verloren, und statt nachzuforschen, wo dieser heldenstarke Geist seinem Grab entstiegen sei, begnügte man sich mit einem sagenhaften Dunkel, in das man den Ursprung der Gerichte mühsam hüllte. Aber rätselhaft bleibt es, daß auch noch lange die Nachwelt geglaubt hat, daß die Vemgerichte eine Einrichtung des Mittelalters gewesen seien, deren Verfassung so rätselhaft und verschleiert war, wie sie die Zeitgenossen uns überliefert haben. Nunmehr haben wir aber erkannt, daß ihre Einrichtung, wenn auch den Zeitverhältnissen angepaßt, der alten, oben kurz geschilderten germanischen Verfassung entsprach, und so wurzelt die Veme im ganzen Germanentum, obschon Westfalen das Verdienst hat, durch unerschütterliches Festhalten das echte alte deutsche Recht jahrhundertelang gegen das undeutsche römische Unrecht gesichert zu haben.

Vom Vemgericht gilt, was uns der Sachsenspiegel als seinen Leibspruch anführt:

> Das Recht hab' ich nicht erdacht,
> Es haben's vom Alter auf uns gebracht
> Unsere guten Vorfahren usw.

Auf die alten Malstätten, wo der Hund die Germanen-Hundschaften versammelt und der karlingische Graf seine Placita gehalten hatte, wurden noch in späteren Zeiten vormittags zu denselben Stunden die Sitzungen des Vemgerichts gehalten und nicht, wie die Sage erzählt, nachts an verborgenen unzugänglichen Orten.

Die Veme

In früheren Zeiten gab es zwei Arten von gerichtlichen Versammlungen, die auch späterhin beim Vemgericht beibehalten wurden: Das Ungebot, wo die dazu Gehörigen sich ungeladen einfanden, und das gebotene Ding, zu dem die Richter, späterhin die Freigrafen, durch die Vemboten, ein- und vorladen ließen. Später hieß das gebotene Ding das geschlossene, wovon der Name „das heimliche Gericht" entstand. Doch ist hierbei heimlich nicht dem Begriff öffentlich entgegengesetzt. Das zur Befugnis des Vemgerichts gehörige Verbrechen nannte man Vemwroge, das Verfahren und Gewohnheitsrecht Vemrecht. Der Name Veme ist abzuleiten von Wetum, Weitum, Wedum, eine der vielen alten Bezeichnungen für die Malstatt und die in Weem, Veme, zusammengezogen wurden. Nach Wissen, d. i. Gesetz, weten, wissen, nannte man die Freischöffen Wetende, Wissende. Weiterhin sei sprachlich dazu bemerkt, daß das Wort Veme auch als Vimme vorkommt. Aus diesem Wort Vimme und aus der Form vervempt ergibt sich, daß wir den Laut e in Veme nicht als lang annehmen dürfen. — Die aus den altgermanischen Gerichten hervorgegangenen Vemgerichte verloren allmählich die mit ihnen verbundene Zivilgerichtsbarkeit und sie beschränkten sich auf das Strafrecht. Es befestigte sich die Meinung, daß sie allein befugte Richter über Religionsverbrechen seien und hierzu rechnete man alles, was gegen Gott, Ehre und Recht gehandelt wurde, und so richteten die Vemgerichte über Ehre, Leib und Gut.

Wollte ein Freischöffe oder Genosse beim heimlichen Gericht eine Klage anbringen, so geschah dies gewöhnlich durch einen Vorsprecher; dann wurde das Urteil gewiesen, ob die Sache Vemwroge sei oder nicht; war es als solche befunden, so wurde ein Ladebrief vom Freigrafen ausgefertigt und besiegelt und durch denselben der Angeklagte unter Königsbann geboten, an gewissen Malstätten zu erscheinen. Gewöhnlich setzte der Vorladebrief dem An-

geklagten eine Frist von vierzehn Tagen, und dreimal wurde die Vorladung in demselben Zwischenraum wiederholt. Später erst wurde es Gebrauch, dem Freien und Freischöffen die ganze Frist in sechs Wochen und drei Tagen in jeder Ladung zu bewilligen, und nur für die Nichtgenossen blieb die erwähnte Zeit. Die Ladung geschah früher durch den Kläger selbst mit Zuziehung einiger freien Genossen als Zeugen; als aber später der Beamte unter Königsbann gebot, da übernahm der Vembote, der ebenfalls ein Freischöffe sein mußte, das Vorladungsamt, doch blieb es hier und da ein Vorrecht der Genossen, zum erstenmal durch zwei, zum zweitenmal durch vier, zum drittenmal durch sechs Freischöffen geladen zu werden, während ein Freigraf zuletzt durch sechs Freigrafen und 21 Freischöffen geladen werden mußte. — Es wurde gehegt bei scheinender Sonne, an der alten Malstätte, unter einer Eiche, Esche, einer alten Linde, am Hollunder im Baumgarten. Dort versammelten sich zum Ding alle Standesgenossen und Dingpflichtigen, die schildbürtigen Ritter, die Schöffen aus den Städten und einfache Landbewohner. Auf den Ruf nach Spannung der Bank drängten alle zur Malstätte. Dort war ein kleiner Raum von festen Schranken umzogen, inmitten ein Tisch, mit einem Tuch bedeckt. Die Menge außerhalb der Schranken bildete den Umstand des Gerichts.

Mit einer Würde und Feierlichkeit, die unserer Zeit ganz fremd ist, wurden die Gerichte gehalten. Begann das Gericht, so bestieg der Freigraf den Stuhl; vor ihm lag das Schwert und die Wyd (der Weidenstrick), zuweilen auch der Hammer. „Das Schwert in Kreuzesform" sagt ein Dortmunder Weistum, „bedeutet das Kreuz, daran Jesus Christus gelitten hat, die Wyd bedeutet die Strafe der Bösen um ihre Missetat, dadurch der Zorn Gottes besänftigt wird" usw.

Der Freigraf begann die Zwiesprache mit den Freifronen über gültige Hegung des Gerichts, verbot dem un-

wissenden Manne des Königs Lose, Statt und Stuhl und wirkte sich und allen Schöffen einen festen Königsfrieden unter Königsbann. Dadurch war aller Hader und Streit, jede Verletzung des Gerichts oder der selbst gezogenen Schranken bei Strafe des Stranges untersagt. Wehe dem Unwissenden, der sich in die heimliche Acht zog und das Gericht belauschte.

Mit dem Ausspruch des Freigrafen, daß das Gericht gehegt sei, wurde der Gerichtsfrieden zum ersten, zweiten und dritten Mal geboten, und hierauf durfte niemand ohne Erlaubnis des Richters sprechen oder sich aus dem Gericht entfernen. Um das Gericht hegen zu können, war zum wenigsten die Gegenwart von sieben, nach dem Dortmunder Recht von dreißig Freischöffen nötig. Die Freischöffen mußten mit entblößtem Haupt und unbedecktem Gesicht stehen, zum Zeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt hätten. Sie sollten nur Mäntlein auf ihren Schultern und übrigens weder Waffen noch Harnisch tragen. Es war strenges Herkommen, stets durch einen Vorsprecher, den man sich vom Richter erbat, zu handeln und sich vernehmen zu lassen. Das gerichtliche Verfahren selbst hatte streng abgemessene Formen. Der sachliche Vorgang bestand nur in den Anträgen der Parteien, die sie durch Vorsprechen bildeten, indem diese um die Urteile, die sie zur Führung des Prozesses bedurften, fragten, und diese dann die Schöffen fanden und wiesen. — Dieses Verfahren war das uralte des germanischen Prozesses. Der Richter hatte durchaus keine Einwirkung auf die Parteien; er sollte jeden Schritt gegen den Verklagten dem Ankläger überlassen und nichts zur Ermittlung der Wahrheit tun. Alle Umstände, die den gesetzlichen Gang des Verfahrens und das Recht überhaupt betrafen, legte der Freigraf in Form von Fragen den Schöffen zur Rechtsfindung vor. Er „bestadete“ einen der Freischöffen der Bank oder des Umstandes mit dem „Ordel“. Dieser trat zurück, beriet mit den Genossen des

Umstandes und wies das gefundene Urteil. Diese heimliche Besprechung nannte man „Rune“. Es fehlte daher an einem eigentlichen Beweisverfahren. Man ging von dem einfachen Grundsatze aus: Der Genosse, der Freischöffe, ist durchaus wahr und frei, und der Meineid das Höchste, was den Freischöffen schändet. Die Wahrheit für den Richter war daher stets in der Form vorhanden. Schwor der Angeklagte den gesetzlichen Reinigungseid, so war die Tat nicht mehr vorhanden. Erschien der Angeklagte nicht, und der Kläger überwand ihn mit sieben Eideshelfern, so sprach der Richter die Vervemung aus, ohne daß es einer Urteilsfindung bedurfte. Die Vemgerichte kannten die alten Gottesurteile nicht, und so blieb nur der Eid als Mittel und Form, die Wahrheit zu ergründen. Die Freischöffen, denen diese große Bevorzugung wohl bewußt war, milderten die gefährlichen Folgen durch eine genaue Prüfung ihrer Genossen durch einen fürchterlichen Bundeseid und durch das Bewußtsein ihrer hohen Würde und Pflichten.

Der Kläger hatte ursprünglich vollen Glauben; nach seiner Aussage wurde erkannt, ob die Sache Vemwroge sei oder nicht. Hierauf erschien er wie die Angeklagten am gesetzten Gerichtstage mit seinen Freunden und Folgern, deren jeder zum mindesten sechs, höchstens 30 mitbringen durfte, alle unbewaffnet und alle mußten echte Freischöffen sein. Trat nach der dritten Ladung der Kläger im Gericht auf, ohne daß der Angeklagte erschien, so forderte der Kläger das Vollgericht und die Vervemung des Angeklagten. War der Angeklagte hierauf vergebens aufgerufen oder „geheischt“, so ward demselben gewöhnlich und später gesetzlich auf Bitten des Gerichts vom Kläger eine abermalige Frist von dreimal vierzehn Tagen zur Vurvorung (Vorführung) dem Vollgerichte zugestanden. Man nannte diesen letzten Tag einen Königstag. Erschienen Kläger und Beklagte, so war das Verfahren auch höchst einfach und kurz: jeder Teil mußte seine Zeugen mitbringen, und es gab keine Beweis-

fristen — alles war auf eine Sitzung berechnet. Wenn der Angeklagte auftrat, so hielt ihm der Richter die Klage vor; antwortete er ja, so stellte der Kläger die Urteilsfrage: „Ob und was für „Wott“ (Strafe) er schuldig sei.“ Bei Vemwroge war es meistens die Todesstrafe — „bi der wyd“, bei Strafe des Stranges, wie das Urteil lautete — die auch sogleich vollstreckt wurde. Der Angeklagte konnte seine Unschuld durch einen Eid dartun. Ein altes Weistum sagt: „Ein Schöffe mag seine Unschuld mit eigener Hand dartun, er bedarf keiner Hülfe dazu.“ Hiermit stand freilich im Widerspruch, daß nach anderen Weistümern der Kläger den Reinigungseid des Beschuldigten widerlegen, dieser dagegen mit sechs Eideshelfern auftreten, der Ankläger diesen 14 entgegenstellen, der Angeklagte sich endlich mit 21 frei schwören konnte. Das Verfahren bestand also einfach aus Klage, Antwort und Urteil.

Den Gegensatz zu den heimlichen Verbrechen machte die offenbare (die handhafte Tat), die offenkundig vor den Augen der Genossen geschah. Die Weistümer erklären handhafte Tat durch hebende Hand, blinkenden Schein und gichtigen Mund. Hebende Hand bezeichnet den Augenblick, wenn die Hand zur Ausführung der Tat noch gehoben ist. Blinkender Schein genügt für alle Zeichen der Tat des auf der Flucht Ergriffenen, wie z. B. das blinkende, blutige Schwert, das blinkende, gestohlene Geld, gichtiger Mund das eigene prahlende Geständnis des Täters. Drei oder vier Zeugen gehörten dazu, eine Tat für erwiesen zu erachten und hieraus entwickelt sich das Verfahren, wonach drei oder vier Freischöffen, die den Verbrecher auf handhafter Tat ergriffen, ihn als Ankläger, Zeugen und Richter sofort richteten und ihn an des Königs nächste Veme, d. h. an den nächsten Baum henkten, wie es in einer Urkunde 1459 heißt: „hangen an des konix veme, d. i. an den nechsten bom, der ihnen darzu bequem ist.“ Jeder Freischöffe war verpflichtet, den Verbrecher, den

er auf frischer Tat oder mit den Kennzeichen der Tat oder in deren Geständnis ertappte, auf der Stelle zu richten, d. h. zu henken, wie es urgermanischer Brauch war, und jeder Freischöffe mußte, wenn er hierbei zu Hülfe gerufen wurde, dem richtenden Genossen beistehen und nie wurden sie wegen einer solchen Pflichterfüllung zur Untersuchung oder Verantwortung gezogen, ein Beweis, wie groß das Ansehen und das Vertrauen war, das sie im ganzen Reich besaßen.

Die Schöffen wurden Genossen nicht eines einzelnen Vemgerichts, sondern der Veme überhaupt und trugen den Ruf ihrer Macht weithin in alle Lande. Das Neue der Erscheinung, die unerbittliche Strenge des Richters, die Heimlichkeit des Verfahrens und die kurze Vollstreckung überraschte und schreckte. Jeder Verfolgte schaute nach Rettung.

Die Zeit, die den gesetzlosen Zustand in Deutschland geschaffen, hatte so auch ein gewaltsames Mittel gefunden, dessen Folgen zu mildern. Entrann der so auf der Tat Ergriffene, so wurde über ihn am Freistuhl ohne Ladung und Gehör gerichtet, das „Ja" der Zeugen erschöpfte Tat und Schuld. Erschien der auf handhafter Tat Ergriffene vor Gericht, so konnte er sich nicht freischwören.

Die Veme urteilte auch über Nichtwissende, aber nur Freischöffen konnten Kläger, Zeugen und Eideshelfer sein. Fühlte sich der Angeklagte daher schuldig, so erschien er lieber gar nicht im Gericht. Hier konnte er der Todesstrafe nicht entgehen, aber gegen die Acht vermochte er sich vielleicht zu schützen. Daher kommt es, daß die Urkunden nie von der Vervemung der angeklagten Nichtgenossen sprechen. *Nur der feste Glaube an die Gerechtigkeit der Freischöffen, an ihr Wort und ihren Eid* kann es uns erklären, daß man zu jener Zeit gar kein Unrecht darin fand, daß über Nichtgenossen *ohne Ladung und ohne Verhör und Verteidigung* erkannt wurde. Häufig suchten daher diejenigen, die eine Anklage fürchteten, Schöffe zu werden, um sich so durch

den Eid reinigen zu können. Man nannte solche: Notschöffen. Die spätere Bundesstrenge aber verbot es bei Todesstrafe. Erst als arge Mißbräuche bei dem Vemgericht einrissen, ward durch eine von dem Reichstag zu Trier 1512 veranlaßte „Reformation“ verboten, auch Unwissende vor's Gericht zu laden. Da die Gerichte aber an dem Gesetz festhielten, daß Unwissende im heimlichen Gericht nicht erscheinen durften, so lud man sie vor das offene, und hierdurch bildete sich also ein neuer Begriff für das offene Gericht, das man sonst nur in Betreff des Gegenstandes der Klage vom heimlichen Gericht unterschieden hatte. Das Verfahren in beiden Gerichten blieb sich ganz gleich, und nach wie vor war es fast unmöglich, daß ein Nichtgenosse gegen einen Freischöffen Recht bekommen konnte; aber es wurde doch seine Verteidigung gehört. Dem Nichtwissenden war der Zutritt zu einer heimlichen Sitzung bei Todesstrafe verboten. Die heimliche Acht oder Vervemung wurde aber auch über den Nichtgenossen nur im heimlichen Gericht ausgesprochen. Wenn der Geladene auf dem letzten Gerichtstag nicht erschien, so wiederholte der Kläger mit seinem Vorsprecher und sechs Freischöffen die Klage. Der Freigraf rief darauf den Angeklagten auf; erfolgte keine Antwort, so ließ er den Kläger niederknien, ihn zwei Finger auf das Schwert legen und schwören, daß der N. N. wegen dieses oder jenes Verbrechens nach Freistuhlrecht angeklagt, geheischt und geladen sei; das höchste Gericht des heiligen römischen Reiches aber verschmäht habe, weshalb er um seiner Missetat willen Reif und Galgen verdiene und seinen Hals allen Freigrafen und Freischöffen verwirkt habe. Nach diesem Schwur mußten die sechs Freischöffen zu dreien schwören, daß der Eid des Klägers rein und unmein (unmeineidig) sei; und hierauf sprach der Freigraf die Vervemung gegen den Ungehorsamen aus. War nun das Urteil gefunden, so wurde gefragt, ob es jemand schelten wolle. Geschah dies, so wurde es von neuem zur Beratung gebracht.

Die Stimmenmehrheit entschied gewöhnlich in der Gerichtssitzung. War diese ungewiß oder nicht bedeutend genug, so nahm man zur Rechtserholung bei berühmten Freistühlen seine Zuflucht. In peinlichen oder vemwrogigen Sachen fand ursprünglich gar keine Berufung statt, und zwar so wenig gegen ein bei der Anwesenheit des Schuldigen ausgesprochenes Todesurteil wie gegen ein die Vervemung aussprechendes Verfahren in Abwesenheit des Verklagten, und die Worte eines Freigrafen, der dem Kaiser Friedrich auf die Beschwerde des in die Enge getriebenen Herzogs Wilhelm von Sachsen antwortete: „Was geurteilt ist, dessen sind wir nicht mehr mächtig; denn wir haben keine Macht, die Toten wieder aufzuwecken", — zeigen uns, mit welcher Sicherheit und Kraft die Freigerichte zu Werke gingen.

Die Vervemung war gewissermaßen die höchste kaiserliche Acht, sie war gleich der Aberacht (Jahr und Tag nach der ersten Achtserklärung), die schutz- und rechtlos machte. Während in dem zerrütteten Zustand aller inneren Verhältnisse Deutschlands, namentlich zur Zeit des Zwischenreiches 1254—73, sich niemand um die Reichsacht kümmerte, sehen wir die Vemgerichte nach dem 13. Jahrhundert in dieser Hinsicht mächtig dastehen. Sie waren die einzigen Gerichte, die ihrer Urteile Vollstreckung durchsetzten und die vollziehende Gewalt sicher handhabten, sowohl gegen die Mächtigen, die hinter festen und hohen Mauern dem Gesetze Hohn sprachen, als gegen die Schwachen, die sich ihrer Gewalt heimlich zu entziehen suchten. Die Gewalt des Bundes lag in der heiligen Pflicht der Genossen, den ausgesprochenen Fluch der Verdammung zu vollstrecken, und ein Hauptерfordernis war die Geheimhaltung. Vor unserem geistigen Auge erscheint der germanische Gott Widar, der Gott des unheimlichen Schweigens. Deshalb war auch der sorgfältige Abschluß gegen alle Nichtschöffen, und so nannte man das Gericht die heimliche Acht. War das Gericht so gehegt, so sprach der Freigraf die Vervemung aus,

dreimal, und spuckte jedes Mal mit sämtlichen Schöffen aus, deren oft gegen tausend bei der geheimen Acht versammelt waren. Die Formel selbst war sehr weitschweifig, aber fürchterlich, und nur das Kennzeichnende soll daraus erwähnt werden:

„— — — — — und ich setze ihn von allen Freiheiten und Rechten so er je hatte, seit er aus der Taufe gezogen wurde, in Königsbann und Wette, in den höchsten Unfrieden. Und ich weise ihn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menschen zum Trost gegeben hat. Ich vermaledeie hier sein Fleisch und Blut, auf daß er nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen und Raben und die Tiere in der Luft ihn verführen und verzehren, die Seele aberweihe ich zu unserem lieben Herrn Gott, wenn er sie zu sich nehmen will!"

Die Aufforderung zur Strafvollstreckung erging an alle Freischöffen des Reiches. Die Achtserklärung, von dem Freigrafen besiegelt und unterschrieben, wurde dem Kläger übergeben, der sie gegen jeden Nichtschöffen geheim halten mußte. Der Freigraf trug den Namen des Vervemten in das Blutbuch ein. —

Wenn sich ein Verklagter zur Genugtuung erbot, mußte der Freigraf mit dem Verfahren innehalten, und selbst Vervemte konnten noch sühnen und sich durch Selbstbuße der Vollstreckung des Strafgesetzes entziehen und wieder in alle verlorenen Rechte eingesetzt werden. Hieraus folgt, daß das richterliche Amt weder begnadigen noch an dem gefundenen Urteil etwas ändern konnte. Dem Geist des Rechtes mußte sich jeder beugen. Nur der Wille des Verletzten gab Gnade, seine Sühne und Genugtuung war der Zweck des Verfahrens. —

Die Todesstrafe wurde bei der Anwesenheit des Angeklagten sogleich mittels Weidenstrick vollzogen, sobald das

Urteil vom Freigrafen ausgesprochen war; es wurde nur die sogenannte Galgenfrist gewährt. Ein Wissender — so schreiben die Weistümer vor — sollte sieben Fuß höher gehenkt werden als ein anderer Verbrecher, jedoch ist dies wohl nur bildlich zu verstehen, um den höheren Grad von Strafbarkeit auszudrücken.

Der Freischöffenbund war, wie gesagt, eine Fortsetzung der germanischen Hundschaftsgerichte der Vorzeit; wann aber seine mittelalterliche Form gegründet wurde, läßt sich nicht genau nachweisen. Vergebens sucht man nach einer schriftlichen Urkunde, die vor dem 14. Jahrhundert überhaupt selten sind. Ebensowenig wie vom Schöffenbund vermag man auch von der deutschen Hansa und der Eidgenossenschaft Urkunden nachzuweisen. —

Nur freie, auf Roter Erde, der Rechts-Erde, in Westfalen, geborene Männer durften Schöffen sein; wenigstens war es ursprünglich so, während man später auch außerhalb Westfalens geborene Männer aufnahm, wobei jedoch mit großer Vorsicht zu Werk gegangen wurde. In allen Fällen mußte der Aufzunehmende Bürgen für sich stellen, er mußte im vollen Besitz seiner Standesrechte und Ehre, echt und recht geboren, nicht in der Reichsacht und keines Verbrechens schuldig sein. Er mußte einen unbescholtenen Ruf haben, wofür sich mehrere Freischöffen verbürgen mußten. So wurde er „ein echter, rechter Freischöffe des heiligen römischen Reiches“, scitus oder vemenotus, wie ihn die lateinischen Urkunden nennen, nach dem deutschen Worte „Vemenote“, Vemgenosse. Juden, Geistlichen und Weibern war die Aufnahme in den Bund verwehrt, und diese durften auch, nach strengem Gesetz, nicht vor das Vemgericht gezogen werden, obgleich wohl dann und wann Ausnahmen davon gemacht wurden.

Die Aufnahme der Schöffen sollte an gewöhnlichen Gerichtstagen erfolgen, nachdem auf der alten Malstatt das Gericht förmlich und feierlich gehegt worden war. Der Ge-

prüfte kniete mit entblößtem Haupt vor dem Freigrafen nieder, legte die vordersten Finger der rechten Hand mit dem Daumen auf das Schwert und den Strick und schwur nun einen feierlichen Eid, seiner Pflicht nachzuleben und die Geheimnisse des Bundes zu hüten und zu bewahren:

Vor Mann, vor Weib,
Vor Dorf, vor Treib,
Vor Stock, vor Stein,
Vor Groß, vor Klein,
Auch vor Quick
Und vor allerhand Gottgeschick,
Ohne vor dem Mann,
Der die heilige Veme hüten und hehlen kann.
Und daß er nicht lasse davon
Um Lieb und Leid,
Um Pfand oder Kleid,
Noch um Silber, noch um Guld,
Noch um keinerlei Schuld.

Im Vemeid bedürfen zwei Worte einer besonderen Erklärung: Treib bedeutet Viehtrift, „Dorf und Treib", vor der Oeffentlichkeit. Quick ist der Böse, der freche Widersacher.

Nach einer Osnabrücker Urkunde lautet die Formel:

IK gelowe by der hilgen ee
Dat ik nu me
Die Feme will waren,
huden en helen
vor man vor wif,
vor torf vor twig,
vor stock vor stein,
vor gras vor grein,
vor alle quecke wichte,
vor alle Godes geschichte,
vor sunne vor mane,
vor water vor vuere,
vor alle creature,
vor allet dat tüschen hemel und erden
Got hat laten werden,
bisunder den man, de dit recht heft geschworen,
und die Feme waren, helen und huden kann.

Die Aufnahme als Freischöffe geschah: „na Fryenstols Recht, also dat hey aller Privilege, Vryheit und Rechts, als andere echte Fryschepfen nu fortan geweyten und gebruken mach". Nach dem Protokoll des Kapitels zu Arnsberg vom Jahre 1490 schwor der Geprüfte in heimlicher verschlossener Acht den „Vemen-Eid". Darauf sagte der Freigraf ihm die heimliche: „Vem: Strick, Stein, Gras, Grein", und das „Nothword: Reinir dor Feweri", wobei er ihn über die Bedeutung aufklärte. Der heimliche Schöffengruß lautete: „Eick grüt ju, leve Man, wat fange je hi an?" worauf die Antwort: „Allet Glück kehre in, wo de Frienscheppen syn".

Der Hauptzweck des Bundes war eine enge Verbrüderung freier Männer, denen gegenüber, die durch Gewalt jeder gesetzlichen Ordnung trotzten. Sie wollten Friede, Recht und Ehre unter sich handhaben und schützen. Mit strenger Pflicht unterwarfen sie sich daher dem Recht und der richterlichen Gewalt und sie suchten die alten Rechte der Freien, wie sie Westfalen aufbewahrt hatte, aufrecht zu erhalten. Erst nachdem der Bund für seinen inneren Zweck geschlossen war, richtete er sich nach außen, gegen die Schlechten und Widerspenstigen. Der Beruf zur Anklage erstreckte sich über das ganze Reich, und am furchtbarsten war das Verfahren bei handhafter Tat, wie oben dargelegt ist. —

Neben diesem allgemeinen hatte der Bund auch den besonderen Zweck, jedem zu seinem Recht zu verhelfen, wenn kein anderes dazu mächtig war. Die Reichsgesetze erkannten diese Berechtigung an, und selbst die Fürsten mußten sich darin fügen.

Oftmals mochte es wohl schwierig sein, dem Angeklagten die Ladung vor Gericht zu übergeben. Die geschworenen Boten der heiligen Veme waren verpflichtet, den flüchtigen Verbrecher aufzusuchen. War er nicht aufzufinden, so durften sie vier Ladungen auf vier Kreuzstraßen nach

allen Himmelsgegenden aufstecken, und in dieselben ein Stück Königsmünze, die bei keinem Vorladungsbrief fehlen durfte, hineinlegen. Je nachdem wurde der Brief nachts mit einem Königspfennig in den Riegel des Schlosses oder der Wohnung gesteckt; der Bote nahm drei Spähne aus dem Rennbaum oder Riegel und rief dem Wächter zu, seinem Herrn den Brief mit des Königs Urkunde zu übergeben. In manchen Fällen wurde auch der Brief mit einem Dolch an die Tür geheftet. Ebenso große Gefahr wie dem Ueberbringer der Ladung drohte oft der Gerichtssitzung selbst. Der wilde, kecke Faustritter wagte es, mit bewaffneter Hand dem Kläger und dessen Zeugen aufzulauern, ja er wagte vielleicht sogar die Gerichtsversammlung selbst zu bedrohen. Trotzdem wurden die Gerichte selbst doch stets auf den bekannten Malstätten und zur bestimmten Tageszeit abgehalten und weder an heimlichen Orten, noch im Dunkel der Nacht. Man kann aber als völlig sicher annehmen, daß in bestimmten Fällen außerdem das heimliche, d. h. das geheime Gericht an abgelegenen, verborgenen und schwer zugänglichen, nur den Wissenden bekannten Orten, meistens im Waldesdickicht, nach alter germanischer Sitte nachts beim Vollmond oder Neumond abgehalten wurde. Ueberhaupt ruht auf der ganzen Veme der Zauber des deutschen Waldes, und auch der unheimliche, vermummte Richter ist keineswegs eine bloße Ausgeburt der Einbildungskraft, sondern aus mancherlei Kennzeichen ist der sichere Schluß zu ziehen, daß die Volksüberlieferung der Tatsache entspricht.

Das Schwierigste der Bundespflichten war die Vollstreckung des Urteils. Jede vemwrogige Strafe zog beim Abwesenheitsverfahren die Vervemung nach sich. Der Spruch, der den Bann aussprach, blieb in den meisten Fällen geheim, und die Kläger, wie die zur Vollstreckung bestimmten Freischöffen erhielten eine geheime Ausfertigung, während der strengste Eid sie band, den Vervemten zu verfolgen und zu vernichten. Jeder Freischöffe war zur Unterstützung der

Aburteilung verpflichtet und jeder, der sich des Vervemten annahm, war des Todes schuldig. Bei der streng rechtlichen Eigenschaft des Bundes, der einem vorhandenen Bedürfnis entsprang, und bei seiner sichtlich guten Wirksamkeit war es kein Wunder, daß er sich mit großer Schnelligkeit über ganz Deutschland verbreitete, so daß er in seiner Blütezeit wohl über 100.000 Wissende zählte.

Die Zeit der höchsten Macht und Blüte der Vemgerichte fällt in die Jahre 1430—1450; damals ergingen ihre Ladebriefe im Süden Deutschlands bis zum Bodensee, östlich nach Schlesien, Preußen und bald auch bis nach Livland. Keine andere Einrichtung kam dieser gleich; Fürsten und Herren, die des Ausspruchs des kaiserlichen Hofgerichts spotteten und hinter ihren Mauern selbst dem Gebot des Kaisers und der Reichsacht trotzten, zitterten, wenn ein Vorladungsbrief sie vor die westfälischen Gerichte zog. Die Grundlage der Gewalt des Bundes blieb aber immer nur die Macht und Würde, die sie sich als das höchste kaiserliche Gericht beilegten. Der Kaiser war als oberster Herr und Richter der Freistühle verfassungsmäßig anerkannt, und gleichfalls mußte der Kaiser Verbündeter sein, sofern er unmittelbare Einwirkung auf den Bund haben wollte. Daher ließen sich die Kaiser zur Blütezeit der Veme förmlich als Freischöffe aufnehmen, was nur in Westfalen geschehen konnte. So 1420 Kaiser Sigismund am Oberfreistuhl zu Dortmund. Als Freischöffe konnte nun der Kaiser selbst vor einen Freistuhl geladen werden, und dies geschah wirklich 1470 mit Kaiser Friedrich III. Oberstuhlherr und Stellvertreter des Kaisers war der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen. Als der Bund eine so große Ausdehnung gewann, daß von einer persönlichen Bekanntschaft der Verbündeten nicht mehr die Rede sein konnte, wurden Geheimzeichen notwendig, woran sich die Verbündeten erkennen konnten, weil man in vielen Fällen Gewißheit haben mußte, ob man es mit einem wirklichen Freischöffen

zu tun habe oder nicht. Zu diesen sinnbildlichen Zeichen gehörte z. B. daß der Freischöffe bei Tisch das Messer mit der Spitze zu sich, und das Heft der Schüssel zuwandte. Die Hauptlosung bestand aber in den vier Buchstaben S. S. G. G., d. i. Stock, Stein, Gras, Grün, in nebenstehenden Zeichen vereinigt. Diese Worte haben sich auch in anderen Geheimzeichen, im Kartenspiel, erhalten, so daß sie unter uns weiterleben, ohne daß die Allgemeinheit sich dessen bewußt ist:

S S V S S

Herz ist Stock, die Weide, aus deren Zweigen der Strick gedreht wurde und woran der Vervemte, wenn irgend angängig, gehenkt wurde. Herz heißt altdeutsch hart und hat im Gegensatz zu unseren Anschauungen die Bedeutung der unerbittlichen Strenge und Härte, was noch in unserem Worte „beherzt" nachklingt. Von der Weide als Gerichtsbaum kommt auch der Ausdruck „sich weiden". Das Urteil lautete: Bî der wyd! Im Kartenspiel wird Herz auch Rot genannt. (Rote Erde). Der Weidenstrick wurde auch Simon, Herusel und Wurigil genannt. „Warag an Wurigil!" hieß es. Warag ist der Verdammte. Waragitha das verdammende Urteil.

Raute, Rute, Eckstein oder Schellen ist der Blaue oder Blutige Stein des Germanentums, an dem der Huno vor Beginn der Opferhandlung ruhegebietend schellt, d. h. an die Opferschale schlägt. Für die Veme ist es der Stuhl und auch der Tegel (Ziegel), das Zeichen des unverbrüchlichen Geheimnisses. Es ist auch das Zeichen für Hoden.

Eichel, Eckern oder Kreuz ist Gras, Klee oder Gleve, ursprünglich die Kampfwiese, wo die gerichtlichen Zweikämpfe,

♣ die Gottesurteile oder Ordalien stattfanden. Es wird auch als drei Eicheln gezeichnet. Es ist das Bild der Weltesche Yggdrasil. Gras oder Gleve ist das Bild der allumfassenden höchsten Herrschergewalt, der Macht über Leben und Tod und wird deshalb auch Treff genannt. Der Begriff des hervorragenden Herrn liegt noch in unserem Wort trefflich, sowie in den französischen Wörtern tréfler, eine Münze auf beiden Seiten prägen, was dem Herrscher vorbehalten war, und les tréfonds, Grundbesitz. Es ist das Zeichen des obersten Stuhlherrn.

♠ Schüppen oder Grün. Grün ist ein Deckwort für das altdeutsche Gryn, Greyn = aufrecht erhalten, Recht und Sitte von den Vätern überliefert. Das Zeichen ist eine Schöpfe oder Scheppe, das Zeichen des schöppenbaren Freien und Edlen, des Freischöffen oder Wissenden der Veme als Schöpfer der Wahrheit. Es heißt auch Pick oder Beck, das Urwort für Gerichtsverfahren. Schüppen, das Lindenblatt oder Grün ist auch in der alten Wappenkunde das Zeichen für die Grüne Farbe. (Veemlinde in Dortmund.) — Am deutlichsten finden wir die geheimen Kennzeichen der Freischöffen in einer Urkunde zu Arnsberg vom Jahre 1490.

Wie die Vorladungen der Vemgerichte in Deutschland allgemeiner wurden, suchte man sich vielfach durch kaiserliche Bevorrechtungen der Gerichtsbarkeit der Veme zu entziehen, und es folgten auch sonstige Beschwerden über das Umsichgreifen ihrer Macht. Man schloß sogar förmliche Bündnisse gegen die Veme, woran sie sich aber nicht kehrte. Die Freischöffen blieben fest an die Freistühle Westfalens und an die Aufsicht der Generalkapitel gebunden. Nur innerhalb Westfalens gab es Freistühle, und die Genossenschaft gab nicht einmal zu, daß hier neue errichtet wurden, obwohl einige Kaiser es versuchten. Alle Gerichte, die außerhalb Westfalens Vemgerichte genannt und oft mit den wirklichen

verwechselt wurden, waren nur Nachahmungen. Manche Vorwürfe, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begannen, mögen begründet gewesen sein, aber das Vemgericht tat in der Zeit seiner Blüte mehr als seine Pflicht, indem es die Würde und das kaiserliche Ansehen mit aller Aufopferung und Anstrengung seiner eigenen Kräfte zu erhalten suchte, und es wird stets eine würdige Erscheinung in der deutschen Geschichte bleiben. Es konnte nicht ausbleiben, daß viele Menschen die unerbittliche Rächerin des Unrechts haßten, und besonders den Juristen und Geistlichen war sie ein Dorn im Auge. Aber auch die Klagen der Stände über die heilige Veme nahmen mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts immer mehr zu, und unter der Einwirkung der Erzbischöfe von Köln bemühten sich die Generalkapitel, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen.

Die Beschwerden des 15. Jahrhunderts waren schon Andeutungen ihres Verfalls. Mit dessen Ende ist die Geburt einer neuen Zeit vollendet. Die aufgehende Sonne des 16. Jahrhunderts beschien neue Verhältnisse, die durch starke, von außen kommende Strömungen geschaffen waren. Neben dem Reichskammergericht, bei dem ewigen Landfrieden, bei der geregelten Verfassung und Einteilung des Reichs, bei der befestigten Gewalt der Landesherren uud der gelehrten Jurisprudenz mußte die aus rein deutschem Geist geborene Erscheinung der Veme als nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Das Ende ihrer Gewalt aber läßt sich ebensowenig wie der Anfang an einen festen Zeitpunkt der Geschichte reihen. Im 16. Jahrhundert kämpfte sie noch um ihre Vorrechte und Befugnisse, aber sie erlag in dem krampfhaften Festhalten der alten Form, und ihr Einfluß mußte späterhin an der Landeshoheit scheitern, die nach dem westfälischen Frieden vollendet dastand. Im 17. Jahrhundert, besonders unter den Verwüstungen und Schrecken des dreißigjährigen Krieges, hörte alles Streben und aller Einfluß

nach außen auf, und nur im alten Westfalen wird der Kampf fortgesetzt. Doch auch hier unterlagen die Vemgerichte allmählich den landesherrlichen Gerichten. Nach und nach wurden sie da, wo der Landesherr zugleich Stuhlherr war, in landesherrliche Gerichte verwandelt, und nur da, wo man die wohlerworbenen Rechte eines Dritten als Stuhlherrn nicht nehmen konnte, blieben diese Gerichte bestehen. Da ihnen aber schon früher die Zivilgerichtsbarkeit abgesprochen worden war, und die landesherrlichen Gerichte die Strafgerichtsbarkeit übernahmen, blieben sie nur noch als Rüge- und Polizeigerichte. So kam nur ihr Schatten bis in die neuere Zeit. Im Jahre 1811 wurde das letzte Freigericht auf der alten Malstatt bei Gemen im Münsterland gehegt und am 1. März 1811 wurde die Veme durch die vom Judengeist beeinflußte französische Gesetzgebung aufgehoben. Ihr unvergänglicher Ruhm ist die unverbrüchliche Wahrung des Geheimnisses von Jahrhundert zu Jahrhundert, denn es ist niemals restlos entschleiert worden.

Wird in unserem Vaterland die Veme, dieser tapfere Ausdruck des unvergänglichen treuen und starken Germanengeistes als heiliges Vermächtnis der Vergangenheit wieder auferstehen, um das deutsche Volk vom Untergang und von der Herrschaft der Fremden zu retten?

Als Nachtrag sei anknüpfend an den Eingang dieser Darstellung auf „Ein Heerding der Alamannen im Jahre 378“ aus Felix Dahns „Bissula“ verwiesen, dessen Anfang folgendermaßen lautet:

Nachdem sich das Gewoge der in den Kreis Drängenden, die lauten Stimmen, das Klirren der Waffen ein wenig beschwichtigt hatte, hob der Herzog den Speer und schlug damit auf den erzbeschlagenen Schild drei feierlich gemessene Streiche. Da ward augenblicks tiefe Stille.

Die Veme

„Das Heerding ist geöffnet!" sprach Hariowald und ließ sich langsam nieder, im Sitzen den einen Fuß über den andern schlagend.

Er warf den dunkelblauen, langen, weitfaltigen Mantel, der auf der linken Schulter von einer Spange zusammengehalten war, nach rückwärts, lehnte den Speer wie einen langen Stab über die rechte Schulter und sprach, die linke Hand mit ausgebreiteten Fingern hebend, langsam:

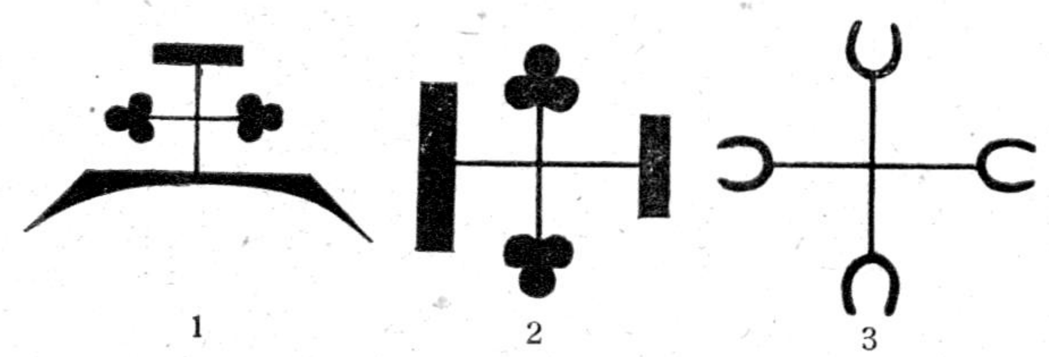
„Ich, der Richter, frage um Recht!
Ich frage die Freien:
Ist hier Stätte und Stunde,
Zu hegen und halten
Gerechtes Gericht,
Ueber edler Alamannen,
Der Söhne des Sieges,
Haus und Habe,
Vieh und Fahrnis,
Eigen und Erbe,
Frieden und Freiheit,
Leib und Leben?
Weiset, ihr Wissenden,
Dem Richter das Recht."

Da traten vor zwei betagte Männer, zogen die Schwerter, hoben sie gen Himmel und sprachen in langen Absätzen, daß Wort des einen mit Wort des anderen stets zusammenklang:

„Wir weisen, das wohl wir wissen,
Dir, Richter, das Recht:
Dies ist Stätte und Stunde
Für gerechtes Gericht:
Auf eroberter und ererbter
Alt-alamannischer Erde,
Bei der siegenden Sonne,
Der glimmenden, klaren,
Schimmerndem Schein,
Unter der alten
Esche der Ahnen,
In Wodans Weihtum,
Ueber Vieh und Fahrnis,
Eigen und Erbe,
Frieden und Freiheit,
Leib und Leben
Richten wir Recht
Und finden, wir Freien,
Echtes Urteil."

Beide traten zurück in den Ring.

In einer Urkunde von Arnsberg (Arnsporgh) 1437, „Reformation des heimlichen Gerichts", finden sich folgende Zeichen:



1 2 3

1 und 2 mit der Gleve, 3 aus 4 Schüppen zusammengesetzt. Ganz offenbar ist 1 das Zeichen des Stuhlherrn, 2 des Freigrafen und 3 des Freischöffen, und jedenfalls ist es eine urkundliche Bestätigung der vorstehenden Deutung des Kartenspiels.

Das Alphabet der Veme:

a b c d e f g h i k l m

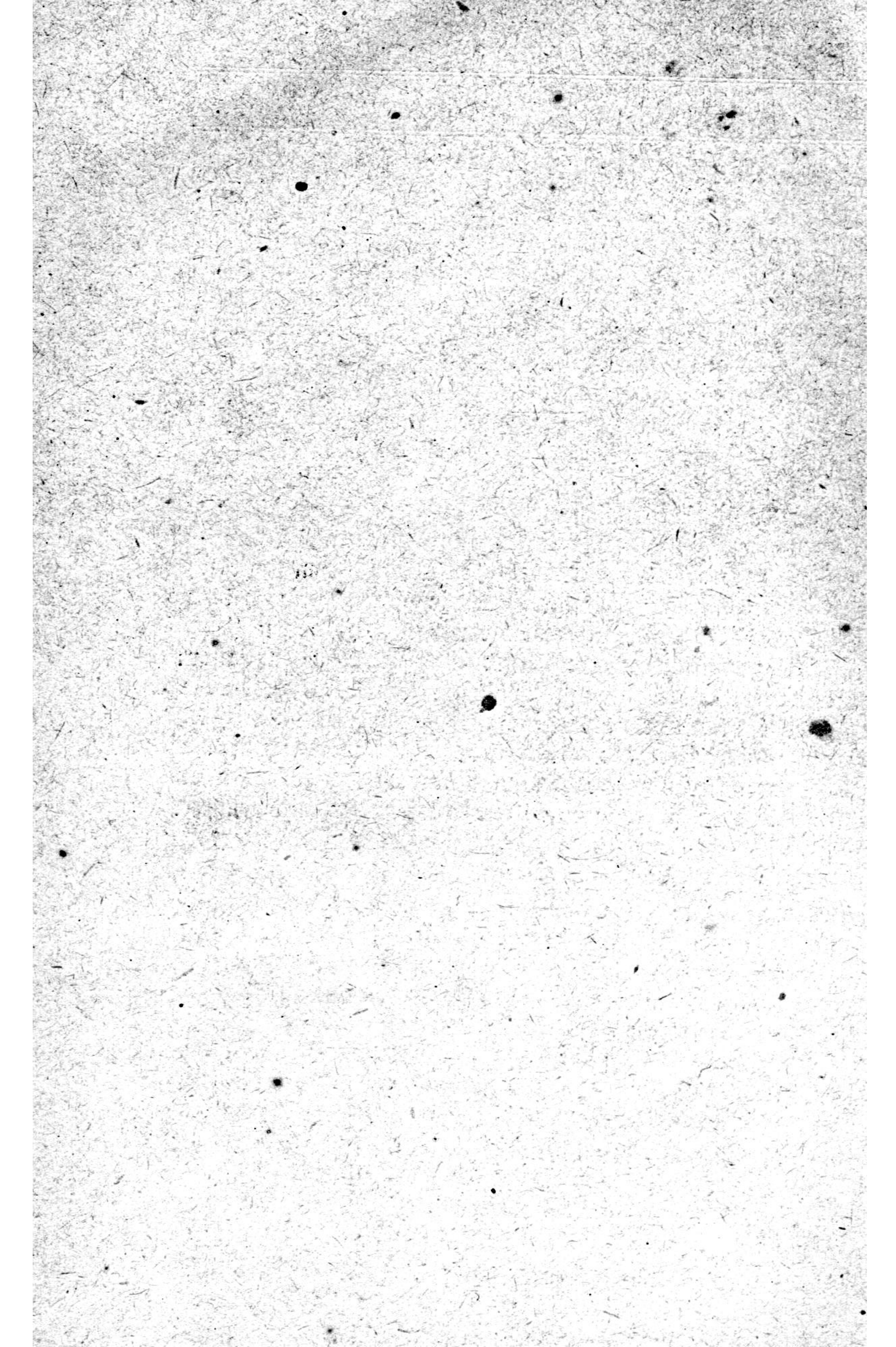
n o p q r s t u v x y z w

In dieser Urkunde heißt es: „— — — — das der, der frygrave werden sol, echte und rechte und fry sy von fader und moder geboren uff Westfelischer erde und keinen belumunge od frygerichte uffinbare Missedat von eme en wiße ßo dat he das frygerichte mit rechten wol besitzen moge." Weiterhin wird von Frygreben gesagt: „unde besunderen sal hey keinen baschart noch egene lude wißen machen, he en sy erst gefryget von dem pabeste Kayser oder Koning." Im alten Rechtsbuch der Veme heißt es:

„Eyn utlendisch man die nicht up Westvelscher erden geboren is, und van guden herkomen oder berüchtiget is en sal nicht frygreve werden, want die utlendige manne den lantsaten nicht bequemlich sint und villichte die rechte anders sulden vorkeren und gain laten na yren lantgewanten und nicht na Sachser art, als na noitrofft der friengerichte und rechte." (Noitrofft = Erfordernis.)

Eine andere Urkunde der Veme lautet: „Ruprecht dei Romische Koning und Pfaltzgrave bey dem Rhyn hevet in westfalenland gesand an etliche frygraven und hevet die doen fragen to den ersten, wat rechts ein Romisch konig belent sal syn, went he anders ghene gewalt sal hebben noch en hebbe to richten an den fryen stoelen, he en hebbe dan solche gewalt van den Romische künige oder keyser; darummer sal en itlich frygrebe den Romischen keyser oder koning gehorsam syn und underdan wesen, als he dat och schweren moth, wanneer dat man veme tot eynen frygraven maket und confirmeret, und die Romische konig sy allen fryen stoel und der fryen richte ein overster her und Richter.





Das Reich der drei Gleichen.

Von Henricus.

Es grub ein alter Kaiser in festes Felsgestein schon vor achthundert Jahren hier diesen Brunnen ein. Lang lag er dann verschüttet durch manche trübe Zeit voll Kriegs- und andrer Nöte in Deutschlands trüber Zeit. Doch floß er dann aufs Neue, als kaum des Reiches Macht wie junge Frühlingstriebe zu frischem Glanz erwacht. So wandelbar die Dinge, so bunt des Lebens Lauf: was einmal gut gegründet, kommt immer wieder auf.

(Spruch vom Burgberg, Harzburg.)

Ja, gleich einem verschütteten Brunnen geht es auch mit dem inneren Leben unseres Volkes! Was wissen wir, die wir uns zu den sogenannten Gebildeten rechnen, eigentlich von dem, was sich unter der äußeren Oberfläche verbirgt? Wir machen Entdeckungsreisen in ferne Länder; wir suchen die Sitten und Gebräuche fremder Rassen zu ergründen; da kommt uns manchmal der Gedanke: was wissen wir denn von dem, was in nächster Nähe um uns herum vor sich geht? Da sehen wir zuerst manches, ja vieles, was uns abstößt. Eine allgemeine Sittenlosigkeit bemerken wir, eine Verwahrlosung, die uns zittern macht für die Zukunft unseres Volkes. „Das muß anders werden", sagen Kirche und Schule; soziale Fürsorge, Jugendfürsorge usw. sind die Schlagworte, mit denen man der Sache steuern will. Es werden Vereine gebildet, Vereine aller Art, Jungfrauen-, Frauen-, Jungmänner-Vereine und wie sie alle heißen mögen. Unsere Geistlichen geben sich eine undenkliche Mühe, das muß man ihnen lassen; eine beinahe unerträgliche Arbeitslast sollen sie bewältigen, und der Erfolg? Sie sagen sich ergeben: „Man muß hoffen, daß manchmal ein gutes Samenkorn hängen bleibt." Das ist der einzige Trost, den sie selber bei ihrer Tätigkeit haben; denn daß dieselbe größtenteils nutzlos und erfolglos ist, sehen sie selber. Da drängt sich aber jedem, der etwas tiefer sieht, die Frage auf: „weshalb?"

Und wenn wir genau hinhören; wenn wir uns beschäftigen mit manchmal alltäglich scheinenden Dingen, da kommt es uns vor, wie unterirdisches Wasserrauschen, wie ein „verschütteter Brunnen". Und es kommt uns der Gedanke: sollte vielleicht alle Arbeit, die an unserem Volke getan wird, deshalb vergeblich sein, weil es nicht verstanden wird und weil es vielleicht andere Kräfte gibt, deren Einfluß größer ist, als der unserige? Es handelt sich zunächst nicht darum, sind diese Kräfte gut oder schlecht; sind sie zu bekämpfen oder nicht — sondern vorerst nur darum, seine Kräfte kennen zu lernen — und auch das ist nicht so leicht, als man es wohl denken möchte.

Frobenius erzählte in seinem Afrikabuch, wie in einer dortigen Gegend im Jahre 1200 das Christentum herrschte, welches dann später von dem jetzt herrschenden Mohammedanismus verdrängt wurde. Aber zuweilen gelang es ihm, einen alten Mann oder eine alte Frau zum Erzählen zu bringen — nur ganz im Geheimen, so als ob sie etwas Verbotenes täten, erzählten sie ihm von den alten „Märchen", dem „Drachenkampf", dem „Ungeheuer, das den Mond verschlingt", dem „Sarge, in dem die Sonne begraben wird", und staunend werden wir erinnert — dort im innersten Afrika — an unsere eigene Kindheit, in der wir dieselben oder ähnliche Märchen mit jenem seltsamen Gefühl lasen, jenem Gefühl, das uns beschleicht, wenn wir an einem alten Hünengrab stehen oder an anderer Stelle, an der die Vergangenheit für uns lebendig wird.

Und wir denken an jene uns immer rätselhaft erscheinenden Gebräuche unserer Heimat und versuchen, die Ursache zu erforschen, und zuweilen gelingt es vielleicht auch uns, einen alten Mann oder eine alte Frau so ganz im „Geheimen" zum Sprechen zu bringen, uud wir können einen Blick tun in die Seele unseres Volkes, einen Blick zugleich in die Tiefen unserer eigenen Seele, und wir merken, das es dort ein „Etwas" gibt, von dem wir nichts wußten,

das aber da ist, seine unwiderstehliche Macht ausübt, und wir verstehen mit einemmale, warum alle wohlgemeinten „Bestrebungen“ sozialer, wohltätiger und anderer Natur gänzlich spurlos, oder höchstens hemmend, am eigentlichen Volk vorübergehen. Wir verstehen aber auch — denn wir sind selbst ein Teil jenes „Volks“ — warum es uns nie so recht warm ums Herz wurde, wenn wir des Sonntags in der Kirche saßen und der Geistliche auf seine Art versuchte, uns die christliche Heilslehre nahe zu bringen. Aber in stillen, einsamen Stunden, abends am Kamin, wenn die Flammen knistern, überkommt es uns, und auf einsamen Gängen bei Regen oder Sonnenschein werden wir es wieder inne, jenes seltsame Gefühl, von dem ich schon oben sprach, jenen Schauer vor etwas Erhabenem, vor dem wir still hinknien möchten, ohne Worte.

Es ist ein Erinnern in uns erwacht, ein Erinnern an längst entschwundene Zeiten, in denen heilige Haine unsere Tempel waren, wo wir bei der Flamme des Altars das Göttliche ahnten! Und ein Verlangen überkommt uns, ein Verlangen, mehr zu wissen von jener alten Zeit. Wir blättern in alten Chroniken: nicht zu oft erfahren wir etwas von dem, was wir wissen wollen; doch zuweilen erhellt ein Satz eine ganze Zeit und erzählt uns, daß manches doch so anders war, als wir es in der Schule lernten. Wir gehen spazieren und fragen nach dem Namen der Punkte, die uns gefallen, und zu unserem Erstaunen enthüllt sich uns eine neue Welt; ein richtiges System kommt zu Tage, wenn wir versuchen, die Flurnamen nach der alten Ursprache zu entziffern. Zusammenhänge mit der Geschichte der Jetztzeit werden uns enthüllt durch das Studium der Alten, die wir niemals ahnten, und es wird uns klar: es hat nur Eins gegeben, zu allen Zeiten, zu allen Orten, was unseres Studiums und unserer Erkenntnis wert ist; nur Eins, das die Geschichte der Völker bestimmt hat und noch bestimmt, je nach der größeren oder geringeren Reinheit in der es erscheint:

das ist unsere alte arische Sonnenreligion! Wie ein verschütteter Brunnen rauscht sie in der Tiefe; sie ist der „Quell frischen Wassers“ des Psalmisten, „das Wasser des Lebens“ der Bibel. Ihren Spuren nachzugehen in heutiger Zeit, wie sie sich enthüllt in Feld und Flur, in Sagen und Gebräuchen, sei der Zweck dieser Zeilen.

Drei Bergesgipfel erheben sich über ihre Umgebung. Sie stehen im „Dreieck“ △, der Figur, welche zu allen alten Zeiten eine so bedeutsame Rolle spielte. Noch liegt im Tal des Morgens der Nebel dicht und zeigt, daß dort unten noch heute Sumpfboden ist. Der letzte Ueberrest des alten Sees, von dem die Chronik noch um 1600 berichtet. Große Mengen Holz wurden zur Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem Sumpf geholt; ob es die Ueberreste alter Wälder gewesen — ob es gar Reste eines Pfahldorfs gewesen — wer weiß es jetzt? Im Grunde Wasser, umsäumt von dichten Wäldern, von den Bergen weite Ausblicke ins Land hinein — konnte es geeignetere Stätten geben zum stillen Studium einerseits, zur tätigen „Waltung“ andererseits?

Und wie das Wasser als weibliches Element galt, so dienten wohl die alten Kultstätten den weiblichen Gottheiten, den Personifikationen der Einen, den drei Gleichen Göttinen; daher führen noch heute die alten Schlösser, deren Ruinen auf uns herniedersehen, den Namen der „Drei Gleichen“: die Mühlburg, die Wachsenburg und die Wanderslebener Gleiche — der Frouwa, Freya, Helia gewidmet. Beginnen wir mit dem kleinen Orte Mühlberg!

In Chroniken „oppidum Mulbergensis“ geheißen, zeigt das, daß es früher größer und bedeutender war als heute. Wie steht im alten Kirchenbuch? „Muhlberg“ oder „Molberg“ geheißen. Molberg! Und a, u, o verschmelzen in diesen Mundarten zu einem Laut: also ein alter „Malberg“ scheint der Berg gewesen zu sein, von dem das Dörfchen seinen Namen führt. Malberge aber sind Gerichtsberge!

Geweiht der Göttin der Gerechtigkeit! Der Vergehenden. Die Göttin der Gerechtigkeit aber war eine Mondgöttin, und Seele-, Mond- und Wasserkult hingen eng zusammen. Und weun wir an stürmischen Herbsttagen auf dem windigen Gipfel stehen, der nach Westen gelegen ist, dort wo die Sonne untergeht, dann begreifen wir, daß es ein ernster Dienst war, der hier geübt wurde. — In Chroniken wird gesagt, die Mühlburg wäre die älteste Burg in Thüringen; ein Ritter Hoyer, der aus dem Schweizer Land gekommen sei, wird als Gründer genannt. Erst später kommen geschichtliche Nachrichten von einem Seitenzweig der Grafen von Orlamünde, die diese Burg in Besitz gehabt hätten und sich Grafen von der Mühlburg genannt. Meinhard von Mühlburg, der letzte, war ein angesehener Mann, bekannt am Hof der Landgrafen von Sachsen, sogar bei der Botschaft, welche die heilige Elisabeth aus Ungarn holte, soll er dabei gewesen sein. Und doch welch trauriges Ende! Als Geächteter muß er die Burg verlassen; sein Geschlecht stirbt mit ihm aus! Er war beauftragt, die Reichsacht, welche über die Erfurter verhängt war, auszuführen und entführte bei der Gelegenheit einen Erfurter Bürger namens Legat und setzte ihn gefangen auf die Burg. Da klagten die Erfurter ihrerseits in Mainz, zu dem die Burg gehörte, und die Acht wurde nun über den Grafen Meinhard verhängt. Erst hatte er noch einige Jahre derselben getrotzt, aber schließlich doch sein Schloß verlassen müssen. —

Die Geschichte klingt dunkel und nicht ganz richtig. Denn als treuer Untertan des Landgrafen von Sachsen, als wohl angesehener Mann am Hof der heiligen Elisabeth war er doch sicher ein treuer Untertan der Kirche. Und trotzdem ein „Geächteter"? Es scheint als ob da andere Machenschaften am Werk gewesen seien; vielleicht haben Verleumdungen und Intrigen aller Art zu seinem Sturz geführt!

Das Schloß bekam nun nur einen Burgvogt. Es war eine angesehene Familie im Ort; sogar studierte Leute, Pro-

fessoren, sind aus ihr hervorgegangen; jetzt ist der Hauptstamm erloschen, nur eine Nebenlinie führt den alten Namen fort. Und an einem kleinen Haus dieser Familie ist das Wappen eingemauert; es soll ursprünglich von der Burg stammen — die fünfblättrige Rose und die zwei gekreuzten Schwerter: das alte Femzeichen. Da fällt mit einem Mal helles Licht auf die Geschichte der damaligen Zeit. „Auf roter Erde" — man sehe: die roten Keuperabhänge waren die alten Femstätten; dort wo die alten Malberge waren, pflegte man weiter des alten Rechts und vertilgte mit unwiderstehlicher Macht alles was ihm entgegentrat. Da duldete man keinen „Diener der katholischen Kirche" oben auf dem alten Schloß, das seit Urzeiten dem alten arischen Sonnenrecht als Hort und Schutz gedient hatte. Und man ruhte nicht, und man hatte, wie so oft, Erfolg. Als Geächteter zog der letzte Graf von Mühlburg von seinem Schloß.

Noch gar manche adlige Familie findet man in Chroniken erwähnt; von Holleben, von Wittern, von Reineck oder Rineck, und wohl noch manche mehr. Ihre Spuren sind vergangen und nur noch einzelne Höfe, die sogenannten Edelhöfe, zeugen von der ehemaligen Bedeutung des Ortes. Diese wußte auch die katholische Kirche zu schätzen; denn unter den ersten Besitzungen in Thüringen werden die Ländereien an der Mühlburg genannt, zwischen Gotha und Arnstadt gelegen, welche der Herzog Heddau von Arnstadt, der die fromme Theodrata vom Niederrhein zur Gemahlin hatte, dem Bischof Wilibrard von Utrecht schenkte. Diese Ländereien sind allem Anscheine nach einige Weg-Minuten weiter auf dem Bergrücken gelegen gewesen. Dort findet sich noch heute der Mönchelsgarten und dabei der Mönchelsborn. Es soll dort eine Ansiedlung von Augustinermönchen gewesen sein. Am Mönchelsgarten hatte sich in den achtziger oder neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein Schäfer eine kleine Unterkunftshütte erbaut und dort ein Blumengärtchen angelegt. Im Frühjahr kamen viele Ausflügler, um es sich

anzusehen und die schöne Aussicht zu genießen. Der Sage nach hat die heil. Radgundis hier die erste christliche Kapelle in Thüringen erbaut. Im Volke geht die Sage um, daß um die Mittagszeit dort eine Henne mit zwölf Küchlein erscheine. Das deutet vielleicht auf den Kult einer Göttin an dieser Stelle, und vielleicht hat gerade deshalb der heil. Willibrodt dort seine Ansiedlung gemacht. Der heil. Willibrodt war der bekannte Begleiter des heil. Bonifazius, des sogenannten „Apostels der Deutschen". Ich sage des „sogenannten" Apostels. Das lernen wir in der Schule! Wir lernen aber nicht, daß das Arianische Christentum schon viele Jahrhunderte früher, schon im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., auch nach Thüringen gekommen ist; wir hören nichts von jenen Männern, welche in Armut das eigentliche Christentum gepredigt haben und von Bonifazius und seinen Anhängern ausgerottet worden sind. Wie schreibt Sagittarius im II. Kapitel seiner Chronik! Wie Bonifazius die Thüringischen christlichen Priester verfolget.

> II. Hie hat es nun nicht anders sein können, denn daß Bonifazius unter guten und wahren Christen, welche bei der Einfalt der göttlichen Wahrheit bleiben und sich nicht durch Menschensatzungen gefangen nehmen oder auch sonst von dem Ansehen des römischen Pabstes blenden lassen wollten, viel Widerspruch leiden müssen. Absonderlich setzten sich ihm entgegen etliche Priester, deren Namen bei Wilibald Oklones sehr veränderlich geschrieben wird. Diese, weil sie Bonifazius in allen seinen mehrenteils unnötigen, etlichen auch schädlichen Neuerungen, nicht Recht geben wollten, so hat er ihnen hinwiderum hart zugesetzt, sie falsche Lehrer, stolze und ehrsüchtige Geister, störrige und friedhassige Köpfe usw. usw. gescholten, und es letztlich dahin gebracht, daß sie vom römischen Pabst in den Bann getan worden, wie solches der treue Jünger Bonifaciae Willibrodt in seines Lehrmeisters cap. 8 berichtet. —

Alles in allem ist es demnach in der hiesigen Gegend nicht ein Anpassen des neu eingeführten Christentums an vorhandene heidnische Gebräuche gewesen, sondern, wie aus den verschiedenen Chroniken hervorgeht, sind alle diese Sitten und Gebräuche, welche sämtlich mit denen des alten Druidentums übereinstimmen, erst zu Bonifazius' Zeiten neu eingeführt worden, nachdem das arianische Christentum schon mehrere Jahrhunderte lang geherrscht hatte und die meisten jener Sitten und Gebräuche längst abgeschafft waren. —

Wir lesen von dem innigen Zusamenhang, der gerade in hiesiger Gegend mit England geherrscht hat. Noch im Mittelalter ist ein lebhafter Handel mit Weidsamen, der blauen Farbe, nach England gewesen. Die berühmte Ausfahrt von Hengist und Horsa nach England hat stattgefunden, weil der König von Britannien sie zu Hilfe rief gegen die Picten und Scoten; also muß er doch wohl in freundschaftlichem Verkehr und Verhältnis mit ihnen gestanden haben. Wenn wir nun bedenken, daß hier die Kelten vor den eingewanderten Germanen, Gothen usw. ansässig waren, die Kelten aber die unumschränkte Priesterherrschaft im Druidentum hatten, so wirft das ein neues Licht auf Bonifazius, auf seine „Bekehrung der Deutschen", auf die katholische Kirche und auf manches andere, was uns heutzutage entgegentritt.

Bei den Druiden, besonders in Irland, gab es eine große Spaltung; die älteren nannten sich Druiden und die jüngeren „Usipati". Es geht der Bericht, sämtliche Druiden Irlands wären auf einer Versammlung gewesen, als Patrik als römischer Abgesandter in den Saal getreten sei. Die Usipati hätten ihn durch Aufstehen begrüßt und seien von da ab seine treuesten Anhänger gewesen. Nun bedenke man folgendes: Wenn Patrik nicht erwartet gewesen wäre, hätten die Usipati bei seinem Eintreten nicht aufstehen können! Sie haben also schon vorher mit ihm und Rom in Verbindung

gestanden. Aus Südengland, dem Hauptland der Druiden, stammt Bonifazius — Winfred. Nach alter Etymologie (siehe Polit. Anthropol. Revue) heißt Bon = Wasser, fa = machen, si = Sonne. Demnach würde der Name Bonifazius keineswegs bedeuten „Wohltäter der Menschheit", sondern die alte Druidenlehre ausdrücken: „Das Wasser läßt die Sonne entstehen". —

Es liegt also der Gedanke nahe, daß die römische Kirche nicht nur das alte Druidentum hat ersetzen wollen, sich ihm hat anpassen wollen, sondern daß Bonifazius selbst ein Druide war und mit allen Mitteln das Druidentum zur Herrschaft gebracht hat, gegen das schon vorhanden gewesene Christentum, daß also die katholische Kirche aus einem Teil des alten Druidentums hervorgegangen ist. Sonst würden sich nicht so viele Aehnlichkeiten finden, nicht nur in den äußerlichen Gebräuchen, sondern auch in der Lehre. Sonst würde nicht die Kirche des Erzbistums Mainz die Patronin und Schützerin der Schützengilde und der Schützenwehr gewesen und bei Neugründungen noch sein.

Die eigentlichen Germanen kannten keine ausgesprochene Priesterherrschaft; doch was für eine Urbevölkerung mögen jene, die zuerst in diese Länder kamen, bis weit nach Süden, nach Palästina, Persien, Afrika und wer weiß, wo sonst noch, vorgefunden haben? Waren jene Geschöpfe, deren Spuren man findet und die man Neandertalmensch u. drgl. nennt, wohl imstande, jene hohe Religion, wie sie der Arier als sein höchstes Gut sein eigen nennt, auch nur zu ahnen? Deshalb mußten die Eroberer sich in Kasten abschließen, mußten sie eine Priesterkaste bilden, um mit allen Mitteln, auch der Furcht und des Schreckens, jenes halb tier-, halb menschenähnliche Geschöpf im Zaum zu halten. Aber durch die trotzdem erfolgte Vermischung verlor die Religion ihre Reinheit und wurde mehr und mehr ein bloßes Herrschen, nunmehr nur mehr auf Furcht und Schrecken gegründet, unterstützt durch die fürchterlichsten Menschenopfer und sonstige

schauerliche Gebräuche! Es war nicht alles schön im alten Druidentum!

Da kam das Christentum! Wie eine Erlösung wird es damals durch die Menschheit gegangen sein. Doch jene innerlichste aller Religionen, jene Religion, welche nur unsere „Wiedervereinigung" mit Gott lehrt, welche uns innerlich frei machen will von allen äußerlichen Verhältnissen, mögen diese noch so drückend sein — indem sie uns sagt, daß wir Ruhe finden für unsere Seele, weil sie das Göttliche in uns ist: diese Religion konnte nicht verstanden werden und wurde auch nicht verstanden. Sie wurde, wie später zu Luthers Zeiten, aufgefaßt als ein Freisein von äußerlichem Zwang, als ein Lossagen von aller weltlichen Herrschaft. Diese Entwicklung sahen die Druiden. Ein Teil blieb starr bei seinen alten Einrichtungen; sie verbanden sich später mit dem orientalischen Heidentum; die andern aber ergriffen die neue Lehre, die jedoch keine neue Lehre war, und bildeten sie in ihrer Art zurecht, um auf diese Weise ihre Herrschaft behalten und erweitern zu können: die katholische Kirche! Doch auch die andern schlossen sich zusammen und bildeten geschlossene Organisationen. Und ein steter Kampf begann, ein Kampf um die Herrschaft der Welt! Der Kampf zwischen dem römischen Papsttum und dem deutschen Kaisertum ist uns allen geläufig — der Kampf um die Herrschaft der Geister verflachte sich immer mehr in einen Kampf um die weltliche Herrschaft. —

Von Wandersleben kommend, gelangt man zuerst an das freundlich gelegene Gasthaus zum „Freudental". Alles zeigt ein frohes, freundliches Ansehen, und noch heute finden die Tanzereien im Frühjahr am zweiten Ostertag, zweiten Pfingsttag und Himmelfahrt in Freudental statt. Früher soll ein richtiger Heiratsmarkt dort stattgefunden haben. Gleich hinter dem Gasthaus heißt eine Stätte der

„Mordgraben". Dort wurden die Zweikämpfe und Liebeshändel ausgefochten. Zuletzt fand im achtzehnten Jahrhundert ein Herr von Butler dort den Tod. Gegenüber von Freudental liegt der Hasenwinkel, und wir entsinnen uns, daß der Hase ein der Frouwa geheiligtes Tier war. Es ist ein Dreieck, vom Kahlenberg auf der einen Seite, vom Rennberg auf der andern Seite begrenzt. Noch stehen vereinzelte Wacholderbüsche — Wacholder war dem Wotan geweiht — auf dem Kahlenberg; an seinem Fuß ruht der Sage nach der alte Schatz und wartet des Finders. Oben auf dem Grat ist eine Art Erdwall, und Mengen von Steinen scheinen anzudeuten, daß dort oben irgend ein Gebäude gestanden hat. Vielleicht ein Heiligtum? Wer weiß es? Auf der andern Seite des Hasenwinkels steigt der Renn- oder Rhönberg, wie er im Volke genannt wird, empor. Der Name hängt wohl mit dem keltischen rheno = murmeln, beratschlagen, zusammen. Es ist ein langgestreckter Berg. An seinem andern Ende, nach Norden — Nordwesten gelegen, heißt eine Stelle der Galgenhügel; eine kleine „Hl. Kreuz-Kapelle" soll in alten Zeiten dort gestanden haben, und ein kleiner Hügel, Ausläufer des Rennbergs, hat eine Kapelle, dem „hl. Asolf" gewidmet, getragen. „Dem vergehenden Asen".

Nach Nordwesten darunter liegt ein Stück Land, das noch heute der „Wolf" heißt. Dort ist eine Kupfermünze gefunden worden aus dem Jahre 1601. Auf der einen Seite stellt sie die Göttin der Gerechtigkeit mit Schleier, Schwert und Wage in Gestalt eines Gerippes dar; auf der andern Seite steht der Spruch: „Richte nach Gerechtigkeit und nicht zu sehr nach Haß und Neid. Allzeit Lustig". Da in Mühlberg Münzen geschlagen wurden, die Münzmeister aber zugleich das Gerichtswesen in der Hand hatten, so ist das Vorkommen der Münze an dieser Stelle erklärt. Am „Wolf" wurden die Verbrecher begraben, welche eben dem „Verwesen", der Vernichtung anheimfallen und keine Wiederge-

burt zu erwarten hatten. Mitten im Feld steht eine Unterkunftshütte; die Stelle heißt das Hochgericht. Dort sollen die Wanderslebener Verbrecher hingerichtet worden sein. Man nahm den Hinweg über einen gewissen Rasenweg, aber zurück mußte man über den Rennberg gehen; so war die alte Vorschrift. —

Von „Freudental" aus steigen wir den „Türkenweg" hinan auf die Burg Wanderslebener Gleiche. Die Sage vom Grafen von Gleichen ist bekannt. Weniger bekannt dürfte es wohl sein, daß die Chronik von Lexner den Ursprung der Grafen von Gleichen auf den Sachsenherzog Wittekind zurückführt, den „schwarzen Herzog". Es heißt, nach seiner „Versöhnung" mit Karl d. Gr. habe er sich den Berg schenken lassen, das Schloß darauf erbaut, und seine Söhne hätten es dann zuerst bewohnt. Das Wappen der Grafen von Gleichen wird beschrieben als: „weißer, links schreitender Löwe im blauen Feld". Man könnte es „nach Guido v. List" folgendermaßen lesen: „Weisheit lenkt schreitendes = wanderndes Leben in Wachsamkeit". Sollte dies stimmen, so würde es gut passen zu dem Leben des sächsischen Heerführers, stets sich verbergend, immer auf der Flucht, vorsichtig und wachsam. Auch der Name Wandersleben würde damit erklärt sein. Die Sachsen und Thüringer waren ja Bundesgenossen im Kampf gegen Karl den Großen. Die Bezeichnung „schwarzer Ritter" — wenn sie sich nicht nur auf die Rüstung bezieht, sondern auf sein ganzes Aeußere — würde ihn auch mehr als keltischen Thüringer kennzeichnen, denn als eigentlichen Niedersachsen. Vielleicht deutet sein Name „Wittekind": „Kind der Weisheit" darauf hin, daß er ein „Koting" war, von einem Halgadom stammend, vielleicht von eben demselben, den er sich später von Karl d. Gr. schenken ließ. Sein mehr auf List und Verschlagenheit gerichtetes Wesen, wie er z. B. dem Sachsenmord in Verden entging, würde auch mehr auf keltische Abstammung schließen lassen. So würde es gut zu ihm passen, daß er sich und seiner Familie den Besitz einer

der Haupt-Heilsstätten sicherte, um dort das alte „Weistum" wieder zu pflegen. In der ganzen Umgegend soll doch überall Sumpf und Wasser gewesen sein; erst zur Zeit der „Sachsenfurt", zur Zeit Karls d. Gr. soll die Gegend trockener geworden sein, aber die Flurnamen aus vorchristlicher Zeit finden sich nicht nur auf den Höhen, sondern auch im Tal. So müssen also die Flurnamen aus einer verhältnismäßig sehr späten Zeit stammen. Das sogenannte Heidentum muß sich also hier noch besonders lange erhalten haben! Sollten da nicht die Grafen von Gleichen im geheimen die Hüter und Pfleger gewesen sein? Auf der Mühlburg, dem alten „Malberg" saß eine Nebenlinie der Grafen von Orlamünde, treue Anhänger der katholischen Kirche. Da ging der alte Gottesdienst der Göttin des Gerichts „des Mondes" verloren. Da beschloß wohl der Graf von Gleichen, die Kulte der heiteren Frouwa mit denen der „schwarzen Helia" auf seiner Burg zu vereinen. Er holte die „Melechsala" von „Süden". — Die Mühlburg liegt südlich von der Wanderslebener Gleiche.

Mel = der richtende Mond.

Ek oder ech = Urerdens = Rechtskönnen.

Sala = Heilsgöttin — so liest sich der Name Melchsala nach der alten Aussprache. Der Graf holte dazu die Erlaubnis des Papstes ein. „Papst" hieß schon damals der oberste der „Druiden", und Papst oder Pabst ist in hiesiger Gegend noch heute ein gebräuchlicher Name. Melechsala erscheint stets verschleiert = die Göttin der Gerechtigkeit; sie lebte nicht lange = der Kult erlosch bald wieder. Sie war die Tochter des Sultans — „sul — tan": die dem Urwasser entsprossene Sonne — getreu der alten Lehre, daß die Sonne dem Wasser entstiegen ist. — Zu derselben Zeit wurde der „Türkenweg" (der Weg, der noch heute zur Burg heraufführt) angelegt. „Tür" oder Thor bedeutet das in den Angeln sich Drehende. Daher der Name des Hauptgottes der Arier: Tyr, Thor. Daher der Name der „Thüringer" oder

„Thoringer", wie sie in alten Schriften heißen. Dies heißt sowohl „Anbeter des Thor" als auch besonders die „Sich-Drehenden" = Tanzenden; denn die Tänze wurden ja eben dem Gott zu Ehren getan. Daher ist das Tanzen dem Volk in Fleisch und Blut übergegangen, daß es nicht davon lassen kann. Der „Türkenweg" heißt also, der sich „drehende" Weg; er führt in Windungen hinauf zur Burg und hat mit dem Volke der Türken nichts zu tun. Nur hat der Name der „Türken" eben denselben Ursprung, und er zeigt, daß auch die Türken arischen Ursprunges sind und den Thor verehrten. Man denke auch an die tanzenden Derwische.

Anschließend an die „Melechsala"-Sage gibt es noch folgende: Bevor Melechsala auf die Burg zog, hatte sie mit dem Grafen von Gleichen einen Sohn, den sie in „Blumental", einem Schloß in Franken, bei einem frommen Manne unterbrachten. „Wenn der gelbe Löwe aus der Mauer eines alten Schlosses gebrochen ist, wird ein Nachkomme dieses Sohnes einen großen Schatz heben". Es ist wohl der „Schatz vom Kalenberg" gemeint, und frühere Geschlechter haben den gelben Wappenlöwen am Eingangstor der Burg herausgebrochen in der Meinung, einen Schatz darnach zu finden. Man kann die Sage folgendermaßen entziffern:

Sohn = sa un, der Eine (Ase).

Blumental = bu lu men tal; bu = Mächtiger, lumen = Mond, tal = Tal; also der Sinn: Das Tal des mächtigen Mondes, seine Heimat.

Schatz = Heils soet = Heil.

Gelb = kelo; ke = können, lo = Lebensfeueroffenbarung durch Bildung der Eigenschaften.

Leo — Leu — Löwe: Wort und Bildzeichen des obersten Rechtsbegriffes.

Alten; al = Lebensfeuer, te en = Himmelsfeuer = Kampfrechts-Offenbarung, en = Naturrechtszwang, bung = das Einschließende.

Muel = das Verhüllende.

Es ergibt sich also folgender Sinn: Der Eine, Ase; vier kommen aus dem „Tal", der Heimat des mächtigen Mondes, und bringen das Heil, wenn das alte Urrecht, durch Bildung der Eigenschaften sich offenbarend, durch Kampf und den Naturrechtszwang die Hülle, welche es einschließt, gebrochen hat.

Welch merkwürdigen Aufschluß geben die alten Sagen! Sind wir vielleicht jetzt im „letzten Kampf"?

Wie sehr das Volk an seinen alten Ueberlieferungen hängt, zeigt noch eine Geschichte von dem Kirschbaum, der im Hofe steht, und einem gespenstigen Kalb, die in der Jetztzeit spielt und noch geglaubt wird. Der Kirschbaum ist der Ostara heilig und die Kälber sind der Hertha gewidmet! —

Schlägt man nun vom Gleichenschloß den Weg nach der Wachsenburg ein, so führt er uns vorbei am „Gräfenborn", einem kleinen Bach. Es ist einer von drei Brunnen, welche in diesem Tale bedeutsame Namen tragen: der „Gräfenborn", der „Zifitzborn" und der „Eimernborn". Ich glaube, daß „Gräfenborn" nichts mit „Graf" zu tun hat, sondern mit „grave" — das Grab — und soviel bedeutet als der Todesborn: der Brunnen, aus dem die Verurteilten ihren letzten Trunk taten, vielleicht auch die Duellanten. Am Fuß der Wachsenburg ist der „Zifitz"-Brunnen. Si — fisk heißt: Sonnenentstehungswachstum. Wie merkwürdig stimmt das wieder mit dem Namen der Wachsenburg! Warum sollen wir den Namen von Wasserburg herleiten, wie dies jetzt so häufig geschieht?

„Wasen- oder Wachsenburg" soll sie nach den Chroniken in ältesten Zeiten geheißen haben. Sie war eben das Heiligtum des „Sonnenwachstums". „Werden, Wachsen und Vergehen". Ein Halgadom, der Pflege der Gegenwart, des Regierens gewidmet. Und wie die Gegenwart, das Jetzt, für uns stets am bedeutendsten ist und bleibt, so steht auch diese Burg auf einer die Umgegend weit beherrschenden Stelle.

Welch eine Aussicht hat man an klaren Tagen von der Spitze des Berges! Man sieht bis Erfurt nach der einen Seite und überblickt nach der Richtung eine große Strecke des Thüringer Landes. Eine Stätte, wohl geeignet zum „Regieren". Man entdeckte jeden Feuerschein, der von dem „Krahnenberg" bei Gotha, dem „redenden" Berg oder sonstwoher gegeben wurde, sofort. Die Chronik berichtet von dem Benediktinerkloster, welches unter Otto I. dort gegründet wurde. Doch soll vorher ein „Nonnenkloster der hl. Walburgis" dort gestanden haben. Also ein alter „Walberg", wie die anderen Gleichen. Das Nonnenkloster ist dann nach dem „Walser"-berg bei Arnstadt und dann nach der Liebfrauenkirche in Arnstadt verlegt worden. Demnach ist die „Liebfrauenkirche" in Arnstadt die unmittelbare Fortsetzung des alten Heiligtums auf der Wachsenburg. Und alle Liebfrauenkirchen traten an die Stelle der alten Göttermutter Freya, die eben die Gegenwart regierte, die Ehen beschützte, den Ackerbau förderte usw. So wurde als wichtiger Stützpunkt des alten Glaubens in der Gegend zuerst die Wachsenburg in Besitz genommen. Auf sie wurde das Hauptaugenmerk gelenkt, um sie die meisten Kämpfe geführt. Sie war im Besitz des Klosters Hersfeld. —

Ein einsamer Weg führt uns wieder zurück nach Mühlberg. Vorbei am „Götzenfreier". Dort ist noch heute die Flurgrenze zwischen Mühlberg und Holzhausen. Es ist ein kleiner, mit ganz jungen Fichten bestandener Platz, auf dem Rücken eines der Hügel, die sich an die Mühlberger Schloßleite anschließen. Man hat eine schöne Aussicht von dort auf die Wachsenburg. An einer runden Stelle, ziemlich in der Mitte, stehen keine Fichten. Auf meine Frage, weshalb dort keine wären, hieß es, die jungen Bäumchen wären an der Stelle alle eingegangen. Nur flach unter der Oberfläche ist alles sehr steinig. Ob vielleicht noch Fundamente eines alten Gebäudes dort sind, weiß man nicht. Der Sage nach hat am Götzenfreier ein Baum gestanden; wenn die

Mühlberger Verurteilten diesen im Laufen vor ihren Verfolgern erreichten, wurden sie freigesprochen, im gegenteiligen Falle wurden sie aufgehangen. Dicht neben dem Götzenfreier befindet sich auf der andern Wegseite ein ganz kleiner Hügel, der „heilige Berg“. Weiter führt der Weg vorbei an den „Eckartsbergen“. Der alte Eckart kommt uns in den Sinn, ein Beiname Wotans, des Göttergemahls der Freya, der stets erscheint, wenn sein Volk in Not ist. Der Sage nach sollen die Berge den Namen von dem treuen Knecht „Eckart“ haben, dem Knecht des „Ritters Odo“.

Die Sage vom „Ritter Odo“ lautet folgendermaßen: Es lebten einst zwei Brüder auf der Mühlburg. Der eine war in den Kreuzzug gezogen und hatte seine Braut in ein Kloster zur Verwahrung getan. Dort wurde sie geraubt von dem jüngeren Bruder Odo, der auf der Burg wohnen geblieben war. Bei seiner Rückkehr erhob der ältere Bruder Klage, und an der Kreuzstraße, zwischen Wechmar und Mühlberg, dicht bei Mühlberg gelegen, wurde Gericht gehalten. Dort war ein Eichenwäldchen. Der ältere Bruder rief ein Gottesurteil an, indem er sagte: Wenn er mit seiner Axt die höchste Spitze der großen Eiche abschneiden würde, so wäre sein Bruder der Tat überführt. Dies gelang ihm auch, und man brach auf nach der Burg, um den jüngeren Bruder gefangen zu nehmen. Dieser rettete sich jedoch durch die Flucht, indem er mit seinem Pferd die sogenannte Hehle hinuntersprang, fünfzig Klafter tief. Die Hehle oder der Spalt ist ein alter Erdrutsch an der Mühlburg. Ein alter unterirdischer Gang soll von dort nach einem Haus in Mühlberg, welches „das Klösterchen“ heißt, geführt haben. Da Odo ein Beiname Wotans ist, so ist es ja immerhin möglich, daß mit ihm der alte Wotanskult gemeint ist, der sich in diese unterirdischen Gänge rettete. An dem erwähnten Kreuzweg soll ein alter Stein gestanden haben. Auf diesen Ruhestein soll sich der alte deutsche Kaiser gesetzt haben, wenn er alljährlich in diese Gegend gekommen ist, um Ge-

richt zu halten. Der Stein soll erst bei der Separation in den Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts entfernt worden sein.

Wir gehen weiter nach Mühlberg zu und bleiben eine Weile am „Mönchelsgarten" mit seiner Bank und seiner Aussicht. Vor uns liegt das alte Dorf mit seiner Kirche. Was darf so ein Dorf für Geschichten erzählen! Allein schon die alte Kirche, dem hl. Gallus gewidmet, dem Schutzpatron der Kelten, dem helleuchtenden. Noch herrschen im Innern neben dem Weiß der Sonne die alten Druidenfarben blau und gelb. Wir betrachten den Kirchhof. Nur die neuesten Gräber tragen Kreuze. Und auch bei diesen ist das Kreuz nur oben angebracht. So, als hätte der Besteller sich nur ungern dazu entschlossen. Und so ist es auch. Man sagte mir, die Einwohner wollten immer nur Grabsteine haben und sind schwer dazu zu bringen, ein Kreuz aufs Grab zu setzen. Aber eines darf darauf nicht fehlen, das ist der Sechsstern. Kaum ein Grab gibt es, auf dem dies alte „Zeichen der Wiedergeburt" sich nicht findet, der „Sechsstern", der jetzt das Zeichen des Judentums ist! Da fällt uns ein, wie in alten Zeiten die Kelten und sonstige arische Völker in Palästina und Kleinasien saßen, und wir müssen uns sagen, das Gefährlichste für uns heutzutage am Judentum ist nicht das, was uns trennt, sondern gerade das, was wir mit ihm gemeinsam haben. Das, was die Juden von den Völkern übernommen haben, die sie unterdrückten.

Wir sehen von unserer Bank auf das „Klösterchen". Der jetzige Besitzer hat den alten Gang zumauern lassen. Der Hof und das Haus des „Klösterchens" ist öfters abgebrannt; das jetzige stammt wohl so aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. In alten Zeiten muß das Haus viel größer gewesen sein; es sind im Garten und Hof noch viele Teile alten Fundaments in der Erde, wie mir der Besitzer sagte. Es gehört schon immer einer Familie Hering, welche einen Pfeil im Wappen führt und über demselben

drei Ritterhüte. Ueber der Torfahrt befindet sich das „Achtrad". Der jetzige Besitzer des Hofes gehört zur Schützengesellschaft und scheint eine gewisse Stellung dort einzunehmen. Die Mühlberger Schützengesellschaft gehört mit zu den allerältesten und ist im Jahre 1657 „gegründet" worden von einem Herrn von Witzleben. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Wiederaufrichten nach dem 30jährigen Krieg. Das sogenannte „Kleinod" stammt aus diesem Jahre. Die alten Schützengilden oder -brüderschaften, wie sie sich nennen, haben alle den hl. Sebastian zum Schutzpatron. Der 20. Januar ist der Festtag, der noch heute mit Tanzerei gefeiert wird; früher fand ein großes Schweineschlachten mit anschließender Schmauserei statt. Nur die „vornehmsten Familien des Ortes gehören dazu" und dürfen an den Festlichkeiten teilnehmen.

Fabian Sebastian (20. Jan.),
Der Saft tut in die Bäume gahn,

lautet das bekannte Verschen. Der 20. Januar. Die Sonne steigt höher; das erste Frühlingsleben fängt an, sich zu regen. Oft sprießen schon die ersten kleinen Blättchen. Es ist die Zeit, da der Winter anfängt, gelinder zu werden; das Wasser, der schmelzende Schnee nimmt ab:

Se = See = sea, Wasser; basti = der Sinn ist: endigen, begrenzen. Es gibt ein altsächsisches Wort baest, dänisch bast, ein Partizip von bind, welches sowohl bind, wie begrenzen heißt. An = Anse, der Ase, der Eine. Also Sebastian: der Ase (der Eine), der das Wasser endigen macht. Die Wanensonne, die mit dem Zeichen des Achtrads bezeichnet wird, desselben, das wir über der Tür des Klösterchens finden.

Fa = machen, bi = Beides = Wasser und Land; an = Ase. Also: der Ase, der Wasser und Land entstehen läßt. — Wir scheinen es also mit einer alten Wotanspriesterschaft zu tun zu haben. Ihr Zeichen ist der Bogen, daher die „Bogenschützen". Die „hervorkommende" Sonne

schießt mit Pfeilen; der Pfeil bezieht sich ja immer auf die Sonne. Der hl. Sebastian, der abnehmende Winter, wird mit Pfeilen beschossen, die in ihm „stecken bleiben". Die Sonnenwärme wird erhalten; eine „gute Frau", wahrscheinlich die Erdmutter, rettet ihn und pflegt ihn gesund. Erst später wird er durch Keulenschläge getötet.

Das Reich des Wassers und Winters wird jetzt im Januar erst angegriffen von den Pfeilen der Sonne, erst später endgiltig überwunden, wenn die Sonne größere Gewalt hat und mit „Keulen schlägt". Dann herrscht der Lichtase, die Sonne, bis zum Sommer, zur Sommersonnenwende. Dann nimmt sein Reich wieder ab; der „Vogel", der Adler, die Verpersönlichung der Sonne, wird herabgeschossen — das „Vogelschießen" findet statt, und es beginnt wieder das Reich des Winters und Wassers die Oberhand zu gewinnen. Es scheint also ein Ueberrest des Wasserkults zu sein (siehe Mondgöttin), der, wie List schreibt, mehr bei den Kelten als bei den Germanen herrschte. Die Farben des Wanenkultus des Wasserreichs waren blau-gelb. Da denken wir an die Farben in der Kirche, an die alte „Saphermühle", wo die gelbe Farbe gemahlen wurde, und an die Weid, die hier gezogen ward — beides vielleicht, um die Gewänder der Druiden zu färben. Demnach scheint sich die Bruderschaft der Druiden erhalten zu haben in der Schützengilde. Noch jetzt hat man die alten Statuten, in denen viel von dem „K l e i n o d" die Rede ist. Dasselbe besteht aus einer viereckigen länglichen Platte, silbervergoldet. An drei Seiten finden sich leere Stellen, an denen drei Rubine gesessen haben sollen. Die vierte Stelle ist leer und trägt den Namen des Bürgermeisters des Städtchens zur Zeit der Neugründung. Diesem Kleinod wird noch h e u t e Verehrung dargebracht. Bei Versammlungen wird es aufgehangen und alle Anwesenden stehen auf und nehmen den Hut ab. Bei Gastmählern wurde ihm früher ein „Stübchen" Wein dargebracht. Es ist also etwas Heiliges mit diesem

„Kleinod". Wo finden wir etwas Aehnliches? Die Rubinen bedeuten stets Lichter, und es fällt uns der „Tapis" der Freimaurer ein.

Unter allen Organisationen, welche sich bildeten aus den alten Druiden und verwandten Geistern gegen das Papsttum, ragt eine überwältigend hervor: die Freimaurer! Zuerst gebildet aus den Bildhauern und Architekten der großen Dome, in denen sie in geheimer Weise das alte Weistum verwahrten (siehe List) wurden sie allmählich der Mittelpunkt aller übrigen Organisationen. Wenn wir eine Geschichte des Freimaurer-Ordens aufschlagen, so finden wir zunächst davon nichts. Sie geben ihren Ursprung an, indem sie auf den Tempelherren-Orden zurückgehen. Die Geschichte des Tempelherrenordens ist bekannt. Bekannt, wie er nach langem Bestehen in Ungnade fiel und ihm unter allerhand uns nichtig erscheinenden Vorwänden der Prozeß gemacht wurde, dem auch die hervorragendsten Mitglieder endlich erlagen.

Freilich, der Orden hatte große Reichtümer angesammelt und eine große Macht lag in den Händen der Oberen. War es nun nur der Wunsch nach dem Besitz der Güter des Ordens, der den damaligen Papst veranlaßte, mit Hilfe des verschwenderischen Philipp des Schönen von Frankreich den Orden gänzlich zu vernichten? Oder hatte nicht vielleicht der päpstliche Stuhl die Gewißheit bekommen, daß der Orden tatsächlich eine ihm gefährliche, der Herrschaft der katholischen Kirche feindliche Macht darstellte? Da sind vor einigen Jahren die „Geheimstatuten der Tempelherren", herausgegeben von Merzdorf, herausgekommen. Vielfach ist ihre Echtheit angezweifelt worden. Wer aber bekannt ist mit dem Wesen und der Geschichte des Tempelherrenordens, bekannt auch mit den Nachfolgern im Freimaurerbund, für den enthalten sie nichts, was den allergeringsten Zweifel an ihrer Echtheit gestattete. Sie stellen sich uns dar als eine Vereinigung der alten Druiden, schon

allein durch den Schlußsatz: „Auf ihren Grabstein ist das Druidenzeichen zu setzen". Außerdem enthält die Schrift noch viele andere Aussprüche, die auch eine Bestätigung von Stauff's „Runenhäuser" sind, z. B.: „Wir sprechen zu Euch von der Weisheit Gottes im Geheimnis, welche den Kindern Neubabylons (gemeint ist die römische Kirche) verborgen ist, welche aber Gott durch die niedern Werkleute in Stein und Bruchstein bestimmte, enthüllt zu werden unseren Vätern, welche sie uns, ihren Söhnen, zum Ruhm und Heil übertragen haben".

Die ganzen Statuten atmen die Feindschaft gegen die katholische Kirche, „Neubabylon", so daß man wohl verstehen kann, daß diese schließlich die geheime Feindschaft erkannte und mit allen Mitteln die Vernichtung erstrebte.

Was war nun das Geheimnis der Tempelherren, welches sie zu besitzen glaubten und welches noch heute bei den Freimaurern eine so große Rolle spielt? Die Tempelherren führen ihren Ursprung zurück auf die Essäer. Wer waren die Essäer? Gesagt wird: eine Sekte des jüdischen Volkes! Doch, sehen wir uns einmal diese „Sekte" genauer an! Wir lesen, wie sie das weiße Gewand trugen, wie sie jeden Morgen der aufgehenden Sonne ihr Gebet darbrachten, wie ihre Aeltesten die Angeln genannt wurden. Genau wie im alten Ariertum die Priester die Angeln genannt wurden. Und es kommt uns die Gewißheit, daß es eben die Essäer waren, die die alte Sonnenreligion des alten „Israel" in ihrer Reinheit bewahrten.

Is-ra-el! Das Volk des „Einen hohen Geistes". So würde die Uebersetzung nach der Ursprache lauten. Die Ueberreste des alten arischen Volkes „Israel" haben sich eben zusammengetan; esse bedeutet nach der Ursprache das Dunkle; sie waren also die „im Dunkeln", im Geheimen Lebenden. Ihre Vorsteher waren die „Angeln". „Angel", in allen arischen Sprachen wiederkehrend, ist dasselbe wie Engel. Und wir kommen wieder zu den „Angeln", in denen

sich die Tür dreht. Die Tür, das Tor, Tyr, Thor — der sich „drehende Gott", der sich in den Angeln dreht. Die Angeln sind die Engel des Himmels, die Priester auf Erden, die das Wesen des Einen, hohen Geistes erfaßt haben und es in den Händen halten. Sie tragen das weiße Gewand des Lichts, der Sonne. Sie sind die Engel der Bibel, die stets erscheinen, den Willen des Herrn zu verkündigen. Nur in Symbolen taten sie ihre alten Lehren kund; denn schon damals wurden sie verfolgt und als Gotteslästerer geächtet.

In immer dunklere Zeitenfernen blicken wir hinein und finden stets das selbe Bild, und es kommt uns der Gedanke: sollte der alte jüdische Schriftsteller Philo nicht recht haben, wenn er behauptet, daß alle Geschichten des Alten Testaments kosmische Vorgänge berichten, und daß alle Namen des Alten Testaments tiefere symbolische Bedeutung haben! (Mead, Fragments of a faith forgotten). Und wenn wir versuchen, die Namen der drei Erzväter Abram, Isaak und Jakob zu entziffern, so enthüllt sich unserm erstaunten Auge wieder seine arische Dreiheit. — Und Christus war ein Essäer, wie die alten Schriften sagen. Ein neues Licht fällt auf unsere alte Bibel! Und alle Widersprüche lösen sich, und aller Streit der Meinungen, der noch in der Neuzeit tobt, muß schweigen. Jesus nannten die alten Kelten ihren obersten Gott! Der oberste Priester aber nahm den Namen des obersten Gottes an! Daher das Wort: „Seinen Namen sollst du Jesus nennen".

Der Weg der Erkenntnis ist ein langer Weg; er führt uns zurück zu den alten Religionen, zurück zu den Sekten des alten Alexandrien, zurück in unermeßliche Zeitenfernen! — „Das keines Menschen Ohr gehört hat und keines Menschen Auge gesehen, das hat Gott bereitet denen, die ihn lieben."

Und solange wir nicht erkannt haben, daß das ursprüngliche Heidentum und das Ursprüngliche im Christentum keine Gegensätze sind, sondern daß beide aus derselben

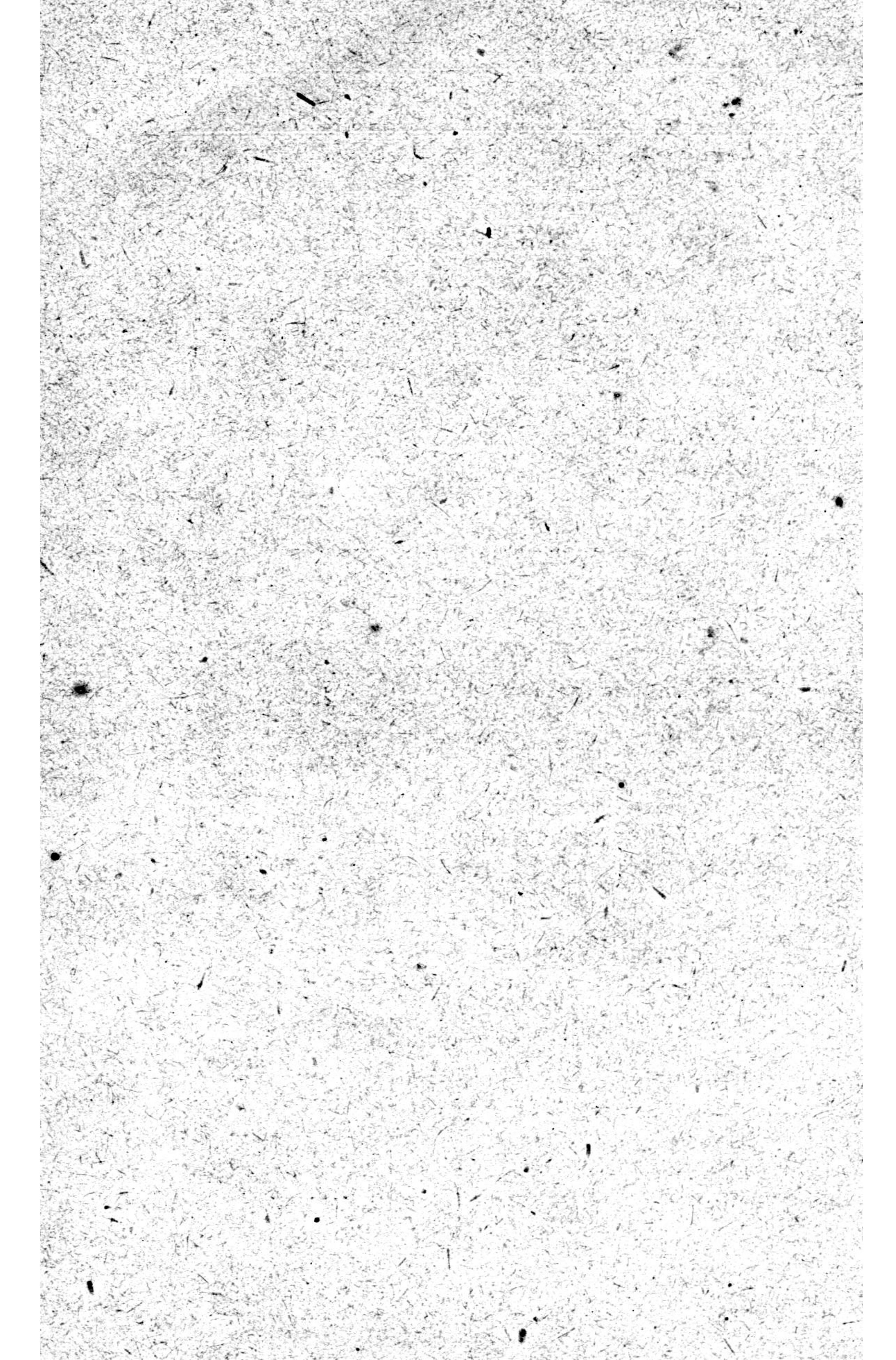
Quelle schöpfen, irren wir. Erst wenn wir erkannt haben, daß auch das Christentum eine Form unseres heiligen alten arischen Sonnendienstes ist, werden wir die Kraft finden, anzukämpfen gegen jene Mächte, die es nur als Deckmantel einer äußeren Religion benutzen, um die Herrschaft der Welt an sich zu bringen. Die alten keltischen Druiden, das heutige England (siehe die „Druiden" in Wales); die katholische Kirche, deren eifrigste Verfechter die Jesuiten sind; die „solipsi", die „der Sonne selbst untertan" sind, wie sie sich selbst nennen; die Juden — „so einer ein Jude oder Sarazene ist, gehört er zu uns", steht in den Geheimstatuten der Tempelherren — sie alle gehören zusammen. Und wir sehen eine Macht vor uns, deren Arm über die ganze Erde reicht bis zum kleinen Bauern in jedem Dorf, der Mitglied der Schützengilde ist. Sie hält das Szepter der Erde in ihren Händen und alle Siege werden es ihr nicht entreißen. —

Doch es ist die Herrschaft über die weltlichen Güter dieser Erde; ihr eigentliches Ziel und Erbe haben sie verloren; denn: „Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewänne, und litte Schaden an seiner Seele!" Wenn wir erkennen, daß Christi Lehre ein Wiederaufleben des reinen arischen Sonnendienstes ist, der in immer höhere Bahnen geht; wenn wir erkennen, daß auch heute noch jeder Hügel, jeder Berg, jedes Tal und jeder Fluß eine Stätte Gottes ist; wenn wir uns bewußt werden, daß jedes Wort unserer Sprache aus derselben heiligen Quelle stammt; wenn — um es kurz zu sagen — eben wieder unser ganzes Leben durchdrungen und geregelt würde vom Göttlichen: nur dann würden wir frei sein von allem äußerlichen Zwang — denn er berührte uns nicht. Wenn wir erkennen, daß wir eine Seele haben, und daß all unser Wünschen, all unser Sehnen nur dann befriedigt würde, wenn wir die „Wiedervereinigung" mit Gott gefunden hätten — wenn wir erkennen, daß all unser Wünschen nach Besitz und

weltlichen Gütern, nach Schönheit und allem Begehrenswerten eben doch nur die Sehnsucht nach dem ist, was uns fehlt, nach Gott: dann werden wir auch die Seele des Volkes verstehen und mit der Erkenntnis unserer eigenen Seele fällt es wie ein Lichtstrahl auf alles uns Rätselhafte und Dunkle!

Wir stehen am Anfang einer neuen Zeit. Aus der Tiefe tönt es wie unterirdisches Wasserrauschen, wie ein „verschütteter Brunnen". Wie heißt die alte Druidenlehre? Das „Wasser läßt die Sonne entstehen". Das Wasser bedeutet die Seele. Verstehen wir recht das „unterirdische Wasserrauschen", das Sehnen der Seele unseres Volkes, dann wird auch aus dem Wasser eine neue Sonne „erstehen". Ein neuer heller Tag anbrechen über unserm Volke!





Die Braunschweiger Veme-Ordnung.

Wo men des vemedinges scal beginnen.

1. Wanne de herren de in deme rade sint willen ein vemeding leggen, des mach men aldus beginnen.
2. Des rades meystere twene de nemen to sik eyne ofte twene man, de namhaftegesten vnde wisesten de dar sin, vnde bespreken sik vnder ein ander, wo on dunke, ofte des richtes nod si van claghe weghene des ghemeynnen volkes vmme duve, eder dat also vele deue begregen weren, eder vorspeyet weren, dat men it bilken legen moste.
3. Nv is dat wol wanlik, dat desse herren dre ofte vere da ok bringen mosten ju der uersten enen eder twene vte dem Hagen, vte der Nyenstad, vnde vte den anderen wicbelden, vnde vndersetten dat mit on, dat it hemelik bleue.
4. Desse dre herren ofte vere de moten komen to middernacht vp den kerchof sunte Mertenes, vnde beboden de anderen vte dem rade, dat se to samene komen: So mat men aller erst besetten vnde bewaren der stad dor, alle porten, alle winkele vnde stedde de uppe vrye gan, de bruggen, vnde scepe beneden vnde bouen der stad.
5. Dar na deyt men deme vemescriuere witlik, dat he sines ammechtes ware neme mit dem scriuere; dar na den vemenoten, dat se to samene bringen wat on witlik si vnde wat on noch witlik werde: Mach men de tyd hebben, so moghen se den sciuere wes berichten von stad an; es des nicht, so moten se wachten want yppe den vemegrauen.
6. Dar na alse it dach is, so sendet men de burmestere vmme in de wicbelde, vnde kundeget den luden, jowelkeme werde van deme hus: de rad ofte de herren willen ein vemeding leggen, se scullen komen uppe den market wanne men de clocken lude, vnde nemen des ware.
7. Wanne men de groten clocken lud, so samenet sik de herren. So lud men ok drye to storme. So gad de

herren vnde dat volk to male vte sunte Peteres dore vppe den vemegrauen. So blift de rad uppe deme vornesten bleke sunte Peteres dore negest, vnde dat volk geyt to male uppe dat andere del den grauen langes hen. So ropet de bodele to dem volke: gy herren, gat in de achte, de vte der Oldenstad, vte der nyen, vte dem Hagen, Oldenwik, vnde Sacke, dat se sik bebespreken. Wat malkeme wicbelde van duve witlik si, dat bringet se an de vemenoten.

8. De vemenoten bringet dat an den scriuere; de scal sitten uppe dem suluen bleke dar de rad sit, to der vorderen halſ, nicht alte na. Wanne de ding berichtet sind, so geyt de scriuere mit der taflen dar de ghemene rad sit middene in den creyz sitten, vnde vraghet de herren, oft se dat horen willen dat he ghescreuen hebbe. Dar scullen de herren den scriuere berichten, vnde scullen dat lutteren, wat he vor dat richte bringen sculle, vnde wat he vnder weghene laten sculle. Wat beneden vor scillinge is, dat trid in de veme nicht.

9. Alse dat ghelutteret is, so maket sich de scrieuere hen vor dat richte.

10. Vnter den dingen scal de vemegreue ein ding hegen, vnde setten sik vor middes uppe den grauen dar he hogest is, vnde keren sik tyegen der stad muren, das one alle dat volk sen moghe. Dar bi scullen wesen herren vte deme rade, de scall de rad dar to senden, vnde scullen wesen de voghede vnde de vemenoten, oft se willen.

11. Benen scall wesen dat hilgenscrin, vnde de vorespreke, de den luden de ede steuene. Alle word mit vplegene, mit afleggene scal men holden alse vor deme vogehde. De richtere vraget ok ordele vmme alle sake wene he wil.

12. So sprikt de scriuere: herre her richtere, scal men laden de vromen lude den ore gud vorstsolen is? He antwordet wat he will.

Die Braunschweiger Veme-Ordnung

13. De scriuere sprikt erst to deme bodele vte der Oldenstad: rop aldus: N. gad here vor dat richte, antwordet des men gik vraghet. Wel de richtere mehr personen, noch ene ofte twe, de men ok.
14. Wanne de vrome man kumpt, so vraget de richtere, ofte de dar bi sitten: wete gi, we gik iuwe gud vorstohlen heft? Sprikt he nen, das mot he sik entledegen mit sinime ede to den hilgen. De vorespreke biddet ome der achte, he let eine vpleggen, vnde sprikt also: dat gi di des deues de gik iuwe gut verstolen heft nicht bekennen, vnde nicht en weten van siner vtvard noch von siner invard, oft et jv to wetene worde, dat gi one deme rade melden wolden, dat gik god also helpe, vnde de hilgen. (Das Original hat hier: hil.)
15. Meldet he aver den def, so ladet ohne de bodel to hand, vnde sprikt: N., ek lade gik in dat vemeding, ist sie man oft vrowe, vmme alsodan gud also gi vorstoleo hebbet, enewarue, driddewarue bi deme halse.
16. Kumpt de def vore, so entledeget he sik mit seines Sulues hand allene, so scrift men in dat bok: talis incusatus pro furto juravit solus.
17. Wart je anderwarue bedragen vmme duve, de mot schweren sulf seuede; so scrift men one, vnde alle sine kumpane bi one bi namen, vnde scrift: juravit ipse septimus.
18. Wart he driddewarue bedragen, so mot he treden to deme heten jserne. So mot he sine hande erst waschen mit koldem watere, dar na vatet ha dat hete gleyende jseren vp, vnde drecht dat vppe dat mal, dat dar to besceden is. Scal men ordeles vragen vmme dat mal, wo lang it wesen sculle, dat ordel scullen spreken de bodel, ofte de scarperichtere. Se scullen seggen: negen vote. De bodele vnde hengere scullen des vures unde des jsernes plegen to der luchteren hand des richteres vp eneme trendelbeke.

19. Vppe de vromen lude de vore komet scrift de scriuere in sind taflen: comparuit.
20. We nicht vore kumpf, oft he krang, eder nicht to hus en were, vnde wat ouer blift, ofte de rad vpstan wolde, dat scal de scriuere jn sunderlike cedelen scriuen, vnde dragen in iowelk wicbelde wor ist sik boret, dat ist io gherichtet werde vor deme rade.
21. Ok wo men de deve scriuen scal in dem boke, dat vindet men darinne redheleken vtghedrucket in mannigen stedden, we it soken wil.

Diese schon bei Rhtm. Chron. 626 aber fehlerhaft gedruckte Vehmgerichtsordnung ist in einem Pergamentcodex des Stadtarchivs (Braunschweig).

Das Buch kann nicht vor 1342 angelegt sein. Das Vehmgericht wurde nach ihm in den Jahren 1314, 1319, 1321, 1322, 1323, 1326, 1329, 1330, 1331, 1334, 1337, 1345, 1362 gehegt (zu letzterem Jahre fünf Klagen).

„Es erscheint als eine Neuerung, wenn seit 1321 außer Diebstahl auch Gewalttat und Mord vor das Vehmgericht gezogen werden, wie es das Liber judicii vemeding mehrfach meldet."

Ort nach dem Liber judicii vemeding: „fossa inter valvas s. Petri et s. Andree, oder s. Petri et ove civitatis. Im Rechtsbuche der Neustadt ist eine Ausgabe von Bauten an der „stad muren de gevallen was tigen deme vemegraun" angeschrieben. Hiernach wird wahrscheinlich, daß der Vehmgraben auf dem Raume der heutigen Wallpromenade zwischen dem Alten Petri-Tore und der Neustadtmühle lag.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 1. Band, Statute und Rechtsbriefe, herausgegeben von Ludwig Hänselmann, Stadtarchivar. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) 1872.

Die Uebersetzung dieser Ordnung folgt nachstehend.

Wo (wie) man das Vehmding beginnen soll.

1. Wenn die Herren, die in dem Rate sind, ein Vehmding abhalten wollen, so mag man das also beginnen.

2. Des Rates Meister zwei oder drei die nehmen zu sich einen oder zwei Mann, die namhaftesten und weisesten, die da sind, und besprechen sich untereinander, wie ihnen dünkt, ob das Recht in Not sei auf Klagen des gemeinen Volkes um Diebereien, sei es, daß viele Diebe ergriffen, sei es, daß sie erspäht sind, daß man es (das Vehmding) billig halten soll.

3. Nun ist das wohl gewöhnlich (Brauch), daß diese Herren, drei oder vier das auch bringen mußten Euch der obersten einen oder zwei aus dem Hag, aus der Neustadt und aus den anderen Weichbildern und vereinbaren das mit ihnen, daß es heimlich bleibe.

4. Diese drei Herren oder vier, die müssen kommen zu Mitternacht auf den Kirchhof Sankt Martin und entbieten die anderen aus dem Rate, daß sie zusammenkommen. So muß man allerst besetzen und bewahren der Stadt Tor, alle Pforten, alle Winkel und Stätten, die aufs Freie gehen, die Brücken und Schiffe unterhalb und oberhalb der Stadt.

5. Danach tut man dem Vehmschreiber zu wissen, daß er seines Amtes wahrnehme (walte) mit dem Schreiben, danach den Vehmgenossen, daß sie zusammen bringen, was ihnen bekannt ist und was ihnen noch bekannt wird. Mag man die Zeit dazu haben, so mögen sie dem Schreiber sofort berichten, andernfalls müssen sie wachend (?) warten auf den Vehmgrafen.

6. Wenn es danach Tag ist, so sendet man den Bürgermeister herum in den Weichbildern und verkündigt den Leuten — jedem Wirt in dem Haus: Der Rat und die Herren wollen ein Vehmding abhalten, sie sollen kommen auf den Markt, wann man die Glocken läutet, und das wahrnehmen.

7. Wenn man die großen Glocken läutet, so sammeln sich die Herren. So läutet man auch dreimal zum Sturm. So

gehen die Herren und das Volk zusammen aus Sankt Peters Tor zu dem Vehmgraben. So bleibt der Rat auf der vordersten Stelle Sankt Peters Tor zunächst und das Volk geht zusammen den Graben entlang. So ruft der Büttel zu dem Volk: Ihr Herren, geht in die Acht, die aus der alten Stadt, aus der neuen, aus dem Hag, Aldamwik und Sack, daß sie sich besprechen. Was jedem Weichbild von Diebstahl bekannt ist, das bringe es an die Vehmgenossen.

8. Die Vehmgenossen bringen es an den Schreiber, der soll sitzen auf derselben Stelle, wo der Rat sitzt, zu der vorderen Seite, nicht allzu nahe. Wenn die Dinge berichtet sind, so geht der Schreiber mit der Tafel wo der gemeine Rat sitzt, um mitten in den Kreis zu sitzen, und fragt die Herren, ob sie hören wollen, was er geschrieben hab. Da sollen die Herren dem Schreiber berichten und sollen erläutern, was er vor das Gericht bringen soll und was er unterwegs (weg) lassen soll. Was unter vier Schillingen ist, das kommt nicht vor die Vehme.

9. Wenn das so erläutert ist, so begibt sich der Schreiber vor das Gericht.

10. Unter den Dingen soll der Vehmgraf ein Ding bestimmen und sich setzen mitten vor auf den Graben, wo er am höchsten ist, und sich gegen die Stadtmauer kehren, so daß ihn alles Volk sehen möge. Dabei sollen Herren aus dem Rate sein, die soll der Rat dazu senden, und sollen sein die Vögte und die Vehmgenossen, wenn sie wollen.

11. Darunter soll sein der Heiligenschrein und der Fürsprecher, der den Leuten die Eide stabt. Alle Worte mit aufgelegter, mit abgelegter (Hand) soll man halten also wie vor dem Vogt. Der Richter erfragt auch Urteile in allen Sachen, wenn er will.

12. So spricht der Schreiber: Herr Richter, soll man laden die ehrbaren Leute, denen ihr Gut gestohlen ist? Er antwortet was er will.

13 Der Schreiber spricht erst zu dem Büttel aus der alten Stadt: Rufe also: N., geht her vor das Gericht, antwortet auf das, was man Euch fragt. Will der Richter mehr Personen, noch eine oder zwei, die ruft man auch.

14. Wenn der ehrbare Mann kommt, so fragt der Richter oder die Beisitzer: Wißt Ihr, wer Euch Euer Gut gestohlen hat? Spricht er „nein", so muß er sich dessen entledigen mit seinem Eide zu den Heiligen. Der Fürsprecher bittet um die Acht, er läßt eine (Hand) auflegen und spricht also: Daß Euch der Dieb, der Euch Euer Gut gestohlen hat, nicht bekannt ist und Ihr nicht von seinem Kommen und Gehen oder wenn Ihr es wissen werdet, daß Ihr diese dem Rat melden wollt, daß Euch Gott also helfe und die Heiligen.

15. Meldet er aber den Dieb, so ladet ihn der Büttel sofort und spricht: N., ich lade Euch in das Vehmding, Ihr seid Mann oder Frau, um wegen des Gutes, das Ihr gestohlen habt, einmal, zweimal, dreimal bei dem Hals.

16. Kommt der Dieb vor, so entledigt er sich mit seiner eigenen Hand allein, so schreibt man in das Buch: Solchergestalt des Diebstahls angeklagt, hat er allein geschworen.

17. War der zum zweiten Male des Diebstahls angeklagt, so muß er schwören selbst siebent; so schreibt man ihn und alle seine Kumpanen mit ihren Namen und schreibt: Er hat geschworen selbst siebent.

18. War der zum dritten Male angeklagt, so muß er zu dem heißen Eisen treten und seine Hände erst waschen mit kaltem Wasser, danach hebt er das heiße, glühende Eisen auf und trägt das zu dem Mal, das dazu bestimmt ist. Soll man Urteil fragen wegen des Males, wie weit es sein soll, das Urteil soll der Büttel oder der Scharfrichter sprechen. Sie sollen sagen: Neun Fuß. Der Büttel und der Scharfrichter sollen des Feuers und des Eisens pflegen zu der linken Hand auf einem runden Becken.

19. Von den ehrbaren Leuten, wer da kommt, schreibt der Schreiber auf seine Tafel: Er ist erschienen.

20. Wer nicht kommt, ob er krank oder nicht zu Haus gewesen und was übrig bleibt, wenn der Rat aufstehen will, das soll der Schreiber in besondere Zettel schreiben und in jedes Weichbild tragen, wohin es sich gebühret, daß so gerichtet ist vor dem Rat.

21. Auch wie man den Dieb beschreiben soll in dem Buch, das findet man darin redlicher Weise ausgedrückt an manchen Stellen, wer es suchen will.



Der Sonnenrichter.

(Aus d. deutschvölkischen Vorzeitung „Wegweiser u. Wegwarte“, 1910; von Ph. Stauff.)

In manchem Manne lebt noch etwas vom Geiste längst entschwundener Zeiten, deren tiefe Lebensweisheit unserem Geschlechte erst wieder langsam heraufdämmert und die uns so erscheint, als ob es etwas ganz Neues wäre, eine ganz neue Menschheits-Beglückung, während es in Wirklichkeit ein glimmen gebliebenes Fünklein aus der Gedankenwelt unserer als Barbaren verschrienen Urvorfahren ist.

So einen Mann kannte ich. Er war ein alter Bauer in einem fränkischen Dorfe — meinem Heimatdorf, und war ein „Siebener“*), also einer von denen, die die Marksteine setzen in der Flur — sie sollen einstmals einen hohen Eid geleistet haben, daß sie das immer genau und gewissenhaft machen wollen, und ich wußte als Junge ganz genau: Wer einen Markstein versetzt, der muß nach seinem Tode dort umgehen als Geist, bis der Stein wieder am richtigen Platze ist . . . . Man schaut einen alten „Siebener“ mit Ehrfurcht an, wenn man das weiß. . . .

„Richten heißt nicht strafen“, sagte der Siebener — ich weiß noch gar wohl, wie er hieß — „sondern richtig machen“. Mir ging das nicht recht in den Kopf, und den Bauern wohl auch nicht, zu denen er manchmal so

---

*) Siebener. In verschiedenen fränkischen Dorfgemeinden, eigentlich in allen des bayerischen Frankenlands, werden die Flursteine von den „Siebenern“ gesetzt, amtlich „Feldgeschworene“ und „Siebener-Kommission“ genannt. Es sind das immer sieben altansässige Männer der Gemeinde; stirbt einer von ihnen, so tragen ihn die verbliebenen sechs zu Grabe, und wenn davon einer krank ist, so greift ein Siebener aus der Nachbargemeinde ein. Den Neuen wählen sie selbst — sie treffen immer den besten verfügbaren Mann — schicken ihn vor das Bezirksamt, wo er den Eid leistet,

sprach. Darum war ihm nichts unlieber, als wenn er als Schöffe oder Geschworener vor Gericht sollte. Und gerade ihn holten sie gern zu solchen Dingen.

Kurz vor einem Weihnachtsfeste wars, da saß der Siebener mit andern Bauern des Ortes beim Wirte auf ein Glas Bier. Man war in eifriger Unterhaltung, als der Gendarm eintrat mit einem Vagabunden, den er unterwegs aufgetrieben hatte, und der ohne Papiere und ohne Geldmittel war. Der Häftling war ein noch junger Bursche; aber er sah sehr verwahrlost aus und die blanken Zehen guckten ihm aus den Stiefeln.

Der Polizist wollte sich ein wenig ausruhen und auch dem Burschen ein wenig Ruhe gönnen. Denn draußen war ein arges Schneegestöber, und man wird müde und hungrig, wenn man lange durch frischgefallenen Schnee tappen muß. Er ließ aus Gutherzigkeit auch dem Arrestanten ein Glas Bier geben und ein Stück Brot mit Käse.

Der Siebener blickte aufmerksam hin. „Das Gesicht sollte ich kennen", meinte er. „Nicht wahr, du bist von Hofhagen, Bursch?" Und der sagte: „Ja". „Wie kommt es denn", fragte der Siebener weiter, „daß du streunend hier aufgegriffen worden bist, so nahe bei deiner Heimat? Es sind doch kaum fünf Stunden da hinüber?" — „Heimat", brummte der Stromer — „hab' keine Heimat mehr!" „Was, lebt denn dein Vater nicht mehr — oder deine Mutter?" „Der Vater lebt schon noch; aber der hat mich vor drei Jahren verstoßen." Stockend kam das heraus, aber es kam

daß er das ihm anzuvertrauende Siebenerschaftsgeheimnis zeit seines Lebens verschwiegen wahren werde, auch gegen Frau und Kind, und dann unterrichtet der Obmann den neuen Mann über das zu Wahrende. Dies selbst ist, wie ich bestimmt sagen kann (denn es war die Auskunft aller in Betracht kommenden Behörden), seit der Markgenossenschaftszeit (3000 Jahre) bestehend und nie verraten worden. 1908 hat man mittels Gesetz die Einrichtung aufs übrige Bayern ausgedehnt, wobei Abordnungen aus Franken die Altbayern wählten, verpflichteten und unterrichteten.

heraus. Und der Siebener zog noch mehr heraus aus dem Wanderburschen, was der Polizist trotz aller Mühe nicht von ihm erfahren hatte.

Schließlich meinte der alte Bauer: „So, so; gestohlen hast du und bist dafür eingesperrt gewesen, und dann hat dich dein Vater nicht mehr ins Haus gelassen? Und in der Nähe hast du keine Arbeit mehr gekriegt und hast dich auch geschämt, und da bist du in die Fremde gegangen und bist verlumpt! Hast wahrscheinlich noch öfter gestohlen da draußen, nicht wahr? Na, sag's nur — es wird das beste sein! Wo hast du noch gestohlen?"

Der Gendarm wunderte sich über die Maßen, und die Bauern wunderten sich mit. Denn siehe, der Bursche bekannte. Und bekannte auch, daß er für die andern Diebstähle nicht gefaßt worden wäre und nicht dafür bestraft worden sei. Der Polizist zog sein Buch und fing eilig an, aufzuschreiben.

Als er damit fertig war, sagte der Siebener: „Die Blätter könnten Sie eigentlich herausschneiden und sie mir geben. Ich glaube, Sie brauchen die Angaben nicht. Was haben die Bestohlenen davon, wenn sie den Burschen da wieder eingesperrt sehen? Davon kriegen sie ihre Waren oder ihr Geld nicht wieder. Und besser wird der Kerl da auch nicht davon, und den Staat kostet die Geschichte eine Menge Geld. Der Bursche soll bei mir bleiben und arbeiten und Geld verdienen. Wird ohnehin kaum etwas gearbeitet haben in den drei Jahren. Dann muß er alles zurückzahlen, was er gestohlen hat, daß er wieder ehrlich wird. Im Gefängnis wird der Mensch nicht ehrlich, aber wenn er angerichteten Schaden wieder gut macht und redlich schafft!"

„Ich will aber gar nicht!" sagte der Stromer trotzig. „Mir ist's ganz einerlei, ob ich ehrlich bin oder nicht!"

„Das ist nicht wahr, mein Bursche!" antwortete ernst der Siebener. „Jetzt ist dir dein Leben und deine Ehre freilich nichts wert, das glaube ich schon. Aber in ein paar

Tagen wird's dir schon was wert sein, wart' nur ab! Also, ich verantworte es dem Gericht gegenüber, Herr Gendarm, wenn Sie mir den Kerl da lassen."

Der Polizist sträubte sich. Aber die allgemeine Achtung vor dem Alten war zu groß — er willigte ein, wenn sich der Siebener verpflichten wolle, daß der Stromer nicht auskneife bis zum andern Tag. Dann wolle er Bericht erstatten und sehen, ob die Sache genehmigt werde. Die Notizen könnte er dem Siebener auch erst am andern Tage geben.

Dann drückte man sich die Hand, und der Polizist schritt hinaus in den Winterabend, seiner Station zu. Es war ihm nicht ganz wohl bei der Sache; aber der Herr Oberamtsrichter war ein menschenfreundlicher Mann, und der alte Siebener stand bei ihm in hohem Ansehen. „Das ist ein Querkopf", pflegte der Gerichtsherr allemal zu sagen, wenn er auf den alten Bauern zu sprechen kam; aber es lag ein ordentliches Stück Hochachtung in dem Wort.

Der Siebener aber nahm den Burschen mit sich nach Hause. Vor der Tür des Wirtshauses sprach er: „Siehst du, ich halte dich nicht. Ich habe auch keine Flinte. Du kannst durchgehen, wenn du willst. Dann werde ich eingesperrt auf meine alten Tage. Ich bin in Ehren grau geworden und ich meine es gut mit dir; tue mir's nicht an! Willst du mir in die Hand versprechen, daß du drei Tage ruhig bei mir bleibst und ein anständiger Kerl bist?"

Ein schmutziger, zerrissener Aermel fuhr erst an ein paar Augen vorbei, die nicht leicht in Weichheit überflossen. Dann fiel des Burschen Hand in des Siebeners runzelige Rechte.

„Gehe zu Bette, Frau!" sagte der Alte, als er mit seinem Gaste nach Hause kam. „Ihr auch!" wendete er sich an die gaffenden Dienstboten. Und im Nu war der Raum leer. Dann setzte der Siebener dem Burschen noch ein weniges zu essen vor. „Da kannst du ruhig einhauen; das mußt du morgen verdienen, sagte er. Und es sah aus, als schmeckte es dem Stromer besser als im Wirtshause, obwohl

er doch nun das Käsebrot schon vorgegessen hatte. Dann wies ihm der Alte ein Bett an und ging selber schlafen, nachdem er das Haus — wie immer — sorgfältig verschlossen hatte.

Am andern Morgen wußte die Frau des Siebeners über den neuen Gast und die Absichten ihres Eheherrn vollauf Bescheid und brauchte den Fremdling nichts zu fragen. Dem Gesinde aber war es verboten, den jungen Menschen nach seiner Vergangenheit zu fragen. Und im Hause des alten Siebeners geschah nichts, was er verboten hatte. Am Nachmittage sägte der Bursche Holz im Hofe, als der Gendarm kam, den Alten mit einer gewissen Ehrfurcht grüßte, sein Notizbuch herauszog und dem Bauern die losgeschnittenen Blätter übergab. „Sie möchten später auch dem Herrn Oberamtsrichter über den Fall Bericht erstatten; er läßt sehr darum bitten!" sagte der Polizist. Zu dem Burschen aber sagte er: „Du bist in gute Hände geraten, nun halte dich gut, dann wirst du bald eine Freude haben an der Welt!"

Abends nahm der Alte den Stromer vor. „Du hast wacker gearbeitet. Es geht ja nicht gar flink, aber du wirst dich wieder drein finden in die Arbeit, wenn du den rechten Willen hast. Ich gebe dir den regelrechten Taglohn, und deine Kost und dein Bett hast du so wie so. Morgen kannst du ein paar alte Stiefel von mir anziehen, bis du dir neue kaufen kannst. Und jetzt: welche von den Leuten, denen du etwas gestohlen hast, sind denn die ärmsten? Und wieviel war das Gestohlene wert?"

Der Bursche gab Auskunft. Es war ein kleiner Wertbetrag. „Schön", sagte der Alte; „das schicken wir den Leuten am nächsten Sonntag zu. Da schreibst du einen Brief dazu, in dem du die Leute um Verzeihung bittest. Die werden sich recht freuen. Du brauchst zwar auch frische Wäsche, aber vielleicht findet da meine Frau noch etwas, was dir taugt."

Der Stromer arbeitete von Tag zu Tag mehr, und das Essen schmeckte ihm immer besser. Da kamen nun die

Weihnachtsfeiertage heran. „Du darfst arbeiten in der Scheuer", sagte der Alte; „das wird das Beste sein. In der Stube wird man dich neugierig ansehen, und in das Wirtshaus kannst und sollst du nicht. Ich zahl dir's besonders. Und zur Christbescherung kann ich dich nicht mit hinein nehmen heute, weil ich dir nichts bescheren kann. Verstehst du das und ist dir's recht?"

Der Bursche begriff, und es war ihm recht. Als die Feiertage vorüber waren, hatte er einen blanken Taler in der Hand. Der langte wieder für eine seiner Diebesschulden, und der junge Mann hatte es ordentlich eilig, diese Schulden loszuwerden. In wenigen Wochen war's geschehen. Als das letzte abgezahlt war, stellte der Bauer den Burschen seinem Gesinde vor und erzählte seine Geschichte. „Sprecht mit ihm nicht darüber, aber seid ihm wackere Kameraden. Nehmt ihn die Tage mit auf den Markt und helft ihm, daß er sich ein wenig Wäsche kauft und ein paar Schuhe! Und verführt ihn nicht zum Trinken! Ihr könnt hernach zu Hause noch in's Wirtshaus gehen, und da kriegt jeder sein Trinkgeld, wenn ihr alle miteinander anständig nachhause kommt!"

So ging die Sache weiter und der ehemalige Stromer ward ein wackerer junger Mann. Der Oberamtsrichter schüttelte den Kopf, als ihm der Alte Bericht erstattete. „Mir hat schon mein Großvater gesagt" — meinte der Siebener — „Richten heißt nicht strafen, sondern richtig machen. Wenn mich nicht alles täuscht, Herr Oberamtsrichter, dann ist der arme Kerl jetzt richtig gemacht. Er arbeitet und freut sich seines Lebens. Und wenn er jetzt in seiner Heimat wieder zu Ehren gebracht wird, dann genießt er ein Vertrauen und eine Liebe, und daran hat er einen Halt. Und das werde ich machen."

Zu den Osterfeiertagen hatte sich der ehemalige Stromer auch einen neuen Anzug erspart. Es war kein teurer Stoff, aber das Kleid war ganz und sauber, und im Gemüt des Burschen keimte fast ein ganz leiser Stolz empor. Seine Dankbarkeit gegen den Siebener war groß.

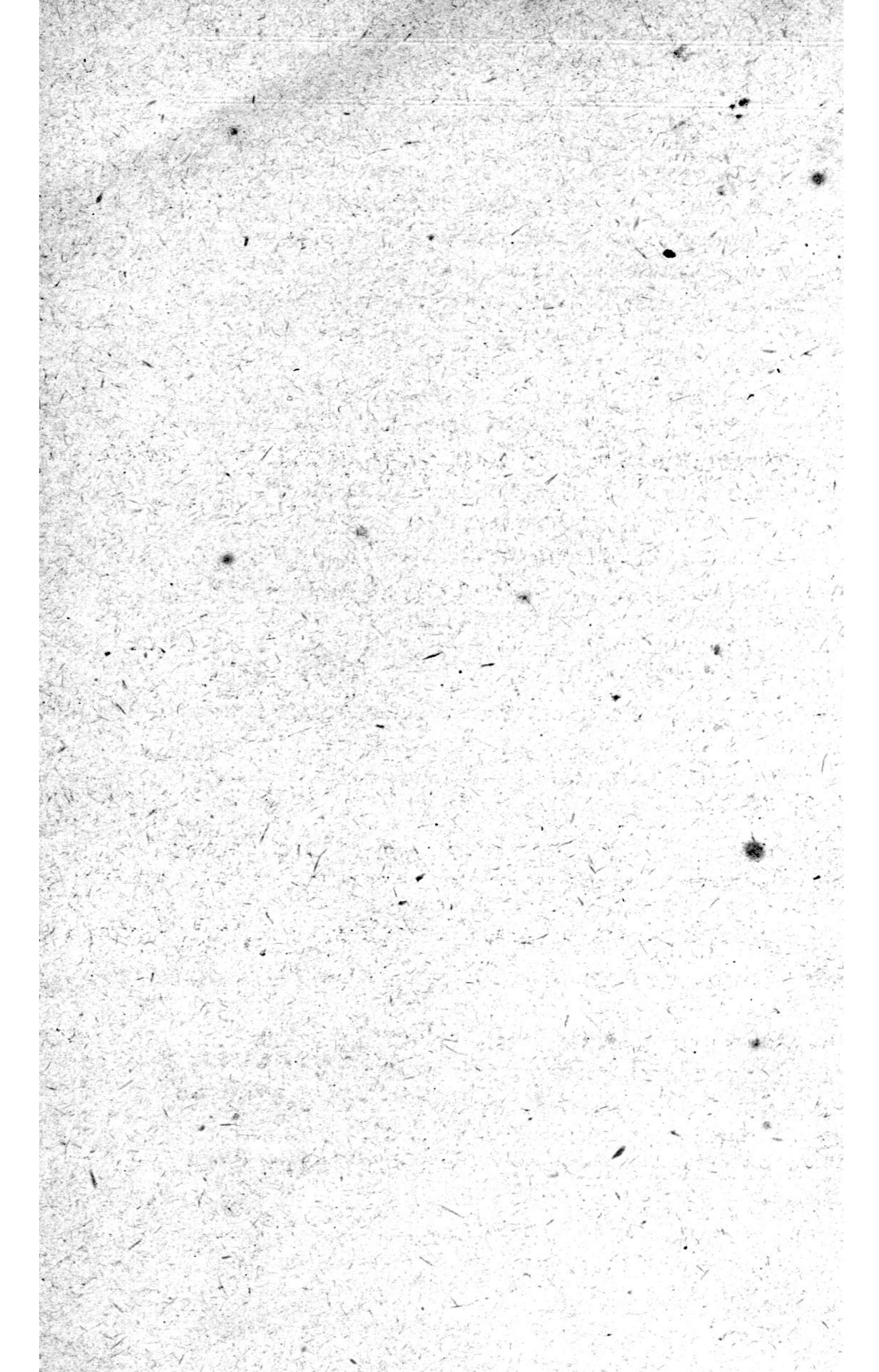
Da wanderte der Bauer am Morgen des Festes mit dem Burschen zur Bahn und löste zwei Karten nach der Haltestelle zunächst Hofhagen. Dem jungen Manne griff ein gewisses Klemmen an die Herzgegend, und der Alte merkte es wohl. „Nur ruhig", sagte er; „das muß durchgefochten werden". Kurz bevor der Gottesdienst begann, traten die beiden Männer ein beim Pfarrer von Hofhagen, und der Siebener erzählte. Da drückte der Geistliche dem Alten und dem Jungen abwechselnd die Hand, und seine Augen feuchteten sich vor Freude. „Und alles zurückgezahlt", fragte er immer wieder, „und ein ehrlicher Kerl geworden? Danken Sie dem wackern Manne da, junger Geselle; ich habe Sie als Junge unter den Händen gehabt — und danken Sie Gott dem Herrn!"

Der Siebener aber meinte, es wäre gut, wenn der Prediger an diesem Tage in der Kirche bekannt geben wollte vor dem großen Gebet, daß der Junge Soundso, der vor drei Jahren etwas gestohlen hat und dafür eingesperrt war und dann in die Fremde gegangen ist, daß der die Leute entschädigt hat, und auch andere, die er bestohlen, und daß man ihm Vertrauen entgegenbringen solle — er wäre ein wackerer, arbeitsamer, ehrlicher Mann geworden. Auch der Vater solle ihm nun vergeben und alle seine Schulkameraden sollten das Vergangene vergangen sein lassen. . .

„Da haben Sie recht, Herr! Ja, ja, das will ich tun! Wird das den alten Vater freuen! Und dann nach dem Gottesdienst gehen Sie wohl hin zu ihm?"

„Und ich meine, Sie mit, Herr Pfarrer! Ich muß es doch auch dem alten Manne sagen, der wohl ebenso weiße Haare hat wie ich: Richten heißt nicht urteilen und strafen, sondern richtig machen! Und ich glaube, das versteht der besser von ihnen als von mir, Herr Pfarrer. Von mir will's nicht einmal der Herr Oberamtsrichter so ganz verstehen.





A. Guido von List-Verlag:

Berlin-Lichterfelde, Moltkestraße 46 a.

I. Reihe: Forschungsergebnisse.

0. Einführungsband von Johannes Balzli: **Guido v. List, der Wiederentdecker Uralter Arischer Weisheit, sein Leben und Schaffen,** geheftet Mk. 15, K 25.
1. **Das Geheimnis der Runen,** geheftet Mk. 3, K 7.
2. **Die Armanenschaft der Ariogermanen,** geheftet Mk. 3, K 7.
2 a. **Die Armanenschaft zweiter Teil,** geheftet Mk. 15, K 30.
3. **Die Rita der Ariogermanen,** geheftet Mk. 25, K 50.
4. **Die Völkernamen der Ariogermanen und ihre Deutung,** geheftet Mk. 5, K 10.
5. **Die Bilderschrift der Ariogermanen;** geheftet Mk. 25, K 50.
6. **Die Ursprache der Ariogermanen und ihre Mysteriensprache,** geheftet Mk. 44, K 60.

II. Reihe: Romane und erzählende Dichtungen.

Band I und II: **Deutsch-Mythologische Landschaftsbilder.** Preis geheftet Mk. 30, K 50, in Leinen gebunden Mk. 36, K 70.

Band III und IV: **Pipara.** Preis geheftet Mk. 15.50, K 21, in Leinen gebunden Mk. 20, K 40.

Die in Leinen gebundene Ausgabe der Forschungswerke umfaßt:

Einführungsband: **Guido v. List, der Wiederentdecker Uralter Arischer Weisheit, sein Leben und Schaffen** (unecht Leinen), Mk. 15, K 25.

Band I: **Das Geheimnis der Runen, Die Armanenschaft der Ario-Germanen,** erster und zweiter Teil, Mk. 16, K 32.

Band II. **Die Rita der Ario-Germanen, Die Namen der Völkerstämme Germaniens und deren Deutung,** Mk. 12, K 24.

Band III: **Die Bilderschrift der Ario-Germanen, Ario-Germanische Hieroglyphik,** Mk. 18, K 36.

Band IV. **Die Ursprache der Ario-Germanen und ihre Mysteriensprache,** Mk. 48.70, K 70.

B. Im Verlage Adolf Bürdeke Th. Schröters Nachf.

Zürich I, Obere Kirchgasse 25. (Schweiz.)

Die Religion der Ariogermanen in ihrer Esoterik und Exoterik. Preis Mk. 4.

Der Uebergang vom Wuotanismus zum Christentum. Preis Mk. 4.

C. Sonstige Werke Guido List's.

Carnuntum. Historischer Roman aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. Berlin 1889. G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 2 Bände. Vergriffen.

Walküren-Weihe. Epische Dichtung. Brünn, 1895. Verlag „Deutsches Haus". Preis K 2.—.

Niederösterreichisches Winzerbüchlein. Reich mit Bildern. Wien, 1898. Cornelius Vetter. Preis K 1.—.

Der Unbesiegbare. Ein Grundzug germanischer Weltanschauung. Reich ausgestattet. Wien, Friedrich Schalk.

König Vanius. Ein deutsches Königsdrama. Brünn, 1899. Verlag des Vereines „Deutsches Haus".

Der Wiederaufbau von Carnuntum. Mit zwei Karten. Wien, 1900. Friedrich Schalk.

Sommer-Sonnwend-Feuerzauber. Skaldisches Weihespiel. Wien, 1901. Friedrich Schalk.

Alraunen-Mären. Kulturhistorische Novellen und Dichtungen aus germanischer Vorzeit. Leipzig, 1910. Teutonia-Verlag Karl R. Vogelsberg. Preis Mk. 10. Noch zu haben.

Das Goldstück. Ein Liebesdrama in fünf Aufzügen. Wien, 1903. Literaturanstalt „Austria" (Georg Jantschge, Wien XVII, Seitenberggasse 73).